

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Aufsätze

AUFSÄTZE

WALLFAHRTEN ÜBER DIE LANDESGRENZEN

Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde von Hans Hochenegg

Eine Jugenderinnerung sei eingangs gebracht: Als ich bei meinem ersten selbständigen Ausflug ins Bayrische den heiligen Berg Andechs besuchte und in der dortigen Klosterkirche im Umgang hinter dem Hochaltar das Votivbild eines Innsbruckers aus der Zeit um 1680 entdeckte, mischten sich in mir Verdruß, daß schon ein anderer Innsbrucker vor mir in dieses entlegene Heiligtum gefunden hatte, dann Ärger, daß ein Tiroler trotz so vieler Wallfahrtsorte des eigenen Landes sich einer ausländischen Gnadenstätte anvertraut hatte, und schließlich eine gewisse Freude, auch in der „Fremde“ etwas Heimatliches angetroffen zu haben.

Seither bin ich teils auf Reisen, teils in der Literatur wiederholt den weit über die Landesgrenzen strebenden Wallfahrtswegen der Tiroler begegnet. Ebenso konnte ich auch die Spuren eines den tirolischen Heiligtümern geltenden Fremdenverkehrs verfolgen, der an den Grenzorten nicht halt machte, sondern bis tief in das Innere des Landes führte und einen Umfang erreicht haben muß, der hinter dem Touristenstrome der Neuzeit gar nicht allzuweit zurückgeblieben sein dürfte.

*

Im Wesen des Menschen mag die Neigung liegen, das Heil in der Ferne zu suchen. Neben rein religiösen Beweggründen wird auch die Lust fremde Länder kennenzulernen, viele zu weiten Pilgerfahrten oder zur Teilnahme an Kreuzzügen veranlaßt haben. Auch Graf Albert III. von Tirol nahm das Kreuz und beteiligte sich um das Jahr 1220 am Kampfe um die heiligen Stätten¹.

Gar nicht so selten werden in mittelalterlichen Berichten friedliche Pilgerfahrten ins Heilige Land erwähnt. Unter anderem berichtet die Marienberger Chronik auch von einer Pilgerin². Auf der Jerusalemreise verstarb im Jahre 1163 Frau Uta, die Gemahlin des Stifters von Marienberg, Ulrich von Tarasp. Ein späterer Pilger, Heinrich von Auffenstein, soll nach der Matreier Wallfahrtslegende im Jahre 1210 den heute noch sehr verehrten „Herrn im Elend“ aus Jerusalem mitgebracht haben. Auch von einer Sühnefahrt nach Jerusalem wird berichtet, die

(Um Raum zu sparen, wird auf Entnahmen aus Falger „Der Pilger durch Tirol“ und Hochenegg „Die Kirchen Tirols“ im allgemeinen nicht verwiesen.)

¹ Justinian Ladurner: Albert III. von Tirol. „Zeitschrift des Ferdinandeums“, Folge 3, Heft 14, Innsbruck 1868, S. 35 ff. — Freundlicher Hinweis von Herrn Universitätsprofessor Dr. Franz Huter.

² P. Goswin: Chronik von Marienberg. Herausgegeben von Basilius Schwitzer. Innsbruck 1880. S. 61 ff. — Über Sühnewallfahrten vergleiche Eugen Wohlhaupter: Wallfahrt und Recht, in „Wallfahrt und Volkstum“, herausgegeben von Georg Schreiber (Forschungen zu Volkskunde, Heft 16/17), Düsseldorf 1934, S. 217 ff.

dem Vogte Ulrich II. von Matsch vom päpstlichen Stuhle auferlegt war, weil er im Jahre 1304 den Abt Hermann von Marienberg umgebracht hatte. Jedoch ist es zur Ausführung nicht gekommen. Vogt Ulrich wurde 1309 erschlagen, noch bevor er seine Buße erfüllt hatte. — Um das Jahr 1430 besuchte der Marienberger Abt Marquard von Wangen das Gelobte Land.

Von den durchreisenden Jerusalem-pilgern des Mittelalters hat mancher in seinen Reiseberichten auch die in Tirol gewonnenen Eindrücke geschildert. Solchen Aufzeichnungen ließen sich u. a. die ältesten Nachrichten über das Seefelder Wunder entnehmen³. Wertvolle Mitteilungen über das Südtiroler Deutschtum am Ende des 15. Jahrhunderts verdanken wir dem Dominikanerpater Felix Faber von Ulm⁴. Andererseits spiegeln sich in Dichtungen der Minnesänger Rubin von Meran⁵ und Oswald von Wolkenstein⁶ Kreuzfahrterlebnisse wider. Rubin war vermutlich Teilnehmer am Kreuzzug von 1227, Oswald besuchte zwischen 1402 und 1403 das Heilige Land. Andere Tiroler haben auf der Fahrt nach Jerusalem Tagebücher geführt und dadurch zur Kenntnis fremder Länder beigetragen. Von der Pilgerreise des Gaudenz von Matsch im Jahre 1476 gab dessen Diener Friedrich Steigerwalder eine Beschreibung, deren Handschrift im Archiv der Churburg liegt⁷. Im Jahre 1505 machte der Ritter Martin Baumgartner von Breitenbach im Unterinntale dieselbe Fahrt⁸. Seine Reisebeschreibung ist zwar erst 1599 in Nürnberg gedruckt, aber später ins Englische und sogar ins Russische übersetzt worden. Auch der Bauer Martin Schmalzl aus Rum bei Innsbruck hat über seine Jerusalemreise von 1619 auf 153 Folioseiten Aufzeichnungen gemacht. Eine Bearbeitung der Handschrift durch Dr. Josef Faistenberger liegt druckfertig vor.

Zahlreiche Pilger wanderten im christlichen Mittelalter zu den Grabstätten der Apostel. Der Gründungsbericht der Abtei St. Georgenberg-Fiecht erzählt von einem Edelmann namens Rathold aus Aibling in Bayern, der um das Jahr 900 ein von Rom mitgebrachtes Bild der Schmerzhaften Mutter in der Einsamkeit des Stallentales unter einem Lindenbaume aufgehängt und sich dort als Einsiedler niedergelassen haben soll, wodurch er zum Gründer des Stiftes und der Wallfahrt geworden sei. Ein Kaiser Heinrich, sei es Heinrich IV. (1056—1106) oder Heinrich V. (1106—1125), hat auf einem Zuge nach Italien bereits Sankt Georgenberg besucht und reich beschenkt⁹.

Einer St. Georgenberger Urkunde entnehmen wir einen der ältesten Hinweise auf die Reise eines Tirolers zum Grabe des heiligen Apostels Jakob des Älteren in San Jago di Compostela. Im Jahre 1233 schenkte nämlich Chunrad von

³ Hans Hochenegg: Die ältesten Reiseberichte über das Seefelder Wunder. „Tiroler Heimatblätter“, Jahrgang 22 (1947), S. 158.

⁴ Josef Garber: Die Reisen des Felix Faber durch Tirol in den Jahren 1483 und 1484. Innsbruck 1923 (Schlern-Schriften, Bd. 3).

⁵ Giebisch u. a.: Kleines österreichisches Literaturlexikon. Wien 1948, S. 375.

⁶ Arthur Graf Wolkenstein-Rodeneck: Oswald von Wolkenstein. Innsbruck 1930 (Schlern-Schriften, Bd. 17), S. 13 ff.

⁷ Archivberichte aus Tirol, Bd. 2, Wien, Leipzig 1896, S. 114. — Den Hinweis verdanke ich ebenfalls Herrn Prof. Dr. Huter.

⁸ Matthias Mayer: Die Reise Ritter Martin Baumgartners ins Heilige Land. Kufstein 1931.

⁹ Pockstaller, S. 7.

Freundsberg, als er im Begriffe stand, eine Wallfahrt ad limina Jacobi Apostolis zu unternehmen, dem Kloster einen Schwaighof zu Schaftenau und zwei andere Höfe zu seinem und seiner Familie Seelenheil¹⁰. Noch manche andere Tiroler höheren und niederen Standes dürften diese weite Reise gemacht haben¹¹. Ein im Museum Ferdinandeum befindliches spätgotisches Holzrelief erinnert an einen jungen Mann aus der Leutasch, der im 13. Jahrhundert auf seiner Pilgerfahrt als Opfer eines falschen Diebstahlverdachtos gehenkt wurde (dieselbe Legende erzählt man auch andernorts), aber durch die Fürbitte des heiligen Jakob trotzdem mit dem Leben davon gekommen ist¹².

Daß man den biederen Tiroler im Ausland so unglimpflich behandelt hat, darf nicht wundernehmen. Unter dem Titel „Pilger“ haben sich gar viele arbeitsschüene Leute bettelnd und stehend durch die Länder getrieben¹³. Auch harmlose Wallfahrer sind daher mit Mißtrauen betrachtet worden. Aus denselben Gründen haben auch die Tiroler Landesordnungen befohlen, auf solche Gäste ein besonderes Augenmerk zu richten und ihnen vor allem zu verbieten, die Landstraße zu verlassen. Dort standen nämlich Hospize und andere fromme Stiftungen bereit, um mittellose Wanderer aufzunehmen und dadurch die Bevölkerung zu entlasten.

In der sogenannten Bauern-Landesordnung von 1525 heißt es daher im zweiten Buche auf Blatt 64:

... Was Pilgram oder Kircherter sein, die sollen bey den Strassen das Allmuesen suchen, auch nicht über ainen Tag sich an ainem Ort, welche nicht Kranckheit halben verhindert werden, enthalten ...

Und ebenso auf Blatt 65:

... Man soll auch kaimem frembden Kirchen oder anderen Sammlern, so ausser Lands sein und alle Gepirg und Töler außlauffen . . . zu peteln gestatten, damit die Kirchen im Land desto statlicher begabt und geziert werden mügen. Auch sollen auf dieselben Sammler und Jacobs Prüder, die lange, scharpffe und ungepurliche Eysen an iren Pilgram Stäben tragen und ir Allmuesen nicht auf Sannt Jacobs Strassen, sonder vom Weg suechen, fleissig gesehen, damit Mort, Verkundtschaffung des Lannds und anderer Args verhuet . . .

¹⁰ Pockstaller, S. 20. Eine ähnliche Tradition aus der Zeit zwischen 1147 und 1167 bringt Willibald Hauthaler im Salzburger Urkundenbuch, Bd. 1, Salzburg 1898, S. 452, Nr. 368: Der Edle Friedrich von Hunsberg übergibt dem Altare St. Peter ein Gehöft in Ehing vor Antritt seiner Pilgerfahrt nach Compostela.

¹¹ Eine Fialkirche in Grissian, Pfarre Tisens, Stiftung eines Rudolf (von Marling?) und seiner Gattin Adelheid, ist am 12. Mai 1142 dem heiligen Apostel Jacobus geweiht worden. Sie wird als Ersatzleistung für eine nicht ausgeführte Wallfahrt nach Compostela betrachtet. Vgl. Tiroler Urkundenbuch, herausgegeben von Franz Huter, Abt. 1, Bd. 1, Innsbruck 1937, S. XXV und Urkunde Nr. 211. Zwei Parallelen bringen auch die Acta Tyrolensia, Bd. 1, Innsbruck 1886, Nr. 499 und 519: Stühnestiftungen an das Bistum Brixen des Udeschalch, um 1170, und des Ecchehard, um 1180, für nicht ausgeführte Pilgerfahrten. Udeschalch stiftete auch den St.-Jakobs-Altar der Wiltener Stiftskirche. Vgl. Heinrich Schuler: Die Stiftskirche des heiligen Laurentius, Innsbruck 1920, S. 16. — Die Archivberichte aus Tirol, Wien 1888 ff., Bd. 2, Nr. 1751, nennen einen Geleitbrief, den Kaiser Rudolf II. im Jahre 1601 dem Jakob Geizkofler nach San Jago ausgestellt hat.

¹² Hans Hörtnagl: Die volkskundliche Sammlung des Museum Ferdinandeum. „Tirol, Natur, Kunst, Volk . . .“, Bd. 2, Innsbruck 1931, S. 291 ff. (mit Abbildung des Reliefs).

¹³ Georg Schreiber: Deutschland und Spanien, ihre volkskundlichen Beziehungen, Düsseldorf 1936 („Forschungen zur Volkskunde“, Bd. 22/24), berichtet auf S. 72—129 über die Wallfahrten nach Compostela. Den Hinweis auf die Tiroler Landesordnung verdanke ich meinem Kollegen, Staatsbibliothekar Dr. Hans von Wieser.

Die in den Jahren 1529 und 1573 abgeänderten Fassungen der Landesordnung haben diese Vorschriften wörtlich in den fünften und zehnten Titel ihres siebenten Buches aufgenommen, doch ist dem letzten Absatz seit 1529 ein noch strengerer Passus angehängt:

... Und dessenhalben soll... insonderheit den Jacobs Brüdern, die ausserhalb der rechten Landstrassen und auff ungewöhnlichen Wegen betretten, nach Rath der Geschworenen gehandelt werden ...

Auch sanitäre Rücksichten ließen geboten erscheinen, die nicht immer frommen Pilger in ihrer Freizügigkeit zu beschränken. Ein bemerkenswerter Beschluß des Haller Stadtrates aus dem Jahre 1511 möge als Beleg hiefür dienen: In den zwei Kammern des Stadtpitals, die als Herberge für durchreisende Pilger dienen, soll nicht nur stets saubere Bettwäsche vorhanden sein, sondern

... man soll auch darynn zway sonnderliche Pet (Betten) halten, ob yemands derselben Pilgram mit Franzosen (Syphilis) oder andern Schaden beschwert wären, dieselben darein zu legen, damit nit der Gesunt vom Siechen inviciert werde^{13a}.

Der bescheidene Pilgersmann begnügte sich mit einer Romfahrt oder noch leichter erreichbaren Wallfahrtsorten, z. B. Einsiedeln in der Schweiz.

Reisen nach Rom scheinen öfter dazu benützt worden zu sein, um irgend welchen Gotteshäusern besondere Privilegien zu verschaffen. Ablaßbriefe mit zahlreichen anhängenden Siegelabdrücken römischer Kardinäle finden sich gar nicht so selten. Zum Beispiel hat Hans Neumayr im Jahre 1675 fünf Bullen mit Ablässen für die Pfarrkirche und Bruderschaften in Söll als Ergebnis einer Romreise heimgebracht¹⁴.

Alter Beliebtheit erfreute sich, wie gesagt, die Wallfahrt nach Maria Einsiedeln. Die Wunderberichte der „Einsidlischen Chronick“ von 1718 nennen eine Anzahl von Gebetserhörungen aus Tirol und Vorarlberg. Sogar der Landesfürst Erzherzog Leopold V. und seine Gemahlin Claudia besuchten im Oktober 1627 persönlich die Gnadenstätte. Im folgenden Jahre stiftete das herzogliche Paar „ein groß wohlgewichtiges silberin Bild“ nach Einsiedeln für die Rettung ihrer Tochter Eleonore aus schwerer Krankheit.

Im April 1724 veranstaltete der Curat zu Kappl im Tale Paznaun mit seinen Pfarrkindern eine Wallfahrt nach Einsiedeln¹⁵. Von Kappl gingen 210 Mannspersonen und auch einige von Ischgl mit. Wegen glücklich abgewendeter Wassergefahr pilgerten 1762 100 Personen der Pfarre Nenzing in Vorarlberg ebenfalls nach Einsiedeln. Wieder aus dem Paznaun zogen im Mai 1797 die Gemeinden Ischgl und Mathon infolge eines im Franzosenkriege gemachten Versprechens nach Einsiedeln. Der Zug bestand aus Männern und Jünglingen. Die 220 „Weibsbilder“, die auch nach Einsiedeln pilgern wollten, durften nicht mit der Hauptgruppe gehen, sondern mußten entweder eine Tagreise voraus oder nach den

^{13a} (Wenzel Pausima): Beiträge zur Geschichte des Stadtpitals in Hall. „Haller Lokalanzeiger“ Nr. 7 vom 19. 2. 1949.

¹⁴ Matthias Mayer: Das Söllland (wie oben), S. 108. Vgl. die zahlreichen Ablaßbriefe, welche in den Archivberichten aus Tirol verzeichnet sind.

¹⁵ Odilo Ringholz: Wallfahrtsgeschichte Unserer lieben Frau von Einsiedeln. Freiburg i. Br. 1896, S. 135. — Über „Professions-Kirchfahrer“, die man seinerzeit gegen Bezahlung auf Wallfahrten, vor allem nach Maria-Einsiedeln, zu entsenden pflegte, äußert sich Ludwig von Hörmann in seinen „Tiroler Volkstypen“, Innsbruck 1877, S. 286 ff., ziemlich scharf.

Mannspersonen reisen. Von dieser Zeit an kam, wie Ringholz weiter berichtet, kein Franzose mehr nach Ischgl, obwohl deren viele in der Umgebung lagen.

In ihren Anliegen fanden Schweizer Pilger schon seit Jahrhunderten ihren Weg bis ins Herz Tirols. Nach Maria Waldrast kam 1472 einer aus dem Engadin, um für Hilfe bei einem Lawinenunglück zu danken. 1480 verlobte sich ein junger Mann aus Arl in der Schweiz der Waldrastmutter. Dem hatte beim Wurfspiel ein Schlegel die Hirnschale eingeschlagen. Nach Anrufung des Gnadenbildes war er glücklich geheilt worden. Und 1628 kam ein Appenzeller zur Waldrast nach Befreiung von der Besessenheit.

Begreiflicherweise hat man die leichter erreichbaren Heiligtümer an der Grenze weit öfter besucht. Nach Serfaus kommen seit Jahrhunderten Wallfahrer aus dem Samnaun. Kaltenbrunn bei Kauns, der St. Gebhardsberg und Maria Bildstein in Vorarlberg haben seit jeher viel Schweizer Besuch. — Wie ich gehört habe, kommen (oder sind gekommen) auch zahlreiche Reformierte aus der Schweiz zu diesen Wallfahrtsorten — in wehmütiger Erinnerung an die in Religionskriegen zerstörten eigenen Gnadenstätten.

Zur Ergänzung der Wallfahrtsberichte sei auch erwähnt, daß der heiligmäßige Fließener Pfarrer und Exorzist Simon Alois Maaß (gestorben 28. Februar 1846), der von Hilfesuchenden stets umdrängt war, nicht nur aus dem eigenen Lande, sondern auch aus ganz Süddeutschland und der Schweiz solchen Zulauf hatte, daß sein Pfarrhof stets voll von Menschen war¹⁶.

Wir folgen dem Grenzverlaufe in der Richtung des Uhrzeigers. Laut Mitteilung des Prälaten Abt Heinrich Schuler von Wilten sollen Wallfahrer aus Schwaben in früheren Jahrhunderten sehr zahlreich zum Altare des heiligen Wolfgang in Natters bei Innsbruck gepilgert sein. Diese Wallfahrt ist in neuerer Zeit gänzlich in Vergessenheit geraten. — Aus Schwaben und Bayern bringt das Seefelder Wallfahrtsbuch Dankberichte, so 1660 aus Weilheim, 1668 aus Landsberg am Lech. Im Waldraster Buche von 1738 finden sich solche Gebetserhörungen in Menge verzeichnet, unter anderem ebenfalls aus Landsberg (1472), Augsburg (1505), Memmingen (1728), Murnau (1477, 1632, 1686), Reichenhall (1475), Ettal (1735), Tölz (1678), Partenkirchen (1674), Mittenwald (1468), Passau (1675). Aus der Jachenau kamen 1767 und 1768 Dankschreiben der Bevölkerung für Abwendung einer gefährlichen Seuche.

Das Vertrauen war gegenseitig. Die von Hans Hörtnagl gebrachte Erinnerung mag erwähnt werden, daß bei einer verheerenden Maikäferplage im Jahre 1668 ein Benediktinerpater aus Füssen eigens nach Hötting berufen worden ist, um die Anpflanzungen mit dem Stabe des heiligen Magnus zu segnen¹⁷.

Der Wallfahrtsort Kaltenbrunn scheint beim bayrischen Hofe besonderes Zutrauen genossen zu haben. Im Jahre 1608 stifteten Herzog Wilhelm von Bayern und seine Gemahlin Eleonore für die Ausstattung des Gotteshauses 142 Gulden und im Jahre 1610 einen neuen Altar auf der Evangelienseite. 1724 schenkte

¹⁶ Meinrad Bader: Der alte Fließener Pfarrer. Innsbruck 1900, S. 243.

¹⁷ Hans Hörtnagl: Ynsprugg. Innsbruck 1932, S. 62 ff.

Kurfürst Max Emanuel der Kirche 200 Gulden und aus seiner Kunstkammer ein Altarblatt Mariä Verkündigung¹⁸.

Aus dem noch weit mehr entlegenen Schnals sagt der Bericht, daß Wallfahrer „auch aus Bayern“ in Scharen gekommen seien und daß die jährlichen Opfer bei dem im 16. Jahrhundert so hohen Geldwert etwa 500 Gulden jährlich betragen haben¹⁹. Man kann daraus schließen, wie rege der Wallfahrtsverkehr gewesen ist, nach Tirol und aus Tirol. Von diesem ergibt auch das eingangs erwähnte Tiroler Motivbild auf Andechs Kunde. Man muß sich nämlich vorstellen, daß es auf ein paar hundert Pilgerbesuche kaum mehr als ein einziges Motivbild treffen dürfte. Die Vermutung einer wunderbaren Erhörung stellt doch nur Ausnahme dar, niemals aber die regelmäßige Folge des Wallfahrens. Außerdem hatte gewiß nicht jedermann Lust, seine Privatangelegenheiten in die Welt hinauszuposaunen. Man bezeichnete es allerdings als Ehrenpflicht, den Dank für erlangte Gnaden öffentlich auszusprechen. So heißt es auf dem „Marianischen Wunderbaum“, einem großen Kupferstich des Jakob Jezl zu Ehren des Innsbrucker Mariahilfbildes aus dem Jahre 1673:

„Wann einer glaubt, dass seiner Bitt gewehrt wird, (hat) er solches bey seinen Gewissen undt er seinen Tauff- und Zunamen schriftlich zu bezeugen und das Bekennschreiben mit Hintzsetzung des Tag, Monat und Jahrs in der Mariahilff Capell in obgedachter Pfarrkirchen, alwo eigens hierzu ein Stock nächst an den Eisengatter die Zedel einzulegen aufgerichtet werden, abzugeben.“

SKP SKZ P

Die Menge der Dankesbezeugungen erfahren wir aus den Predigttexten zum Säkulum der Übertragung des Gnadenbildes in die Stadtpfarrkirche im August 1750. Zum Beispiel äußerten sich der Dekan von Flauring, Dr. Iosef Maximilian Wagner:

... Wenden Sie jetzt Ihre Augen auf dise unzählbare Dank- und Denckzeichen, auf dise so vil goldene und silberne Ring, Hertz, Brust-Bilder, Augen, Ohren, Zähn, Händ und Füß, auf so vil 1000 Motiv-Tafflen . . .

und der Jesuitenpater Ernst Geppert:

... Und so einer zu lästern sich getraute, wurden ihne bestraffen und überschreyen . . . die zwey und viertzig mit geschehene Wunder angefüllte grosse Bücher, die wegen empfangenen Gnaden über viertausend zwey hundert schriftliche Dank-Zeugnussen . . .

Von Bayrischen Wallfahrern werden die marianischen Gnadenstätten in den Grenzorten Hinterriß und Erl viel besucht. Die Raffau-Kapelle bei St. Margarethen im Unterinntale mit dem Bilde der dreimal wunderbaren Muttergottes aus dem Jahre 1727 ist nach wunderbarer Heilung eines blinden Kindes aus Bayern vor etwa 200 Jahren sehr berühmt gewesen:

Ein Tafelbild in der Pfarrkirche zu Amras schildert die wunderbare Bekehrung eines Sünders aus Bayern vor dem dortigen Gnadenbilde. Das Wallfahrtsbuch von Judenstein aus dem Jahre 1754 verzeichnet den Dankbrief eines Pfarrers aus Düsselndorf in Bayern für wiedererlangte Gesundheit. Im 19. Jahrhundert aber überstrahlte das im Jahr 1797 erschienene Gnadenbild von Absam die nordtirolischen

¹⁸ Georg Tinkhauser: Topographische Beschreibung der Diözese Brixen. Brixen, 1855—1891. Bd. 4. S. 382 ff.

¹⁹ Die fünf Gnadenorte der Himmelskönigin: Latsch, Tschengels, Schnals, Trafoi und Burgeis. Brixen 1863, S. 11.

Wallfahrtsorte. Ein früher Beleg auswärtigen Zuzuges ist das Votivbild des Michael Wörnner aus Lenggries aus dem Jahre 1837.

Im östlichen Teile Nordtirols hatten und haben noch immer St. Georgenberg und Mariastein besondere Anziehungskraft. Bis in die neuere Zeit zogen die Bewohner von Aibling alljährlich zur Stiftung ihres Mitbürgers Rathold. Die Mariasteiner Mirakelbücher verzeichnen unter anderem Gebetserhörungen an Wallfahrer aus Aibling, Bayrisch Zell, Hirschberg, Holzhausen, Schliersee, Traunstein, Tölz, Reichenhall. Matthias Mayer nennt auch ein bemerkenswertes Votivbild aus Oberaudorf aus dem Jahre 1752 in der Bärnstatt-Kapelle bei Scheffau.

Dafür wurden von tirolischen Pilgern aus den ehemals bayerischen Bezirken Nordtirols uralte Gelöbnisse zum Besuche bayerischer Gnadenorte gewissenhaft eingehalten. So zog ein Kreuzgang aus Niederndorf bei Kufstein seit Jahrhunderten an jedem 1. Mai nach Tuntenhausen nordwestlich von Rosenheim. Erst die Grenzschwierigkeiten zwischen 1933 und 1938 und die Grenzsperrung seit 1945 haben die Erfüllung des Gelübdes zeitweise unterbrochen. Auch die Geschichte der gemeinsamen Wallfahrt der Gemeinden Söll, Scheffau und Ellmau nach Tuntenhausen läßt die wechselnden Übergangsmöglichkeiten ins Nachbarland erkennen. Seit dem Jahre 1604 werden die mitgebrachten Wallfahrtskerzen verrechnet. Matthias Mayer teilt die Jahre mit, in denen die Prozession ausgefallen ist: 1648 (Schwedenkrieg), 1680 („wegen zu großem Gewässer“), 1704 (Bayernkrieg), 1714, 1716 (Spanischer Erbfolgekrieg und Truppendurchmärsche), 1742 (wieder Bayernkrieg), 1772, dann 1778 bis 1781, da vermutlich die josefinischen Verordnungen alle Wallfahrten außer Landes verboten haben²⁰. In Tuntenhausen befindet sich heute noch eine tirolische Weihegabe aus dem 18. Jahrhundert, der „Söller Bauer“, ein ackernder Bauersmann in volkstümlicher Schnitzerei. Noch in der Osterwoche des Jahres 1938 machten hundert Andächtige aus dem Söllland ihren Kreuzgang nach Tuntenhausen. Am ersten Tage gelangten sie bis Oberaudorf und erst am zweiten an ihr Wallfahrtsziel.

Ein anderer aus Tirol viel besuchter Wallfahrtsort ist Ebersberg bei Grafing. Die dortige St.-Sebastians-Verehrung geht in das Jahr 1441 zurück. Nach Mayers Bericht erzählt das älteste handschriftliche Mirakelbuch von 1506 von einer Frau aus Söll, die vom Heustock in die Zinken einer Gabel gestürzt war, aber nach Besuch des Gnadenbildes ihre Heilung erlangt hat.

Sicherlich müßten sich auch in Altöttinger Aufzeichnungen tirolische Wunderberichte finden. Auch diese seit Jahrhunderten beliebte Wallfahrt ist wegen der Grenzsperrung derzeit nicht möglich. Ebenso ist es natürlich auch bayrischen Wall-

²⁰ Alle diese Angaben über Söll, Ellmau und Scheffau stammen aus Matthias Mayer: Das Söllland (wie oben). — Ein direktes Verbot der Wallfahrten außer Landes konnte ich in Kropatscheks Sammlung der von Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. erlassenen Gesetze und Verordnungen nicht finden. Ein solches Verbot hätte den sonstigen gegen Wallfahrten und Bruderschaften gerichteten Erlässen jedenfalls entsprochen. Unter anderem haben zwei Hofdekrete aus dem Jahre 1766 den Zensurstellen eingeschärft, auf ausländische Mirakelberichte ein besonderes Augenmerk zu richten. Hierüber vergleiche auch Jakob Probst: Geschichte der Universität Innsbruck, Innsbruck 1869, S. 187, Anmerkung 1.

fahrrern derzeit unmöglich, tirolische Gnadenorte zu besuchen. Unter anderem klagt die Tiroler Tageszeitung, Nr. 4 vom 7. Jänner 1949:

„Heute können die Bewohner des 5 Kilometer entfernten Schlehing nicht einmal die beliebte Wallfahrt nach dem romantischen Kirchlein von Klobenstein bei Kössen machen.“

Ins Salzburgerische gehen heute noch Pilgerzüge aus den Gemeinden der an das Land Salzburg grenzenden Teile Tirols. Hier spielt freilich auch die Diözesangemeinschaft mit. Maria Alm und Kirchtal im Pinzgau sind die beliebtesten Ziele. Nach Kirchtal wanderten die Scheffauer im Jahre 1698. Auf Grund von Verlöbnissen im Kriegsjahre 1703 wallfahrtete die Gemeinde Söll im Jahre 1704 dorthin. Kufstein stiftete aus dem gleichen Anlasse ein kulturgeschichtlich wertvolles Votivbild nach Kirchtal. Am 13. Oktober 1705 überbrachten 500 Kufsteiner diese Gabe²¹.

In der Gegenrichtung wanderten und wandern manche Salzburger weit ins Tiroler Land. Der Waldraster Gnadenmutter dankten im Jahr 1486 Wallfahrer aus dem Pongau, 1469 und 1472 Leute aus Mittersill und 1473 kam einer aus dem Pinzgau voll Dankbarkeit nach Maria Waldrast, weil seine Frau von der Besessenheit geheilt worden war.

Auch zwischen Tirol und Kärnten ist schon seit Jahrhunderten ein reger Wallfahrtsverkehr nachzuweisen.

Die St. Paulskirche in Schlaiten im Iseltale ist das Ziel vieler Pilger aus Oberkärnten. Lavant bei Lienz hat ebenfalls einen über die Landesgrenzen reichenden Ruf. Über einen Kärntner Kreuzgang nach Obermauern berichten die „Tiroler Nachrichten“ in Nr. 175 vom 2. August 1948:

„Der Kreuzgang nach Obermauern, den die Gemeinde Heiligenblut schon seit langen Jahren versprochen hat und Jahr für Jahr abhält, fand auch heuer wieder statt. Der lange Weg führt übers Bergertörl nach Kals, dann durchs Matreier Törl nach Matrei in Osttirol und schließlich nach Obermauern. Wenn man bedenkt, daß die nahezu 100 Wallfahrer, die heuer am Bittgang teilnahmen, zwei Jöcher, die beide über 2200 Meter über dem Meeresspiegel liegen, überschreiten und dazu noch eine große Fahne mitschleppen müssen, kann man das Opfer, das die Wallfahrt erfordert, erst recht ermessen.“

Aus Tirol hinwiederum wandern seit Jahrhunderten viele tirolische Pilger in das abgelegene Luggau im kärntnerischen Lesachtale. Es untersteht Serviten aus der tirolischen Ordensprovinz, was vielleicht beigetragen hat, den sonst so weltfernen Ort in Tirol bekannt und beliebt zu machen. Schilderungen von Gnadenweisen an hilfeschuchende Tiroler aus allen Teilen des Landes füllen das Luggauer Wallfahrtsbuch aus dem Jahre 1760. — Besonderes Aufsehen hat seinerzeit die Rettung des zum Tode durch das Rad verurteilten Raubmörders Thomas Hanns aus Hall in Tirol gemacht. Er sollte am 27. Juli 1663 zu Klettenheim bei Bruneck bingerichtet werden, war aber einfach nicht umzubringen, weil der Galgenpater dem reumütigen Sünder ein in Maria Luggau geweihtes Skapulier umgehängt hatte. Da die Schläge des Henkers wirkungslos abgeprallt waren, schenkte der zur Entscheidung angerufene Landesfürst, Erzherzog Sigismund Franz, am 1. September 1663 dem auf so seltsame Weise am Leben Gebliebenen die Freiheit.

²¹ Fritz Eisterer: Ein Kufsteiner Votivbild in Maria-Kirchtal. „Tiroler Heimatblätter“, Jahrgang 23 (1948), S. 212 ff.

Thomas Hanns kam bald darauf dankerfüllt nach Maria Luggau; er bat, als Laienbruder in den Servitenorden eintreten zu dürfen, um sein gerettetes Leben gänzlich der Buße und frommen Werken zu widmen. — Ich habe diesen Wunderbericht mit den im Innsbrucker Staatsarchiv noch vorhandenen Akten verglichen und beider Übereinstimmung in allen wesentlichen Angaben nachprüfen können²². Um so befremdender scheint es mir, daß Bewohner eines so überaus wunderkräftigen Gnadenortes ihre eigenen Anliegen trotzdem im Nachbarlande besser vertreten glaubten. Aus ebendemselben Maria Luggau pilgerte 1667 ein Mann nach der Waldrast, um für Rettung aus einer Schneelawine nach Anrufung des Waldraster Gnadenbildes zu danken! Freilich hatte die Waldrastmutter in Kärnten seit jeher einen besonderen Ruf. Aus Paternion sind schon aus dem Jahre 1478 und aus Villach aus dem Jahre 1479 Verlöbnisse überliefert. Auch ist nicht zu übersehen, daß der Erfolg des Wallfahrens nicht nur durch die Wunderkraft des aufgesuchten Gnadenbildes, sondern auch als Belohnung der beschwerlichen Reise erwartet wird.

Im tirolisch-italienischen Grenzgebiet gaben beliebte Wallfahrtsorte ebenfalls Anlaß zu gegenseitigen Besuchen.

Nach La Corte in Buchenstein kamen mit Vorliebe Wallfahrer aus Belluno. Weiten Ruf hat auch die Madonna della Difesa in Cortina d'Ampezzo. Ebenso ist Maria Weißenstein bei Leifers weit über die Landesgrenzen bekannt. So heißt es u. a. im Weißensteiner Mirakelbuch, daß im Jahre 1710 einer „aus dem Welschland“ einen Dankbrief in „welscher Sprach“ für eine erwiesene Gnade geschickt hätte. Diese Bemerkung beweist gleichzeitig, daß der Gebrauch der italienischen Sprache an diesem südtirolischen Wallfahrtsorte nichts Alltägliches war.

Aus einem Gelöbnis zum Besuch des in Caravaggio bei Bergamo verehrten Marienbildes und der Aufstellung einer Kopie in der Fraktion Montagnaga der Pfarrgemeinde Pinè im Dekanat Civezzano erwuchs 1729 die berühmte Wallfahrt zur Madonna di Caravaggio in Pinè. Auch aus altitalienischen Gebieten fand sie großen Zulauf. Nach dem Bericht Zanotellis trafen dort Erhörungsberichte ein von Pilgern aus Vicenza, Padua, Brescia, Urbino²³.

Noch weiter unten, an der Südspitze des alten Tirol, aber schon auf italienischem Boden, ist die seit etwa vierhundert Jahren verehrte Madonna della Corona am Monte Baldo ein Treffpunkt der Bevölkerung beiderseits der ehemaligen Grenze. „Unser liebe Vrau in der Kruan“ heißt sie bei den einheimischen Cimbren²⁴.

²² Hans Hohenegg: Die erfolglose Hinrichtung des Thomas Hanns. „Tiroler Heimatblätter“, Jahrgang 10 (1932), S. 180 ff. — Man vergleiche auch Augustin Maria Romer: Servitus Mariana, Wien 1667, S. 197 ff. Der ausführlichen Darstellung ist ein Kupferstich der Hinrichtungsszene beigegeben, der gleich den übrigen Illustrationen des Werkes von Michael Waldmann entworfen und von Bartholomäus Kilian gestochen sein dürfte. — Wenn einer an der Sache selbst etwas bedenklich fände, wäre es der Umstand, daß sowohl der Henker wie der Verurteilte in Hall beheimatet waren und man nicht weiß, ob und welche Beziehungen zwischen den beiden bestanden haben.

²³ Giuseppe Zanotelli: Die Wallfahrt in Pinè. 2. Aufl., Brixen 1891.

²⁴ Christian Schneller: Skizzen und Kulturbilder aus Tirol. Innsbruck 1877, S. 326 ff.

Bei San Zeno am Nonsberg zog das seit alters berühmte San Romedio zahllose Wallfahrer aus dem In- und Auslande an. Weit nach Süden war auch der Ruf Kaltenbrunn gedungen. Das Mirakelbuch berichtet von einem gefangenen Edelmann zu Mailand, der nach Erlösung von seinen Ketten nach Kaltenbrunn danken kam. Vielleicht war das nur ein Zufallsbesucher. Von Pilgern aus weit entlegenen Orten, von Spaniern, Ungarn, die auf irgend eine Weise von der Wunderkraft tirolischer Gnadenorte gehört hatten und voll Vertrauen hergereist waren, ließe sich hier noch manches bringen. Auch von den Gelöbnissen tirolischer Reisender, die in der Fremde in Bedrängnis gerieten und sich nach heimatlichen Wallfahrtsorten verlobten, wäre Interessantes zu erzählen: von den Imster Vogelhändlern, die auf der Meerfahrt in einen Seesturm kamen, von dem Franziskanerpater, der auf der Fahrt nach Jerusalem bald in die Hände von Seeräubern gefallen wäre, der Stubaierin, die in Bruchsal erkrankte, Soldaten, die im Türkenkrieg oder in Frankreich schwer verwundet wurden. Dieses alles würde zu weit führen. Mir ging es vor allem darum, auf den Umfang des regelmäßigen Pilgerverkehres zwischen Tirol und seinen Nachbarländern aufmerksam zu machen.

Was ich aus den paar in meinem Besitz befindlichen gedruckten Mirakelbüchern herausgezogen habe, bot nur einige Stichproben. Bei möglichst lückenloser Auswertung der leider nur schwer beschaffbaren in- und ausländischen Wallfahrtsliteratur und einer gründlichen Bearbeitung der in den Wallfahrtsorten vorhandenen schriftlichen Aufzeichnungen — ich mache besonders auf das Innsbrucker Pfarrarchiv aufmerksam — müßte sich die Bedeutung des Wallfahrtswesens für das alte Tirol noch weit besser überblicken lassen²⁵. Auch die Verzeichnisse der Bruderschaften wären heranzuziehen, da es Pilgerbrauch war, sich in die am Gnadenorte befindlichen religiösen Vereinigungen einschreiben zu lassen. Georg Schreiber berichtet u. a., daß er in Bruderschaftslisten des ausgehenden Mittelalters von Ebersberg (Wallfahrt zum heiligen Sebastian) und Tegernsee (Wallfahrt zum heiligen Quirin) auch Namen gefunden habe, die nach Innsbruck und anderen Orten des Inntales weisen²⁶.

In die Organisation dieses ausgedehnten Wallfahrerverkehres läßt die Sankt-Georgenberger-Chronik einigen Einblick nehmen.

Die Kunde der Kreuzgänge aus den Diözesen Brixen, Salzburg, Chiemsee und Freising nach Sankt Georgenberg geht ungefähr bis zum Jahre 1160 zurück. Eine Klosteraufzeichnung aus dem Jahre 1419 nennt die vielen Pfarrgemeinden, aus welchen diese Wallfahrtszüge unternommen worden sind²⁷. Sie beschreibt, wie die einfachen Pilger, wie die Priester, Kirchpropste, Mesner und so weiter gepflegt werden sollen. Auch nennt sie die herkömmlichen Geschenke. Den Pfarrern jener Gemeinden mußten um Weihnachten Filzschuhe, in der Fasten-

²⁵ Ein Verzeichnis tirolischer Wallfahrtsliteratur bringt Falgers „Pilger durch Tirol“ auf S. 429 ff. — Gedruckte Mirakelbücher aus dem Bereiche des Bistums Augsburg nennt das eingangs erwähnte Werk „Deutsche Mirakelbücher“ auf S. 159.

²⁶ Deutsche Mirakelbücher (wie oben), S. 52.

²⁷ Pockstaller, S. 88 ff.

zeit Fische und Öl, beim Eintreffen des Pilgerzuges je ein Handtuch, dann, je nach dem Orte, auch noch Handschuhe, Pfeffer und Wein verehrt werden. Von weither kommende Pilger waren über Nacht zu beherbergen. Noch im Jahre 1694 mußte der zur Unterbringung der Aiblinger Kreuzgänger bestimmte „Aiblinger Stock“ vom Grunde aus neu gebaut werden. Alles in allem: ein richtiger Fremdenverkehr, der den Herbergsvätern viel Arbeit machte und nur mit viel Umsicht bewältigt werden konnte. Man bedenke, daß 1763 in Mariastein allein 20.000 Pilger gezählt worden sind, von denen zwar gewiß die meisten Einheimische waren. Aber im Jahre 1615 brachte ein einziger Pilgerzug aus dem Zillertale 1400 Leute auf einmal dorthin, die sicherlich nicht imstande waren, noch am selben Tage heimzuwandern. — Im abgelegenen Kaltenbrunn hat der Lokalkaplan um das Jahr 1725 alljährlich etwa 20.000 kleine und etwa 800 große, für Priester bestimmte, Hostien ausgegeben, außerdem sind Tausende von Hostien von Pilgerzügen mitgebracht und dort verbraucht worden²⁸. — Man lese nochmals den Bericht aus dem gewiß nicht bedeutenden Wallfahrtsort Schnals: „Scharenweise kamen die Wallfahrer, sogar aus Bayern, nach Schnals.“ Und im Wallfahrtsprivileg, das Kaiser Max den Pilgern zur Haller „Heiligen Kapelle“ am 12. April 1509 in Köln am Rhein ausgestellt hat, nimmt er diejenigen, die „aus fernen Ländern“ diese Wanderschaft unternehmen, in seinen besonderen Schutz²⁹. Das Haller Wallfahrtsbuch aus dem Jahre 1700 setzt zur Erläuterung dieses kaiserlichen Schutzbriefes hinzu: „Massen damalen man wol auf 40 und 50 Meilen weegs (etwa 300 km) anhero gewahlfahrtet und zu Bezeugung verrichter Andacht gewisse mössinge Zeichen mit sich nacher Haus genommen.“ — Solche Reisende hat es gewiß nicht wenige gegeben. Weil wir bei gleicher Gelegenheit auch von messingenen Abzeichen erfahren, die sich der Pilger anzuschaffen pflegte, um ein sichtbares Zeichen bei sich zu tragen, daß er als Wallfahrer dem besonderen Schutze der kaiserlichen Majestät unterstellt sei, ist anzunehmen, daß der Umsatz von Reiseandenken überhaupt nicht schlecht gewesen sein muß. Reichliche Opfertgaben am Gnadenorte waren, wie schon im Berichte über Schnals bemerkt, ebenfalls üblich. Die Bilanz des Pilgerverkehrs dürfte demnach — abgesehen von der Landplage der St.-Jakobs-Brüder — auch in finanzieller Hinsicht einen Vergleich mit dem Ertrage des neuzeitlichen Touristenverkehrs aushalten können.

A n h a n g

Wanderungen der Gnadenbilder

Religiöse Darstellungen, die in der katholischen Kirche allgemein verehrt werden, sind selbstverständlich auch in Tirol anzutreffen. Zum Beispiel finden sich da und dort Nachbildungen der „Mutter von der immerwährenden Hilfe“ oder der „Mutter vom guten Rat“. Die erstgenannte, nach griechischer Auffassung ein

²⁸ Wie Anm. 9.

²⁹ Josef Engel: Die heilige Kapelle . . . in Hall. Innsbruck 1901. — Josef Garber: Das Haller Heiltumbuch „Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses“, Bd. 32, Heft 6, Wien, Leipzig 1915.

Bild der Unbefleckten, sei um das Jahr 1500 von Kreta nach Rom gebracht worden. Dort 1866 in der neuerbauten Redemptoristenkirche aufgestellt und im Jahre 1870 vom vatikanischen Konzile gekrönt, wird sie seither vor allem von den Redemptoristen verbreitet³⁰. Die „Maria vom guten Rat“ ist angeblich im Jahre 1467 von Skutari nach Genazzano bei Rom übertragen worden³¹. Da die Augustiner bei ihrem Ordenskapitel im Jahre 1735 beschlossen, dieses Bild überall bekanntzumachen, ist es ebenfalls in Tirol häufig zu finden. Kopien sind in Tessenbach seit 1730, in der Stamser Stiftskirche seit 1757, in Hinterhornbach seit 1760, ferner auf einem Bildstock am nördlichen Dorfeingange von Gries am Brenner seit 1762 nachgewiesen. Auch in den Spitalkirchen zu Innsbruck und Brixen, in der Lienzer Pfarrkirche und in St. Martin bei Schwaz werden Nachbildungen seit langem verehrt.

Weniger bekannt ist ein auf Goldgrund gemaltes Tafelgemälde von byzantinischem Typus, das in der Haller Pfarrkirche am Eingange zur Waldaufkapelle angebracht ist. Ursprünglich soll sich das Bild in der Gnadenkapelle selbst oberhalb des Reliquienkastens befunden haben. Monsignore Josef Engel spricht in seiner Beschreibung der heiligen Kapelle von einer seinerzeit vielverehrten Kopie der „Maria von der Stadt Rom“³². Es ist aber dem Gnadenbilde von S. Maria Maggiore nicht gleich. Dieses zeigt zwar ähnlich wie hier die Halbfigur der stehenden Gottesmutter, die das segnende Christkind auf dem linken Arme hält³³. Im Bilde von S. Maria Maggiore stützt Maria das Kind mit beiden Händen — eine Nachbildung davon ließ sich der Trientiner Fürstbischof Johannes Hinderbach (1465—1486) für seine St.-Vigilius-Kirche anfertigen³⁴ — in Hall hat Maria ihre Rechte zur Brust erhoben. Die Darstellung dürfte der seinerzeit in Konstantinopel verehrten, im Türkensturm von 1453 vernichteten, aber in freien Kopien viel verbreiteten Hoçîdîtria (der Muttergottes von der Wegweiserkirche) noch weit mehr entsprechen³⁵.

In den frühesten Bildnissen blieb Maria wohl ohne ihr Kind, wie in dem Bilde der Ara Coeli auf dem Kapitol zu Rom. Vielleicht geht auf jenes Gnadenbild ein Gemälde zurück, in dem Maria nur im Brustbilde dargestellt ist, die Augen niederschlägt und ihr Haupt senkt, daher genannt ist „Maria mit dem geneigten Haupte“³⁶. Berühmt ist dieses Marienbild der Karmelitenkirche der Wiener Leopoldstadt. Eine Variante ist auch als „Landshuter Madonna“ bekannt. Ähnlich ist das Gnadenbild zu Absam. Als Wallfahrtsbilder desselben Typus wären auch das „wunderbarlich schwitzende Marienbildnis“ zu Kaltern und das Bild der weinenden Gottesmutter aus dem alten Innsbrucker Friedhofe, das in der (derzeit noch profanierten) Waisenhauskapelle in der Innsbrucker Museumstraße

³⁰ Beissel, S. 91.

³¹ Beissel, S. 89.

³² Josef Engel, S. 39. Das Bild befindet sich in einem Rahmen des späten 16. Jahrhunderts, der das Wappen der Gienger von Grienpiechl trägt.

³³ Beissel, S. 122.

³⁴ Falger, S. 360.

³⁵ Karl Künstle: Ikonographie der christlichen Kunst. Freiburg i. Br. 1928, Bd. 1, S. 627.

³⁶ Beissel, S. 117.

ausgestellt war, zu nennen. Ein anderes, wie man glaubte, dem byzantinischen Kulturkreise angehöriges Bild, die „Maria von Czenstochau“ der Pfarrkirche zu Stumm im Zillertal, hat sich bei seiner Restaurierung im Jahre 1947 als ein willkürlich übermalt gewesenes, recht anmutiges süddeutsches Tafelbild des 15. Jahrhunderts entpuppt³⁷.

Dem Lande Tirol haben Kriegszeiten neben Verlusten auch manchen Zuwachs an Gnadenbildern und Heiligtümern gebracht. Zum Beispiel hat man im Bauernkriege von 1525 den Leib des heiligen Pirmin aus dem Kloster Hornbach geflüchtet und schließlich nach Innsbruck übertragen. Am 16. Dezember 1944 zerschlug ihn dort eine Fliegerbombe.

Die Statue der Maria von Foja der Innsbrucker Jesuitenkirche ist gleichfalls in Kriegszeiten hereingekommen. Sie ist aus dem gleichen Eichenstamm geschnitzt wie das Original der in Foja bei Dinant verehrten Madonnenfigur. Ursprünglich stand sie in der Jesuitenkirche zu Breda in Belgien. Als die Holländer im Jahre 1637 diese Stadt eroberten, gelang es, sie nach Brüssel zu flüchten. 1639 hat man sie den Innsbrucker Jesuiten überlassen.

Im Jahre 1620 brachten Kapuziner eine aus dem böhmischen Kriege gerettete Marienfigur in ihr neuerbautes Kloster in Neumarkt an der Etsch, wo es als Gnadenbild bald zu großem Ansehen kam. Vier Jahre später, 1624, warfen reformierte Schweizer im Tauferer Tal eine geschnitzte Madonna in den Bach. In der Nähe von Tschengels blieb sie am Etschufer liegen. Auch diese Figur wurde bald das Ziel frommer Wallfahrer. Ähnliches erzählt man sich von den Gnadenbildern in Fendels und Altfinstermünz.

Die schmerzhafteste Mutter auf der Gallwiese — neben der Gnadenkapelle steht heute das Schloß Mentelberg — brachte man 1638 aus der durch Krieg verwüsteten Gegend um Ulm. — Zur Zeit der napoleonischen Kriege war sogar das Einsiedlergnadenbild, wenn auch nur vorübergehend, in Tirol. 1798 rettete man es nach Bludenz vor fremden Besatzungstruppen. Dort war es zu wenig sicher; man versteckte es in Pettneu am Arlberg, in Hall, im Kloster Wilten, in Bruneck, bis man schließlich in Triest im Hause eines Protestanten ein hinreichend verlässliches Quartier gefunden hatte. Erst im Oktober 1803 kehrte es in seine alte Kirche zurück³⁸. Der Verfasser der Einsiedler-Wallfahrtsgeschichte, P. Odilo Ringholz, konnte an sieben Orten in Tirol und Vorarlberg Nachbildungen der Einsiedler-Gnadenmutter finden, in Tirol in der alten Pfarrkirche zu Gries bei Bozen und in einer Kapelle zu Marling bei Meran³⁹. Außerdem wäre die in der Pfarrkirche zu Hatting verehrte Nachbildung zu erwähnen. Vor dieser fand im Jahre 1722 eine Teufelsaustreibung statt. Auch in der Sennkapelle in Sölden steht eine Nachbildung und eine gemalte im Volderwildbad.

³⁷ Josef Ringler: Das Stummer Gnadenbild. „Tiroler Heimat“ N. F. 11, Innsbruck 1947, S. 99 ff.

³⁸ Franz Zangerl: Das Gnadenbild von Maria Einsiedeln in Tirol. „Tiroler Heimatblätter“, Jahrgang 9 (1931), S. 246 und 391.

³⁹ Ringholz, S. 176.

Im Schwedenkriege war auch das Gnadenbild von Ettal vorübergehend in Tirol geborgen. Daran erinnert eine steinerne Nachbildung aus dem Jahre 1647 in der Innsbrucker Pfarrgasse am Hause Nr. 6.

Aus einem aufgehobenen Frauenkloster in München brachte man 1811 eine Kopie des spanischen Nationalheiligtums, der Madonna von Montserrat, in die St.-Johannes-Kapelle auf dem Thierberg bei Kufstein. — Als Stiftung eines in Böhmen von Todesgefahren bedrohten Bürgers von Kitzbühel kam ungefähr zur gleichen Zeit eine Nachbildung des seit 1671 verehrten Wallfahrtsbildes der Muttergottes mit dem Schwerte im Haupt von Neukirchen im Böhmerwald in den Jochbergwald. Sie erhielt dort bald ihre eigene Kapelle⁴⁰. — Ein gewisses Gegenstück bilden in der Einsiedler-Kapelle zu St. Johann und in der Maria-Rast-Kirche zu Eppan die Kopien der Madonna von Rè in Piemont mit der blutenden Wunde auf der Stirn.

Über die Madonna von Caravaggio in Pinè ist schon gesprochen worden. Auch das Herz-Jesu-Bild der Innsbrucker Jesuitenkirche ist eine Kopie. Sein Vorbild befindet sich in der Hauptkirche des Jesuitenordens, Il Gesù, in Rom und ist ein Gemälde des Pompeo Battoni (1708—1787).

Die Maria-Loreto-Heiligtümer Tirols haben in einer Kapelle, die Erzherzog Ferdinand II. von Tirol auf Wunsch seiner zweiten Gemahlin, Anna Katharina von Mantua, im Jahre 1590 in der Haller Au hat erbauen lassen, ihr Vorbild. Die Kalvarienberge und Heilig-Grab-Kirchen aber hat ein tirolischer Jerusalem-pilger, der Kurat Georg Stocker in Spinges, dort um 1685 durch den Bau eines Kirchleins angeregt, das nach dem Modell der Heilig-Grab-Kirche in Jerusalem errichtet war. — Hier sollte auch daran erinnert werden, welchen Einfluß die im Gelobten Lande gewonnenen Eindrücke tirolischer Palästina-besucher seit der letzten Jahrhundertwende auf die tirolische Krippenkunst ausgeübt haben*.

Alle Nachbarländer haben beigesteuert, um Tirols Andachtsstätten zu bereichern. Ein Maria-Plain-Bild befindet sich auf dem 1766 aufgestellten Altare der Wallfahrtskapelle auf der Bärnstatt beim Hintersteiner See. Ein Mariazeller Gnadenbild steht in der 1735 errichteten Einsiedler-Kapelle am Kniepaß bei Kitzbühel. Nachbildungen der schwarzen Altöttinger Muttergottes trifft man in der Altöttinger Kapelle zu Innichen, in Klobenstein bei Kössen, in der Zotten-Kapelle bei St. Veit in Defreggen und in der St.-Antonius-Kapelle in Quadratsch bei Grins. Auch das Prager Jesuskind mag sich da und dort finden. Bekannt ist seine Verehrung in der Klarissinnenkirche zu Brixen. Am Kreuzaltare der Pfarr-

⁴⁰ Otto Zimmerer: Der Ursprung der Wallfahrt Jochbergwald. „Tiroler Heimatblätter“, Jahrgang 13 (1935), S. 251 ff.

* In diesem Zusammenhange sei ausdrücklich betont, daß der Hinweis auf da und dort genommene Vorbilder kein Politikum darstellt, da die katholische Kirche über den Nationen steht. Die Heiligen der alle Völker umspannenden Kirche sind ebenfalls allen Nationen gemeinsam, ohne Rücksicht darauf, ob z. B. Johann Nepomuk ein Tscheche, St. Elisabeth eine Ungarin, St. Ignaz von Loyola ein Spanier ist. Aus der Tatsache, daß aus Frankreich stammende Heilige: Leonhard, Jodok, Martin, Eligius, Bernhard von Clairvaux, Therese von Lisieux in Tirol als Namens- oder Kirchenpatrone vorkommen oder daß Lourdes-Kapellen erbaut worden sind, läßt sich noch keine kulturelle Abhängigkeit Tirols von Frankreich folgern.

kirche zu Söll hat man 1672 ein Prager Christkindl angebracht. Auch am linken Seitenaltare der Scheffauer Pfarrkirche befand sich eines nach dem Inventar von 1839. Ein anderes steht am Anna-Altar der Innsbrucker St.-Jakobs-Kirche.

Am vordersten linken Seitenaltare der Brixner Pfarrkirche steht eine Kopie der Gnadenmutter von Wessobrunn. Nach Hermann Mangs Mitteilung kommt dieselbe Darstellung auch auf einem Passeirer Bruderschaftszettel vor. Da das Stift Wessobrunn in Südtirol mehrfach begütert war, schließt Mang auf die Möglichkeit kultureller Zusammenhänge⁴¹.

Eine aus dem 17. Jahrhundert stammende Nachbildung der Madonna von Ettal steht im Presbyterium der Brixner Frauenkirche, ein etwa gleich altes Bild der Ährenkleid-Madonna auf einem Altare des Seitenschiffes. Diese im Mailänder Dom seit dem Ende des 14. Jahrhunderts verehrte Darstellung der jugendlichen Jungfrau Maria mit gefalteten Händen und dem mit Weizenähren gezierten, bis zum Boden reichenden Gewande ist ziemlich verbreitet gewesen⁴². Nach Beissels Darstellung hat man um das Jahr 1415 eine Kopie für die Dominikanerkirche in Budweis angefertigt. Von dieser sei eine weitere Kopie an das Servitenkloster in Innsbruck gelangt. Tatsächlich besitze ich davon einen kleinen Kupferstich des 18. Jahrhunderts mit der Inschrift „Marianisches Gnadenbild bey Maria Opferung zu Ynsprugg“, nämlich der 1612 geweihten und 1782 geschlossenen Klosterkirche der Innsbrucker Servitinnen. Andere Ährenkleid-Madonnen verzeichnet Mang in Sterzing, Neustift und Ehrenburg bei Bruneck, diese in einer Nachbildung des 15. Jahrhunderts. Auch ein Bild der stillenden Gottesmutter im Sankt-Anna-Kirchlein in Mils bei Hall, das sonst dem Cranach-Bilde der Innsbrucker Kapuzinerkirche nachgebildet ist, zeigt ein mit Weizenähren geschmücktes Kleid, was eine freie Weitergestaltung des Themas bedeutet.

Einzelheiten über Heiligenkulte, z. B. Kümmernis, St. Veit, St. Leonhard, können hier nicht gebracht werden. Auch die Frage nach der künstlerischen Herkunft der in Tirol verehrten Gnadenbilder kann hier nur nebenbei erörtert werden.

Noch unerforscht ist der Meister der leider bisher viel zu wenig gewürdigten Ölberggruppe in Mils bei Hall. Diese nahezu lebensgroße Gruppe ist nach der Überlieferung zu Zeiten des Kaisers Max für Innsbruck bestimmt gewesen und aus einer süddeutschen Werkstatt inaufwärts geliefert worden. Sie sei in Mils verblieben, weil das Schiff unterhalb des Dorfes festgefahren war. — Bei noch mehr solcher Wallfahrtslegenden müßten also volkskundliche und kunstgeschichtliche Forschungen ineinandergreifen.

Allbekannt ist, daß das Innsbrucker Mariahilf-Bild ein Werk des älteren Lukas Cranach (1472—1553), richtiger Lukas Müller aus Cronach (Oberfranken) im Bistum Bamberg ist. Er malte es im Jahre 1517 in freier Anlehnung an ein byzantinisches Vorbild, wie es z. B. in Smolensk seit 1103 unter dem Namen

⁴¹ Hermann Mang: Kopien auswärtiger Gnadenbilder in den Brixner Kirchen. „Der Schlern“, Jahrgang 16, Bozen 1935, S. 138 ff.

⁴² Beissel, S. 142. — Künstler, wie oben, S. 629.

der „Zärtlichkeit“ (Umilenia) verehrt wird⁴³. Als Geschenk des sächsischen Hofes kam es an den Bischof von Passau, Erzherzog Leopold V. von Österreich. Dieser gestattete im Jahre 1622 dem Kanonikus Marquard von Schwendi für die von ihm auf dem benachbarten Berge neuerbaute Kirche eine Kopie des Cranach-Bildes anfertigen zu lassen. Als der Erzherzog ein paar Jahre später nach Austritt aus dem geistlichen Stande die Regierung Tirols antrat, nahm er das Originalbild nach Innsbruck mit. Über Bitten der Bevölkerung überließen es seine Söhne im Jahre 1650 der Innsbrucker St.-Jakobs-Pfarrkirche. — Von Innsbruck und Passau aus verbreitete sich die Andacht zum Mariahilf-Bilde über den Raum zwischen Trier und Palermo. Wie vermutet wird, haben Donauschiffer eine in Passau angefertigte Wiederholung des Gnadenbildes nach Wien gebracht und so dessen Verehrung in die österreichische Hauptstadt weitergetragen⁴⁴. — Eine Abbildung der Cranach-Muttergottes fand ich auch auf dem Titelkupfer einer Kölner Ausgabe von Martin Cochems Meßbuch auf dem Jahre 1737.

Vor allem haben die Innsbrucker und die Münchner Mariahilf-Bruderschaft beigetragen, die Verehrung des Gnadenbildes zu verbreiten. Die letztere ist von Münchner Kapuzinern im Türkenjahr 1683 gegründet worden und hat es im 18. Jahrhundert auf 1,300.000 Mitglieder gebracht, darunter 14 Kardinäle, den König von Frankreich, den Dogen von Venedig.

Über die Verpflanzung anderer tirolischer Gnadenbilder in Orte außerhalb der Landesgrenzen ist mir sonst kaum was bekannt geworden. Ich entnehme nur dem Lexikon für Theologie und Kirche, daß das berühmte Gnadenbild von Mariaschein bei Teplitz, eine kleine Figur der schmerzhaften Mutter, im Jahre 1421 durch geflüchtete Klosterfrauen aus Schwaz in Tirol dorthin gekommen sei⁴⁵. Ich würde wohl eher das Jahr 1521 annehmen, die Zeit der Glaubenswirren in der Knappenstadt Schwaz.

Da und dort mag sich sicherlich ein aus Tirol stammendes oder einem tirolischen Original nachgebildetes Gnadenbild in anderen Ländern finden. Man weiß auch vom berühmtesten spätgotischen Kruzifix des Domes zu Breslau, das einst auf der Waldrast hing und vielfach für ein Werk des Michael Pacher gehalten wurde. Nach der Klostersaufhebung — 1785 — in Privatbesitz gekommen, ist es im vorigen Jahrhundert nach Breslau verkauft worden. Diese leider in so vielen Fällen vorgekommene Verschleppung ehrwürdiger tirolischer Kunstschätze hat freilich nichts mehr mit den frommen Bräuchen zu tun, auf die ich hier in einem tastenden Versuche hinweisen wollte, um die wirtschaftliche und völkerverbindende Bedeutung des alten Wallfahrtswesens aufzuzeigen.

Nachdem ich diese vielfachen Verflechtungen benachbarter Länder dargelegt habe, mag mir zum Schlusse die Bemerkung erlaubt sein, daß sich auch hier wieder die alte Erkenntnis bestätigt, daß kein Land allein stehe, sondern daß

⁴³ Beissel, S. 100 ff. und 395 ff.

⁴⁴ Deutsche Mirakelbücher, wie oben, S. 82 ff.

⁴⁵ Lexikon für Theologie und Kirche, herausgegeben von Michael Buchberger. Freiburg i. Br. 1931—1938, Bd. 6, Spalte 920. — Neben der unwahrscheinlichen Jahreszahl 1421 steht die Angabe, das Gnadenbild sei seit 1507 (!) von Jesuiten betreut worden. Beissel, S. 319, stellt diese Wallfahrtsgeschichte wesentlich anders dar.

jedes Mitglied einer großen Gemeinschaft sei, ferner, daß zeitweise Behinderungen des Verkehrs über die Landesgrenzen Eingriffe in eine natürliche Ordnung seien, die freien Austausch materieller und geistiger Güter, wirtschaftlicher und menschlicher Beziehungen von Land zu Land verlangt.

Wiederholt benützte Werke:

- Stephan Beissel: Wallfahrten zu Unserer lieben Frau in Legende und Geschichte. Freiburg im Breisgau 1913.
Johann Anton Falger: Der Pilger durch Tirol. Innsbruck 1846.
Hans Fink: Die Kirchenpatrozinien Tirols, Passau 1928.
Johann Adolf Heyl: Volkssagen, Bräuche und Meinungen aus Tirol. Brixen 1897.
Hans Hochenegg: Die Kirchen Tirols, Innsbruck 1935.
Matthias Mayer: Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg. Heft 10: Das Söllland. Going 1948.
Matthias Mayer: Mariastein. 2 Bände. Going 1931.
Deutsche Mirakelbücher. Herausgegeben von Georg Schreiber, „Forschungen zur Volkskunde“. Bd. 31/32. Düsseldorf 1938.
Pirmin Pockstaller: Chronik von St. Georgenberg. Innsbruck 1874.
Gregor Reitlchner: Marianisches Salzburg. Innsbruck 1904.
Hermann Wopfner: Wallfahrtsort und Volkskunde. „Tiroler Heimat“ Folge 9, Innsbruck 1927.

Alte Mirakelbücher:

- Einsiedeln: Einsidliche Chronick. Um 1718. (Genauere Daten sind meinem beschädigten Exemplar nicht zu entnehmen.)
Hall: Heiliger Frucht- und Blumengarten . . . Waldaufischer Stiftung. Innsbruck 1700.
Innsbruck: Jubel im Jubel-Jahr, das ist kurtze Beschreibung des . . . Jubel-Fest des wunderthätigen Mariä-Hülff Bilds . . . — Zwei Ausgaben. Eine kleine, Innsbruck 1750, und eine umfangreichere mit acht beigefügten Predigttexten, Augsburg 1750.
Judenstein: Adrian Kempfer: Acxa pro veritate martyril Andreae Rinnensis. Oeniponti 1754. — Ignaz Zach: Beschreibung der Marter des hl. Kindes Andreas von Rinn. Augsburg 1724.
Kaltenbrunn: Johann Philipp Gerstgrasser: Geistliches Wallfahrtsstäblein zu dem Gnadenbrunnen zu . . . Kaltenbrunn. Innsbruck 1726.
Luggau: Ursprung des Gnadenbildes . . . an der Luggau. München 1760.
Seefeld: Augenscheinliches Wunder der heiligen Wunderhostie zu Seefeld, Innsbruck 1728.
Waldrast: Marian Maria Mooshammer: Der beglückte Lerchenstock, das ist Beschreibung des Gnadenbildes auf dem Berg Waldrast. Augsburg 1738.
Fortsetzung jener Wunder und Guttaten . . . auf der Waldrast . . . Innsbruck 1768.
Weissenstein: Trost- und freudenreicher Myrrhenberg, d. i. kurtze Beschreibung des Gnadenbilds zu Weissenstein. Brixen 1738.
Wilten: Adalbert Tschaveller: Uralter Gnadenthron Mariä unter den vier Säulen zu Wilthen. Innsbruck 1734.

Nachträge:

Eine Sühnewallfahrt erwähnt August Kübler in der Zeitschrift des D. u. Ö. Alpenvereins 1898, S. 161: Im Jahre 1728 verurteilte der Pfleger von Ehrenberg den Lehrer Franz Renn zu Tannheim wegen ärgerlicher Redensarten über das Ave Maria zu einer Pilgerreise nach Ettal. — Eine Ahrenkleid-Madonna befindet sich auch in Tratzberg. — An der Eingangswand des Schlosses ist eine barocke Nachbildung des Gnadenbildes von S. Maria Maggiore — man heißt es „Maria Schnee“, weil diese Basilika einem sommerlichen Schneefalle ihren Grundriß verdanken soll — angebracht. Wie mir Graf Sieghard Enzenberg mitteilt, stammt das Bild aus den paar Jahrzehnten vor und nach 1700, da die Freiherren von Halden im Besitze des Schlosses waren. Die aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammende Halden-Kapelle bei Frastanz ist nämlich demselben Bilde geweiht. Die damaligen Schloßherren haben demnach ihr Gnadenbild nach Tratzberg mitgebracht.

DIE FUGGER IN TIROL *

Von Franz Huter

Das Tiroler Land ist von der Natur mit einer Reihe glücklicher Gaben beschenkt. Darunter steht neben den unvergleichlichen Bergschönheiten, neben der Gunst der Lage an einer der wichtigsten Nahtstellen zwischen Mittel- und Südeuropa der Erzsegen der Bergwerke voran. Dieser ist uns heute nur deswegen weniger bewußt, weil die Bergwerke Tirols in den letzten Jahrhunderten infolge der Konkurrenz europäischer und überseeischer Bergbaugebiete und wegen der eigenen geringeren Ergiebigkeit stark zurückgegangen sind. Zur Zeit der Fugger lagen die Dinge durchaus anders und wenn Kaiser Karl V. in einem Mandat von 1523 die Bergschätze als das höchste Gut und die größte Gabe bezeichnet, „so der Almechtig teutschen Landen mitgetailt“, so sind darunter in erster Linie die Tiroler Silber- und Kupfergruben gemeint. Just in die Fuggerzeit fällt die Blüte der Tiroler Erzbergbau, genauer genommen etwa in die Jahre 1420 bis 1570. Warum gerade in diese anderthalb Jahrhunderte? Auf diese Frage kann man mit folgenden drei gewichtigen Argumenten antworten. Einmal ist es der Rohstoffbedarf der Waffenfabrikation, die durch die Erfindung des Schießpulvers seit dem späteren 14. Jahrhundert auf ganz neue Grundlagen gestellt worden war. Für die Geschütze vor allem brauchte man größere Mengen Kupfer als je zuvor. Denken wir an die Riesenkanonen Burlepauz und Weckauf, mit denen Kaiser Max die Festung Kufstein bezwang. Das zweite Moment ist der Ruf nach Edelmetallen, vor allem nach Silber, für die Münzprägung. Es ist nicht so sehr durch die ständige Zunahme des Deutschland—Italienverkehrs begründet, der zu einem Gutteil durch Tirol ging, als vielmehr durch den vollständigen Sieg der Geldwirtschaft, zumal im Zahlungsverkehr, gegenüber den älteren Natural-, ja sogar tauschwirtschaftlichen Methoden, wie sie uns von der Praxis der letzten Nachkriegsjahre her geläufig sind. Auch die stärkere Verkehrsdurchblutung des oberdeutschen Raumes, der im 15. Jahrhundert sein Handelsgebiet weit nach Osten erweitert hat, wird genannt werden dürfen. Gerade Tirol hat im späteren 15. Jahrhundert die ersten Großsilbermünzen im Werte eines Goldguldens geschaffen, so wie es schon früher in der Ausprägung mittelwertiger Silbermünzen (Kreuzer) vorangegangen war. Das dritte und vielleicht entscheidende Argument ist die Finanznot der Tiroler Landesfürsten; sie ist durch deren kriegerische Ausdehnungspolitik und die Bedürfnisse des werdenden modernen Beamtenstaates verur-

* Der Aufsatz gibt Ausführungen wieder, welche in den „Volkstümlichen Universitätsvorträgen“ des Sommersemesters 1948 in Innsbruck gemacht wurden.

sacht. Sie erscheint dadurch verschärft, daß Tirols Fürsten in der entscheidenden Zeit zugleich deutsche Könige und Kaiser waren; denn so sind die Landeseinkünfte in weitgehendem Maße für die europäische Politik der Habsburger herangezogen worden. Die bedeutendsten dieser Einnahmen flossen eben aus dem Bergesege. Und zwar nicht unmittelbar, sondern auf dem Wege von Anleihen; die wurden bei den Geldleuten aufgenommen, welche den Metallhandel oder gar die Erzproduktion selbst in Händen hatten. Denn die Erzbergbauwerke sind damals mehrerenteils nicht staatliche Betriebe gewesen, sondern befanden sich — im Wege der Verleihung oder auch der Verpfändung — in der Hand von privaten Bergwerksanteilhhabern (Kuxenbesitzern), den sogenannten Gewerken. Dem widerspricht nicht, daß einzelne Fürsten der Renaissance aus privatem Unternehmungsgeist ihre Gelder in der Hochkonjunktur des Erzbergbaues angelegt haben, wie zum Beispiel der Brixner Bischof Melchior von Meckau, der nicht nur Bergwerke seines Hoheitsgebietes in eigener Regie betreiben ließ, sondern darüber hinaus in Gastein-Rauris, am Schneeberg bei Sterzing und zu Scharl im Unterengadin Bergwerksanteile erworben hat. Der Abbau und die Verhüttung der Erze erforderte — zumal bei forcierter Leistung, die allein gewinnbringend war — bedeutende Geldmittel. Wir haben zu bedenken, daß noch weitgehend menschliche Arbeitskraft verwendet wurde und daß die technischen Mittel sehr beschränkt waren. Es nimmt uns daher nicht wunder, daß die kleineren Gewerken der Reihe nach von den größeren aufgekauft wurden. Der größere Teil der heimischen Gewerken mußte dabei Augsburger Großkauleuten weichen, die hier eine lukrative Anlage ihrer Kapitalien witterten. Die Frage, warum nicht heimische Geldgeber einsprangen, läßt sich dahin beantworten, daß hierzulande nicht jene Möglichkeiten zur Bildung anlagefähiger größerer Vermögen gegeben waren, wie sie den schwäbischen Kaufherren in der Leinwand- und Barchentgroßproduktion und im ertragreichen Fernhandel mit den Tuchen und anderen Waren zur Verfügung standen. Hat es doch damals in Tirol kein exportfähiges Großgewerbe gegeben und haben doch die heimischen Kaufleute, selbst die Bürger des marktgewaltigen Bozen, in der Hauptsache nur Zwischenhandel betrieben.

Zu diesen oberdeutschen Geldfürsten gehören nun auch die Fugger. Sie sind ein Webergeschlecht aus der Umgebung Augsburgs, das 1369 in die Lechstadt einwanderte und dann in der Leinwand- und Barchentproduktion und im Tuchhandel hochkam. Nicht nur die eigenen Werkstätten, sondern auch zahlreiche Hausweber, denen man das Garn oder sogar die Webstühle vorschob, lieferten das Handelsgut. Der Vielseitigkeit des damaligen kaufmännischen Betriebes entsprechend, haben sie als Gegenfracht und Gegenwert für die in Italien verkauften Textilien Südwaren (feine Tuche, Spezereien, Gewürze, Baumwolle) eingekauft, über Tirol durch die Alpen heimgeführt und dort gewinnbringend verhandelt. Außer diesen Handelsfahrten ergeben sich gewisse ältere Beziehungen der Fugger zu unserer Heimat daraus, daß der Schwiegervater Jakob Fuggers des Alten, der Goldschmied und Silberhändler

Bässinger, der in Augsburg falliert hatte, auf seine alten Tage in den Vierzigerjahren des 15. Jahrhunderts nach Schwaz übersiedelt ist. Zuerst sind Geschäftsbeziehungen der Fugger zu den Habsburgern aus dem Jahre 1473 bekannt; damals ist Kaiser Friedrich III., auf der Fahrt an den Rhein durch Augsburg kommend, ihr Kunde geworden. Aus demselben Jahre datiert der kaiserliche Wappenbrief für jene Linie der Fugger, die dann für Tirol Bedeutung gewinnen sollte — es sind die Fugger von der Lilie, so nach der Wappenfigur benannt zur Unterscheidung von einer anderen Linie, die ein Reh im Wappen trug. Das innige Verhältnis zwischen den Fugger von der Lilie und den Habsburgern ist aber in Tirol geknüpft worden, und zwar schon unter Erzherzog Siegmund dem Münzreichen; unter Kaiser Max verdichteten sich die Beziehungen, um dann unter Karl V. schicksalhafte Bedeutung zu gewinnen. Die Fugger haben ihre Tätigkeit in Tirol nicht als Gewerken, sondern im Metallhandel und im Anleihegeschäft begonnen; beide werden verschränkt im sogenannten Silberkauf. Der Landesfürst nimmt bei den oberdeutschen Geldgebern eine Anleihe auf, entweder in bar oder teilweise in Waren; die Rückzahlung erfolgt nicht in bar, sondern in Form einer Anweisung auf den Silberwechsel. Der Wechsel ist eine der Abgaben, welche der Landesfürst als Obereigentümer der Bergwerke von der Erz- und Metallproduktion erhob. Er steht gegenüber der Abgabe von Erz, der sogenannten Fron, die ein Zehntel der Roherzförderung betrug. Er wurde erhoben vom Metall und fließt daher, daß die Gewerken dem Landesfürsten das Silber zum Kaufe anbieten mußten zu einem Preise, der um ein Bedeutendes unter dem Marktwert lag. Der Landesfürst konnte es um diesen billigen Preis kaufen (einlösen) und die Geldgeber für die Rückzahlung der Anleihesumme auf diese Preisdifferenz, eben den sogenannten Silberwechsel, verweisen. Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts zum Beispiel erhielt er auf diese Weise die Mark Brandsilber (28 dkg) um 5 Gulden, während der Marktwert 8 Gulden und darüber betrug. Die Augsburger gingen diese Geschäfte ein, weil sie nur so die großen Silbermengen in ihre Hand brachten, welche sie zur Ergänzung ihrer Waren- und Geldgeschäfte benötigten, und weil in der Aussicht, das Silber um mehr als den Kaufpreis zu verwerten, ein weiteres spekulatives Moment lag. Die Habsburger mußten sie eingehen, weil sie für ihre plötzlichen und außerordentlichen Geldbedürfnisse der Kapitalkraft und für den Vertrieb der Metalle auf den Weltmärkten der internationalen Handelsorganisation der Großkaufleute nicht entraten konnten. So sind es die oberdeutschen Geldfürsten gewesen, welche anstatt der Landesfürsten die großen Gewinne aus dem Bergbau und dem Metallhandel einheimsten, und Heinrich von Gundolfingen preist mit Recht Tirol als den Silberborn, aus dem die Bächlein fließen, welche die oberdeutschen Lande befruchten.

Von den Fuggern ist es Jakob der Reiche, der jüngste in der Firma Ulrich Fugger und Gebrüder, der die tirolischen Geschäfte eingeleitet hat. 1459 geboren, war er zunächst zum geistlichen Stande bestimmt und dem Brauche der Zeit entsprechend bereits mit 13 Jahren Kanonikus von Herrieden (Fran-

ken). Als in der Folge zwei seiner im Geschäft tätigen Brüder nacheinander starben, entschloß er sich, dem geistlichen Beruf Valet zu sagen und ging nach Venedig, der Pforte des Orienthandels und dem Lehrplatz des oberdeutschen Kaufmanns, um sich für den neuen Beruf vorzubereiten; er wurde dann die Seele des Geschäftes und das Sinnbild deutschen Unternehmungsgeistes und Reichtums. Bereits 1485 wird er in den Haller Münzamtrechnungen genannt. 1487 greift er in einen für Tirol höchst bedeutsamen politischen Handel entscheidend ein. Erzherzog Siegmund hatte den Venezianern, welche in Rovereto saßen und eben damals nach den Bergwerken von Primör griffen, auf etwas ungewöhnliche Weise Krieg angesagt, indem er deren Kaufherren, welche den Bozner Markt besuchten, verhaften und ihre Waren beschlagnahmen ließ. Die Venezianer nahmen den Fehdehandschuh auf und schickten ihren Feldherrn San Severino gegen Trient. In der Schlacht von Calliano wurden seine Truppen buchstäblich in die Etsch getrieben. Aber der Erzherzog hatte nicht das Geld, um den Krieg fortzuführen, und die oberdeutschen Kaufleute waren nicht gesonnen, den Krieg, der ihren Handelszug nach Italien schwer schädigte, zu unterstützen. So vermittelte Jakob Fugger als Wortführer der Augsburger Kaufmannschaft den Frieden zwischen Tirol und Venedig und verbürgte sich für die Einhaltung der materiellen Friedensbedingungen durch den Erzherzog. Tirolischerseits scheint an den Verhandlungen der Schwazer Gewerke *Anton vom Roß* (Antonio de Caballis) starken Anteil genommen zu haben; er ist Mitglied der tirolischen Delegation und blieb als Geisel zunächst in Venedig zurück. Geborener Levantiner und über Venedig nach Tirol gekommen, war er ein Abenteurer und Projektmacher mit einem sehr bewegten Leben, hat sich aber durch seine Initiative bei der Schöpfung des Silberguldens (1477) und bei den eben erwähnten Friedensverhandlungen um das Land verdient gemacht. Zusammen mit Jakob Fugger schoß er dem Erzherzog außerdem eine bedeutende Summe für die Reparationen an Venedig vor, welche als Sühne für den Bozner Überfall in den Friedensbedingungen auferlegt worden waren. Es ist bezeichnend, daß sich Jakob Fugger für jene Bürgschaft auf die Schwazer Silberausbeute genannter Gewerken rückversichern ließ. Aus dem folgenden Jahre (1488) datiert dann der erste große Silberkauf mit einem Anleihebetrag von 150.000 Gulden zwischen dem Erzherzog und dem Fugger. In den nächsten Jahren schließen sich weitere derartige Verträge an; der junge deutsche König Maximilian, der 1490 die Landesherrschaft übernahm, ist nicht weniger geldbedürftig als sein abgetretener Oheim. Bis 1494 wurden auf diese Weise etwa 624.000 Gulden vorgestreckt; im Zusammenhang damit dürften die Fugger etwa 200.000 Mark Silber erhalten haben; da sie dieses im Durchschnitt um 10 statt, wie sie dies in Händen hatten, um 8 Gulden verkauften, war nicht nur der Anleihebetrag aus dem Wechsel gedeckt, sondern darüber hinaus ein 60- bis 70prozentiger Gewinn erzielt. Nach 1494 kommt noch der *Handel mit Kupfer* dazu. In diesem Jahre haben die Fugger zusammen mit dem Krakauer Kaufmanns- und Technikergeschlecht der Thurzo die Ausbeutung der oberungarischen Kupfergruben vom ungarischen König übernommen.

Dieses Kupferproduktionsgebiet (Slowakei) war damals neben dem tirolischen das bedeutendste Europas. Brachte man die Ausbeute beider Gebiete in seine Hand, so konnte man ein Monopol aufrichten, also Europa den Kupferpreis diktieren. Das gelang dem Fugger 1499 unter Ausnützung der bedrängten Lage, in der sich der Herr des Tiroler Kupfers, König Maximilian, damals befand. Der König und seine Räte liebten es sonst nicht, sich auf länger zu binden, da sie aus den Konkurrenzangeboten der einzelnen Kupferhandelsfirmen Vorteil zogen. Aber damals mußte Maximilian, der für den allerdings mißglückten letzten Versuch, die Schweiz in das Reich zurückzubringen, erhebliche Summen benötigte, in den Vertrag willigen. Um die Konkurrenz der Kupfervorräte anderer Firmen auszuschließen, wurde mit diesen ein Syndikatsvertrag aufgerichtet, der die Preise und Absatzräume im Sinne des erstrebten Kupfermonopols regelte.

Man hat lange Zeit angenommen, daß die Fugger, welche grundsatztreu bis zum Schluß keine fremden Teilhaber in ihre Familiengesellschaften hinein nahmen, unter Jakob dem Reichen — im Gegensatz zu später — auch die Aufnahme fremder Gelder abgelehnt hätten. Neuere Forschungen haben gezeigt, daß es doch schon früh solche stille Teilhaber der Firma gegeben hat. Unter ihnen nimmt Bischof Melchior von Brixen, seit 1504 römischer Kardinal, mit einem Betrag von fast 200.000 Gulden die erste Stelle ein. Es steht wohl außer Zweifel, daß die Reichtumsquellen des Kardinals seine und des Bistums Erzgruben gewesen sind. Als er 1509 ohne gültiges Testament in Rom starb, hat der Papst die Fuggerschen Schuldscheine nach dem Kirchenrecht an sich genommen und die Schuld, unter Ausschaltung der Ansprüche der vom Kardinal letztwillig bedachten Animastiftung in Rom und des Brixner Domkapitels, dem Kaiser Maximilian als Subvention für den gemeinsamen Krieg gegen Venedig überwiesen. Dem Kaiser oblag es, die Brixner Domherren durch die Anweisung auf südtirolische Ämter abzufinden, beziehungsweise die Fuggersche Schuld über die Tiroler Metalle zu verrechnen. Es sind also letztlich diese es gewesen, mit denen man, so wie 1499 den Schweizer Krieg, nunmehr den Venezianerkrieg finanziert hat, und die Fugger haben es auch weiter verstanden, die außerordentlichen Geldbedürfnisse ihres kaiserlichen Herrn auszunützen. Im Jahre 1515 schloß Maximilian auf dem Wiener Kongreß die doppelte Eheverbindung zwischen den Jagellonen (König Ludwig von Ungarn und Böhmen und dessen Schwester Anna) und seinen eigenen Enkelkindern (Ferdinand und Maria); die Wiener Verträge haben den Grund gelegt zur österreichisch-ungarischen Monarchie, denn 1526 sind nach König Ludwigs Heldentod bei Mohács Böhmen und Ungarn im Erbwege an die Habsburger gefallen. Jakob Fugger hat die langwierigen Vorverhandlungen zu diesen Verträgen im Interesse seiner ungarischen Unternehmungen gefördert und zusammen mit der Augsburger Firma der Höchstetter dem Kaiser bedeutende Summen vorgestreckt. Jakob gibt die kaiserliche Schuld — darin allerdings noch ältere Rückstände begriffen sind — mit 300.000 Gulden an. Dafür wurde den Gläubigern die gesamte Tiroler Silberausbeute von acht Jahren und alles

Kupfer auf fünf Jahre verkauft. Die Tiroler Erze haben auf diese Weise mit den Grund zur österreichischen Großmacht der Neuzeit gelegt.

Mit Tiroler Erzen versorgten die Fugger einen Großteil Europas. Während das ungarische K u p f e r über die Karpathenpässe zu Weichsel und Oder geführt, dann die Flüsse abwärts nach Danzig und Stettin und von dort zu Schiff nach Antwerpen, dem Hauptkupfermarkt Europas, verfrachtet wurde, ging das tirolische hauptsächlich nach Venedig. Aber auch Bozen mit seinen Jahrmärkten war zeitweilig ein wichtiger Stützpunkt des Kupferhandels. Wir finden bekannte Bozner Namen unter den Faktoreiverwaltern, wie Christoph Rottenpucher oder Adam Eyrl aus der noch heute blühenden freiherrlichen Familie, und der Bozner Kupferzentner ist bis weit ins 18. Jahrhundert hinein Gewichtsmaß von überregionaler Bedeutung gewesen. Das S i l b e r verwendeten die Fugger selber für ihre Münzungen zu Hall — 1489/90 allein ließen sie dort für 12.000 Mark Brandsilber schlagen — und zu Rom, wo sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts die päpstliche Münzstätte durch mehrere Jahre in Pacht hatten. Die päpstlichen Münzen dieser Zeit tragen den Dreizack (Warenzeichen der Fugger) als Zeichen. Mit dem Silber zahlten die Fugger — soweit nicht der Verrechnungsweg eingeschlagen wurde — auch die kirchlichen Abgaben und Ablassgelder, welche durch Vermittlung der römischen Bankfiliale ihres Hauses aus Mittel- und Osteuropa an die römische Kurie abgeliefert werden mußten. So z. B. die Gelder des sogenannten Mainz-Magdeburger Ablasses von 1516, der unter anderem für Beiträge zum Neubau der Peterskirche gewährt worden ist und den unmittelbaren Anlaß zu Martin Luthers Wittenberger Tat gegeben hat. Aus den Erträgnissen dieses Ablasses hat sich der Kaiser für die Erlaubnis zur Ausschreibung 10.000 Dukaten im voraus gesichert und daraus 2000 Dukaten für den gotischen Bau der Innsbrucker St.-Jakobs-Pfarrkirche gewidmet.

Wir sahen schon mehrmals, welche entscheidende Rolle der Tiroler Bergsegen in der großen Politik gespielt hat. Nirgends liegt sie vielleicht deutlicher zutage, als bei der K a i s e r w a h l v o n 1519. Zwei Kandidaten standen sich schließlich gegenüber: König Karl von Spanien, der Enkel Maximilians, und König Franz I. von Frankreich. Mag auch die notorische Scheu der Kurfürsten vor einem machtvollen Königtum dem noch jungen Habsburger im fernerer Spanien gegenüber der kraftvollen Gestalt des absoluten Königs im nahen Frankreich günstig gewesen sein und das wenigstens behauptete Eingreifen Franz I. in den Streit zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und dem Schwäbischen Bund, also in eine innerdeutsche Frage, der habsburgischen Partei Wind in die Segel geblasen haben, die Aussichten des Franzosenkönigs schwanden doch erst dann endgültig dahin, als Jakob Fugger auf die Seite Karls trat. Die weltgeschichtlichen Folgen einer anderen Stellungnahme, welche den Herrscher über Frankreich zum deutschen Kaiser gemacht hätte, sind kaum auszudenken. Die Wahl kostete den Habsburger 852.000 Gulden; davon nahm er bei den Fugger gegen 600.000, bei den Welser gegen 150.000, den Rest bei einigen Genueser Firmen auf. Da Karl in der Rückzahlung der Summe säumig war, schrieb Jakob Fugger seinem kaiserlichen Herrn, dem Fürsten der Welt, in

dessen Reich die Sonne nicht unterging, jenen stolzesten Brief, den wohl je ein Kaufmann einem Kaiser geschrieben hat. Er ist datiert vom 23. April 1523 und hat an der einschlägigen Stelle, in unsere Sprache übersetzt, etwa folgenden Wortlaut: „Es ist auch wissentlich und liegt am Tag, daß Euer Majestät die römische Krone ohne mich nicht hätte erlangen mögen, wie ich dann solches mit aller Eurer kaiserlichen Majestät Kommissarien Handschriften anzeigen kann. So hab ich auch hierin meinen eigenen Nutzen nicht angesehen; dann, wo ich von dem Hause Österreich abstehen und Frankreich hätte fördern wollen, würde ich groß Gut und Geld, wie mir dann angeboten worden, erlangt haben. Was aber Euer kaiserlichen Majestät und dem Hause Österreich für Nachteil daraus entstanden wäre, das haben Eure Majestät aus hohem Verstande wohl zu erwägen.“ Von diesen Wahlkosten wurden den Fugger zwei Drittel (etwa 400.000 Gulden) auf das tirolische Silber und Kupfer, der Rest auf spanische Einkünfte angewiesen. Der Silber- und Kupfervertrag von 1515 wurde erneuert; schon 1522 ist die kaiserliche Schmelzhütte zu Rattenberg samt den Gruben am Falkenstein bei Schwaz an Jakob übergeben worden. Die Fugger erlangten damit die Kontrolle über die gesamte Erzproduktion des Landes, weil zu Rattenberg die Fronerze abgeliefert werden mußten. Nicht umsonst klagte der Neustifter Chronist Georg Kirchmair: In diesem Lande ist alles verpfändet, was Geld trägt. Erst um diese Zeit also sind die F u g g e r T i o l e r G e w e r k e n geworden; in den folgenden Jahrzehnten erwarben sie Gruben in fast allen Bergrevieren Nord- und Südtirols dazu. 1529 kauften sie von den Höchstetter die Jenbacher Hütte, für die Gruben des Sterzinger Reviers wurde eine solche in Grasstein (Eisackschlucht) errichtet, 1540 gehen die neu entdeckten Kupferbergbaue am Röhrrerbühel (Kitzbühel) in ihre Hände über; die zugehörige Schmelzhütte wird in Lützelfelden aufgemacht. Bisher waren die Tiroler Unternehmungen ein Teil der Fuggerschen Gesamtfirma gewesen. 1548 wurden sie von Anton Fugger, dem Neffen und Nachfolger Jakobs des Reichen, herausgenommen und in einer Tochterfirma unter dem Namen „Antoni Fugger und Brudersöhne im tirolischen Handel“ zusammengefaßt. Diese Intensivierung des Tiroler Betriebes hängt wohl damit zusammen, daß sich Anton kurz vorher aus dem ungarischen Geschäft zurückgezogen hatte; die Opposition der Ungarn gegen die fremden Geldgeber, welche die heimischen Bodenschätze wegführten, und vor allem die Türkengefahr haben ihm diesen Schritt nahegelegt. Durch eine Preisvereinbarung mit den Nachfolgern, der Augsburger Firma Manlich, wußte er sich vor schädlicher Konkurrenz zu sichern, beziehungsweise den Kupferpreis zu halten. Der Höhepunkt des Tiroler Erzbergbaues war damals bereits überschritten; wenn Anton trotzdem das Tiroler Unternehmen ausbaute, so war hiefür die Tatsache bestimmend, daß dem bescheideneren Gewinn doch eine größere Sicherheit entsprach als sie die ferner gelegenen auswärtigen Unternehmungen, wie etwa das spanische Geschäft, gewährleisten konnten. Andererseits waren die Einnahmen aus den tirolischen Erzbergbauen eine der wenigen Aktiva, welche Karl V. zur Deckung der alten und der immer wieder geforderten neuen Anleihen einzusetzen hatte. Allerdings mußte für die neuen

Anleihen, die der Kaiser für die Auseinandersetzung mit Frankreich und mit den protestantischen Ständen in Deutschland begehrte, auf spanische Einkünfte gegriffen werden, weil das tirolische Haus bereits bis zur Dachluke verschuldet war. 1546/47, im Schmalkaldner Krieg, und 1552, als Herzog Moritz von Sachsen durch seinen Aufstand eine neue schwere Krise im habsburgischen Machtgefüge heraufbeschwor, finden wir Anton Fugger in altbewährter Treue an der Seite des Kaisers; 1546 suchte Karl V. bei Anton Fugger in Schwaz Zuflucht, und dieser begleitet ihn über den Brenner nach Kärnten. Gewiß spielten hier persönliche Beziehungen die erste Rolle, aber auch ökonomische Gründe legten eine solche Haltung nahe: die Fugger hatten bereits 1519 Habsburg gewählt und konnten ihre Hilfe nicht verweigern, wenn sie nicht mit dem habsburgischen System zusammen ihre eigenen riesigen Außenstände aufs Spiel setzen wollten.

Das wußten auch Karl V., sein in Österreich und später im Reiche regierender Bruder Ferdinand I. und deren Räte nur zu gut. Besonders seit den Fünfzigjahren des 16. Jahrhunderts und erst recht nach Karls V. und Anton Fuggers Tode gab es wegen der Abgaben aus dem Bergregal, wegen der Gnad und Hilfen (Unterstützungen), welche die Gewerken zumal bei Wassereinbrüchen und zur Anlage von technischen Verbesserungen vom Regalherren forderten, immer häufiger schwere Differenzen mit den Innsbrucker Stellen. Nur, weil das beiderseitige Interesse die Auflassung der Betriebe verbot, gelang es immer wieder, sie beizulegen. Doch veranlaßte die sich ständig versteifende Haltung des Staates die Tiroler Gewerken, an der Spitze die Fugger, zum Zusammenschluß in der „Jenbacher Gesellschaft“; sie sollte auch die Betriebsausgaben vermindern und den Abbau fördern (1568). Der Erfolg war nur vorübergehend; die Betriebsergebnisse nahmen ab, die Preise fielen unter der Einwirkung der überseeischen Konkurrenz weiter, die Regierung stellte die Unterstützungen ein. So mußte ein Mitglied der Gesellschaft nach dem anderen die Anteile an die anderen Mitgewerken oder an die Regierung verschleudern. Als die letzten sagten 1657 die Fugger ihre Bergwerke dem Staate heim; nachdem sie durch mehr als 170 Jahre im Erzhandel und durch 135 Jahre als Montanindustrielle im Lande tätig gewesen waren. Allerdings ist die Liquidation des Tiroler Handels nur ein Ausschnitt aus dem Zusammenbruch der Weltfirma, der eben damals nach jahrzehntelangem Todeskampf eintrat. Die Überspannung des politischen Kredits, die übermäßige Hereinnahme fremder Gelder ins Geschäft, der Mangel einer straffen Leitung der Firma seit dem Tode Antons, der Egoismus der einzelnen Firmenteilhaber, welche was immer nur möglich aus der Gesellschaft herauszogen, das sind etwa die Fehler, die man den Fugger selber ankreiden mag. Anderes liegt außerhalb in der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung: die Konkurrenz der überseeischen Metallproduktion und der politische Niedergang Spaniens, mit dessen Staatsfinanzen die Fugger durch die Anleihen verquickt waren, der Verfall der oberdeutschen Wirtschaftszentren im Gefolge der Entdeckungen, das heißt, die Verlagerung des wirtschaftlichen Schwer-

gewichts Europas aus der Mitte und dem Süden an die Atlantikküste wird man hier in erster Linie nennen dürfen.

Wo viel Licht ist, gibt es auch viel Schatten und auch der muß im Bilde der Fugger gezeichnet werden. Es steht außer Zweifel, daß die Fuggersche Sonne am Weltenhimmel in den Tälern Tirols neben manchem Licht genug der Schatten verursacht hat. Die Landstände haben seit den Tagen Maximilians in beweglichsten Klagen immer wieder gegen die Wuchererträge mit den Fuggern Stellung genommen und den Landesfürsten vorgerechnet, welche hohe Einnahmen ihnen winkten, wenn sie Bergbau und Metallhandel selber in die Hand nehmen wollten. Sie berücksichtigten wohl zu wenig das Risiko politischer Anleihen und verschwiegen, daß nur die umfassende Organisation und die weltweiten Handelsverbindungen den Großkaufleuten solche Gewinne ermöglichten, daß die ungemessenen Geldbedürfnisse des Staates auf der einen, das Fehlen eines geordneten Hof- und Staatshaushaltes auf der anderen Seite der Boden waren, aus dem jene Wuchererträge erwuchsen. Um vieles mehr hatten sie Recht, wenn sie das ungehemmte Erwerbstreben anprangerten, das uns in der Monopolpolitik der „Frühkapitalisten“ entgegentritt. Die Monopole (Alleinverkaufsrechte und einschlägige Preisvereinbarungen) erhöhten künstlich das Preisniveau und machten sich in der Lebenshaltung bis in breite Volksschichten hinab bemerkbar. Wie die Stände Tirols und der Erblände haben auch die Reichsstände dagegen gewettert, Antimonopolgesetze beschlossen und durch den Reichsfiskal beim Reichskammergericht die Anklage gegen die Fugger und Genossen erheben lassen. Der Kaiser aber schlug das Verfahren nieder und machte die Gesetze unwirksam, indem er die Monopole im Metallhandel als nicht unter die Gesetze fallend erklärte, weil sie dem öffentlichen Wohle dienten. Warum der Kaiser der Gerechtigkeit in den Arm fiel, ist klar: Die Höhe der Anleihebeträge, welche ihm die Metallhändler gewährten, richtete sich nach den Gewinnaussichten, welche den Geldgebern im Metallhandel winkten. Der Kaiser war in den silbernen Ketten gefangen, die er sich selber umgehängt hatte. Mindestens ebenso berechtigt wie die Klagen und Proteste gegen die wucherischen Kontrakte und Monopole war die Mißstimmung gegen die Härte der Arbeitsbedingungen in den Gruben und Hütten. Da der Lohn nach der Leistung bemessen wurde und die Qualität der Erze verschieden taxiert werden konnte, boten sich Anhaltspunkte genug, den Lohn zu drücken. Außerdem ergab sich aus der Tatsache, daß der Lohn zum Teil in Naturalien verrechnet wurde, Gelegenheit, die Preise für dieselben — es handelt sich durchaus um lebenswichtige Waren, die sogenannten Pfennwerte — hochzuschrauben und damit die Löhne von der anderen Seite her einzuengen. So wie in der Frage der Monopole ist der Staat, in der Sorge um die Anleihebeträge, wenigstens zunächst auch hier auf die Seite der Unternehmer getreten. Erst im späteren 16. Jahrhundert, als er sich mit dem Gedanken vertraut machte, die Gruben und Hütten selber zu übernehmen, ist darin ein Wandel eingetreten. Gewiß waren die Knappschaften — allein im Schwazer Revier, dem „Haupt und der

Mutter“ der tirolischen Bergwerke, waren es zur Höchstblüte an die 12.000 — ein durchaus nicht leicht zu befriedigendes Völklein. Auf engem Raume zusammengedrängt, gaben sie in der Unterbringung und Verpflegung sicher schwierige Aufgaben auf und Ergiebigkeitsschwankungen sowie Naturereignisse haben die an sich unsicheren Arbeits- und Lohnbedingungen weiter verschärft. Aber auch all dies berücksichtigt, ist das soziale Bild, das uns aus den Beschwerden und zahlreichen Aufständen der Knappen entgegentritt, kein Ruhmesblatt der frühkapitalistischen Zeit.

Die außergeschäftlichen Beziehungen der Fugger zu Land und Volk von Tirol sind nicht allzu eng. Sie besaßen Häuser in Schwaz, Innsbruck und Trient und waren zwischen 1589 und 1657 Schloßherren von Matzen und Tratzberg (Unterinntal); 1619—1628 war ihnen die Herrschaft Straßberg-Sterzing verpfändet. Ihre Beteiligung an religiösen Stiftungen in den Bergwerksorten und an den sozialen Bestrebungen der Bruderschaften ist, wenigstens soviel bisher aus den Quellen erhoben werden konnte, vergleichsweise gering. Auch die Aufträge an tirolische Künstler treten, zumal am Mäzenatentum gemessen, das die Fugger in Augsburg und auf ihren schwäbischen Schlössern betätigten, nicht sonderlich hervor. In der Schwazer Pfarrkirche ist noch das Grabmal Ulrich Fuggers zu sehen, das Stefan Godl (1531) gegossen hat. Im dortigen Franziskanerkreuzgang erscheinen sie unter den Stiftern. In Tratzberg, das kurz vor der Erwerbung durch die Fugger von den Ilslung umgebaut und zum Teil bereits neu eingerichtet war, haben sich einige prächtige Täfelungen, Schränke und andere Möbelstücke aus der Fuggerzeit erhalten. In Augsburg hat Jakob der Reiche in der sogenannten Fuggerei eine epochemachende Stiftung getan: in einer Siedlung mit 100 Wohnungen wurden die Arbeiter der Firma untergebracht, welche in deren Diensten ergraut waren; sie sollten hier ein sorgenloses Alter genießen. Ähnliche Einrichtungen haben Jakobs Nachfahren im Lande Tirol, aus dem sie doch ein Gutteil ihres Reichtums bezogen hatten, nicht hinterlassen. Wir werden also bei aller Bewunderung für den unerhörten Wagemut und Unternehmungsgeist, für die Großartigkeit der organisatorischen und kaufmännischen Leistung, und obwohl wir mit einigem Stolz auf die Mitwirkung des Tiroler Bergsegers an den großen Zeitereignissen blicken, das Bild der Fugger nicht glorifizieren dürfen, sondern wir wollen es sehen mit dem nüchternen Blick einer Epoche, die mehr als eine andere Vergänglichkeiten und Zeitbedingtheiten, Wohl und Wehe im Menschenwirken zu erkennen vermag. Ungemindert davon bleibt das Bild des Tiroler Volkes, das in jenen Jahrzehnten an der Wende zur neuen Zeit durch seine grandiose Leistung in den Bergwerken, durch außerordentliche Steueraufbringungen, durch die Blutopfer zahlreicher Aufgebote und nicht zuletzt durch seinen hohen Patriotismus Tirol zum Herzen Österreichs gemacht und, da Österreich damals der erste Krafraum des Reiches war, dazu beigetragen hat, daß Tirol, nach Kaiser Maximilians eigenem Wort, als Herz Deutschlands gegolten hat. Selbst in der verächtlich gemeinten Bezeichnung „Geldkasten des Kaisers“, die Habsburgs grimmiger Feind, Michael Gaismayr, geprägt hat, liegt eine unge-

wollte Anerkennung der bedeutenden Rolle unserer Heimat im Weltgeschehen jener Zeit.

SCHRIFTTUM. Aus der reichen Fuggerliteratur seien angeführt: V. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 1896; M. Jansen, Die Anfänge der Fugger, Jakob Fugger der Reiche I (in: Studien zur Fuggergeschichte Bd. 1, 3; 1907, 1910); J. Strieder, Jakob Fugger der Reiche, 1926; als populäre Zusammenfassung: Otto H. Brandt, Die Fugger. Geschichte eines deutschen Handelshauses, 1928. Über den Tiroler Bergbau berichtet R. v. Srbik, Überblick des Bergbaues von Tirol und Vorarlberg in Vergangenheit und Gegenwart, 1929; die Beziehungen desselben zu den Fugger sind auf Grund eines weitläufigen Schrifttums mitbehandelt in Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaus (in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, 1907); vgl. ferner Scheuermann, Die Fugger als Montanindustrielle in Tirol und Kärnten (in: Studien zur Fuggergeschichte Bd. 8, 1929) und J. Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen 1925 sowie desselben Verfassers Arbeiten: Finanznot des Staates und Entstehung des neuzeitlichen kapitalistischen Wirtschaftslebens (wieder abgedruckt in: Das reiche Augsburg. Ausgewählte Aufsätze, 1938, S. 9 bis 29) und Geldwirtschaft und Frühkapitalismus (in: Die Propyläenweltgeschichte Bd. 4, 1932, S. 3 bis 26). Über Kardinal Melchior und die Fugger vgl. F. A. Sinnacher, Geschichte der bischöfl. Kirche Säben und Brixen Bd. 7, 1830; A. Schulte, Die Fugger in Rom, 1900, sowie G. v. Pölnitz, Jakob Fugger und der Streit um den Nachlaß des Kardinals Melchior von Brixen (in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken Bd. 30, 1940). Über den Venezianer Krieg, Antonio de Caballis und die Sigmundianische Münzreform siehe G. Primisser, Sammler f. Geschichte Tirols Bd. 2 (1807); K. Moeser-Fr. Dworschak, Die große Münzreform Erzhs. Sigmunds von Tirol 1518. Die Kaiserwahl von 1518 sieht rein vom politischen Standpunkt: J. Haller, 1519 im deutschen Reich und in Württemberg (in: Reden und Aufsätze zur Geschichte und Politik 1934, S. 100 bis 128). Den Hinweis auf die Beteiligung der Fugger am Schwazer Franziskanerkreuzgang verdanke ich meinem Schüler E. Egg.

HERD UND OFEN

Von Karl Ilg

Ehe bekannt war, daß der das Feuer gebrauchenden Menschheit eine feuerlose Zeit vorangegangen war, setzte man gemeiniglich den Eintritt des homo sapiens in die Geschichte mit der Entdeckung und dem Gebrauch des Feuers gleich.

Der Zeitabschnitt, in dem die Menschen ohne Feuer lebten, war jedoch riesengroß — und keineswegs kulturarm. Werden wir doch jenen frühen Menschen größtenteils die Entdeckung der Nahrungspflanzen zu verdanken haben. Man mag an dieser Stelle einen Augenblick vor der imponierenden Tatsache verhalten, daß uns die Zeiten der geschriebenen Geschichte nicht eine einzige Pflanze allgemeinen Gebrauchs mehr schenken mußten¹.

Gleichwohl bedeutete die Entdeckung des Feuers, die Kunst es zu entfachen und für den menschlichen Gebrauch dienstbar zu machen, den vielleicht tiefsten Einschnitt für die materielle Kultur der Menschheit.

Die Verehrung des Feuers ist eine so mannigfaltige, daß allein schon daraus sein Wert und seine Bedeutung belegt sind.

Es machte ihm Speisen genießbar und verdaulich, beseitigte Kälte und Finsternis, härtete den Ton, half die Erze schmelzen und das Metall schmieden. Die Flamme vernichtete das Unreine, Vergängliche, Überflüssige, sie löste alle tierischen und pflanzlichen Körper auf. Das Feuer wurde des Menschen wirksamste Waffe im Kampf gegen seine sichtbaren und unsichtbaren Feinde².

Der Wertschätzung des Feuers entsprachen auch Schutz und Erhaltung, die der Mensch ihm angedeihen ließ. Pflege und Erhaltung des „ewigen Feuers“ wurde zum Gottesdienste erhoben; die häusliche Feuerstätte galt als Sitz der Ahnen. Das Versagen der nachbarlichen Hilfe des Feuerleihens gehörte mit zum Urteil der Verweisung: „alle gunst in der gemein, als holz, feuer, waffen, wun, weid, weg, steeg, in- und ausfahrt“ wurden dem aus der Gemeinde Ausgestoßenen versagt. So zum Beispiel noch in einer späten Urkunde aus dem tirolischen Vinschgau³. Neben der wohlthätigen Macht des Feuers machte der Mensch allerdings auch mit seiner unheilvollen Bekanntschaft: „Doch wehe, wenn sie losgelassen . . .“

Daher walteten in der Obsorge um das Feuer zweierlei Gedanken: Erhaltung und Vorsicht.

In sehr primitiver Form geschah dies zum Beispiel durch Ausschöpfung einer Feuergrube aus dem gewachsenen Fußboden der Hütte. Oder aber die Feuer-

¹ A. Maurizio: Die Geschichte unserer Pflanzennahrung von den Urzeiten bis zur Gegenwart, Berlin 1928, S. 1 u. 2. Derselbe: Geschichte der gegorenen Getränke, Berlin 1933, S. 17.

² Freudenthal, Das Feuer im deutschen Glauben und Brauch, Berlin-Leipzig 1931.

³ Tille A.: Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vinschgau, Innsbruck 1895, S. 183.

stelle wurde zu ebener Erde mit Stein- oder Lehmwänden umgeben. Damit war das gefährliche seitliche Verstreuen der Glut vermieden, wie das Ausblasen der Flammen durch Windstöße von außen. Dieselben wurden außerdem durch Hüttenwände und Decken abgehalten; diese wieder schützten vor einfallender Nässe. Mag die Einführung der 'Feuerstelle in einer geschlossenen Hütte nicht ohne Sorge erfolgt sein, sie ist in den kälteren Zonen der Erde alsbald erzwungen worden, wie sich dieser Raum sodann auch zum Mittelpunkt der Hofanlage ausgebildet hat, indem er Koch-, Wohn- und für die ungünstige Jahreszeit auch Schlafräum der Gesellschaft wurde.

Um die Handreichung an der Feuerstelle für die Köchin zu erleichtern, schüttete man eine Feueranlage über dem Fußboden auf, und zwar mit Erde, was sich noch in der Wortdeutung „Herd“ widerspiegelt⁴. „Herden“ heißt heute noch in alemannischen Gebieten (den Acker) mit Erde beschütten (zum Beispiel mergeln) oder im Gebrauch des Jeremias Gotthelf das Spielen der Kinder mit Erde⁵. Bei hölzernen Fußböden, schon bei den primitiven Bohlenböden der Pfahlhütten, war dieses Aufschütten der Feuerstelle aus Sicherheitsgründen für den Fußboden selbst erforderlich gewesen. Wieder wurde diese Feuerstelle zweckmäßigerweise mit einer Stein- oder Holzumfassung umgeben. Häufig fehlte auch die Feuergrube nicht, in welche die Glut über Nacht eingeschoben werden konnte, um sie für den anderen Morgen und Tag zu erhalten. Noch finden sich allerorts in primitiveren Feuerhäusern derlei Herdanlagen, auch in Tirol, namentlich in den Almhütten und Asten, um so mehr, als sie nur vorübergehend bezogen werden, so daß sich der fortschreitende Kulturprozeß an ihnen langsamer vollzieht. Hermann Wopfner hat mehrfach ausführlich auf dieselben und ihre allgemeine Bedeutung hingewiesen⁶.

Die Entwicklung der Herdstelle verdient unser Interesse:

Man könnte die Entwicklungsreihe der Feuerstelle dahin deuten, daß sie aus der waagrechten zu ebener Erde, beziehungsweise einer Vertiefung in derselben, allmählich bis zur Leibeshöhe unserer Sparherde aufgeführt wurde. Wenn auch darin eine wahre Beobachtung liegt, trifft sie nicht das Wesentliche des Fortschritts. Dieser lag einmal auf dem Wege einer Versicherung vor Brandgefahr und zum anderen in der Verdrängung des lästigen Rauches. In beiden Richtungen stellt der Sparherd eine große Vollendung dar. Seine volkstümliche Verbreitung erfolgte erst in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Der Weg zur Vollendung war ein weiter gewesen, so klar die Ziele vorgezeichnet waren. Wir sind also noch in der Lage, an die Vergangenheit anzuschließen.

Feuersbrunst, Brandgefahr gehörten mit zu den schlimmsten Übeln, die einer Siedlung und Hofstätte drohten. Gebote und Verbote ergänzten sich gegen-

⁴ M. Heyne: Deutsche Hausaltertümer. Leipzig 1899, Bd. 1, S. 58 ff.

⁵ Vgl. Schweizerisches Idiotikon B. 2, S. 1601.

⁶ Vgl. z. B. Hermann Wopfner: Das Tiroler Haus, Innsbruck 1923, S. 29 ff.

seitig von den Volksgesetzen über die Weistümer bis zu den Feuerordnungen des Landesfürsten und der Magistrate.

Zu ihnen gehörte auch mit das Bestreben, die Holzhäuser in den Städten durch Steinbauten zu ersetzen. In Innsbruck zum Beispiel hatte diese Entwicklung unter Verwendung des naturgegebenen Innsbrucker Bausteins, der „Nagelfluh“ (Höttinger Breccie), seit dem 14. Jahrhundert eingesetzt, nachdem 1292, 1333, 1340 und 1390 große Stadtbrände vorangegangen waren⁷.

Mit anderen Worten: Die Versicherung der offenen Feuerstelle konnte auf direkte und indirekte Art erfolgen. Letzteres geschah durch Errichtung des Feuerraumes aus feuersicherem Material, vor allem aus Stein. Tirol besitzt, namentlich im Westen, Hauslandschaften, in denen der Steinbau, zumindest im Wohntrakt, vorherrscht (Oberinntal, Vinschgau, aber auch im mittleren Inntal, Etsch- und Eisacktal, einschließlich der Mittelgebirgshöhen)⁸. In den genannten Gebieten, wo die Küchen zumeist gewölbte Decken hatten, an denen an Ringen befestigt die Latten zur Aufnahme des Fleisches zum Zwecke des Räucherns hingen, war das Problem der Feuersicherheit bereits weitreichend gelöst. Neben dem Festhalten an der traditionsgebundenen Bauweise dieser Landschaften dürfte zu deren Beibehaltung die Erkenntnis obiger Tatsache nicht wenig beigetragen haben. Der Steinbau stellte die eine Versicherung dar.

Anders lagen die Dinge nun allerdings im Holzhause, wie es die nördlichen und östlichen Teile Tirols aufweisen und wie es sich vom nördlichen Vorarlberg, dem bayrischen Vorland, von Salzburg und Osttirol aus über den Norden Mitteleuropas, Nord- und Osteuropa erstreckt: verschieden in Grundriß und Aufbau, aber gleich im Baustoff, der dem Waldklima dieser Breiten sein Dasein verdankt. Da im Holzhause die Möglichkeit einer Aufführung feuersicherer Wände und Decken nicht bestand, mußte direkt an die Sicherung der Feuerstelle gedacht werden. In diesem Sinne stand das Holzhaus dem Steinhaus nach! Man konnte Wände und Decke mit Lehm bestreichen; eine einfache und uralte Art der Wandverkleidung. Fürs erste mußte man sich aber damit behelfen, die Herdstelle in der Mitte des Raumes zu belassen, somit an ihrem vorzeitlich angestammten Platz, für den das Brauchtum bis zum heutigen Tage die Erinnerung behalten hat (zum Beispiel im sogenannten „Umführen“ der Braut um die Herdstelle nach Eintritt in die neue Familie). Um Raum zu gewinnen, was mit der fortschreitenden Wohnkultur durch den Gebrauch zahlreicherer Mobiliars nötig wurde, mußte sodann allerdings der Herd auch im Holzhause an die Wand gerückt werden. Zur Feuersicherung der Wände wurden verschiedenen Orts an drei Seiten des Herdes Stein- oder Lehmmäuerchen aufgeführt. Eine Abdeckung mit ebensolchem Material schützte oben die Decke. Dies wurde bei Einführung einer eigenen Bretter-, beziehungsweise Balkendecke, die

⁷ H. Hammer: Paläste und Bürgerbauten Innsbrucks, Wien 1923. Vgl. jetzt auch O. Stolz, Veröffentl. d. Mus. Ferd. 20./25., S. 17 ff.

⁸ H. Wopfner: Tirolische Volkskunde in: Tirol, Landschaft, Volk und Geschichte, D.u.Oe.A.-V. 1933.

niedriger hing als die Dachhaut selbst, ein notwendiges Erfordernis. Im „Osteuropäischen Kochofen“ ist jener Entwicklungsstand lebendig in unsere Zeit überliefert worden. Selbstredend dient er, charakteristisch für viele primitive Einrichtungen, „vielen Zwecken“. Diese Feuerstellen sind Herd und Ofen in einem, nachdem auf ihnen gekocht, gebacken, geheizt, das Dampfbad zur Sauna erzeugt wird. Darüber hinaus noch dient das Innere des Gewölbes als Schlafstelle für Alte, Kranke oder Kinder. „Im Ofen wird der Bauer manchmal geboren, wächst heran, schläft, heilt sich aus und stirbt“⁹ —.

Über den weiten Bauch des Kochofens spannt sich eine mächtige Liegerstatt. In der Nische unterhalb der Herdfläche gackern Hühner und grunzen junge Schweine. In diesem Sinne erscheint dieser osteuropäische Kochofen als zweite Feuerversicherung — und zwar als typische des Holzhauses. Und sie findet ihr Gegenstück auch in unseren Landschaften und im Rahmen vieler ihrer Eigentümlichkeiten: Die „Pritschen“ über dem Stubenofen gehört doch auch noch zur gewohnten Einrichtung unserer Bauernhäuser. Daß auch die Stubenöfen als Dampfbadeöfen benützt wurden, wird — zumindest für Bayern — durch ein Verbot bezeugt (Instruktion von 1748) „in den Stuben gefährliche Baadel zu halten“¹⁰. Die Dampfbadesitte war ja gemeinlich verbreitet gewesen. „Durch ganz Teutschland ist nichts gemeineres, nichts bekannteres, nichts geübteres als diese Leib Ringerung durch den Schweiß — das Schweiß- und Dampfbaden — darauf der gemeine Böffel, und vil ansehnliche Bürger dermaßen steif und stark halten, daß sie vermeyneten, viel verloren zu haben, wenn sie nit alle Sambstag vor dem Sonntag oder alle Fayrabend von den Fest- und Fayrtägen, in das gemeine feil oder besondere Schweißbad gehen, schwitzen, sich reiben, fegen, butzen und abwaschen lassen“¹⁰.

So der interessante Haller Arzt Hyppolit Guarinoni in den „Greweln der verwüstung menschlichen Geschlechts“ (Ingolstadt) anno 1610. Nicht, daß auch die Dampfbadesitte auf Deutschland und Nord- und Osteuropa beschränkt war. Über Europa hinaus trafen sie die Entdeckungsfahrer bereits bei den Indianern Neu-Mexikos an¹¹. Ähnlich wie auch der Kochofen in seiner vielseitigen Verwendung bis nach Asien reicht (mongolische Kaŋg)¹². Neben Dampfbaden, Kochen und Backen usw. diente der besagte „Kochofen“ auch als Dörröfen. Dasselbe galt aber auch von den Stubenöfen unserer Täler. Die Tiroler Weistümer erwähnen nicht nur eine besondere Achtsamkeit beim Trocknen von „Gespinsten“ (Flachs), die in den Stuben zu beobachten wäre; sogar das Dörren von Heu scheint üblich gewesen zu sein: „auch haben wir firhanden genomben von alters herkommen, das iehemant hei in seiner stuben dörren soll, damit

⁹ K. Rhamm: Ethnographische Beiträge zur germ.-slav. Altertumskunde 2. Bd., Braunschweig 1908, S. 109.

¹⁰ Zitiert in Bruno Schier: Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa, Reichenberg 1932, S. 309.

¹¹ Haberlandt: Die Kulturgeschichte der Rauchstuben. Wiener Zeitschr. f. Volkskunde 1924, Heft 5, S. 85.

¹² ebenda.

wür vor prunst und grossen verderblichen schaden vertragen und verhiet werden, und wer das überfuehr und nicht hielt, der soll sein per zwei und finfzig pfund perner“¹³.

Was die Bauweise der Kochöfen betraf, so unterschied sie sich ebenfalls wenig von jenen alten Stubenöfen hierzulande. Vom obugrischen Kochofen als einem sehr primitiven osteuropäischen schildert Geramb: „Dieser wird heute noch so gebildet, daß man aus dünnen Weidestäben eine annähernd zylindrische, nach oben sich verjüngende Ofenform flicht und diese beiderseits, innen und außen, dick mit Lehm überstreicht“¹⁴

Ähnlich schildert Wopfner einen altertümlichen Ofentyp aus Pfafflar: „Er wird aus Lehm und Steinen über ein Holzgerüst errichtet, das dann ausgebrannt wird“¹⁵.

Diese Feststellungen weisen auf eine gemeinsame Wurzel beider Feuerstätten hin. Immer aber bleibt die Tatsache bestehen, daß es sich in einem Falle um einen Kochofen und im anderen Falle um einen Stubenofen handelt. Die Unterschiede, die sich aus diesem Charakter ergeben, sind allerdings wesentliche. Dort ist es ein Vorderlader, was heißen will, daß der Kochofen im Koch-, Wohn- und Schlafraum selbst beschickt wird und auch der Rauch in diesen Raum entweicht und ihn damit erfüllt. Die Rauchlöcher unterhalb der Stubendecke (Dreifaltigkeitsfenster) müssen dem lästigen Rauch ein Entweichen ermöglichen. In ostalpinen Landschaften werden die besagten Räume „Rauchstuben“ genannt. Wir verdanken deren wissenschaftliche Erforschung dem bekannten Grazer Volkskundler Viktor v. Geramb. Er konnte 1920 im steirisch-kärntnerischen und niederösterreichischen Verbreitungsgebiet noch über 800 Rauchstuben persönlich feststellen und rund 3000 als ihre Gesamtzahl schätzen.

Offensichtlich gestattet uns das Studium der Verbreitung der genannten Rauchstuben einen Einblick in die Entstehungsgeschichte vom Herd zum Ofen und damit auch vom Allfeuerraum zur Stube.

Die Rauchstubenverbreitung erstreckt sich auch nach Osttirol herein. Ein Kreisamtsbericht aus dem Jahre 1812 konnte zum Beispiel über das Virgental berichten: „Die Häuser sowohl als Hüterbehäusungen sind meistens nur von Holz gebaut und sind mehr Rauchstuben als Wohnhäuser“ (vgl. Tiroler Landesarchiv, Aktenverzeichnis D XV/5 16).

Endlich hat A. Haberlandt noch 1937 und seine Tochter 1944 eine erhaltene Rauchstube im tirolischen Unterinntal nachgewiesen¹⁷. Nach Geramb's Vermutung dürften sich früher auch im tirolischen Oberinntal Rauchstuben befunden haben. So lautete ein Passus im Weistum des Klosters Stams: „daz niemand flachs derre oder berait in Rauchstuben bei fünf phunden“. Weiters

¹³ Die Tirolischen Weistümer, 1. Teil, S. 284, Wien 1875. (Ger. Steinach.)

¹⁴ Geramb: Die Geographische Verbreitung und Dichte der ostalpinen Rauchstuben. Wiener Zeitschr. f. Volkskunde 1925, Heft 3—6, S. 70 ff.

¹⁵ Wopfner, Das Tiroler Haus 1923.

¹⁷ A. Haberlandt: Die Rauchstube eines alten Einheitshauses im Kitzbüheler Lande. Wiener Zeitschr. f. Volkskunde 1937, 6. Heft, S. 89 ff.

glaubte Geramb auch zwei bei Bünker vermerkte Häuser (Wildfang Nr. 32 und 33) als „rauchstubengefährlich“ ansehen zu können¹⁸.

Urkundliche Vermerke mit der „Nennung“ Rauchstube sind wohl dankbare Hinweise zur Verbreitung dieser Typen; doch konnte sich diese Bezeichnung erst gebildet haben, als man eine primitive Rauchstube von einer rauchfreien Stube zu unterscheiden gelernt hatte, das heißt, als eine solche erfunden war. Aus dem Fehlen solcher Hinweise wird man daher schwerlich auch schon ein gänzlich Fehlen jener Typen annehmen dürfen, zumal, wenn die Einführung des fortschrittlichen Typs bereits sehr weit zurückreicht, so daß eine fast restlose Verdrängung des älteren eingetreten ist oder sein konnte.

Mit dem Hinweis auf die rauchfreie Stube wurde auch bereits die wesentlichste Eigenschaft des Stubenofens angedeutet. Seine Beheizung erfolgt außerhalb des Wohnraumes, nachdem seine Öffnung, eine Wand durchbrechend, in Küche oder Flur liegt. Heute wird der entweichende Rauch durch einen Kamin abgeleitet; früher entwich er in die besagten Räume und räucherte sie, das Flurhaus häufig bis unters Dach, an. Sinnvoll wird der Stubenofen ein Hinterlader genannt. Ob er nun entstand, indem man den Ofenkörper mit dem Gesicht an die Wand drehte oder ob man zu dieser Erfindung kam, indem man den Feuerraum durch Einfügen einer Wand zwischen Ofenkörper und Ofenöffnung in zwei Teile (Stube und Küche) teilte, werden wir offen lassen müssen. Letztere Lösung scheint mir die ursprünglichere zu sein. Im sogenannten „Flurküchenhaus“, wie es Oberdeutschland (die Gebiete südlich des Main) erfüllt und sich auch in Tirol findet (Außerfern, Lechtal, aber auch in anderen Gebirgstälern nicht selten), ist diese Lösung geradezu noch lesbar. Hier sind Herd und Ofen häufig in so enger Bauverwandschaft — und sie ist die altertümliche Bauweise —, daß sie füglich zu einem Stück gehören, dessen Anfang der Herd und dessen Ende der Ofen bildet.

Für die Geburtsstunde des Stubenofens — einer wichtigen Stufe in der Entwicklung der Raumkultur, weshalb sie unser besonderes Interesse verdient — bestehen mancherlei Erklärungen, beziehungsweise Theorien. Die eine leitet den Stubenofen aus dem mittelmeeerischen Backofen ab, der dort bereits in der Antike bestanden hat. Möglicherweise hätte zur Umbildung des Backofens vom Vorderlader zum Hinterlader das klassische Vorbild der Hypokaustenheizung angeregt. Die Tatsache, daß das älteste Stubenofenverbreitungsgebiet (Oberdeutschland) in enger geographischer Nachbarschaft mit dem klassischen Mittelmeergebiet steht, wurde zur besonderen Unterbauung der Theorie herangezogen¹⁹. Dieser Theorie steht eine andere gegenüber, die nicht den mittelmeeerländischen Backofen, sondern den schon geschilderten Kochofen als Urform des Stubenofens ansieht, mit dem Beisatz, besagter Kochofen wäre aus dem

¹⁸ Geramb: Geographische Verbreitung der Rauchstuben S. 97.

¹⁹ A. Haberlandt: Die Kulturgeschichte der Rauchstuben, in Wiener Zeitschr. f. Volkskunde 1924, 5. Heft, S. 84. — Derselbe in Georg Buschens Illustrierter Völkerkunde 1. B. Die volkstümliche Kultur Europas S. 432 ff.

osteuropäischen Raume, in dem er heute noch steht, auf einer Kulturwanderung nach dem Westen verbreitet worden und hätte wiederum in Berührung mit dem klassischen Hypokaust seine Vollendung zum rauchfreien Heizkörper erfahren²⁰. Indem die genannte Kulturbewegung an „slawische oder ostgermanische“ Träger gebunden wurde, hat sich die zweite Theorie ungewollt zu nahe Grenzen ihrer Durchschlagskraft gesetzt.

Aber auch die „Kulturbewegung“ selbst vom Osten nach dem Westen, im umgekehrten Sinn des sonst herrschenden „Kulturgefälles“ konnte angefeindet werden.

In einem bescheidenen Beitrag zur Entstehungsgeschichte von Stube und Ofen in der „Festschrift zu Ehren unseres Altmeisters Professor von Geramb“ wagte ich einige Zeugen vorzubringen, die das ehemalige Vorhandensein von Kochöfen, ja auch von Rauchstuben in Landesteilen von **Vorarlbergs** dartun (im Bregenzerwald und in den Walsergebieten). Beschränkten sich die Rauchstuben dort in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts auf nur wenige Exemplare als letzte Reste eines ausgestorbenen Typs (auf Damüls und im Kleinen Walsertal)²¹, so konnte eine Kreisamtsbeschreibung über den Bregenzerwald des Jahres 1817 unter drei Herdformen, die landesüblich waren, immerhin noch eine nennen, die dem Kochofen wohl vollends entsprach, nämlich: „Feuerherde mit hölzernen Gewölbchen, die oben und unten mit Lehm bestrichen sind“²².

Auf einer Wanderung durchs Tuxer Tal konnte ich in Erfahrung bringen, daß vor rund fünfzig Jahren in diesem Tale ebenfalls noch Kochofenformen ähnlicher Bauweise, doch zumeist unter Verwendung von Bruchsteinen, vorhanden gewesen sind. So bezeugte mir dies unter anderen der 72jährige Ludwig Eller aus Persal, der als Gelegenheitsarbeiter in jungen Jahren im hintersten Tuxer Tal noch mehrere in Küchen angetroffen hatte. In den Bregenzerwälder Vorsässen (Asten) sind solche — sogenannte „Lehmhaufen“ — erst vor wenigen Jahrzehnten abgebrochen worden.

Mit diesen Feststellungen scheinen die Grenzen des bekannten Kochofen- und Rauchstubenverbreitungsgebietes andeutungsweise gesprengt. Sollte das ehemalige Verbreitungsgebiet nicht weiter gereicht haben? Nach einem Vortrag Prof. Hamzas auf der Volkskundetagung 1948 in Tollet, Oberösterreich, dürften sich auch im Raum von München noch im 17. Jahrhundert Rauchstuben urkundlich belegen lassen. Es liegt aber dann nahe, das ehemalige Verbreitungsgebiet von ethnographischen Momenten (Slawen, Ostgermanen) zu befreien und deren Ursprung in der Bauweise der Feuerhäuser zu sehen. Daher wollte ich auch

²⁰ Vgl. Geramb V.: Vom Werden und der Würde unserer Bauernhöfe, S. 75 in „Heimatliches Bauen im Alpenraum“, Graz 1941. — Vgl. Schier Br.: Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa, in Spamers Deutsche Volkskunde, Berlin 1933.

²¹ Baumeister G.: Das Bauernhaus des Walgaus und der Walsersischen Bergtäler Vorarlbergs, München 1912, S. 141. — Fink-Klenze: Der Mittelberg, 1891.

²² Vorarlberg. Landesarchiv, demnächst von M. Tiefenthaler in Schriften z. Vorarlberger Landeskunde veröffentlicht.

in meiner Arbeit das Augenmerk auf die Tatsache gerichtet wissen, daß die Verbreitung der Rauchstuben, beziehungsweise auch der Kochöfen, mit jener des Holzhauses parallel geht. Der Kochofen war in erster Linie als Feuerschutz im Holzhause erdacht worden. Auch Schier bekennt sich zu dieser Tatsache, wenn er sagt: „Der einst sicher vorhandene offene Herd wurde aus dem altslawischen Hause am wahrscheinlichsten aus Gründen der Feuersicherheit entfernt“²³. Die urkundlichen Belege über das Vorhandensein von Rauchstuben in den Ostalpen weisen in seltener Übereinstimmung gleichzeitig auf die hölzerne Bauart der Rauchstubenhäuser hin²⁴.

Allerdings scheidet unter den Holzhäusern der Wohnstallhaustyp aus. In dem weiten Hallenhaus der Niedersachsen blieb am längsten der altertümliche Umlaufherd erhalten.

Hier war man der Feuersgefahr des offenen Herdes mit der Erweiterung des Raumes zur Halle begegnet. Die Enge des Feuerraumes war somit zur Entwicklung des Kochofens Vorbedingung gewesen; sie war im Verbreitungsgebiet der Haufenhofanlage erhalten geblieben, wie namentlich auch des primitiven Blockhauses. Nicht nur die Erfahrungen aus dem osteuropäischen Raume, sondern auch die Urkundenlage in den Ostalpen weist in diese Richtung.

Daß für die Konstruktionseigentümlichkeiten in diesen Landschaften mit die Nadelwaldzone verantwortlich ist, war hier nur anzudeuten. Wenn jedoch auch im Westen der Ostalpen, beziehungsweise Oberdeutschlands, in primitiven Bautypen Kochöfen, beziehungsweise Rauchstuben vorhanden waren, dann bestünde für die Ableitung des Stubenofens aus dem besagten Vorderlader als einer bodenständigen Feuerungsanlage mehrfache Aussicht. Allerdings hatte sich im Westen frühzeitig eine Zweiteilung der Feuerungsanlagen vollzogen und damit eine Teilung der Aufgaben der Feuerstätten. Doch erscheint sie als sekundär!

Sollte aber nicht an den Aufgaben, die der Stubenofen hierzulande übernahm, in der Tat noch die Kochofenkultur erkennbar sein?! Illustriert uns die Übersiedlung des Hausgeistes in den Stubenofen vom Herd weg nicht auch noch den Werdegang des Hinterladers? Jenen Werdegang im oberdeutschen Raum, von dem aus sich erst in allmählicher Entwicklung eine Verbreitung nach dem Osten vollzog, die heute noch in vollem Gange ist.

Demnach könnte der Stubenofen, hervorgegangen aus dem bodenständigen Kochofen, als durchaus „deutsche“ Erfindung gewertet werden.

Betont stellen denn auch die alten Schriftsteller den Stubenofen und die Stube als deutsches Erzeugnis hin.

Ulricus Campellus gab dieser Überzeugung anno 1570 Ausdruck, indem er „von jener Art von Wintersälen“ berichtete, „nach Sitte der Teutschen erbaut, die sie Stube nennen“²⁵. Ähnlich drückte sich der Haller Arzt Guarinoni aus,

²⁴ Vgl. Geramb: Geogr. Verbr. d. Rauchstuben, S. 93, 107, 109, 111, 112, 116, 117, 121. — A. Haberlandt: Die Rauchstube eines alten Einheitshauses im Kitzbüheler Lande, S. 89. — Baumeister S. 142. — Fink-Klenze S. 65 u. ff.

²⁵ Vgl. Schier, Hauslandschaften S. 311.

indem er von den Italienern schrieb, die keine Stube kennen, sie würden sich doch gerne in die Stube begeben und wären von dem warmen Ofen nicht mehr fortzubringen, „ob sie wol der Teutschen Stube verlachen“. Das war 1610²⁶.

Das Fehlen des Stubenofens in den welschen Alpengebieten im Süden unterstreicht diese Tatsache und erschwert die Theorie einer Vermittlung aus dem klassischen Mittelmeerraum. Davon abgesehen, wurde in meinem Beitrag auf die gerade in Tirol zu beachtende häufige Außenseiterschaft des Backofens verwiesen, dem gleichzeitig der Charakter einer Vielseitigkeit mangelt (blinder Erker, Backhäuschen)²⁷.

Weiters besaßen ja Brot- und Backofen nördlich des Mittelmeeres bekanntlich lange Zeit nicht jene Bedeutung, die ihnen heute zugemessen wird. Das Brot wurde auch nur wenige Male im Jahr gebacken²⁸.

Ob es zur Hinterladertechnik unbedingt des Vorbildes des Hypokausten bedurfte, bezweifelte ich ebenfalls. Jene gipfelt in der Beheizung des Raumes durch Kamine und stellt also solche eine typische Baulösung im Steinhaus vor (vgl. auch Schornstein); hingegen fehlte dem Stubenofen ursprünglich, wie schon einmal erwähnt, der Kaminabzug.

Als sehr alte Kulturlandschaft konnte Oberdeutschland²⁹ wohl auch selbst in der Lage gewesen sein, aus dem bodenständigen Vorderlader einen Hinterlader zu entwickeln. Südwestdeutschland hatte im 16. Jahrhundert noch einmal seine ofensetzerischen Fähigkeiten bewiesen: in der „Kunst“. Auch sie wurde fälschlich vom Hypokaust dem Sinn und Wortbild nach abgeleitet. In Tirol hat die „Kunst“ in den nordwestlichen Landschaften Eingang gefunden (Lechtal, Außerfern, Nassereith).

Die steinerne Sitzbank und Rückenwand in der Stube, die durch das abziehende Herdfeuer erwärmt wird, erscheint 1556 als „Holzersparungskunst“ am Oberrhein erstmals erwähnt. 1557 suchten die Erfinder in Baden, 1575 in der Eidgenossenschaft um ein Privilegium zur Einführung des neuen Patents an³⁰.

Für die vorgetragene Ansicht von der Bodenständigkeit des Kochofens, beziehungsweise der Rauchstube im oberdeutschen Raum, aus welchen der Stubenofen hervorging, wird die direkte urkundliche Unterbauung zu den schwierigsten Aufgaben zählen. Die Einführung des Hinterladers erfolgte in den Bauernhäusern mit dem 14. Jahrhundert³¹. Die wenigen Belege sind daher kostbar. Was Tirol betrifft, wird das weite Fehlen von Rauchstuben jedoch durch einen weiteren Hinweis begründet erscheinen. In den Steinhausland-

²⁶ Vgl. Wopfner H., Bäuerliche Siedlung und Wirtschaft, S. 223 in „Tirol, sein Land, Volk und seine Geschichte“, hg. v. D.Oe.A.V. 1932.

²⁷ Vgl. Wopfner H., Über die Beziehungen von Hausform und Volkstum, in Veröff. d. Mus. Ferdinand. Ib. 1928, S. 289 ff. Hunziker, Das Schweizerhaus, Aarau 1905.

²⁸ Wopfner H., Das Brot unserer Bergbauern, Zeitschr. d. Oe.A.V. 1939.

²⁹ Vgl. Schier, „Das deutsche Haus“ in Spamer S. 25.

³⁰ Schweizerisches Idiotikon Bd. 3 S. 369.

³¹ Vgl. Schier, „Das deutsche Haus“ in Spamer S. 25.

schaften Tirols werden wir aus uns schon bekannten Ursachen weder den Kochofen noch die an ihn gebundene Rauchstube suchen dürfen. Hier konnte das offene Herdfeuer in der „Rauchküche“ brennen; bei besseren Leuten heizte der offene Kamin, nach welchem der so beheizte Raum Kematate benannt wird³².

Mag sein, daß die Erklärung des Namens der Ortschaft Kemataten³³ (bei Innsbruck und am Eingang ins Ahrntal bei Sand in Taufers) aus Kematate (Wärmestube vor dem Aufstieg zu den Zillertaler Pässen oder vor der Innüberfahrt bei Zirl eine Gegenüberstellung zu jenem 1234 gegründeten Stuben am Arlberg erlaubt, indem sich in ihnen verschiedene Traditionen von Heizsystemen kreuzen, wobei die Stube vom Norden einwanderte. Ursprünglich hatte sie sich als Einraum vielen Zwecken bereitgehalten. Mit der Entwicklung des Hinterladers wurde ihre vornehmliche Aufgabe die eines hochkultivierten Wohnraumes. Als solcher wurde er auch unserem Steinhause mitgeteilt. Die auffallende Trennung der beiden Feuerstellen in ihm wird aber auch noch heute als Zeuge angerufen werden können, daß sich hier die Entwicklung vom Herd zum Ofen nicht abgespielt hat.

Vielmehr scheint die Wiege dieser wichtigen Erfindung im oberdeutschen Holzhaue zu suchen zu sein, an dem auch Tirol seinen reichen Anteil hat. — Aber auch die Grundlagen, die zu dieser Erfindung führten, dürften bodenständig im Raum dieser Landschaft vermutet werden können.

³² M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer 1. Bd. S. 119.

³³ A. Schneller, Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols, Innsbruck 1893, 1. Heft, S. 32.

EHRGEFÜHL, FEHDE UND RICHTSFRIEDE UNTER DEN TIROLER BAUERN

(An Beispielen des Wipptales aus dem 16. und 17. Jahrhundert)

Eine volkskundliche Studie von Franz Kolb*

Inhaltsübersicht. Ein Kapitel geschichtlicher Volkskunde S. 47; Das Waffenrecht der deutschen Bauern im allgemeinen S. 48; Das Waffenrecht bei den Tiroler Bauern S. 51; Ehrbegriffe und Blutrache S. 52 ff.; Ehrenwort S. 58; Urtiroler Bewußtsein S. 59; Sippenstolz S. 60; Hang zur Gewalttätigkeit S. 61; Totschlagsühne S. 62; Gerichtsfriede S. 63 ff.; Beispiel eines bäuerlichen Waffenkonfliktes S. 72; Ein bäuerlicher Gruppenzweikampf S. 75.

Die geschichtliche Volkskunde Tirols ist noch in manchen Zweigen durch die Forschung nicht erschlossen. Wopfner hat als erster den sehr verdienstlichen Schritt in das Gebiet der Siedlungs- und bäuerlichen Wirtschaftsgeschichte getan und damit ein Gebiet der Volkskunde weitgehend aufgehellert, das zu den wichtigsten gehört. Wie der Ertrag seiner Forschungen zeigt, hat sich der Schritt dieses volksverbundenen Gelehrten in solches Neuland der tirolischen Geschichtsforschung durchaus gelohnt und wird als die Arbeit eines Bahnbrechers immer ihren Wert behalten, wie sie schon in den letzten Jahrzehnten so überaus anregend und beispielgebend für weite Kreise gewirkt hat. Seinen Spuren sind dann andere tirolische Forscher in zahlreichen Einzelabhandlungen gefolgt.

Vielfach unerforscht jedoch ist noch das eigentliche Volksleben früherer Jahrhunderte, die Kleingeschichte unserer Vorfahren, welche uns Antwort auf die Frage geben würde, wie die Alten lebten und lebten, mit welchen Augen sie das Leben ansahen, was besonders eigentümlich in ihren Köpfen und Herzen lebte, wie sie sich mit der Umwelt auseinandersetzten und ihre starken und schwachen Seiten sich äußerten. Ihr Rechtsgefühl und ihre Ehrbegriffe als Erbe freien Bauerntums und die Antwort auf die Frage, wie sich dieses Erbe in Handel und Wandel der bäuerlichen Gemeinschaft vielfältig und für unsere bisherige Kenntnis neu und überraschend bekundete, sind ebenso der Erforschung wert wie vieles andere ähnlicher Art, das zum Wesen des Volkstums gehört.

Daß eine solche Erforschung des bäuerlichen Volkslebens in alter Zeit für Tirol noch vielfach aussteht, hat seinen Grund wohl darin, daß mit dem bisher benützten Quellenmaterial für diesen Zweck nicht allzuviel anzufangen ist.

Es gibt nur eine eigentümliche Quellenart in unserem Lande, welche eine Fülle noch meist geheimer Schätze für diese Volksgeschichte birgt, die sogenannten Gerichtsbücher der einzelnen Landgerichte. In ihnen, das heißt in den

*) Für großes Entgegenkommen bei Benützung der Steinacher Gerichtsbücher bin ich den Archvidirektoren Univ.-Professor Dr. Otto Stolz und Hofrat Dr. Karl Dörrer zu besonderem Danke verpflichtet. Ebenso danke ich den Archivbeamten Dr. Bachmann und Dr. Kramer; Univ.-Professor Dr. Franz Huter bin ich für Literaturhinweise verpflichtet.

dort protokollierten bunten Rechtshandlungen, hat ein Teil des Volkslebens gewissermaßen seinen farbigen Niederschlag gefunden. Ihre systematische Durchforschung ist allerdings sehr mühsam und übersteigt meist die Möglichkeiten eines einzelnen. Sie wäre wohl ein Aufgabengebiet von Arbeitsgemeinschaften für die Zukunft.

Für das Gebiet des Wipptales (Landgericht Steinach) ist der für die Volkskunde der Vergangenheit hauptsächlich in Betracht kommende Teil dieser Gerichtsbücher von ihrem Beginn (1516) bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts für die Forschung ausgewertet. Dieser Umstand ermöglicht es, verschiedene Fragen der geschichtlichen Volkskunde der Gegend auf entsprechend breiter Quellenunterlage zu behandeln.

Aus ihnen wird in dieser Abhandlung die Frage des bauerlichen Ehrenstandpunktes und der sich daraus ergebenden Konflikte sowie ihre Beilegung als eine besonders interessante Erscheinung des bauerlichen Zusammenlebens herausgegriffen. Im Zusammenhang damit lassen sich verschiedene neue Erkenntnisse über die Auffassungen gewinnen, welche im Bauerntum jener Zeit über Recht und Ehre herrschten und über die Art und Weise, wie diese vertreten wurden. Auch andere Seiten der bauerlichen Vergangenheit, wie ein kraftvolles, freilich oft auch ungebärdiges Wesen, das Gegensätze gerne und häufig handgreiflich austrägt, treten damit ans Licht.

Die Erscheinungen im Tiroler Volksleben, welche in dieser Abhandlung gezeichnet werden sollen, stehen natürlich nicht isoliert da, sondern müssen im Zusammenhang mit einem größeren Gebiete gesehen werden. Daher soll hier zunächst ein allgemeiner Rahmen für die sozialrechtlichen Verhältnisse, an denen auch unser Untersuchungsgebiet Anteil hat, im Bereich des alten deutschen Reiches gezogen werden.

Was uns im folgenden an Auffassung von Ehre unter den Bauern begegnet, an Waffengebrauch und zweikampfähnlichen Szenen, hat seine Wurzeln in altdeutschen Rechtsgebräuchen und ist im 16. Jahrhundert das Ergebnis einer rechtsgeschichtlichen Entwicklung im Volkskörper, die allerdings in Tirol ihre besondere Ausprägung gefunden hat. Seit der germanischen Landnahme in Tirol durch den bayrischen Stamm und im äußersten Nordwesten des Landes durch die Alemannen, gehörte der größte Teil Tirols zum bayrischen, ein kleinerer zum schwäbischen Herzogtum. Von den Splittern des Landes, die in andere Herrschaftsbereiche fielen, soll hier abgesehen werden. Ihr übergeordnetes Herrschaftsgebiet war in der ersten Zeit (6. bis 9. Jahrhundert) das fränkische Reich, später das mittelalterliche deutsche Reich. So müssen wir von den sozialrechtlichen Verhältnissen im fränkischen Reiche ausgehen, um zur Wurzel der späteren Erscheinungen vorzudringen, wobei allerdings die besonderen Entwicklungsformen im Bereich des bayrischen Herzogtums nicht übersehen werden dürfen. In der fränkischen Zeit war der Bauer der Repräsentant des Volkes und der Träger der Volkskraft, wenn diese Zeit auch einen Bauernstand im

späteren rechtlichen Sinne noch nicht kennt. Er schied sich in Freie und Unfreie, zwischen denen die verschiedenen Abstufungen der Halbfreien lagen¹.

Nur der freie Mann war in der fränkischen Zeit waffenfähig, welche Eigenschaft ihn in der Rechtsordnung besonders hervorhob. Es wird ihm durch die Waffenfähigkeit eine besondere Ehre eigen, so daß also Waffenfähigkeit und Ehre in enger Berührung stehen. Das Waffenrecht gründet sich auf das Recht des Waffentragens, die Pflicht der Heeresfolge, das Fehderecht und das Recht zum Zweikampf. Das Frankenreich kannte nur ein Volksheer, das im Wesen ein Heer der freien Bauern war. Durch die in den Erfordernissen der Zeit gelegene Entwicklung des Heeresdienstes zum ausschließlichen Reiterdienst (Kampf gegen die berittenen Scharen der Araber, Sarazenen, Awaren und Ungarn) ergab es sich wie von selbst, daß die ärmeren Bauern, welche sich den Aufwand für den Kriegsdienst zu Pferde nicht leisten konnten, allmählich ausschieden. Karl der Große hat diese Entwicklung in Rücksicht auf die bedrohte wirtschaftliche Lage der Bauernschaft besonders beschleunigt. War so einem Großteil der Bauern auch eine seine ganze Existenz bedrohende Last abgenommen, so hatte dieser Prozeß andererseits die üble Folge, daß der aus dem Heeresdienst ausgeschiedene Bauer nun sozial und rechtlich auf eine tiefere Stufe herabsank, weil er mit der Befreiung vom Heeresdienst seine Waffenfähigkeit einbüßte. Eine immer schärfer sich ausbildende ständische Scheidung war die Folge. Für die im Heere zu Pferde dienenden Reiter (Ritter) bildete sich ein eigenes Lehens- und Dienstrecht aus, von dem die vom Heeresdienst befreiten Bauern ausgeschlossen wurden, da sie eben nicht ritterbürtig waren. Die Ritter als Wehrstand wurden zur Bestreitung ihres Aufwandes und zur Belohnung ihres Risikos im Kriegsdienst mit Grundbesitz als Lehen bedacht und als Vasallen in Treueid genommen. Mit den Gefahren genossen sie auch die materiellen Vorteile und Ehren des Wehrstandes².

Seit dem 11. Jahrhundert entstand dann als Einrichtung dieses Feudalrechtes das Fehderecht der Ritter, eine Erscheinung, die uns als R e c h t sehr fremd anmutet. Man würde ihr jedoch nicht gerecht, wollte man die Rechtsmaßstäbe unserer Zeit an sie anlegen. Mit dem Urteil, daß hier „Macht vor Recht“ gegangen sei, daß ein „Faustrecht“ vorliege, ist die eigenartige und sicherlich bedauerliche Erscheinung nicht abgetan. Der mittelalterliche Staat hatte noch nicht eine Rechtsordnung im modernen Sinne entwickeln können. Diese wies schwere Lücken auf, die eine rauhe Zeit nur durch die Einrichtung der Fehde ausfüllen zu können glaubte. Die Fehde erscheint als eine Art Rechtseinrichtung und schien dadurch dem Bereich willkürlicher Gewalt entzogen, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Formen im Bereich des geltenden Rechtes stand. Es war der geistigen Macht des Christentums auf die Seelen in dieser rauhen Zeit, welche immer noch altgermanisches Erbe mit sich trug, noch nicht gelungen, die Übung der Fehde zu verhindern. Dafür wandte

¹ Fehr, Das Waffenrecht der Bauern, in: Savigny, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abteilung, 35. und 38. Bd. (1915, 1918), [im folgenden zitiert unter Fehr I u. II], I, 116.

² Fehr I, 116 ff., 133 ff.

die Kirche aber allen Einfluß auf, um durch den „Gottesfrieden“ und die „Landfrieden“ die zerstörenden Wirkungen der Fehde möglichst einzuschränken. Da die Bauern durch die Entstehung des Berufswehrstandes der Ritter das Waffenrecht verloren hatten, waren sie auch nicht fehdeberechtigt. Auch das Recht zum Zweikampf besaßen sie nicht mehr³.

Indessen ersahen sich die Stände, welche des Waffenrechtes entbehrten, und unter ihnen besonders die Bauern, in der Blutrache, auch Rache um Blutschuld genannt, eine Selbsthilfe gegen allenfalls mangelnde Rechtshilfe. Sie erscheint als eine Art Gewohnheitsrecht, welches gleichfalls auf altgermanische Zeit zurückgeht, und wurde als Rechtseinrichtung anerkannt. Gegenüber dem dunklen Drange der rauhen Naturkinder, um jeden Preis sich scheinbar Recht zu schaffen, wo die öffentlichen Gewalten versagten, erwiesen sich alle Bemühungen der kirchlichen Kreise auch in jener sonst tiefgläubigen Zeit als nicht hinreichend. Bis ins 17. Jahrhundert hinein können wir auch in Tirol die Wirkungen der Blutrache verfolgen. Der Totschläger wird gegenüber der Sippe des Getöteten friedlos und dieses allein vermag ihn in Verbindung mit der Obrigkeit davon zu befreien. Der flüchtige Totschläger genießt auch den Landfrieden gegenüber der verletzten Sippe nicht⁴.

Während also die Fehde eine feudale Einrichtung war, beruht die Blutrache auf volkstümlicher Grundlage und hat eine viel längere Lebensdauer. Im Zusammenhang damit steht ein stark ausgeprägtes Ehrgefühl. Es galt auch im Volke als schmachvoll, einem Angriff nicht zu begegnen, und oft war es diese aus dem Ehrgefühl entsprungene Scham, die es nicht gestattete, einem Konflikt auszuweichen und damit einer Bedrohung des Lebens die Spitze abzubrechen.

Daß die Rache einer rechtlichen Pflicht entspringen kann, ist uns durchaus fremd. Der altgermanischen und zum Teil auch noch der mittelalterlichen Zeit ist dies selbstverständlich, ja die Blutrache erscheint ihr als Pflicht. Daher lebt sie trotz aller Maßnahmen, die gegen sie ergriffen wurden, weiter. Rache wurde eben als Kampf ums Recht aufgefaßt, der erst mit dem Fortschreiten der Rechtseinrichtungen der christlichen Auffassung nähergebracht werden konnte⁵. Ja es mußten sogar Maßnahmen ergriffen werden, um den Richter, Kläger, Zeugen usf. vor der Rache des Verurteilten zu schützen. Dies war auch die Aufgabe der „Urfehde“, die nichts anderes bezweckte als den Verzicht auf Rache und damit den Frieden. Sie mußte vor Gericht mit einem Eid bekräftigt werden und erstreckte sich auf alle, die irgendwie von der Rache bedroht waren, so die Obrigkeit, den Richter, die Kläger, Zeugen und die Gerichtsdienere⁶. Die Blutrache oder Totschlagfehde, wie sie auch genannt wird, fand ihren Abschluß im Sühnevertrag, in dem das Mittel für einen dauernden Frieden gefunden wurde. Der Totschläger fand sich mit der „Freundschaft“ des Getöteten durch

³ Fehr I, 133 ff.; O. Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., 1942, 6 ff.

⁴ Fehr I, 140; Fehr II, 9.

⁵ Fehr I, 140 ff.; Fehr II, 24 u. 40.

⁶ Brunner, 33 u. 35.

kirchliche Buße, Abbitte und eine entsprechende Zahlung für die verletzte Familie (Wergeld) ab. Die Obrigkeit erkannte diesen Sühnevertrag an und griff dann überhaupt nicht mehr strafend ein. Die Rechtsanschauung der Blutrache war aber so stark, daß neben der Blutsgerichtsbarkeit der Gerichte die Totschlagsühne noch eine Zeitlang fortlebt⁷. Außer der Sühne oder dem Sühnevertrag tritt uns auch der „Friede“, auch „Sonderfriede“ geheißen, als Bestandteil der damaligen Rechtsordnung entgegen. Er hat den Zweck, eine gewalttätige Selbsthilfe zu verhindern. Die deutschen Rechtsbücher sprechen von einem „gelobten“ und einem „gebotenen“ Frieden. Den streitenden Parteien wurde von Obrigkeit wegen Friede geboten und dieser auch in aller Form vor der Obrigkeit abgeschlossen⁸.

Kehren wir nun wieder zum Waffenrecht des Bauern zurück, das im 12. Jahrhundert sein Ende gefunden hatte. Dieser Zustand dauerte jedoch nicht allzu lange. Mit dem Absinken des Rittertums wird die Kluft zwischen ihm und den Bauern kleiner. Ritterschule und Bauernschule stehen nicht mehr soweit voneinander ab, weil der Bauer allmählich wieder zum Wehrdienst herangezogen wird. Das alte fränkische Volksheer erhebt in veränderter Form zum Teil wieder. Der kriegerische Sinn des Adels schwächt sich ab, das Fußvolk gewinnt durch die Erfindung der Feuerwaffe erhöhte Bedeutung, zunächst als Söldnertruppe, dann aber als Bauernheer, weil dieses billiger kommt. So rückt der Bauer bis ins 15. Jahrhundert wieder in den Vollbesitz des Waffenrechtes ein. Trotz vielfacher Verbote ist der Bauer in manchen Gebieten auch seit dem 13. Jahrhundert im Besitz der Waffen geblieben, die sich als unveräußerliches Inventar des Hauses von Geschlecht zu Geschlecht vererbten. Infolge der Bauernaufstände im Jahre 1525 erhob sich zwar in manchen Gegenden des deutschen Reiches — wie in Bayern — ein gewisses Mißtrauen gegen die Bauern, was zur Folge hatte, daß in den Landgerichten und Hofmarken außerhalb der Städte und Dörfer offenes Schießen und Schießstände verboten wurden⁹.

Im Rahmen dieser allgemeinen Entwicklung im deutschen Reichsgebiete nimmt das Land im Gebirge und das spätere Tirol besonders vom 14. Jahrhundert ab eine klare Sonderstellung ein. Freilich sind wir über die Verhältnisse in der fränkischen und nachfränkischen Zeit nur mangelhaft unterrichtet. Seit der Verleihung der Grafschaften am Inn, am Eisack und an der Etsch an die Bischöfe von Brixen und Trient in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde die Verbindung mit dem bayrischen Herzogtum gelöst und nimmt das Land eine gewisse selbständige Entwicklung, die dazu führt, daß Tirol unter Albert III., Meinhard I. und II. zum selbständigen Territorium aufsteigt. In Tirol erhielten sich seit jeher eine größere Anzahl freier Bauern als anderswo. Günstigere besitzrechtliche Verhältnisse, die zum Teil durch die Streulage des bäuerlichen Besitzes im Gebirge bedingt waren, ebneten auch einer größeren

⁷ Fehr II, 29 ff., 58 ff.

⁸ Fehr I, 164; Fehr II, 25; Brunner, 30 u. 45.

⁹ Fehr II, 29 ff.; 58 ff.

persönlichen Freiheit den Weg. Gewiß gab es auch in Tirol bis über die erste Hälfte des Mittelalters hinaus leibeigene und hörige Bauern, doch in viel geringerer Zahl als in den meisten anderen Reichsgebieten, wo diese Unfreiheit auch viel länger anhielt. Der Freiheitsbrief für die Tiroler Bauern vom Jahre 1342 leitet nicht nur das Recht der Landschaft zugunsten der Bauern ein, sondern bestätigt wohl auch, daß diese in Tirol schon bisher weitergehende Rechte als anderswo genossen und der Freiheitsbrief nur eine längere Entwicklung abschloß. Im Jahre 1368 aber sehen wir im Aufgebot des Bischofs von Brixen, Johann v. Platzheim, das erste Volksaufgebot von Bauern und Bürgern gegen die Bayern zu Felde ziehen. Und als Friedrich (mit der leeren Tasche) im 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts mit Hilfe der ihm treu ergebenen Bauern und Bürger den Großadel des Landes niederwarf, bewirkte er damit die für Tirol eigenartige Entwicklung, daß zwischen Bauer und Landesfürsten keine obrigkeitliche Gewalt mehr stand, wie sonst fast überall noch durch viele Jahrhunderte. Der Tiroler Bauer trat in Bezug auf öffentliches Recht gleichberechtigt den Ständen des Adels, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft zur Seite¹⁰. Dies gab zusammen mit seiner Waffenfähigkeit dem Tiroler Bauern eine höhere Ehre und jenes starke Ehrbewußtsein, dem wir im folgenden begegnen.

Blieb im hohen Mittelalter das Recht zur Fehde auch im deutschen Reich allgemein dem Ritterbürtigen vorbehalten, so begegnen uns im folgenden bei Auseinandersetzung zwischen Bauern im Wipptal Anzeichen dafür, daß in Tirol wenigstens ein Teil der Bauern nicht ganz fehdeunfähig gewesen sein muß. Es ist da vor allem an die freien Bauern (Freisassen) zu denken, deren Haltung wohl auch auf andere irgendwie abgefärbt haben kann.

Es scheint in Tirol, aus den Verhältnissen im Wipptal zu schließen, doch eine Art Fehdewesen unter den Bauern gegeben zu haben, wenn auch nicht in der genau geregelten Form einer Rechtseinrichtung wie in der ritterlichen Welt. Dies ergibt sich schon aus dem Bedürfnis des Gerichtsfriedens, dessen Bedingungen genau festgelegt waren. Dieses bäuerliche Fehdewesen ist wohl mehr alte Gewohnheit, die sich nicht in die starre Form der Ritterfehde einfügen ließ. Die unten angeführten Formen der bewaffneten Auseinandersetzung unter den Bauern dienen dieser Annahme als starke Stütze. Was in der ritterlichen Welt des späteren Mittelalters bereits abgestorben war, hat sich in der Abgeschlossenheit der bäuerlichen Welt unserer Berge noch bis ins 17. Jahrhundert am Leben erhalten.

Scharf ausgeprägt erscheinen die Totschlagfehde und der Gedanke der Blutrache. Sie behaupteten sich über das 16. Jahrhundert hinaus, obwohl nach dem allgemeinen deutschen Recht jede Tötung als unsühnbare, mit dem Verlust des Lebens zu bestrafende Missetat zu behandeln gewesen wäre. So lebt in unserem Untersuchungsgebiete die ältere Rechtspraxis, welche die Totschlagfehde unter Bauern durch die Totschlagsühne beendet, noch ein Jahrhundert über die Maximilianische Halsgerichtsordnung (1499) fort. Durch die Sühne wird die Totschlag-

¹⁰ Wopfner, Von der Ehre und Freiheit des Tiroler Bauernstandes, 18.

fehde beigelegt und der Friede zwischen den Parteien hergestellt. Sie tritt in der Form der Buße (kirchl.) und dem Friedensengel (Wergeld) an Stelle der durch die allgemeine Gesetzgebung vorgesehenen peinlichen Strafe. Der flüchtige Totschläger löst sich durch die „Landshuldigung“ und die Sühne aus der Acht, die ihn friedlos gemacht hatte, und dann erfolgt die Verurteilung zu Buße und Friedensgeld. Daneben geht die Sühne an die verletzte Sippe (Abbitte) einher, die nun auf die Klage verzichtet. Die uns zur Verfügung stehenden Quellen ermöglichen es, das Kapitel über den Gerichtsfrieden, das in der Literatur bisher nur kurz behandelt ist, für unser Untersuchungsgebiet eingehend darzulegen und damit den ganzen Komplex dieser Rechtsübung entsprechend zu beleuchten. Auch ein gewisses bevorzugtes Waffenrecht der Tiroler Bauern läßt sich damit aufhellen. Der Umstand, daß Harnisch und Stachel (Armbrust) im bäuerlichen Hausinventar eine solche Rolle spielen, scheint darauf hinzudeuten, daß wenigstens Teile der Tiroler Bauern auch in der Zeit, da sonst die deutschen Bauern das Waffenrecht verloren hatten, dieses zu behaupten vermochten.

Aus den Rechtshandlungen des 16. Jahrhunderts ergibt sich nun klar, daß das freie Tiroler Bauerntum im Wipptal wiewohl auch in den anderen alttirolischen Gebieten nach seiner Auffassung von Ehre und Recht und in seiner Haltung zu diesen Werten manche Berührungspunkte mit ritterlichem Wesen, ja altgermanischer Denkungsart und Haltung aufweist. Auch eine gewisse Fehdelust und das Bedürfnis, Meinungen und Interessengegensätze mit der blanken Waffe auszutragen, läßt die Nachwirkung ritterlicher und altgermanischer Traditionen erkennen. Das immer noch nachwirkende christlich-germanische Volksrecht hat eine ehrbewußte Haltung ebenfalls gefördert.

Die Einwirkung ritterlicher Traditionen darf nicht verwundern, wenn man bedenkt, daß das Aufsteigen von bäuerlichen Elementen in den Ritterstand und das Absinken von Ritterbürtigen zu bäuerlichem Dasein nicht selten waren und daher ritterliche Auffassung oft dem Bauern sehr benachbart worden ist. Aber auch bei den Bauern selbst wirkte aus der mittelalterlichen Gesellschaftsauffassung lebendig nach, daß der freie Mann und nur er Waffen tragen dürfe. Die alte tirolische Wehrverfassung, welche durch das Landlibell des Kaisers Max I. (1511) in eine feste Regel gebracht wurde, verpflichtete alle „Hausgesessenen“ zur Landesverteidigung und gab ihnen damit auch das Recht des Waffentragens, welches früher ein Privileg des mittelalterlichen Wehrstandes im Rittertum gewesen war. Es ist daher begreiflich, daß auf solche freie Wehrbauern mit einer Art ritterlichen Berufes auch ritterliche Auffassungen übergingen und sich stark verfestigten. Auch die Ehrbegriffe der Landsknechte („Frumbsen“) mögen im 16. Jahrhundert auf bäuerliche Kreise abgefärbt haben. So erscheinen die Wipptaler Bauern noch bis tief ins 17. Jahrhundert hinein vor Gericht, bei der Zinszahlung und bei allen wichtigeren Anlässen mit der „Wöhr“ an der Seite.

Die gerichtlichen Verlassenschaftsabhandlungen dieser Zeit weisen bei jedem Wipptaler Bauern in der Hinterlassenschaft neben den Leibkleidern auch die „Mannsrüstung“ oder „Mannssachen“ auf, welche in „Wöhr (Seitenwaffe),

Harnisch, Stachel, Püxen und Gschütz" bestanden. Mit dem 17. Jahrhundert bleibt der Harnisch allmählich aus und an die Stelle des „Stachls" (Armbrust) tritt seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die „Püx" oder, was wohl dasselbe ist, das „Gschütz". Mannigfaltig war die Art der „Wöhr", und zwar wurde als Seitenwaffe nach Geschmack Schwert, Degen, Tilitz, Rapier, Tusaggen, Praxen oder auch Beil getragen; dazu kamen oft als andere Waffen die Hellebarde, die Partisane, ein Spieß oder Knebelspieß und schließlich eine Lanze¹¹. Die irgendwie rittermäßige Bedeutung dieser Waffen kommt noch im Jahre 1606 bei einer hartnäckigen Fehde der beiden Valser Bauern Thoman Gogl (Vater des bekannten Riesen Gall Gogl) und Gilg Starchl zum Ausdruck, wobei Gogl sich beklagt, daß Starchl ihm „mit einem bei sich gehabten Stöcken als ainer unkwemblichen und verbotenen Wöhr" einen Leibschaten am Kopf zugefügt habe¹². Es ist auch begreiflich, daß diese mit dem freien Bauerntum verbundene besondere Eigenart im Wipptal, das, im Herzen des Landes gelegen, zu dessen Kerngebieten gerechnet werden darf, ihre besonders klare Ausprägung gefunden hat. Dem kam vielleicht eine gewisse kraftvolle Art seines Volkes und dessen in mancher Hinsicht harter Sinn ebenfalls entgegen. In jener Zeit, besonders im unruhigen und ungebärdigen 16. Jahrhundert, in der man zum Gewaltgebrauch sehr schnell bereit war, bedeutete dieses freie Waffentragen der Bauern auch eine Gefahr für den Frieden, für Leib und Leben in ihrer Gemeinschaft. Aus Meinungsverschiedenheiten und gegenseitigen Beleidigungen konnte so leicht ein Waffengebrauch hervorgehen, der oft schwere Körperverletzungen (Leibschäden) oder gar Totschlag im Gefolge hatte. Oft hatte es bei solchen Zusammenstößen damit sein Bewenden, daß man sich gründlich seine Meinung sagte; im etwas verwilderten 16. Jahrhundert waren dabei Derbheiten im Gebrauch, die fast durchwegs der Naturgeschichte entnommen wurden und von einer reichen, aber freilich nicht ebenso reinen Phantasie Zeugnis ablegen. Diesbezüglich vermochten schimpfende Weiber an Einfällen alles zu überbieten.

Da, wie wir noch hören werden, jene Zeit bei allem ungebärdigen Wesen ein stark ausgeprägtes Ehrgefühl aufwies, wurden ehrenrührige Anwürfe und arge Beschimpfungen vielfach vor Gericht gebracht, wenn sie nicht mit den Waffen ausgetragen wurden; dort endete die Verhandlung meistens mit einer Abbitte, womit der verletzten Ehre Genüge geleistet schien. So muß einer erklären, „er wisse nichts anderes von ihm als von einem frumben mann". Matthäus Spörr von Mauern, der den Kaspar Aberzhauser von Steinach schwer beschimpft hatte, wird zu 7 Gulden Geldstrafe verurteilt und muß dazu noch folgende Abbitte leisten: „Lieber Kaspar, ob ich euch nach Vernehmung der Kundschaften mit groben Worten überfahren hiet, bitt ich euch, ihr wollt mirs verzeihen", worauf Aberzhauser sprechen soll: „Es sei dir verziehen" (1516 und 1536). 1537 werden die Brüder Kuntz und Ulrich Anich und Vinzenz

¹¹ St.G.B.St.V.B. u. St.K.B. von 1516 an (Auflösung der Abkürzungen am Schluß des Aufsatzes).

¹² St.G.B. 1604, f. 126.

Jennebein von Schmirn bei Gericht dazu verhalten, dem Valtin Feyel von dort folgende Abbitte zu leisten: „Die Worte, die wir gegen dich sollen geredet haben, sein uns in einem Zorn und Wein widerfahren, wir zeich'n dich nicht, denn aller Ehrbarkeit und Frumbheit, damit soll sich Feyel seiner Ehrn dieses Scheltworts halber genuessam verantwort haben.“ Da er auch gewalttätig verletzt wurde, werden die genannten Täter dazu verurteilt, ihm „für seine Leibschäden, Schmerzen, Arztlohn, genommene Zöhrung, Pfennigschäden, Versäumnis und für alle Sprüch 26 Gulden zu zahlen“. Der gleiche Matthäus Spörr, wie es scheint, ein besonders unbändiger Mensch, hatte mit Bartlmä Strobl von Mauern einen schweren Zwist; das Urteil des Gerichtes erklärt dazu: „Was sich zugetragen hat, soll hiemit hin und ab und alles Gott ergeben sein!“ Doch wird Spörr dazu verhalten, den Strobl durch ein halbes Jahr in Wirtshäusern und Bädern zu meiden. Einem anderen, der sich ehrenrührig geäußert, wird auferlegt, „daß er solche Bescheltung wiederum an sich nehme und abbitte“. Als zwei, die eine alte Feindschaft hatten, vor Gericht standen, entschied dieses, daß die Feindschaft „gottergeben“ sein solle (wohl das gleiche wie tot und ab sein! 1540). Ein Paul Nagele, der sich gegen Madlen Zwölferin, Ehwirtin des Georg Penz in Vinaders, recht ehrenrührige Anwürfe geleistet hatte, wird vom Gericht zu folgender Abbitte verurteilt: „Liebe Frau Penzin, nachdem ich von Euch der Ungebühr in den Bezeichnungen halber, welche ich wider Euch ausgossen haben soll, guetlich verklagt bin, so sind mir dieselben Bezeichnungen nit bewißt und wenn sie so geschehen wären, wäre es allein Schuld meiner Jugend und Unverstands, . . . bitte Euch deshalb ganz freundlich, wollet mir das alles verzeihen, weiß von Euch nicht als Ehr und Ehrbarkeit“ (1582)¹³. Es ist interessant, in den Äußerungen der Leute, welche bei Gericht, anlässlich von Streitfällen festgehalten wurden, jene männlich bewußten und betonten Akzente zu verfolgen, die das Ehrgefühl in einer Weise zum Ausdruck bringen, die in vielem dem ritterlichen Empfinden entspricht. So glaubt im Jahre 1578 Kaspar Lanthaler in Stafflach es seiner Ehre schuldig zu sein, zu betonen: „Er sei aufrecht und frumb, es werde ihn keiner nicht zeich'n.“

Meist sind jedoch die Herausforderungen und Kampfansagen mit einer Berufung auf den Ehrenstandpunkt verbunden. Bei einer schweren Schlägerei auf einem Pfonser Kirchtag 1569 wirft Matthäus Kolb dem Sebastian Stolz vor dem Zusammenstoß vor: „Wenn Du solches auf Dich liegen läßt, bist nit frumb“ und hat ihn dann „mit einer Praxen überloffen“.

Peter Fidler, Bestehar auf Narrenholz, hat sich beim Wirt Hans Mader am Grieshof geäußert, wäre der Roggenbauch jetzt da, der käme mir gerade recht, worauf Roggenbauch wirklich gekommen, die Rede gehört und geantwortet hat: „Da bin ich, was hat einer für ain Mangl an mir“? worauf Fidler erwidert: „Du kommst mir heut recht, wenn Du willst, wollen wir's miteinander ausstöchn!“ (1580). Einen Reiter, der unterhalb Steinach mit einem

¹³ St.G.B. 1516, f. 35; St.G.B. 1536, f. 56; St.G.B. 1537, f. 15; St.G.B. 1540, f. 100; St.K.B. 1582, f. 270.

Fußgänger in Konflikt gekommen war, fordert dieser mit den Worten zum Kampf heraus: „Bist du frumb und kein Schölm, so steh vom Roß und wöhr Dich mein!“ (1593). Diese und ähnliche Herausforderungen zum Kampf unter Berufung auf die Ehre („Frumbsein“) hatten entschieden ritterlichen Beigeschmack. Sie haben dann, weil der andere Teil seine Ehre damit verknüpft wähnte und diese ihm hoch stand, meist zum Zusammenstoß geführt, wenn nicht die Berufung auf die Obrigkeit dies verhindert hat.

Während eines erbitterten Kampfes, den Vater und Sohn, die Taxer von Gschnitz, auf dem Platze vor dem Gerichtshaus in Steinach mit Hellebarden gegen die Brüder Gogl in Trins im Jahre 1525 austrugen, hat der jüngere Taxer seinem Gegener zugerufen: „Halt, Du mueßt mir noch eins höb'n“ (siehe Anhang!) Im Jahre 1537 kam es bei der Hochzeit eines Knappen beim Wirt in St. Jodok zu einer förmlichen Bauernschlacht, die auf dem Tanztennen (Spieltennen) ihren Anfang nahm. Als dabei Valtin Feyel zum Fenster herausschaute, schrie ihm Kuntz Anich zu: „Du z'nichts, unendlichs Löterl, geh herab und schlag mit uns, Du hast dem Kaiser das Seinig genommen“ (Wilderer). Anich wiederholte zusammen mit seinem Bruder diese Herausforderung mit den Worten: „Bist Du frumb, so geh heraus, Du Spieß“, und als dieser zum Hohn aus dem Fenster „plärrte“, noch weiter: „Du Spießdieb, geh heraus, ich trau mich mit Dir noch auf weitem Feld zu schlagen!“ Und als Feyel ihnen „das Maul fürgekrumpt“ hat, „wärst Du frumb, Du gingst wohl heraus und schlagest mit uns.“ Am Schlusse der blutigen Auseinandersetzung, bei der es mehrere Schwereblieserte gab, hat sich dann der Feyel, welcher sich bei der weiteren Schlägerei besonders hervortat, noch aufreizend geäußert: „Er wolle mit ihnen schlagen, wenn sie noch Federn auf dem Huet hätten“, ein Ausdruck, der an jüngere Zeiten gemahnt und beweist, daß die Feder schon damals als Symbol der Schneid eine Rolle gespielt hat.

Lorenz Nagl sagte dem Thoman Gaißebner ins Gesicht: „Daß Dich potz — — — Du bist keins Manns wert, Du darfst Dich keins Manns wöhrn und wöhrst Dich keins“, worauf beide „gezuckt“ haben, aber Nagl zur Haustür hinausgebracht wurde; von dort schrie er herein: „Sei der Gaißebner ain redlich Mann, soll er hinauskommen“, worauf Gaißebner ihn und den Rederer gebeten, sie sollen nicht schlagen, aber dann doch sein Schwert gezogen hat. Nun forderten sie ihn wieder mit den Worten heraus: „Gaißebner, bist Du freidig, so wöhr Dich jetzt!“ Nun scheint Gaißebner, weil alles andere nichts nützte, Ernst gemacht und den einen Gegner Melchior Rederer „hart geschlagen“ zu haben, was zur Folge hatte, daß Nagl versöhnlicher wurde und ihm einen Frieden anbot: „Du bist mein Vetter, lob mir ain Frieden an, so wollen wir eins sein und uns einander die Hand geben“ (1549). Noch im Jahre 1646 hat Paul Maylandt beim Mützner Fastnachtanz „zur Behauptung seiner Ehrn zuegeschlagen“. Es kam auch vor, daß richtigen Kraftnaturen erst im Laufe einer tätlichen Auseinandersetzung das Kraft- und Ehrgefühl hochstieg, so, wenn die Brüder Ulrich und Jörg Jenebein sich brüsten: „Es ist keiner in Vals, der sich uns wöhrn darf“ (1533).

Bezeichnend für die Auffassung der damaligen Wipptaler Männer, daß dem Mann von Ehre nur die blanke Waffe zustehe, ist ein Vorfall, der sich im Jahre 1551 in Pfons abgespielt hat. Der Hufschmied Jörg Rauchnagl von Matrei geriet mit einem dortigen Knecht hart aneinander, wobei ein Knecht des Wirtes Schlögl zur Abwehr mit einem „Stab“ dazwischentreten wollte. Rauchnagl, der irrtümlich meinte, dieser gehe auch gegen ihn, rief ihm entrüstet entgegen: „Wie wild Du recht, so nimm ain Landsknechtwöhr in die Hand und nit ain Stab und wart mir nit also auf“, und weiter: „Wie daß Du mit ain Stab herausgehst, die Schölmen tragen Stöcken und einer, der bei nächtlicher Weil einen Stab trägt, ist ein Schölm!“ Wir beobachten also hier einen Hinweis auf die Bewaffnung der Landsknechte, bei denen, wie schon bemerkt, gewisse ritterliche Bräuche noch fortlebten. Es ist wohl anzunehmen, daß auf dem Wege über den Dienst bei den Landsknechten, in deren Reihen damals und besonders in den vorangegangenen Jahrzehnten viele Wipptaler, vor allem Bauernsöhne, aber auch Bauern dienten, gewisse Ehrbegriffe in dieser Hinsicht auch ins Volk drangen und mit alten ritterlichen Auffassungen verschmolzen sind.

Das hochentwickelte Ehrgefühl dieser an Freiheit und Waffenrecht seit Väterzeiten gewohnten Bauern reagierte besonders empfindlich schon auf die Beobachtung, daß einer in bezug auf Mut und Wehrwillen gering eingeschätzt oder, wie der Ausdruck hiefür lautete, „veracht“ wurde.

So kam es deswegen beim Wirt in St. Jodok zu einem Zusammenstoß zwischen Christian Eppensteiner von Vals und Hans Eller von Schmirn, die mit anderen gerade einer Schüssel von gesottene Eiern zusprachen. Christl Eppensteiner ließ nach kurzem Streit seinen Gegner mit den Worten an: „Wollst mich auch verachten“ . . . und schlug dann ohneweiters auf den Eller los; doch dieser hat ihm die Wöhr „untergangen“ und ist, obwohl Anwesende sie scheiden wollten, auf den Eppensteiner zugefahren und hat ihm „ain Fleck aus der Wang“ herausgebissen (1539). Noch deutlicher zeigt sich diese Empfindlichkeit bei einem Streit, der beim Wirt Hans Vetter in Staffläch am Sankt-Katharinen-Tag des Jahres 1566 mit Waffen ausgetragen wurde. Dabei ist Wolf Püttracher „über die Thüllen gegen den Tisch gegangen und hat mit der linken Hand auf seinen Degen gegriffen und ain Schendter (Schlag) tan“. Martin Erler sagte dem Wolf Troger (Vals) ins Gesicht, „Du bist kein Mann und keins Manns wert, darfst Dich keins wöhrn!“, worauf Troger, schwer beleidigt, ihn mit den Worten warnte: „Mei Martin, ich bitt Dich durch Gotts willen, veracht mich nit und laß mich in Frieden“ und die Warnung dann noch weiter unterstrich: „Veracht kein Mann, es tuet nit guet“, — — — ein deutlicher Hinweis auf die Folgen einer solchen Beleidigung. Diesem ausgeprägten Ehrgefühl des Wolf Troger scheint auch sein Mut entsprochen zu haben, denn im Jahre 1569 ist „er vorhabens und willens sich in Kriegsdiensten zu begeben“.

Es war sicher nicht ganz vereinzelt, wenn Lukas Gley von Pfons und Johann Jenebein von Navis in aller Form unter sich einen Zweikampf ausmachten, wo immer sie sich treffen sollten. Die Sache scheint jedoch ruchbar geworden und dem Gericht zu Ohren gekommen zu sein, das, um Weiterungen zu verhin-

dern, die beiden Kampfhähne vorgeladen hat; dort bekannten sie nun, „daß sie einen Kampf gegeneinander zugesagt, wo einer zum anderen komme, daß sie wollen ain Schanz aneinander halten und soll ninderst keiner sicher sein als in der Kirchen“. Wir können hier die Form einer bäuerlichen Fehde feststellen, die deutlich an die Verhältnisse im fehdelustigen Rittertum gemahnt. Das Asylrecht der Kirchen, in unseren Gerichtsbüchern auch „Freyung“, gewinnt also hier, wie wir es auch in anderen Fällen feststellen können, neben seiner Rolle im Hader der ritterlichen Welt, auch seine Bedeutung für bäuerliche Kampfhähne. Der Landrichter hat dann zwischen den beiden bäuerlichen Zweikämpfern einen Gerichtsfrieden aufgenommen, womit sie sich verpflichten mußten, „daß einer den anderen soll lassen bei Wasser und Wein, bei Mannsehren und Treuen“. Der wehrhafte Lukas Gley begegnet uns dann schon zwei Jahre später als Kämpfer gegen die Türken in Ungarn, nachdem er sein Hörmannsgut in Pfons an seinen Schwager Thomas Nocker verpachtet und den Hosnockbauern Michl Kolb außer Pfons zu seinem Prokurator bestellt hatte. Er muß seinem in der Heimat als etwas überschüssig erscheinenden Mut gegen den Erbfeind der Christenheit Ehre gemacht haben, denn bei seinem Tode im Jahre 1579 wird er als „gewester Leitenampt“ (Leutnant) bezeichnet, eine Charge, die damals viel mehr als später zu bedeuten hatte.

Auch so etwas wie ein E h r e n w o r t kehrt bei Gericht immer wieder. So hat Ulrich Gatt von Pfons im Jahre 1539 „bei Mannsehrn und Treuen“ eine Urfehde geschworen. Bei anderen Gelegenheiten wird das Versprechen, Frieden zu halten, bei Mannsehrn und Treuen abgelegt. Einer macht dem Richter das „Glüb (Versprechen), bei Mannsehrn und Treuen“ eine Schuld zurückzuzahlen. Im Jahre 1592 erklärt Hans Stolz zu Mützens, sich in einer Streitsache „auf Rat der Obrigkeit in ain guetigs Mittl einzulassen, doch mit Bewahrung seiner Mannsehren und guten Leimbtzn (Leumund)“¹⁴. Durch diesen und ähnliche Fälle, die sich noch anführen ließen, wird das Vorhandensein eines ausgeprägten Ehrgefühls bei den Wipptaler Bauern jener Zeit hinreichend belegt.

In diesem Zusammenhang darf wohl auch einer Erscheinung kurz Erwähnung getan werden, die zwar nicht unmittelbar mit dem behandelten Gegenstand zusammenhängt, aber doch ihm irgendwie verwandt ist. Es ist ein starkes tirolisches Selbstbewußtsein, das sich im wipptalischen Volke jener Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten und manchmal sehr drastisch äußert und sich hauptsächlich gegen die nördlichen Nachbarn, die Bayern, richtet. Der alte historische Gegensatz der beiden stammverwandten Anrainer und ein gewisser Groll des Urtirolers gegen die Bayern tritt im Wipptal in der Form ans Licht, daß Leute aus den drei unterinntalischen Gerichten, Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg, die erst 1504 zu Tirol gekommen waren, als „Bayern“ nicht selten Anstände hatten. Man ließ hier im Mittelpunkt des Landes die Leute aus den genannten Gerichten noch durch das ganze 16. Jahrhundert

¹⁴ St.G.B. 1578, f. 26; St.G.B. 1569, f. 152; St.G.B. 1580, f. 47; St.G.B. 1593, f. 100; St.G.B. 1537, f. 53; St.G.B. 1549, f. 236; St.G.B. 1533, f. 24; St.G.B. 1551, f. 139; St.G.B. 1539, f. 168; St.G.B. 1566, f. 30; St.G.B. 1570, f. 259.

hindurch nicht als Tiroler gelten, auch wenn sie im Wipptal sesshaft geworden waren und sparte es nicht, sie dies und die alte Abneigung gegen die Bayern bei Gelegenheit fühlen zu lassen. Es handelt sich nur um einige Familien, die sich in jener Zeit aus jenen Gerichten als Gewerbsleute oder Holzknechte, seltener als Bauern im Steinacher Gericht niedergelassen hatten, wie die Aberzhauser, Anfang, Hechenberger, Entleutner, Pahl, Zaler und andere. Sie mußten sich von den Leuten im Wipptal, die sich als Urtiroler fühlten, wenig schmeichelhafte Bezeichnungen und, wenn es hitziger wurde, auch drohende Herausforderungen gefallen lassen, die nur allzu deutlich auf sie als „Bayern“ gemünzt waren. So ist Georg Rachnagl 1554 bei Nacht in das Haus des Ziegel-machers Wolfgang Entleutner (am Ziegelstadl, Matrei) gekommen, hat geflücht und dabei gesagt: „Du Unnutz und endlicher Pair“ . . . Des Bastian Anfangs Ehefrau hat den Andrä Anfang „einen herentrunnenen Lotter und Pair“ ge-heißen (1556). Hans Hechenberger auf Vinaders klagt die Ehefrau des Hans Moll dort, daß sie ihn einen „herentrunnenen und verlogenen Pair“ genannt hat. Die Hans Naglin betitelte den Josef Pahl in Schmirn als „stinkender, hupziger Sau-Pair?“

Ganz geladen gegen den „Pair“ Aberzhauser scheint Heis Spörr von Mauern gewesen zu sein, der ihn in folgender ehrbetonter und massiver Weise herausfordert: „Da steh ich auf freiem Platz, daß Dich potz marter schent, Du Pair, geh zu mir heraus, da will ich mein Leib an Dein Leib wagen“ — und dann: „Ja, ich trag ein waidlich Schwert, ist aber kein Hackenschwert ich trau mich, Dich auch damit zu richten; bist Du frumb in Ehrn, so komm heraus und schlag Dich mit mir auf freiem Platz — Du heilloser Pair!“ Und dann wieder: „Laß mich nur mit dem Pair reden . . . bist Du frumb, so geh heraus und schlach mit mir . . . wir wollen einander schlagen, daß wir die Finger auf Dein Fletz aufklauben! Du bist ein Wirt wie ein Kramer und ich getrau mich mit Dir drei Tag ungeessen und ungetrunken zu schlagen, Du Pair aus dem Großtal (wohl Großachental).“ Der so kampfbereite Spörr wurde da-für mit einer Geldstrafe belegt und dazu verpflichtet, ein Jahr lang keine lange Wehr zu tragen, nur einen „abgebrochenen Scherper oder Brotmesser“; aber, wenn eine „Landsnot“ komme, soll es ihm erlaubt sein wie früher, woraus man ersieht, wie das freie Waffentragen mit dem Wehrdienst bei der Landesver-teidigung zusammenhing (1535)¹⁵.

Die angeführten Stellen, welche sich noch vermehren ließen, reichen hin, um diese besondere Seite eines leicht reizbaren landsmannschaftlichen Selbstbewußt-seins deutlich hervortreten zu lassen. Im 17. Jahrhundert, als die bezeichneten Gebiete des Unterinntales und ihre Bevölkerung schon viel enger mit den alt-tirolischen Gebieten verwachsen waren, verschwindet auch die mißgünstige Anspielung auf ihre bayrische Herkunft.

Stark ausgeprägt war in jener Zeit im Wipptaler Bauernvolke der F a m i -

¹⁵ St.G.B. 1554, f. 135; St.G.B. 1556, f. 256; St.G.B. 1557, f. 226; St.G.B. 1538, f. 266; St.G.B. 1535, f. 134 u. 140.

lien- und Stammesstolz. Als ein besonders sprechendes Beispiel dafür sei folgender Vorfall angeführt. Am 1. Juli 1587 klagen „Adam, Georg, Michl und Sebastian, die Jenebein von Schmirn Vetern“ den Gregor Ruedl wegen beleidigender Äußerungen, die er gegen die Jenebein beim Wirt Martin Bartl in Steinach gemacht habe. Wie bei Gericht erhoben wurde, hatte sich Ruedl dort folgendermaßen ausgelassen: „I mueß ainen Rödner haben und das sei wegen des lausigen Rotzpuebens, der mein Aiden sein soll zu tuen, daß ihn durchaus und durchaus schendt . . . ; i weiß woll, daß dies durch die Jenebein ausgeet, die das wören, daß sie Gott durchaus schendt . . . , denn die Jenebein seind nimmermer so frumb und so aufrecht, als wir Ruedler sein, denn sie heißen die Schmadler und nit ain Kreuz die Jenebein, sie haben ihres Namens verlaugnet, darum seindt sie nimmer so frumb und so aufrecht als wir Ruedler sein! Denn aus ihrem Geschlecht hat man hingericht, reverender kopft und gehenkt, das hat man aus unserm Geschlecht nit tan; darumb sein wir Ruedler frumber und aufrechter als sie . . .“ Als den Ruedl die in seiner Begleitung befindliche Tochter „lauter um Gotts willen“ bat, nicht so zu reden, gab dieser in stolzem Selbstgefühl drauf: „ich will reden und weiß es zu verantworten, ja vor Fürsten und Herren will ich dessen besteen!“ Gegen die Klage verteidigte sich Ruedl dann mit der Ausrede, er sei „etwas bezech“ gewesen, doch wird auch hier das alte Sprichwort gelten, daß im Weine Wahrheit sei. Er wurde schließlich dazu verurteilt, „sich in die Gehorsamb zu stellen und darin drei Tag und Nacht zu überstehn“. Aus dem starken Auftrumpfen des Schmirners für die Ehre seines Geschlechtes klingen doch die Naturlaute eines echten und stolzen Stammesbewußtseins durch und der aufrechte Sinn, der aus der alten Freiheit dieser Bauern erwachsen war.

Die Gefahr für den Frieden in der bäuerlichen Gemeinschaft und die Sicherheit von Leib und Leben, welche sich aus dem freien Waffentragen in einem Volke mit einem stark ausgeprägten Ehrgefühl ergaben, wurde im unruhigen 16. Jahrhundert noch durch die in den Leuten besonders vorhandene Neigung zur Gewalttätigkeit überhaupt erhöht. Die Gerichtsbücher überliefern uns eine große Zahl von Fällen, in denen diese Neigung ihre Auswüchse zeigte. Davon seien hier nur einige vermerkt. So wurde Lienhart Pragler von Schmirn 1537 vor Gericht geladen, weil er „Spieß und Schwert mit ihm an seine Arbeit tragen“; er rechtfertigt sich damit, daß er sich von den drei Brüdern Eller habe fürchten müssen, doch wollte er niemand etwas zuleide tun. Ofters kommt es vor, daß einer mit einem „gespannten Stachl“ oder mit einer „Püxen“ dem Nachbarn vors Haus gegangen ist und dort eine richtige Schießerei eröffnet hat. In anderen Fällen wurde der Gegner mit bloßer Wehr auf Straße und Wegen erwartet und zum Kampf gefordert, der dann meistens auch ausgetragen wurde. Bei einer schweren Rauferei im Wirtshaus am Tuxnein in Navis (1540) hat Christian Hölzl „gezuckt“ und dem Matthäus Schrofer „einen merklichen Leibschaten tan“, worauf des Schrofers Bruder Michael in zweikampfförmiger Zuspitzung an den Hölzl die Forderung richtete: „Weil Du meinen Bruder über einen Gerichtsfrieden hast geschlagen, möcht ich zu Dir

hinein, ich wollt Dich richten oder Du mußt mich richten.“ Eine solche oder ähnliche Art der Herausforderung zu einer Gattung Zweikampf begegnet uns dann öfter. So hat Lukas Gley beim Wirt Hans Kolb in Pfons dem Stoffl Trescher den Kampf mit den Worten angeboten: „Ich will Dich erwürgen oder Du mußt mich erwürgen!“ und wiederholt: „Du mußt sterben oder ich muß sterben!“ Aber auch Amazonen, die Männer zum Zweikampf forderten, hat es gegeben; so hat die Margaret Jägerin, Weib des Adam Jäger am Gries, den Georg Kiechl mit den vielsagenden Worten herausgefordert: „Sei er ein Mann, so solle er zu ihr hergehen, sie wolle ihm ein Messer im Leib umkehren“ und dann weiter: „Bist Du frumb, so geht heraus, sonst magst hinter dem Tisch bleiben!“ — wohl ein Höhepunkt mannweiblichen Auftretens! (1574).

Manchmal trieb der Streit in den damit verbundenen Drohungen auch sonderbare Blüten, so, wenn der Wirt Gilg Wolf in Steinach, überhaupt ein sehr „schlagfertiger“ Mann, den Cammerlandern in Aussicht stellte: „Er wolle die Pettler, Hudler und Huderer unter ihnen hauen, daß die Sonne durchscheinen muß!“ (1582).

1534 ist Martin Jenebein von Schmirn mit dem Jakob Riedl „uneins worden“, weil er den Riedl „mit dem Peil hat schlagen wollen“; darauf ist Riedl mit der „Püx“ aufs Joch hinauf und hat geschworen, er wolle den Jenebein erschießen. Die Kugel ist zwischen Kaspar Oeler, der am Joch gemäht hat, und dem Jenebein, welcher dazugekommen ist, „durchgegangen, daß die Erde aufgespritzt“; vor Gericht redet sich Riedl aus, daß er nicht den Jenebein, sondern „einem Schneehuhn zugeschossen“. Der Fall zeigt, wie die Leute manchmal auch überlegt zum Äußersten schritten. Bei einer blutigen Reiberei mehrerer Naviser hat Matthäus Erler „sein Schwert auszogen und in die Zäun geschlagen“; Wolf Mayr, in der Meinung, er wolle auf ihn schlagen, ist dem Erler „untergeloffen“ und hat ihn zu Boden geworfen; im weiteren Verlauf des Zusammenstoßes hat Kaspar Sautner auf Erler geschlagen und sich dann gerühmt, „wie habe ich geschlagen, daß das Rapier mit dem Spitz gegen mir leit!“ (1554). Öfter kommt bei solchen Auftritten die drohende Frage vor: „Ich darf wohl das Peil in Dich werfen (oder die Hacken in Dich werfen), was beweist, daß diese Form des Waffengebrauchs nicht außergewöhnlich gewesen ist. Bei solcher Bereitheit, gleich mit der Waffe auszurücken, war die Obrigkeit gezwungen, ab und zu mit der Einschränkung des freien Waffenrechtes einzugreifen; so wurde über Stephan Staud von Stafflach, der wegen „Unzucht“ ins Gefängnis kam, die Strafe verhängt, daß er „in den nächsten drei Jahren keine Wöhr oder Praxen antragen dürfe, sondern nur einen abgebrochenen Scherper“ (1554). Kaspar Cammerlander von Steinach wäre von Kaspar Walcher „wohl gar erschlagen worden“, wenn ihn nicht seine Knechte herausgehauen hätten; nun begehrt er vom Gericht, daß Walcher „gefänglich gehalten werde, damit das Dorf Steinach und auch er selbst wohl versichert sei“ (1539)¹⁶.

¹⁶ St.G.B. 1587, f. 119; St.G.B. 1537, f. 70; St.G.B. 1540, f. 190; St.G.B. 1574, f. 302; St.G.B. 1582, f. 161; St.G.B. 1534, f. 160; St.G.B. 1554, f. 10b; St.G.B. 1554, f. 56; St.G.B. 1539, f. 31.

Für die Beschreibung der Gewaltaffären hat sich in Gerichtsbüchern so etwas wie eine eigene Sprache herausgebildet. Sie beginnt gewöhnlich damit, daß man „uneins worden“ ist, sich „mit Worten antascht“ oder „mit Scheltworten überfahren“ hat; dann hat sich „ain Unwillen und ain Aufruhr erhebt“ und sind „Unzuchten“ daraus geworden. Im weiteren Gang der Dinge ist man dann „mit der Wöhr aufeinandergegangen“, hat „die Wöhr zuckt“ oder „von Leder zuckt“. Häufig ist der Gegner einem Streich damit entgangen, daß er „die Wöhr unterloffen“ hat; sonst kam es zum „Schlagen“ und dann dazu, daß man einem „einen Schaden tan“, einen „Schlappen anhängt“ oder „hart“ und „wund“ geschlagen hat. Das ist nun das Kapitel der sogenannten Leibschiäden, die bei Gericht eine große Rolle spielen, weil sie bei den häufigen gewaltsamen Auseinandersetzungen sehr oft vorkamen. Der Täter mußte, je nach der Schwere der Verletzung, eine Geldstrafe zahlen; nur, wenn beide Teile sich ungefähr gleich viel angetan hatten, entschied das Gericht, daß „die Leibschiäden aufgehöbt sein sollen“. Neben den gewöhnlichen Leibschiäden kommen die „Lähm- und Leibschiäden“ und die „Schäm- und Leibschiäden“ seltener vor, werden jedoch als besonders erschwerend eingeschätzt. Es handelte sich dabei wohl um Lähmungen oder Verstümmelungen von Körperteilen.

Im Verhältnis zur großen Zahl solcher bewaffneter Konflikte sind die Fälle von tödlichem Ausgang zwar nicht allzu häufig; an und für sich jedoch ist es eine ganz erkleckliche Zahl, besonders in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das gerichtliche Verfahren bei Totschlag ist von ganz eigener Art und rechts- wie kulturgeschichtlich äußerst interessant. Sein ganzer Verlauf soll an anderer Stelle behandelt werden; hier seien nur die Hauptzüge angedeutet. Der Täter hat sich gleich nach der Tat davongemacht oder, wie es damals hieß, „flüchtigen Fueß gesetzt“, und zwar deswegen, weil er die Rache der „Freundschaft“ zu fürchten hatte. Er war „ninderst sicher“, weil damals noch der Gedanke der Blutrache auch durch die Religion nicht ganz verdrängt war. Anders wurde seine Lage, wenn er die „Landshuldigung“ oder „ain kaiserliches Glait“, das ist die Sicherungen durch den Landesfürsten, erlangt hatte, daß er, ohne behelligt zu werden, zum „Parrecht“, wie das gerichtliche Verfahren in solchen Fällen genannt wurde, erscheinen konnte. Dabei wurde nach entsprechender „Berueffung“ durch den Gerichtsdienner die kirchliche und weltliche Sühne, welche der Schuldige auf sich zu nehmen hatte, genau festgelegt. Der ganze Prozeß dieser Genugtuung ist psychologisch fein ausgedacht, so z. B., wenn der Täter „barhaupt, barfuß und ungegürt“ beim Seelengottesdienst, den er bestellen mußte, mit einer brennenden Kerze hinter dem zelebrierenden Priester zu stehen und dann beim Grabbesuch sich mit den Armen in Kreuzesform und einem Licht auf dem Grabhügel zu legen hatte. Das sah in der damaligen gläubigen Zeit nach dem Empfinden der Zeitgenossen wirklich einer Sühne gleich, wie auch die Verpflichtung, eine weitere Wallfahrt zu machen, in älterer Zeit sogar nach Rom oder Santiago di Compostella (Spanien), später nach Einsiedeln, Altötting, Seefeld oder auf die Waldraut. Die Verpflichtung, die „Freundschaft“ des Getöteten meist durch ein Jahr „zu

Kirchen, in Gasthäusern und Bädern zu meiden“, wurde aus der Erwägung heraus auferlegt, daß bei solchen Begegnungen in der Sippe das mühsam unterdrückte Rachegefühl plötzlich wieder auflodern könnte, zumal, da auch die Gefahr bestand, daß die Verwandten des Getöteten eine Miene oder das ganze Verhalten des Täters als Herausforderung betrachten könnten.

Rechtsgeschichtlich von großer Wichtigkeit ist dann die Tatsache, daß der Täter durch den Gerichtsspruch nicht eingesperrt wurde, sondern die ihm auferlegte Strafe in einer Geldsumme bestand, die er für den Unterhalt der ihres Ernährers beraubten Familie zu leisten hatte, meistens in einer Höhe, die ihn sein Leben lang ganz empfindlich belastete. Wir können hierin wohl mit Recht ein Überbleibsel des alten germanischen Wergeldes sehen, das der freie Germane für einen Erschlagenen zu leisten hatte, wie überhaupt das ganze Verfahren auf christlich-germanischen Ursprung hinweist. Mit dem 17. Jahrhundert und der Einbürgerung des römischen Rechtes verliert sich dann dieses Verfahren bei Totschlag, wie auch der Totschlag selbst viel seltener wird. Es fällt jedoch auf und vermag einiges zur Ehrenrettung des sonst nicht im besten Rufe stehenden 16. Jahrhunderts beizutragen, daß, so häufig in dieser Zeit auch der Totschlag (Entleibung) in unserer Gegend vorkommt, ihm gegenüber die Fälle von rüchischem Mord ganz zurücktreten. Die Zeit war zwar derb und roh, liebte es jedoch, ihre Karten offen aufzulegen, und wird uns durch diesen Zug sympathischer, besonders, wenn wir bedenken, daß sie und die in ihr Lebenden vielfach nur das Opfer von gährenden Bewegungen geworden sind, welche, wie der zusammengebrochene Bauernaufstand, die religiöse Verwirrung infolge der Glaubensspaltung und die Verdrängung des alten christlich-germanischen Volksrechtes durch das römische Juristenrecht die Seele der Bauern in Bedrängnis und erregte Verwirrung brachten¹⁷.

Gegen die Gefährdung von Leib und Leben durch die Fehdelust, welche sich aus Naturanlage, Ehrgefühl und wehrhaftem Sinn in unserem Volke ergab, bildete sich eine rechtliche Sicherung besonderer Art aus, die als *Gerichtsfrieden* weit in das Mittelalter zurückweicht und auch in den tirolischen Weistümern häufig aufscheint.

Wohl läßt sich auch hier eine gewisse Verwandtschaft mit dem „Gottesfrieden“ (*Treuga Dei*) in der Ritterschaft des Hochmittelalters erkennen, der ebenfalls den Ausartungen des Fehdewesens begegnen sollte. Allerdings waren die Beweggründe zum Gottesfrieden idealer Art und appellierten an die besondere Hochachtung der Ritter vor den heiligen Zeiten. Dafür trat im Gerichtsfrieden, wie wir noch hören werden, das ethische Moment der Nächstenliebe und der brüderlichen Eintracht deutlicher hervor. Der Gerichtsfriede, wie er beim Gericht Steinach gehandhabt wurde, kam sowohl bei drohenden Konflikten wie auch nach Austragung solcher in Anwendung, in letzterem Falle natürlich, um eine Wiederholung des Konfliktes zu verhindern. Er mußte „gelobt“, das heißt in einem Gelöbniß versprochen werden; die Nicht-

¹⁷ St.G.B. 1523, f. 26; St.G.B. 1528, f. 155; St.G.B. 1530, f. 9 und ff.

einhaltung galt als sehr schwerwiegend. Um seine Wirkung zu erhöhen, beziehungsweise die Abschließung zu erleichtern, konnte nicht nur der Landrichter oder der Gerichtsanwalt, sondern auch jeder von den elf Gerichtsgeschworenen, dann der Gerichtsdiener und Gerichtsschreiber und schließlich die Dorfmeister (Mauern und Trins) und Rieger (eine Art Gemeinde- oder Fraktionsvorsteher) einen „Frieden“ abnehmen oder abverlangen. Dadurch war die Möglichkeit geboten, daß bei vielfachen Anlässen, auf Märkten, Zinstagen, Ehehaft-Tadungen, ja sogar in Wirtshäusern, wo die größte Gefahr für einen „Aufruhr“ oder „Unwillen“, der blutige Folgen haben konnte, bestand, eingeschritten werden konnte.

Es läßt sich in den Gerichtsbüchern verfolgen, daß jede Gerichtsverhandlung, in der ein Streitfall ausgetragen wurde, ob es sich nun um Beleidigungen oder um Leibschäden handelte, damit gewissermaßen abgeschlossen wurde, daß die beiden Parteien „zu guten Freunden“ oder „zu guten Freunden und Nachbarn“ gesprochen worden sind. Aus verschiedenen Zusammenhängen ist nun zu entnehmen, daß dieses „Sprechen“ praktisch einem Gerichtsfrieden gleichgehalten wurde, obwohl die direkte Bezeichnung als solcher fehlt. So haben zum Beispiel im Jahre 1541 Matthäus Taxer und Hans Kruezner (Trins) dem Jörg Vöst Leibschäden zugefügt, worauf vom Gericht folgender „guetiger Spruch“ gefällt wurde: „Sie sollen zu gueten Freunden gesprochen sein und jeder soll mit der Herrschaft wegen der Strafe abkommen“; für die Leibschäden müssen die Täter dem Föst 12 Gulden geben; am Schluß folgen die Namen der Beteiligten mit der Einleitung: „Haben den Spruch gelobt...“

1573 gerieten Augustin Steuxner und Hans Pürchner von Navis ebenfalls auf dem Heimwege von Matriei hart aneinander, wobei im länger sich hinziehenden Kampf, in dem beide ihre „Praxen“ entblößten, Pürchner einen stärkeren Leibschaden davontrug und dafür 14 Gulden erhielt; sie sollen auch „zu gueten Freunden, Nachbarn und Brüdern erkannt und gesprochen sein, solches nicht mehr gegeneinander äfern, rächen noch melden; bei Wasser und Wein, bei Mannehren und Treuen soll das alles eine verglichene Sache sein und bleiben“. Steuxner soll dem Pürchner „für seine empfangenen Streich und Leibschäden, auch Schmerzen, Samsal, Kost und Pfennigschäden und Arztlohn, auch daß er dieser Schäden halber die meiste Arbeit der Sommernutzung was versäumt und den Seinigen nicht vorstehen mögen — und für alle Spruch“ 17 Gulden geben. Die Steuxnerischen taten sich überhaupt bei solchen Raufhändeln häufig hervor und bekamen auch manchmal ihren Teil dabei ab; so wurde dem Augustin Steuxner angeblich ohne alle Ursach von Wolfgang Strobl „ein Schamschaden in Nase und Maul, geschlagen“. Die gerichtliche Erledigung des Falles ist in ihrer Form als typisch anzusehen und sei daher ausführlicher vermerkt. Es heißt darin: „Ist folgendes guetige Mittl fürgenommen worden zwischen Aug. Steuxner und Wolfgang Strobl: 1) Ob sich Unwillen Wort und Werk zwischen den genannten Parteien zuegetragen und begeben, soll dasselbig alles tot, hin ab und gottergeben sein, sie zu gueten Freunden und Nachbarn erkannt und gesprochen sein, auch kein Teil dem anderen solches

im Argen oder Ungueten zu ewigen Zeiten, bei Wasser oder Wein nie mehr weder äfern, rächen noch melden bei Manns Ern und Treuen, sondern alles wie eine verglichene Sach sein und bleiben lassen. 2) Um die Verhandlung der Sach sollen sie mit der Gerichtsherrschaft Pen und Puessen halber abkommen, wie sie derselben statt und Gnade haben und erlangen mügen, welcher viel gesünder hat, soll viel pießen, einer dem anderen ohne Schaden.“ 3) Ist erkannt, daß Strobl dem Steuxner „für seine empfangenen Leibschäden, Streich, Arztlohn, Samsal, Pfennigschäden und für alle anderen Sachen, nicht davon ausgenommen 15 fl. Rh. bezahlen soll“ (1575).

Auch Weibspersonen, die sich gerauft hatten, wurden auf diese Weise veröhnt, wovon nur folgender Fall angeführt sei: Als Ende Juni 1607 die Pfarre Matrei „mit den Kreuz gen Hettingen gingen, sind die Kath. Letnerin, Ehefrau des Matthäus Starff in Steinach, und Anna Semblerin, Ehewirtin des Georg Tinzenhofer von dort, einander zu Sprugg auf der Straß begegnet und hat die Semblerin ohne alle Ursach die andere geschlagen und ihr den Rock teilweise zerrissen; sie wurden vom Gericht zu gueten Freunden gesprochen“ und die Semblerin dazu verurteilt, binnen zehn Tagen 1 Gulden Strafe zu zahlen. Die mit dieser gerichtlichen Aussöhnung für den Fall ihrer Übertretung ausgesprochene Strafandrohung ist wohl ein Beweis dafür, daß der ganze Vorgang ähnliche, wenn nicht gleiche Bedeutung hatte, wie der eigentliche Gerichtsfriede, über den nun gehandelt werden soll. Anerkannt muß werden, daß die moralische Grundlage des Verfahrens sicher oft mehr bezweckt hat als eine schematische Strafe oder Strafandrohung, welche die Ursache des „Unwillens“ nicht zu treffen vermochte. Der einem starken Gemeinschaftsgefühl jener Zeit entspringende und ihrem Sinne entsprechende Appell an die gute Nachbarschaft war sicher nicht immer vergebens¹⁸.

Es ist begreiflich, daß friedlicheren Menschen, die sich in einer Streitfrage einem zur Gewalttätigkeit neigenden Partner gegenübersehen, sehr viel an einer schiedlichen Lösung gelegen war. Wir finden daher oft, daß eine Herausforderung zur Entscheidung mit Waffengewalt damit beantwortet wird, daß „Gericht und Herrschaft vorgeschlagen“ werden, was soviel besagen wollte, daß das Gericht, beziehungsweise die hinter ihm stehende Gerichtsherrschaft (noch keine Trennung von Verwaltung und Justiz) nach Rechtens entscheiden solle. Auch die ständige Drohung, welche in diesem Falle über den Menschen lag, veranlaßte sie, alles zu tun, um einen solch unerquicklichen Zustand zu beseitigen. So finden wir manchmal ein förmlich ungestümes Drängen nach einem „Frieden“, so im Jahre 1601 von Seiten des Michl Schafferer von Rafeis, der auf einem Viehtrieb nach Stubai von Andreas Hackl in Matrei „ohne ein Wort antascht“ und mit den Worten zum Kampf herausgefordert wurde: „Du mußt Dich über mich wöhrn.“ Als Schafferer das ablehnte, und Hackl ihm drohend nachlief, fuhr ihm Schafferer „ins Wams“ und bat ihn dringend, „er lasse ihn nicht aus, bis er ihm Frieden verspreche!“ Dies nützte zwar nichts,

¹⁸ St.G.B. 1541, f. 99; St.G.B. 1573, f. 272; St.G.B. 1575, f. 2 u. 19; St.G.B. 1607, f. 138.

denn Hackl schlug trotzdem mit der Wöhr nach dem Rafeiser Bauern, der ihn dann freilich mit dem Stock sich so vom Leibe schaffte, daß Hackl selbst „einen Schaden“ davontrug, den er nach dem Spruch des Gerichtes „selbst entgelten sollte“.

Nicht verwechselt werden darf der Gerichtsfriede mit der „Urfehd“, die den Zweck hatte, die behördlichen Organe und ihre Helfer davor zu schützen, daß ein aus der Haft Entlassener sich an ihnen räche. Diese Urfehd mußte gewöhnlich beschworen werden und kam als Sicherung gegen mögliche und üble Überraschungen sehr häufig in Anwendung. Es gab jedoch Fälle, wo auch dieser Schwur gebrochen wurde, wie von Seiten des gewalttätigen Bastian Pacher (Vinaders), der dann wieder „einen leiblichen Eid mit aufgehobenem Finger schwören“ und seinen Bruder Stefan als Bürgen stellen muß (1549)¹⁹.

Was nun den Gerichtsfrieden, im Volke auch „Guetigkeit“ geheißt, selbst betrifft, so treffen wir ihn als einen „g e l o b t e n“ und einen „v e r b ü r g t e n“ G e r i c h t s f r i e d e n ; der erstere wurde unter Gelöbnis versprochen, während beim letzteren auch noch Bürgen herangezogen wurden, die für die Erfüllung des Versprechens hafteten. Das geschah, wenn die Lage besonders heikel erschien und auf die stärkste Sicherung besonderes Gewicht gelegt werden mußte. So hat Hartmann Jäger gegen Hans Moll (Vinaders), der ihn wiederholt mit Waffen bedroht hatte, als der Gerichtsbote im Auftrag des Richters einen gelobten Frieden machte, einen verbürgten Frieden begehrt, doch wegen der heiligen Zeit es bei einem gelobten Frieden bleiben lassen. Wir sehen hier die Einwirkung einer Art des Gottesfrieden-Gedankens, weil der Eindruck der heiligen Zeit als stark genug erachtet wird, die Bürgschaft gewissermaßen zu ersetzen. Es hat in diesem Falle jedoch alles nichts geholfen, weil Jäger später auf neue Bedrohungen durch den Moll hin, hoffnungslos feststellen mußte: „Es wolle kein Frieden von ihm helfen“ und das Gericht dem Moll das freie Waffentragen einzustellen gezwungen war (1542). Ganz deutlich läßt sich der Charakter eines verbürgten Gerichtsfriedens aus dem Streitfall, den Valtin Krembsner und Christian Hölzl vor Gericht ausglich, entnehmen (Navis). Sie haben sich gegeneinander einen Gerichtsfrieden für Wort und Werk gelobt, sonderlich hat Kreußl seinen gelobten Frieden verbürgt, und zwar dergestalt, daß, wenn Hölzl den Frieden „pröch“ und dem Bürgen Andrä Kneußl ein Nachteil oder Schaden erwüchse, er den Hölzl „wiederstellen“ solle; was an Hölzl abginge, soll am Kneußl als Gebühr an Hab und Gut aufgehen, wie sich nach Landsrechten gebührt (1557)²⁰. Es liegt also hier eine Bürgschaft mit Gegenbürgschaft vor, wie sie öfters angewendet wurde, wenn sonst die Wirkung fraglich erschien.

Außerdem konnte ein Gerichtsfriede verschiedene Ausgangspunkte haben; so wurde häufig von solchen, die sich in einem Konflikt bedroht fühlten, um einen Gerichtsfrieden angerufen; das kam manchmal in der

¹⁹ St.G.B. 1601, f. 85; St.G.B. 1549, f. 127.

²⁰ St.G.B. 1542, f. 56; St.G.B. 1557, f. 49.

Weise zum Ausdruck, daß einer dann geltend machte, „er sei nicht gern un-eins“. In anderen Fällen erkannte das Gericht oder seine Organe aus einem gewissen Spannungszustand die Notwendigkeit, durch einen Gerichtsfrieden Gefahr zu verhüten; dann wurde entweder bei Gericht selbst und durch den Landrichter oder seine Organe andernorts „ein Friede abgenommen“; bestand bei den Parteien dazu keine Geneigtheit, so mußte der Richter wohl auch „Frieden schaffen“ oder „gebieten“. Kam auf diesen verschiedenen Wegen dann ein Friede zustande, so hieß das „Frieden versprechen“. Ein solcher Friede konnte auch verweigert werden, zwar kaum bei Gericht, aber wie es nicht selten vorkam gegenüber den Stellen, die auch außer Gericht ihn abzunehmen befugt waren, wie dem Gerichtsdieners, Dorfmeister, Geschworenen und Riegern. In üblem Geruche stand der Bruch des Gerichtsfriedens, welcher nicht selten war.

Wie wir aus den folgenden Beispielen sehen werden, ist der Gerichtsfriede weit davon entfernt, etwa in eine immer gleichbleibende Formalität auszuarten, sondern er zeigt aus den mannigfachen Erscheinungen des Lebens ein oft wechselndes Gesicht. Um einen Frieden angerufen hat der Gerhab Ruepp Larcher für Matthäus Schroffer von Navis, den Christian Hölzl, „als er am Palentag zum Sakrament gangen, zum Kopf geschlagen, worauf sie zu Unfrieden worden sind“. Der Friede wurde ihm von der Herrschaft bewilligt, worauf der Fronbote „einen gelobten Frieden aufgenommen hat“ (1540). Kaspar Sigg klagt gegen Cyprian Töchterler, „wie er ihm die Feigen trutzig gezeigt“ und begehrt einen Frieden (1543). Martin Cammerlander, Wirt in Steinach, hat vom Landrichter begehrt, daß er von Georg Cammerlander „für Wort und Werk“ einen Gerichtsfrieden aufnehme, auch daß Georg Cammerlander „seines Hauses mueßig gehen soll“ (1578)²¹. In manchen Fällen sah sich der Landrichter oder eines seiner Organe von sich aus veranlaßt, „einen Frieden zu schaffen“, auch wenn nötig „bei Leib und Leben“. So klagt Paul Painer in Vinaders gegen Bastl Pacher (die Pacher waren wegen ihrer Gewalttätigkeit berüchtigt), daß dieser ihn und seine Ehwirtin beschimpft und „mit geladenen Püxen für sein Haus gehe und sie dort abschieße“; darauf hat der Landrichter „bei Leib und Leben“ Frieden geschaffen (1635). Doch besondere Unbändigkeit hat auch das „von Obrigkeit wegen Frieden gebieten“ scheitern lassen. Typisch dafür ist folgender Vorfall mit den Gebrüdern Gall und Melchior Gogl von Vals (von den Gall Gogl wegen seiner Riesenstärke noch in der Tradition fortlebt). Sie wurden von Christoph Zwölfer auf der Gassen-Vinaders geklagt, daß sie ihm eine „Püxen“ genommen, ins Wasser geworfen und ihn dann „mit Schlög und Streich traktiert“ haben; auch den Martin Püttracher auf Egg schlugen sie ohne jede Ursache und als der Wirt Martin Müller am Gries von Obrigkeit wegen Friede geboten, kehrten sie sich nicht daran, sondern gaben sogar dem Gerichtsdieners einen Maulstreich mit Verlust eines Zahnes. Die Überfülle von Kraft hat hier wie auch in anderen Fällen solche Gewalt-

²¹ St.G.B. 1540, f. 7; St.G.B. 1543, f. 79; St.V.B. 1578, f. 18.

tätigkeiten gezeitigt, denn in späterer Zeit begegnen uns die beiden als angesehenen Bauern. Gall Gogl war auch erst aus dem Engadiner Krieg zurückgekehrt, in dem er als Fähnrich der Wipptaler durch seine tapferen Kraftstücke berühmt geworden ist (1624).

Der Druck der Obrigkeit zum Zustandekommen eines solchen Friedens geht auch aus der oft wiederkehrenden Wendung hervor, daß einem ein Gerichtsfriede „aufgeladen“ worden sei. So im Streite zwischen dem bekannten Georg Stolz im Tal und seinem Nachbarn Hans Gley auf Hocheben, die „Krieg und Spannungen“ hatten, wobei Stolz merkwürdigerweise geltend macht, „er khind vor dem Gley weder bei Tag oder Nacht sicher sein“ (welches Unschuldslamm! d. V.). Das Gericht verfügt, daß ihnen ein Gerichtsfriede soll aufgeladen werden, weil schon früher zwischen ihnen ein Vertrag gemacht worden (1600).

Dem Melchior Schwaighofer ist auf Klage des Georg Tötl und des Christian Gley in Pfons ein Gerichtsfrieden auferlegt worden (1602). Wieder ist auf gerichtliches „Anrueffen“ und Begehren des Augustin Kuen in der „Altenstadt-Matrei, Landgerichts Steinach“, dem Melchior Schwaighofer ein Gerichtsfrieden aufgeladen worden, „daß er den Kuen bei Wasser, Wein, Gassen, Straßen und an allen Orten, wo sie einander begegnen, möchte mit ungebührlichen Worten und Werken zu Rue und Frieden lassen“; dieses Begehren Kuens ist gerichtlich verzeichnet und die gleiche Verpflichtung auch Kuen auferladen worden (1602). Die beiden letzterwähnten Fälle sind jedoch vom Gericht noch einmal aufgegriffen worden, weil anscheinend der auferlegte Gerichtsfriede nicht gehalten wurde; denn auf „Anrueffen“ Georg Tötls von Obfeldes ist zwischen ihm, Christian Gley zu Pfons und Melchior Schwaighofer dort ein Gerichtsfrieden festgelegt worden, den sie alle drei mit Mund und Hand gelobt, und zwar „an allen Orten und Enden mit ungebührlichen Worten und Werken sich unangetascht zu Rue und Frieden zu lassen“; wenn es nicht gehalten wird, soll der Verbrecher als einer, der einen Gerichtsfrieden gebrochen, der Notdurft nach gestraft werden, was auf Begehren des Tötl und des Gley verzeichnet wird. Schwaighofer und Kuen stehen auch zuvor im Gerichtsfrieden und bleibt dieser zwischen ihnen aufrecht. Nach dem strengen Tone des Gerichtes zu schließen, muß in diesem Falle die frühere Verpflichtung leichtgenommen, wenn nicht gar gebrochen worden sein; auch scheint dem Gericht darum zu tun gewesen zu sein, einen Unruheherd, der in Melchior Schwaighofer seinen Mittelpunkt hatte, zu beseitigen.

Seltener werden im Verlaufe des 17. Jahrhunderts die Fälle, daß von Gerichten wegen durch einen Gerichtsfrieden eingegriffen werden mußte, doch einige Fälle kommen immerhin vor. So ist 1607 dem Kaspar Aberzhauser in Steinach gegen Gilg Wolf ein solcher auferlegt worden, „weil er in der Nacht mit dem Wolf Injuri und Gschrey angefangen“, was schon öfters geschähen sei. Die letzten Fälle begegnen uns in den Sechzigerjahren des 17. Jahrhunderts, wobei der Lucia Schaffererin, Ehefrau des Sigmund Frölich in Schmirn, und der Eva Riedlin, Ehefrau des Andrä Muigg dort, „wegen Injuri“ ein Gerichtsfrieden

aufgetragen (1661) und im Jahre darauf zwischen anderen Parteien unter Strafandrohung ein solcher auferlegt wurde²².

Die Strafandrohung für den Fall, daß der Gerichtsfriede nicht eingehalten würde, ist in den vor Gericht abgeschlossenen Fällen häufig. Am „Pfinstag nach Michaeli“ 1537 haben Christian Geyr, seine Ehwirtin und sein Bruder Georg Geyr einerseits und Michl Geyr (von Navis) anderseits „dem Landrichter einen Frieden zu halten gelobt, — sooft ihn jeder Teil übertritt — bei Pen (Strafe) von 52 Pfund Berner“. Noch im Jahre 1661 ist für den Bruch eines Gerichtsfriedens „bei 8 Tage und Nächte Keichen und 6 Taler Gelt-Pueß“ als Strafe vorgesehen²³.

Aus der großen Zahl der vor dem Landrichter abgeschlossenen Gerichtsfrieden sei nur einer als besonders bemerkenswert angeführt.

1569 haben Georg Cronperger und Christian Stolz von Obfeldes dem Landrichter einen Gerichtsfrieden angelobt „für sich selber, ihr Weib, Kind, Eehalten und ganzes Hausgesind für Wort und Werk ein Teil dem anderen an allen Orten und Enden bei Wasser noch Wein mit Worten und Werken unbefugterweise nicht anzutaschen“. Zeugen: Georg Zwelfer, Michl Aberzhauser, Christoph Walkner und Paul Huter²⁴.

Nicht selten kam auch der Gerichtsbote (oder Fronbote) in die Lage, seines Amtes als Friedenssprecher zu walten. Im Jahre 1540 haben Wastl Wilwolt, Knecht des Thomas zu Nock, und Balthasar Nagl in der Schmirner Leite dem Gerichtsfronboten „einen Frieden für Wort und Werk gegeneinander gelobt, außerhalb des Rechtes gegen- oder miteinander nit zu handeln“²⁵.

In anderen Fällen war wieder ein Dorfmeister mit dieser Aufgabe befaßt; so machte der Dorfmeister von Trins mehrmals auf Begehren einen Gerichtsfrieden, so 1525 und 1526, in welch letzterem Falle er bemerkt, daß der Mesner von Trins zu ihm kommen sei und einen Frieden zwischen ihm und dem Lenz Schneider begehrt hat. Auch der Dorfmeister von Mauern hat auf Verlangen zwischen Christian und Hans Nagl und ihren Ehefrauen im Jahre 1538 einen Gerichtsfrieden aufgenommen²⁶.

Auch die kleinen Obrigkeiten der Rieger konnten, weil sie den Dingen am nächsten waren, von ihrem Recht, einen Gerichtsfrieden abzuschließen, nicht selten Gebrauch machen. 1556 hat Anton Lusch, Rieger am Mülpach (Mühlbachl), von zwei Raufenden „Frieden genommen“. Andrä Kober und Georg Kastl gelobten beim Rieger Hans Schnizer 1555 einen Gerichtsfrieden. Genauer wird die Atmosphäre, in der sich die Notwendigkeit zum Eingreifen eines gerade gegenwärtigen Bevollmächtigten ergab, im Zusammenhang mit einem Streit in Lueg im Jahre 1558 gekennzeichnet, der dann den Totschlag am

²² St.G.B. 1635, f. 125; St.G.B. 1624, f. 147; St.G.B. 1601, f. 147; St.G.B. 1602, 4. H., f. 27; St.G.B. 1602, f. 29; St.G.B. 1602, f. 250.

²³ St.G.B. 1537, f. 65; St.G.B. 1660, f. 113.

²⁴ St.G.B. 1569, f. 227.

²⁵ St.G.B. 1540, f. 156.

²⁶ St.G.B. 1525, f. 132; St.G.B. 1526, f. 28; St.G.Bl. 1538, f. 258.

Bauer in der Kitzwaide-Vinaders, Hartmann Jäger, durch den Obernberger Wolfgang Staud zur Folge hatte. Am Zinstag der Obernberger und ihrer Nachbarn für Wilten und Stams (Tag nach Erhardi) hat sich der Aster von Obernberg an den Wirt am Lueg, Stephan Ofer, der zugleich Rieger war, mit folgendem Ansuchen gewendet: „Ich und der Hartmann Jäger sind ein wenig uneins, Du mußt uns miteinander vergleichen, denn ich bin nicht gern uneins mit ihm“; darauf ist Ofer den Jäger in diesem Sinne angegangen, „er solle eins mit dem Aster sein“, worauf Jäger erklärt hat, „er sei auch lieber eins“. Dann hat Ofer sie „zu guten Freunden gemacht“ und sie haben etliche Maß miteinander getrunken. Bei dieser Gelegenheit erklärte auch Wolfgang Staud, daß er mit dem Jäger uneins sei und wandte sich an Ofer mit den Worten: „Mach uns eins!“ Dieser gute Wille wurde jedoch von dem Jäger durchkreuzt, der „sofort hitzig geredet“, also den Frieden klar abgelehnt hat, eine Haltung, die sich an ihm schon in der folgenden Nacht schwer gerächt hat, wo er im Zweikampf mit Wolfgang Staud in der Kitzwaide vor seinem Hause zu Tode verletzt wurde. 1565 hat der Gerichtsgeschworene Cyprian Töchterler zwischen Ulrich Püchler und Andrä Zagler auf Nößlach einen Gerichtsfrieden aufgenommen²⁷. Bei der geringen Autorität, welche die Hilfsorgane des Landrichters für sich hatten, konnte es, wie im obigen Falle Stolz-Gogl, vorkommen, daß der verlangte Gerichtsfriede abgelehnt, ja der Rieger oder Fronbote bedroht oder tötlich angegriffen wurde, wenn er an besonders unbändige Elemente kam. So erging es dem Gerichtsfronboten Ruepp Hofer von Steinach, der am Pfonser Kirchtage (damals durch viele Exzesse berüchtigt) dem bekannten Streithahn Melchior Ratgeb von Mauern (später im Krieg ums Leben gekommen) Frieden gebieten wollte, von diesem einen Leibschaten erhielt, wie auch seine Frau. Dabei hatte Ratgeb noch die Unverfrorenheit, bei Gericht sich darauf auszureden, „daß er sich hab wehren müssen“ (1558)²⁸.

Der Gerichtsfriede galt nach allem, was die schriftlichen Quellen darüber kundtun, im öffentlichen Bewußtsein als eine ernste Sache, über die nicht leichten Sinnes hinweggegangen werden durfte; dem entsprachen auch die Strafbestimmungen über einen solchen „Friedensbruch“ und ihre Handhabung. Trotzdem kamen Verletzungen eines angelobten Gerichtsfriedens vor, und zwar auch unter Umständen und in einer Form, die zeigen, daß bei einzelnen Menschen jener Zeit schon die Grundbegriffe von Treu und Glauben schwer erschüttert waren. Im einzelnen Falle mag freilich mehr die ungebändigte Neigung zur Gewalttätigkeit und nicht so sehr der verdorbene Sinn Treu und Glaube überwältigt haben. Im Jahre 1535 klagt Kaspar Sigg den Urban Zagler von Nößlach beim Landgericht, daß dieser ihn beim Wirt Andrä Pitzinger in Stafflach „über einen gelobten Spruch bei guetem Gericht und Herrschaft ohne alle Ursache unbewehrt hinterwertling geschlagen hat“; in dieser Klage sind also fünf gewichtige und erschwerende Umstände geltend

²⁷ St.G.B. 1556, f. 258; St.G.B. 1555, f. 53; St.G.B. 1558, f. 113, 155; St.G.B. 1565, f. 490

²⁸ St.G.B. 1558, f. 239.

gemacht, nämlich der Friedensbruch für sich, dann die Grundlosigkeit des Angriffes, die Wehrlosigkeit des Angegriffenen, die Hintertücke und schließlich der Hinweis auf die „guete Obrigkeit“, bei welcher Zagler ja sein Recht hätte finden können. Man kann daraus ersehen, wie diese Umstände im öffentlichen Empfinden genau gewertet worden sind.

Hartmann Jäger, der, wie oben erwähnt, von seinem Widersacher Hans Moll zur größeren Sicherheit einen verbürgten Frieden verlangt hat, machte damit keine gute Erfahrung; denn bald nachher ist ihm Moll „auf freier Straße gegen den gelobten Frieden zugegangen, in den Goller gefallen, den Scherper gezuckt und gesagt: Wie steht unser Sach?“, was soviel wie eine Herausforderung bedeutete. Jäger hielt ihm vor, ob er das über den gelobten Frieden tue und schließlich, daß „kein Friede von ihm helfen wolle“. Das Gericht belegte den Moll mit 10 Mark Geldstrafe und verpflichtete ihn, was wahrscheinlich empfindlicher war, dazu, ein Jahr lang kein langes Messer „anzutragen“ und „2 Jahre lang keinen Scherper oder Beimesser, außer es sei der Spitz einen Finger breit abgebrochen“ (1542).

Der Gerichtsfriede schloß auch feindselige Äußerungen ein, weil ja die Tätlichkeiten meist davon ihren Ausgang nehmen; so ließ sich ein Erler gegen einen Hager „über einen gelobten Frieden“ vernehmen, „er solle nit aufrichtig und redlich sein, so man schon einen Hager ghängt hat, — — es werden doch nur die klein Dieb gehängt und die großen Dieb häng man nit“ (1536)²⁹. Aus den angeführten Beispielen über den Abschluß und Inhalt sowie über die Handhabung des Gerichtsfriedens und ähnlicher Gerichtssprüche läßt sich die friedensfördernde Wirkung dieser Rechtseinrichtung im Volke wohl klar erkennen. Man darf auch sagen, daß durch sie in einer Zeit, die zu lebensgefährdender Gewalt sehr aufgelegt war, mancher Totschlag, viel mehr aber noch Körperverletzungen, die oft ein Leben mehr als zur Hälfte zerstörten, verhindert worden sind.

In jener zur Auflehnung geneigten Zeit waren die Fälle aber auch nicht selten, daß alle Bemühungen der gerichtlichen Organe, das Mittel des Gerichtsfriedens zur Herstellung friedlicher Verhältnisse in die Waagschale zu werfen, vorübergehend scheiterten.

So hat Urban Zagler (Nößlach) trotz Urfehde den Richter in Matrei „getutzt“ und sich gestellt, als wolle er ihn schlagen; dann dem Gerichtsboten zu Matrei, der Frieden machen wollte, gewaltsam die Wöhr vorgehalten (1533). Lorenz Staud von Trins, welcher kurz vorher den Hieronymus Steudl von dort erschlagen hatte, „hat sich öfter mit Rumor und Unzuchten sträflisch gehalten, wider die Obrigkeit, besonders gegen die Geschworenen und den Gerichtsdiener mit pesen Worten und Werken übl gehalten, die Obrigkeit und etliche Geschworene, weil er wegen seiner vollbrachten Taten und Mißhandlungen billigerweis gestraft worden, muetwillig und freventlich ange-
tascht, geäfert und Hand angelegt und einen Geschworenen geschlagen; er hat

²⁹ St.G.B. 1535, f. 39; St.G.B. 1542, f. 56; St.G.B. 1536, f. 81 a.

auch dem Dorfmeister keinen Frieden anloben wollen, sondern ihn mit groben; unbilligen Worten abgeschaffen. Nun muß er Urfehde schwören und darf die nächsten 3 Jahre keine Seitenwöhr oder Praxen, auch keinen Stab oder Stöcklstab mehr tragen, sondern nur einen abgebrochenen Scherper und auf Wegen und in Bergen einen kleinen, „ziemblichen Stab“ (1559)³⁰.

Um den ganzen Bereich der Fragen, die in dieser Untersuchung angeschnitten worden sind, an einem besonders sprechenden Beispiel zu beleuchten, sei zum Schlusse ein durch längere Zeit schwärender Konflikt zwischen zwei bäuerlichen Gestalten mit den ganzen näheren Umständen eingehender behandelt, weil sich an diesem Beispiel förmlich die ganze Luft, in der sich die Ehrbegriffe, die Kampfeslust und das Friedensbedürfnis der bäuerlichen Kreise vom Wipptal damals bewegten, nacherleben läßt. Es treten darin das empfindsame Ehrgefühl der Leute, aber auch die verantwortungsbewußten Hemmungen und Bedenken, sich von ihm zum Äußersten hinreißen zu lassen, ebenso in Erscheinung, wie ein auf verhängnisvollem Aberglauben beruhendes, hemmungsloses und unbändiges Draufgängertum, das den Kampf mit allen Mitteln sucht, die Friedensliebe des dazu noch stärkeren Teils auf eine Zerreißprobe stellt und sich dann fast selbstmörderisch in den Kampf stürzt.

Aus diesem einen Fall lassen sich viele Anhaltspunkte zur Beurteilung der in unserer Studie zur Behandlung stehenden Fragen gewinnen. Wir sehen, daß aufrichtige Friedensliebe in derselben Person mit kraftvoller Wehrhaftigkeit vereint auftritt, während auf der anderen Seite das abergläubische Vertrauen auf Unverwundbarkeit bei einem ungezügelten Sinn alle Rücksichten abstreift und sich förmlich blindlings ins Verderben stürzt. Die beiden Typen, welche sich hier in einer fast dramatischen Zuspitzung feindselig begegnen, mögen oft in gemilderter Form sich bei kämpferischen Zusammenstößen getroffen haben. Der traurige Fall ist auch ein schwerwiegendes Zeugnis für die wohltätige vorbeugende Rolle des Gerichtsfriedens, der, zeitgerecht abgeschlossen, den tragischen Ausgang des Konfliktes hätte verhindern können.

So zeigt sich der Widerstreit zwischen gutmütiger Friedensliebe, die sich freilich auch die schlimmen Folgen der Gewalt vor Augen hielt, und dem sehr empfindsamen Ehrgefühl dieser rauhen Kraftnaturen, dessen Verletzung stärker als ein körperlicher Schmerz empfunden wurde, besonders sprechend im Hader, welcher dem Totschlag des Schmirners Lienhart Pragler, genannt Toppler, an seinem Talgenossen Martin Eller voranging (1545).

Die Sache nahm ihren Anfang mit einem gerichtlichen Prozeß wegen eines Zaunes, den der Vater des Eller verlor, ohne sich jedoch an den Spruch des Gerichtes zu kehren. Hans Eller schickte nun seinen Sohn Martin Eller, einen draufgängerischen jungen Mann, vor, um sich an Pragler zu rächen und ihn bei jeder Gelegenheit herauszufordern, wobei dem Eller als Vorwand diente, daß ihn Pragler „in beiden Töldern“ (Schmirn-Vals) im Maul umbrachte“. Pragler wurde von ihm nicht nur persönlich mit Stichelreden herausgefordert, in Gesprächen mit anderen herabgesetzt und an seiner Ehre angegriffen, sondern Eller forderte ihn direkt zum Kampf heraus, bis eine solche Herausforderung vor des Praglers eigenem Hause schließlich diesen zur Notwehr zwang und dem Eller das Leben kostete. So reizte ihn Martin Eller mit der Bemerkung: „Ich hab Dir vorhin ein Schlappen anhängt, ich will Dir noch einen an-

³⁰ St.G.Bl. 1553, f. 179; St.G.B. 1559, II, f. 167.

hängen“, worauf ihm Pragler erwiderte: „Ei, ich will Dir noch Manns genug sein!“ Ein andermal ist ihm Eller unter dem Vorwand, daß ihn Pragler ausschreie, mit einer Spitzpraxen (spitzes Hackmesser) nachgelaufen, wurde jedoch von Leuten aufgehalten. Wiederholt drohte er, daß er den Toppeler umbringen werde und als ihm ruhige Männer allen Ernstes entgegenhielten, der Toppeler könnte ihm zu stark sein und er würde dabei an den Unrechten kommen, meinte er, „er fürchte den Toppeler nicht mehr als ein kleines Kind und, wenn er den Toppeler fürcht, mög ihn der Teufel hinführen mit Leib und Seel“. Der alte Eller, welcher die eigentliche Triebfeder des Ganzen gewesen zu sein scheint, hat seinem Sohn in auftrumpferischen Reden wacker sekundiert; so äußerte er sich beim Alber gegenüber dem Wirt Ulrich Jenebein: „Vetter Uele, mein Sohn muß mir den Toppeler erschlagen!“ Noch am Tage des Totschlages rühmte sich der Alte beim Wirt: „Mein Sohn ist hinein (nach Schmirn) und wurd endlich den Toppeler heunt erschlagen“, worauf ihn allerdings Martin Starchl von Vals zu denken gab: „Mein Vetter, ich besorg, der Toppeler wear i h n erschlagen.“ Beim herausfordernden Auftreten der beiden Eller hat vielleicht weniger ein unbedenkliches Kraftbewußtsein als ein Stück Aberglaube jener Zeit die entscheidende Rolle gespielt. Der alte Eller hat darüber unzweideutig aus der Schule geschwätzt, indem er die obigen Bedenken seines Veters Starchl mit den geheimnisvollen Worten abtat: „Es fürcht sich sein Sohn nit vor ihm (Toppeler), er kann etwas, daß ihn nicht schneid oder sticht.“ Auch zum Hans Hofer sagte er, „wolt Gott, der Toppeler erstach sein Sohn heunt, aber es geschieht nit, es schneid ihn kein Waffen, man bringt nicht ein in ihn“. Der junge Eller hielt sich also nach einem viel verbreiteten Aberglauben jener Zeit für hieb- und stichfest und ist dann das übermütige Opfer dieses Wahns geworden, dessen Spuren noch in einer nicht fernen Zeit im Volke da und dort anzutreffen waren. Toppeler, dem nach der Tat das Zeugnis ausgestellt wurde, „daß er sich gegen das Gericht, die Gerichtsleute, Nachbarn und auch gegen den Entleibten nie unerblich (unehrbar) und unfreundlich, sondern wie ein frummer, ehrlicher, stiller und unauführlicher Gerichtsmann“ gehalten, kämpfte, wie sich aus folgendem ergibt, einen schweren inneren Kampf zwischen dem Bedürfnis nach Frieden, das durch den Gedanken an seine Familie noch verstärkt wurde, und dem Ehrbewußtsein des wehrhaften Mannes, der sich diesem prahlerischen Gegner wohl gewachsen wußte. Am Tage der Kirchenraitung beim Wirt Georg Hölltaler in Stafflach, bei welcher auch der Pfarrer von Matrei und der Gerichtsschreiber samt den beiden Nachbarschaften Schmirn und Vals anwesend waren und an welchem Tage dann der Totschlag erfolgte, gab es mit dem jungen Eller wieder einen Zusammenstoß im Gasthaus. Dabei hat Toppeler den Eller um Gottes willen gebeten, er solle ihn in Frieden lassen, ist dann gegangen und hat sich vor dem Gasthaus darüber beklagt, daß ihn Eller zweimal zur Notwehr getrieben, tue er das jedoch das drittemal, dann wolle er sich wehren. Einem Nachbarn gegenüber beklagte er sich mit offensichtlicher aufgewühlter Bitterkeit: „Muß i denn allweg fliehen (ausstellen), bin ich das 4. mal gefloch'n, aber das 5. mal will ich nimmer flieh'n und hat die Hände über den Kopf aufgehöbt.“ Und dann bei einer anderen Gelegenheit: „Mieß Gott erbarm, daß ich allweg flieh'n muß!“ Vor dem Auseingehen beim Wirt in Stafflach warnte er den Eller, „ich bitt Dich, laß von mir, wenn nit, dann wirst Du mich zur Notwehr zwingen und ich wer Dich nimmer flieh'n, ich will mich Dein wöhrn!“ Doch an Ellers aus Wahnwitz und Unbändigkeit zusammengesetzter Haltung prallte nicht nur diese Warnung, sondern auch der Versuch ab, ihn zu bewegen, das Gericht als Vermittler anzurufen, so wenn ein Nachbar ihn ersuchte, „wenn er mit dem Toppeler etwas zu teilen habe, so sollen sie zu Gericht und Herrschaft gehen und nicht selber einander rächen“.

Als der Toppeler von der Kirchenraitung weg nach Schmirn heimkehrte und Hans Püttracher den Eller, der erklärte, „er miess hent noch zum Toppeler, der miess heunt sein sein“, eindringlich bat, er solle ihn gehen lassen, „er werd ihm zu stark sein“, hatte der rabiate Eller wieder nur die eine Antwort: „Es muß sein, fällt er mein nit mit einem Streich oder Wurf, so ist er das andermal mein!“ Noch auf dem Wege zu Toppelers Haus erklärte Eller, er fürcht den Toppeler und kein Mann, sei jung oder alt, allein die Sünd fürcht er.“ So ließ sich ein Unglück nicht mehr vermeiden und tatsächlich ist Eller dem Toppeler vor dessen Haus gefolgt, hat ihn dort mit der Waffe bedroht, so daß der Toppeler in der Notwehr den Kampf aufnahm, sich für seine Hausehre zur Wehr setzte, den Hausfriedensbrecher vor seinem Hause mit der Waffe überwältigte und durch sechs schwere Stiche und Hiebe tötete. Nach der Tat sagte der Toppeler zum Hans Püttracher: „Es geht übl zue, daß Gott erbarm, ich fürcht, ich hab den Martin Eller erschlagen, er solle ihn in seinem Haus auf den Ofen tragen und kueln, ob er wieder zu Leben kommen möcht“, eine Äußerung, die trotz allem noch deutliche Reue bekundet, wie auch der Vorwurf an den Gerichtsboten, daß, wenn die Herrschaft früher einen Frieden gemacht hätte, alles nicht geschehen wäre. Der Toppeler ist auch, wie es sonst bei Totschlägern

meist der Fall war, nicht geflohen, hat aber dann der Gefangennahme durch den Gerichtsboten und die von diesem aufgebotenen Helfer einen erbitterten Widerstand mit Waffen entgegengesetzt, was bei seiner vorher bewiesenen Friedensliebe einen mannhaften Mut im Kampfe gegen eine mehr als fünffache Übermacht bedeutete. Er empfing die Männer mit den Worten: „Ei woll her, wie wöllts“, nahm den ungleichen Kampf auf und wehrte sich lange mit Erfolg. Es mutet wie ein Stück aus der Heldensage an, wie der Wipptaler Bauer mit Speiß, Hellebarde und Seitenwaffe sich gegen die schwer bewaffneten Häscher um seine Freiheit wehrt.

Erst nach drei Stichen mit Speißen, die ihn trafen, ist der Toppeler überwältigt worden und konnte gebunden werden. Beim darauffolgenden Bahrrecht scheint Toppeler die Notwehr zugebilligt und er freigelassen worden zu sein. Sein Prokurator Lienhart Zanger hat ihn glücklich verteidigt, besonders mit dem Hinweis auf das ganze Gehaben Ellers, wozu er dann bemerkte, „daß nit wunder wär, so ein Biedermann ein ehrlich Gemüet in seinem Leib hätte, geschweige, daß er sein Leben, Weib und Kinder versichern mueß, und soll sich not eins unterstehn, sondern vielmehr mit Schießen, Stechen, Werfen und Schlagen sich erretten, wie es dann, Gott erbarm, auch geschehen ist“³¹.

Der bäuerliche Kämpfe hat diese aufregenden Tage nicht lange überlebt, denn im Jahre 1553 wird sein Absterben vermeldet. Wahrscheinlich haben die erhaltenen schweren Wunden sein Leben abgekürzt.

So gewähren die geschilderten Vorgänge, welche um Toppellers Person kreisen, einen besonders klaren Einblick in die Mentalität, die im Kapitel Ehre, Fehde und Gerichtsfrieden bei den Wipptaler Bauern der damaligen Zeit die entscheidende Rolle spielt.

Der Verfasser dieser Studie hat den Versuch gemacht, in eine Art Neuland der geschichtlichen Volkskunde Tirols vorzustoßen. Er wollte damit sowohl die heimatkundliche Forschung des Wipptales fördern, aber auch für die allgemeine Volkskunde Tirols einen Beitrag liefern, der zu vergleichender Erforschung der diesbezüglichen Fragen in anderen Gebieten des Landes anregen sollte. Es läßt sich mit gutem Grund annehmen, daß in anderen Gegenden alttirolischen Charakters sich die Verhältnisse nicht wesentlich verschieden von denen des Wipptales gestaltet haben. Neben der kulturgeschichtlichen hat auch die rechtsgeschichtliche Seite der behandelten Frage ein gewisses Interesse. Die Lebensäußerungen des Volkes, auf welche einiges Licht fällt, rühren nicht an der Oberfläche, sondern betreffen in mancher Hinsicht den Kern und die Seele des Volkstums. Wenn dabei die Schattenseiten des Lebens stark hervortreten, Leidenschaften zum Ausbruch kommen und sich hart stoßen, so darf doch nicht übersehen werden, daß durch alle diese Überwucherungen ein Kern durchschimmert, aus dem auch viel Gutes wachsen konnte und gewachsen ist. Elementarer und ungehemmter kamen bei den Menschen jener Zeit, die noch in vielem Naturkinder waren, die Leidenschaften zum Ausbruch, dafür war solchen Ausbrüchen auch die Gutmütigkeit der Naturkinder viel mehr benachbart als in einer späteren Zeit. Das unbändige Kraftgefühl und der furchtlose Sinn milderten sich und sind in späterer Zeit auch für Gutes und Hohes eingespannt worden, wie die Ehrenzeit des Landes in den Tiroler Freiheitskämpfen beweist. Der Weg der Läuterung gegenüber dem 16. Jahrhundert läßt sich in den nächsten Jahrhunderten ohne besondere Mühe verfolgen. Die veredelnde Kraft einer religiösen Neublüte im 18. Jahrhundert hat daran einen wesentlichen Anteil. Das rauhe Ehrgefühl hat sich seiner Überspitzung

³¹ St.G.B. 1546, f. 48 u. 137.

begeben und zur Ehrenhaftigkeit einer späteren Zeit durchgeläutert, die in den großen Gestalten der tirolischen Geschichte, besonders aus der Zeit der Freiheitskriege, ebenso wie im täglichen Leben auch einer jüngeren Zeit nicht zuletzt im Wipptale viel Anziehendes aufweist.

Das bodenständige Volk dieses Gebietes, dessen etwas wildgewachsene Sitten aus der Vorzeit uns in dieser Arbeit beschäftigt haben, genießt dann später und bis in unsere Tage im Lande einen besonderen und eben nicht nachteiligen Ruf. Es werden ihm gesunde Denkungsart, charakterliche Haltung und ein gewisser standfester Sinn nachgerühmt, Eigenschaften, die freilich dort, wo man um jeden Preis nur „modern“ zu sein suchte, wie etwa in Fremdenverkehrsarten, stark abgebröckelt sind. Das eigentliche Bauerntum ist davon noch weniger berührt, wenn auch da und dort fremde Einflüsse die alte vorteilhafte Art geschwächt haben. Wenn wir am bäuerlichen Volk des Wipptales oft einen unbeugsamen und auch harten Sinn, der hinwiederum nahe bei sympathischer Gutmütigkeit wohnt, beobachten können, so bietet uns das geistige Antlitz dieses Volkes, wie es sich uns in der vorliegenden Abhandlung aus einer älteren Zeit enthüllt, dafür eine deutliche Erklärung. Wesentliche Züge davon, wenn auch in ihren früher scharfen Konturen gemildert, lassen sich als Erbstück der rauhen Vorfahren auch heute noch beim einfachen Volke ablesen, so auch die Neigung, ernstere Konflikte ohne viel Scheu mit der Faust, nie jedoch mit dem Messer auszutragen. Die ehrenfeste Haltung und der oft rauhe Brauch einer früheren Zeit haben jedenfalls viel dazu beigetragen, im Tale der Sill einen Tiroler Typ zu schaffen, der sich vor dem ganzen Lande sehen lassen kann.

*Gruppenzweikampf der Taxer-Gschnitz mit den Gogl-Gschnitz-Trins
auf dem Platz vor dem Gerichtshaus in Steinach (1525)*

Zur Kennzeichnung der Art und Weise, wie eine bäuerliche Fehde zwischen zwei Lagern bei gegebener Gelegenheit mit Aufwand der gefährlichsten Waffen ausgetragen wurde, ist der Zweikampf der beiden feindlichen Parteien, die sich um die Taxer und Gogl in Gschnitz und Trins scharten, besonders geeignet. Dies vor allem deswegen, weil dieser Kampf sich nicht, wie sonst meistens, in den Räumen eines Wirtshauses abspielte, sondern auf einem viel benützten öffentlichen Platz ausgefochten wurde.

Der Verlauf des heftigen Zusammenstoßes mit Waffen liefert zu unserem Gegenstande einen so wichtigen Beleg, daß es sich verlohnt, ihn eingehender zu verfolgen. Wir können daraus den unbändigen Drang zur Gewalttätigkeit in jener Zeit ebenso kennenlernen, wie den standfesten, die groben Waffen jener Zeit nicht scheuenden Mut der harten Bauernköpfe, wenn es um ihr wirkliches oder vermeintes Recht oder eine angetastete Ehre ging. Beide Parteien haben den nicht voll ausgetragenen Streit dann vor Gericht anhängig gemacht, das zur Erhebung des Tatbestandes einen Kundschaftsrechtstag anberaumte, dessen Zeugenaussagen uns erhalten sind und ein, wenn auch nicht vollständiges Bild des Zweikampfes der beiden Parteien liefern. Es läßt sich ungefähr folgender Verlauf des Zusammenstoßes feststellen:

Der wahrscheinlich schon früher vorhandene Gegensatz wurde durch eine heftige Auseinandersetzung mit Worten auf dem Wege von Trins nach Steinach neu angefacht. Auf dem Gerichtsplatz in Steinach, der zum Teil auch Kirchplatz war, haben sich dann beide Lager, wahrscheinlich nach dem Gottesdienst, getroffen. Auf der einen Seite standen die Taxer von Gschnitz, Vater und Sohn, ein Krienzner und Pangratz Hörtenstein von Trins, auf der anderen Seite Matheis Gogl und sein Vetter Christian Gogl. Unter ihnen ist der Vater Hans Taxer der Vorfahre des im Wipptal später stark verbreiteten gleichnamigen Geschlechtes und ihr

Hauptgegner Matheis Gogl der Stammvater der Wipptaler Gogl, und Großvater des bekannten Valser Riesen Gall Gogl.

Es war am Quatember-Sonntag nach Pfingsten 1525 — die Taxer wollten mit dem Krienzner nach Hause gehen —, als sie mit dem Gogl auf dem Platze sich trafen und gleich in einen Wortstreit gerieten. Matheis Taxer, der Sohn, ist dann mit einem Spieß auf den Matheis Gogl losgesprungen und wollte auf ihn stechen, wobei ihm Kuntz, der Sohn des Freidank Wolf von Steinach, in den Spieß gefallen ist. Auch der alte Hans Taxer wollte seinem Sohn beispringen und stach auf den Gogl mit den spöttischen Worten los: „Heiß laß Dir wöhrn!“

Dieser erste Zusammenstoß wurde durch Zuschauer, die sich auf dem belebten Platz gleich sammelten, in der Weise verhindert, daß Michl Schaller von Mauern sich zur Abwehr vor die Gogl hinstellte und einer aus der Partei der Taxer vor diese. Schaller hat dabei „zum Besten geredet“ den Arm erhoben, worauf Heiß Gogl sich „schicklich gehalten hat“, die Taxer danach gleichfalls und somit beide Streittheile auseinandergebracht wurden. Während auch noch Hans Hindenlang von Matrei eingriff, den Krienzner und Gogl „gehebt“ und hinter sich geschoben, hat Krienzner den Gogl heftig beschimpft. Matheis Taxer forderte trotzdem seinen Gegner Heiß Gogl mit den Worten heraus: „Du mueßt mir noch eins höb'n!“ Währenddem mußte Christl Gogl vom Kaspar Wolf und dem Christian Progmaister festgehalten werden.

Nun tritt Pangratz Hörtenstein von Trins als Parteigänger der Taxer auf den Platz; dieser hatte sich kurz vorher beim Wirt Jakob Ott geäußert: „Wer den Taxern tue, der tue es ihm auch und wer ihm tue, der tue es den Taxern, denn die Taxer seien seine Freundt.“ Hörtenstein sprang nun aus dem Hause des Wolf und hat dem Heiß Gogl einen Streich gegeben, worauf dann der Gogl auch „zuckt“ hat, einen Sprung hinter sich getan und dem Gogl einen „Zwerckstreich“ gegeben und ihn vorn ins Hirn getroffen hat. Dann hat „Hörtenstein den Heiß Gogl mit Streichen hinter sich getrieben, dieser wieder einen Sprung hinter sich getan und dem Hörtenstein Streiche zugefügt, worauf dieser wieder den Gogl hinter sich und hinter des Kaspar Wolf Haus hinübergetrieben, womit er in die Flucht geschlagen war.

Heiß Gogl hat sich nun an die Schranke gelehnt, die gegen die Straße errichtet war. Inzwischen hatte Christian Progmaister den Christian Gogl bei der Hellebarden „gehebt“ doch als dieser sah, wie sein Vetter Matheis Gogl den Kürzeren gezogen, ließ er sich nicht mehr halten, sondern bedrohte den Progmaister mit den Worten: „Laß mich gehen oder ich stich das Messer in Dich!“ worauf ihn Progmaister notgedrungen losließ. Christian Gogl ist nun „mit der Hellepart mit einem Stich auf den Hörtenstein geloffen“; die Warnung des Kaspar Wolf, sich umzuschauen, kam zu spät, denn schon hatte ihn Gogl mit der Hellebarde „hinterwärtlig“ geschlagen und danach mit dem Messer (der Hellebarde) zwei Stich in den Kopf zugefügt und seinen Gegner an die Schranke gestochen und ihn eine Zeitlang daran „gehöbt“, bis sie beide darüber hinaus auf die Straße hinunter kamen und sich dort gegenseitig in der Hellebarde hingen.

Als nun von Zuschauern die „Guetigkeit“ (Friede) angetragen wurde, gab Heiß Gogl die trotzige Antwort: „Er wollt nicht, daß sie Freund wären“, so sehr hatten sich die erregten Gemüter und harten Köpfe schon in den Kampf verbissen. Dafür hat Heiß Gogl nach kurzer Ausschaltung neuerdings in den Zweikampf eingegriffen, lief herzu und gab dem Hörtenstein mit dem Messer (der Hellebarde) einen Stich auf den Kopf und auch Christl Gogl tat dasselbe, worauf Hörtenstein „aus der Hellebarten gelassen hat“ und niedergefallen ist.

Hierauf verließen die beiden Gogl die Kampfstätte; Michl Schaller wollte den Hörtenstein aufheben, doch ist dieser selbst aufgesprungen und hat seine Waffe genommen, obwohl ihm „ein großer Leib- und Lämschaden“ zugefügt worden war, von dem er bei Gericht dann klagte, daß er „seines Gesunds beraubt und des Gelenknis seiner Glieder und sich selbst, Weib und Kinder nicht mehr ernähren könne. Er habe einen Streich im Kopf, 2 Streich und 1 Stich im Bauch und sei unbarmherzig geschlagen worden.“

Es spricht nur zu deutlich dafür, was diese Kraftnaturen an Blessuren auf einmal zu vertragen vermochten, wenn wir hier sehen, daß Hörtenstein, mit diesen groben Waffen dermaßen traktiert, doch am Leben blieb und später noch öfter erwähnt wird.

(Stein. Ger.-Buch 1525, f. 139 ff.)

QUELLEN-NACHWEIS

(Ungedruckte Quellen)

Die vorliegende Untersuchung zur Geschichte der Wipptaler Volkskunde fußt fast ausschließlich auf dem Quellenmaterial, das die erwähnten Gerichtsbücher des alten Landgerichtes Steinach in sich bergen. In Betracht kommen vor allem die Gerichtsbücher des 16. und angehenden 17. Jahrhunderts. Diese Quellengattung besteht in den Kopien der Gerichtsurkunden, welche im Original den Parteien ausgehändigt wurden; die Kopien sind am Schluß des Amtsjahres seinerzeit vom Gerichtsschreiber in Schweinsleder oder Karton zusammengeheftet worden, einmal um einen Beleg für die ausgefertigten Urkunden zu haben, und um weitere Abschriften nach Bedarf danach anfertigen zu können.

Unter dem Namen Gerichtsbücher im weiteren Sinne versteht man alle beim Landgericht angesammelten Bände von den Kopien der Gerichts-Urkunden, und zwar die Gerichtsbücher im engeren Sinne (Prozeßakten), dann die Verfachbücher (Kauf- und Tauschverträge) und die Kopeibücher (Kopien der beiden ersteren). Die Unterlagen für diese Arbeit sind hauptsächlich aus den Gerichtsbüchern im engeren Sinne gewonnen, wie sich leicht verstehen läßt. Es handelt sich dabei um ungefähr 200 Bände zu je 300 Folioseiten, aus denen der Stoff entnommen werden mußte.

A b k ü r z u n g e n : Für Steinacher Gerichtsbücher St.G.B.
Für Steinacher Verfachbücher St.V.B.
Für Steinacher Kopeibücher St.K.B.

DIE GRUNDLINIEN DER AUSSENPOLITIK HERZOG SIGMUNDS VON TIROL

Von Hans Kramer

II*

Der nähere Westen Tirols stellte noch ziemlich einfache politische Verhältnisse dar¹⁷. Um 1444 tauchte der interessante Plan auf, daß Zürich in enger Verbindung mit König Friedrich eine neue schweizerisch-österreichische Eidgenossenschaft im Gegensatz zur alten aufstellen solle. Einen bedeutenden Teil davon hätte das heutige, damals ja noch nicht zur Gänze habsburgisch gewordene Vorarlberg gebildet. Dieses wäre also gerade vom Haupt des Hauses Habsburg zu einer westlichen Orientierung aufgefordert worden. Mit der Niederlage des Bundes zwischen Friedrich, Zürich und den Armagnacs zerschlug sich das Projekt. Verwüstende und brandschatzende Einfälle der alten Eidgenossen in den Jahren 1445 und 1460 erzeugten in Vorarlberg eine antischweizerische Stimmung. Die Eidgenossen strichen immer mehr den Rhein als scharfe Grenze heraus, dessen linke Uferseite unbedingt ihr alleiniges Machtbereich sei. In der Ausweitung und Abrundung des habsburgischen Besitzes im heutigen Vorarlberg zeigte auch Sigmund Konsequenz und, wenn nötig, Härte. Ein altes Ziel der habsburgischen Politik mußte endlich erreicht werden. Durch die Erwerbung der einen Hälfte der Grafschaft Bregenz und Hohenegg, des Gerichtes Tannberg und der Grafschaft Sonnenberg, von 1451 bis 1474, war man der Lösung dieser Aufgabe wieder viel näher gekommen. Man suchte die alten bedeutenden Verluste in der heutigen Schweiz (besonders Aargau und Thurgau) durch die Erwerbung näherliegender Gebiete auszugleichen.

* Der erste Teil ist in dieser Zeitschrift Bd. 11 (1947), S. 67 ff., erschienen.

¹⁷ Nachträglich verweise ich auf die Festschrift des Kunsthistorischen Museums in Wien, 1891—1941, 2. Teil. Die Geschichte der Sammlungen, von Alphons Lhotsky, 1. H., Wien 1941—1945, die Charakteristik Herzog Sigmunds und seiner Kulturförderung S. 66 ff., die des Herzogs Albrecht VI. und seiner Kulturförderung S. 64 f. und die Kaiser Friedrichs III. und seiner Kulturförderung S. 47 ff. — Zur Geschichte der Vormundschaft Friedrichs III. über Herzog Sigmund (vgl. 1. Teil dieses Aufsatzes Tiroler Heimat, 11. Bd. 1947, S. 70 f) sei nachträglich bemerkt, daß das Hinausschieben der Entlassung Sigmunds aus der Vormundschaft auch eine Revanche Friedrichs gewesen sein kann. Denn der Vater Sigmunds, Friedrich IV., hatte seinerseits die jungen Herzoge Friedrich V. und Albrecht VI. über Gebühr lange nicht aus der Vormundschaft entlassen wollen, bis ein besonderer Schiedsspruch Herzog Albrechts V. eingriff. Darüber Lhotsky a. a. O. S. 47.

Nachtrag über den heute tirolischen Anteil der Görzischen Lande im Zeitalter Herzog Sigmunds: Hermann Wiesflecker, Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz und ihr Erbfall an Österreich, Mitteil. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung 56 Bd. 1948, S. 329 ff., 361 ff.

Nachtrag zur Türkenpolitik Herzog Sigmunds: Dieser reiste mit ziemlich großem Gefolge unter beträchtlichen Kosten im Jahre 1471 zum sogenannten Christentag in Regensburg, der Maßnahmen zur immer bedrohlicheren Türkengefahr treffen sollte, wobei aber sozusagen nichts herauskam. Vgl. Jakob Reißer Mayer, Der große Christentag zu Regensburg 1471,

Dies gilt auch vom heutigen Graubünden¹⁸. Ich halte es für übertrieben, wenn Schweizer Historiker die Erwerbungen in Vorarlberg und Graubünden nur als Gewinnung von zwei neuen Aufmarschstraßen gegen das Gebiet der Eidgenossenschaft ansehen, um den Kampf um die Rückerwerbung der dortigen verlorenen Herrschaften wieder aufnehmen zu können. Dies alles diente doch wohl dem ganz einfachen Bestreben, den bisherigen Machtbereich zu vergrößern, neue Ländereien zu gewinnen, die noch dazu näher an Tirol lagen. Die Innsbrucker Regierung, in dieser Frage stets von Kaiser Friedrich im Interesse des Gesamthauses unterstützt, entwickelte bei der Erwerbung der Gerichte im heutigen Graubünden unzweifelhaft Zähigkeit, Geschick, Konsequenz und, wenn nötig, vorübergehende Nachgiebigkeit. Die neuen Untertanen zeigten von allem Anfang an wenig Lust, unter die Herrschaft des Hauses Österreich zu kommen; sie weigerten sich lange, die Huldigung zu leisten. Sie bewiesen ihrerseits Furchtlosigkeit und eine gewisse Zähigkeit, wobei sie allerdings im Gegensatz zu den Vorarlbergern, besonders seit der Vereinigung der Bünde 1471 einen kräftigen Rückhalt am Gotteshausbund und am oberen Bund und letzten Endes auch an der Eidgenossenschaft hatten. Letztere war allerdings gehehmt, denn seit der „Ewigen Richtung“ hatte sich ihr gegenüber Sigmund immer als guter Bundesgenosse und friedlicher Nachbar erwiesen, der um jeden Preis das gute Einvernehmen aufrecht erhalten wollte. Er konnte überdies seinen neuen graubündnerischen Untertanen wirtschaftliche Vorteile, wie Zollfreiheit in seinen anderen Ländern, bieten. Aus gutem Grunde begnügte sich die österreichische Herrschaft mit sehr geringen Rechten und Einnahmen. Vielleicht wäre der Widerstand in Graubünden noch größer gewesen, wenn eben Sigmund nicht allgemein als milder und gutmütiger Herrscher bekannt gewesen wäre. Vorübergehend scheint in Innsbruck der Gedanke aufgetaucht zu sein, während der Burgunderkriege, die man ja sonst zusammen mit den Eidgenossen ausfocht, doch die Bindung der Eidgenossen im Westen auszunützen und zur selben Zeit in Graubünden mit größerem Nachdruck als sonst, wenn nötig offensiv, aufzutreten. Der Plan wurde dann fal-

¹⁸es. 2. Teil, Programm zum Jahresberichte über das K. neue Gymnasium zu Regensburg 887/88. Hans Hörtnagl, Die Regensburger Reise Sigmunds des Münzreichen im Jahre 1471, ubiläumsnummer der „Innsbrucker Nachrichten“ (75 Jahre), 1928, S. 62 ff.

Die Politik Kaiser Friedrichs III., auch die Westpolitik der Habsburger überhaupt, behandelt auf den neuesten Grundlagen Hugo Hantsch, Die Geschichte Österreichs, 2. A., Graz-Wien, 1947, S. 169 ff. und 193 ff.

Über die näheren und weiteren Vorlande vgl. jetzt das ausgezeichnete Buch von Otto Stolz, Geschichtl. Beschreibung der ober- und vorderösterr. Lande, Quellen u. Forsch. z. Siedlungs- u. Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, 4. Bd., Karlsruhe 1943. Über Vorarlberg vgl. Adolf Helbok, Geschichte Vorarlbergs, Bregenz 1925, S. 93 ff. Über den Aufstieg und die Politik der Eidgenossenschaft in jenen Jahrzehnten vgl. neuestens die schöne Abhandlung von Harold Steinacker, Staatswerdung und politische Willensbildung im Alpenraum und die Mittelstellung Tirols zwischen westlichen und östlichen Alpenländern, Beiträge zur Geschichte u. Heimatkunde Tirols (Wopfnerschrift), Schlernschriften 52. Bd., Innsbruck 1947, S. 271 ff., bes. S. 288 f. u. 293.

¹⁸Vgl. die neueren Darstellungen von Friedrich Pieth, Bündnergeschichte, Chur 1945, S. 94 ff. u. ö., und P. Gillardon, Geschichte des Zehngerichten-Bundes, Davos 1936, S. 42 ff.

len gelassen. Die Reibereien Tirols mit dem Gotteshausbund, besonders den Engadinern, die Fehden, gelegentlich auch größere Kämpfe und Verwüstungen, hörten ja nie ganz auf, ich kann auf Einzelheiten, wie zum Beispiel auf den sogenannten „Hennenkrieg“ von 1475, nicht eingehen. Zu viele Rechte beider Teile hüben und drüben waren durcheinander vermengt, stießen sich auf relativ kleinem Raum. Die Bischöfe von Chur, die meistens unter dem Einfluß des Hauses Habsburg gewählt wurden und schon deswegen den Frieden, wenn nicht eher die Unterstützung der Habsburger wünschten, verfügten innerhalb des Gotteshausbundes nicht mehr über genügend Macht und Einfluß. Oft haben die Oberhirten von Chur in den Kriegen zwischen den Habsburgern und den Eidgenossen den Frieden zu vermitteln gesucht (zum Beispiel 1460). Im Jahre 1486 wurde zwischen Sigmund und dem Churer Bischof Ortlieb von Brandis sogar ein eigenes Schutz- und Trutzbündnis geschlossen.

Das große Ergebnis der habsburgischen Politik war also die endgültige Erwerbung von Tarasp im Jahre 1464, der sechs Gerichte Klosters, Davos, Belfort (Lenz), Churwalden, St. Peter und Langwies (letztere zwei Lehen Churs) im Jahre 1477 und die Vorbereitung der Erwerbung der zwei Gerichte Schiers und Castels, die dann im Jahre 1496 glückte. Damit war der Zehngerichtebund bis auf die zwei allerkleinsten Gerichte Malans und Maienfeld im Nordwestzipfel für Österreich gewonnen. Trotz der Bergketten hatte Vorarlberg im Süden eine große Ausweitung erfahren. Trotz der vorderhand geringen verwaltungsrechtlichen und finanziellen Befugnisse konnte das Gebiet bei entsprechend geschicktem Vorgehen zu einem wichtigen politischen und militärischen Stützpunkt gemacht werden. Im gärenden Graubünden, das in immer engerer Verbindung mit der Eidgenossenschaft hineinglitt, das sich immer mehr dem Westen und Süden zu- und vom Osten abwandte, hatte Österreich fast im letzten Augenblick noch eine große Position gewonnen. Es wäre dies einer der ansehnlichsten Aktivposten aus der Regierungszeit Sigmunds geworden, wenn die späteren Habsburger es verstanden hätten, mehr aus diesen Erwerbungen zu machen. Erzherzog Ferdinand Karl, sonst in vielem Sigmund so ähnlich, hat bekanntlich im Jahre 1649 den letzten Rest der Macht Habsburgs im dortigen Gebiet (bis auf Tarasp) preisgegeben.

Der weitere Westen war für Sigmund der schwierigste Teil seiner Außenpolitik. Ich kann leider nicht das interessanteste Kapitel in meiner Darstellung ausführlich genug darstellen und muß mich ganz knapp fassen. Die österreichischen Vorlande, die Eidgenossenschaft, Burgund und Frankreich sind hier nicht von einander zu trennen¹⁹. Es ist alles ein

¹⁹ Die Literatur über die Burgunderkriege und ihre Vorgeschichte ist riesengroß. Ich hebe nur folgendes heraus: Vor allem die Reihe von Abhandlungen des hochverdienstvollen, im Jahre 1903 verstorbenen Historikers Heinrich Witte, fast alle in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins erschienen. Vgl. auch Heinrich Witte, Zur Geschichte der Entstehung der Burgunderkriege, Herzog Sigmunds von Österreich Beziehungen zu den Eidgenossen und zu Karl dem Kühnen von Burgund 1469—1474, Hagenau 1885. Ferner sehr gute Übersicht bei Hektor Ammann, Die Habsburger und die Schweiz, Argovia, 43. Bd., Aarau 1931; stark subjektiv, aber fesselnd geschrieben Alfred Rapp, Deutsche Geschichte am Oberrhein, Karls-

politisches Gewebe. Sigmund hatte hier mit einer ausgesprochenen Großmacht, Frankreich, und zwei politischen Gebilden zu tun, die nahezu den Rang einer Großmacht hatten, Burgund und der Eidgenossenschaft. Waren schon der Senat von Venedig und Albrecht IV. von München diplomatisch hochstehende Partner gewesen, so stehen ihnen die nüchternen, grundgescheiten eidgenössischen Führer, vor allem die Berns (besonders Nikolaus von Diesbach), und Ludwig XI. von Frankreich in nichts nach, ja, letzterer war vielleicht der listenreichste Politiker seiner Zeit, der aber alle Schachzüge seiner Schlaueit doch in den Dienst groß angelegter Pläne stellte. Aber auch Karl von Burgund war in den ersten Jahren seiner Regierung ein nicht gering zu schätzender Politiker. Hier geriet Sigmund in schwerstwiegende europäische Politik, in große Bündnissysteme. Der Zuseher, der den Ablauf des Dramas noch vor sich hat, muß glauben, daß ein schwach begabter Politiker wie Sigmund, noch dazu mit bloß geringen Machtmitteln versehen, hier nur in Niederlage und Verlust enden kann. Es ist doch weit besser gekommen, als zu befürchten war.

Bis zum Verträge von 1458, zum Teil bis zum Tode Albrechts VI. 1463 brauchte sich Sigmund um die Vorlande nicht viel zu kümmern. Es würde zu weit führen, hier die vielen Verträge mit den wechselnden Rechten der beiden Vettern aufzuzählen. Entweder übernahm Albrecht die Verwaltung, beziehungsweise die volle Herrschaft über den ganzen Bestand der Vorlande oder später zeitweise nur über einen Teil, wobei er es verstand, Sigmund gerade die wenig ertragreichen und politisch gefährdeten Stücke der Vorlande bei der Teilung zuzuschieben (Vertrag von 1450). Im allgemeinen ging die Entwicklung so: Die Habsburger verloren einen Teil der Vorlande am linken Ufer, an der südlichen und zum Teil westlichen Seite des Rheins und gewannen neue vorländische Gebiete an dessen rechtem Ufer, nördlich und ostwärts von diesem Fluß. Das vorländische Herrschaftsbereich wurde vom Inneren und vom Vorland der Alpen in das Mittelgebirge und in die Ebenen verlagert²⁰. Es ist aber falsch, zu behaupten, daß die Habsburger an den Vorlanden kein Interesse mehr gehabt hätten. Sie setzten für sie noch viele Kräfte ein und wurden durch keinen anderen Teil ihrer Länder, wenn man etwa von Böhmen und Ungarn absieht, in so gefährliche politische Lagen gebracht, nirgends waren solche diplomatische Anstrengungen notwendig wie hier. Gerade Sigmund erwarb sich hier große Verdienste, denn er gewann im Jahre 1465 die Landgrafschaft Nellenburg

ruhe 1937, S. 58 ff. Theodor Mayer, Die Habsburger am Oberrhein im Mittelalter, Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festschrift für Heinrich v. Srbik, München 1938, S. 53, die Bedeutung der Vorlande vielleicht doch zu gering schätzend; Alfons Dopsch, Die Weltstaatspolitik der Habsburger im Werden ihres Großreiches 1477—1526, ebenda S. 55 f. Über die großen politischen Konzepte Karls des Kühnen noch immer Emil Dürr, Karl der Kühne und der Ursprung des habsburg.-span. Imperiums, Histor. Zeitschr. 113. Bd., 1914, S. 22 ff. Derselbe, Ludwig XI., die aragones.-kastilian. Heirat und Karl der Kühne, MIOG. 35. Bd., S. 297 ff. Derselbe, Schweizer Kriegsgeschichte Heft 4 (1315—1515, Von Morgarten bis Marignano), Bern 1933, S. 230 ff. Dazu die geistvollen Bemerkungen Jacob Burckhards, Histor. Fragmente, Stuttgart-Berlin 1942, S. 73 ff. Vom Buche Auguste Bailly's, Ludwig XI. von Frankreich, erschien im Jahre 1948 in Innsbruck eine deutsche Übersetzung. Vgl. S. 292 f.

²⁰ Darüber ausführlich Stolz, Geschichtl. Beschreibung S. 8.

westlich vom Bodensee und im Jahre 1486 die Landvogtei in Ober- und Niderschwaben nördlich vom Bodensee als Pfandschaft vom Reich.

Im Jahre 1439 und besonders 1444 hatte Frankreich frühzeitig sein Streben nach dem Elsaß, nach Lothringen und nach der Stadt Basel aufgedeckt. In letzterem Jahre hatte der Dauphin Ludwig als Führer des großen Armagnakenheeres die militärische Kraft der Eidgenossen im Heunenkampf um das Siechenhaus von St. Jakob an der Birs (26. 8. 1444) kennengelernt und zog für seine ganze spätere Politik daraus die Folgerungen. Für Habsburg waren aber noch immer die Eidgenossen der große Feind. Der Anschlag Friedrichs im Bund mit Zürich und den Armagnacs, das heißt Frankreich, im Jahre 1444, war mißlungen. Die Eidgenossen traten nun in eine Periode kräftigster, aber ebenso rücksichtslosester Expansionspolitik nach mehreren Richtungen. Habsburg war jedenfalls nicht mehr imstande, ohne größeren Bundesgenossen erfolgreiche Gegenwehr zu leisten. Bezeichnend ist es, wie die Eidgenossen in einem Kriege, der sich gegen das damals ja nicht österreichische Konstanz richtete, so nebenher, wirklich im Vorbeigehen auch gleich das österreichische Rapperswil besetzten, obwohl sie mit Habsburg gar nicht im Kriegszustande waren (1458). Und 1460 wurden der Streit Sigmunds mit Nikolaus von Kusa und eine päpstliche Aufforderung als reiner Vorwand genommen, um Sigmund den Thurgau und einige Gebietsstücke aus dem Sarganser Lande wegzunehmen. Ein Vermittlungsversuch Frankreichs blieb vergeblich. Nachdem die Eidgenossen das gewünschte Gebiet erworben hatten, kümmerten sie sich um weitere päpstliche Mahnungen, doch den Kampf gegen den gebannten Tiroler Fürsten fortzusetzen, nicht mehr²¹. Am Waldshuter Kriege (beendet 1468) allerdings hatte der über das eidgenössische Bürger- und Bauernvolk erbitterte Sundgauer Adel einen Teil der Schuld, der dann im Kampfe so kläglich versagte.

Immer klarer zeigte es sich auch vom militärischen Standpunkt aus, daß gegen das Schweizer Fußvolk die gewöhnlichen Streitkräfte der anderen Mächte, vor allem die Reisigen, nicht mehr aufkommen konnten. Gerade in der Schweizer Frage konnte Sigmund immer auf Kaiser Friedrich rechnen, der als guter Habsburger den Groll seines Hauses gegen die Urfeinde wohl zeitweise verhüllen, aber nie ablegen konnte. Zu einer Acht über Schweizer Städte und Genossenschaften, zum Verbot, für die Eidgenossen günstige Friedensschlüsse anzuerkennen und zu befolgen, war er jederzeit bereit. Konflikte zwischen den beiden Männern aus anderen Gründen waren hier kein Hindernis. Vorübergehende Bündnisse Sigmunds, unter anderem mit dem Grafen von Württemberg und mit der schwäbischen Ritterschaft vom St. Georgenschild, brachten keine nennenswerte Hilfe²². Die 10.000 Gulden Kriegsentschädigung, die Sigmund im Waldshuter Frieden (1468) binnen Jahresfrist zu zahlen versprach,

²¹ Im Jahre 1452 ging den Habsburgern auch die bedeutende Stadt Freiburg in der Schweiz verloren.

²² Einzelne letzte, sehr gefährdete Splitter auf schweizerischem Gebiet gab Sigmund selbst an die Eidgenossen ab, so pfandweise die Grafschaft Kiburg 1452 und durch Verkauf Winterthur 1467.

hätten sich durch die Hilfe der vorländischen Landstände aufbringen lassen. Alle Anstalten dazu waren bereits getroffen. Aber Sigmund mußte sich wohl sagen, daß dieser Friedensschluß nach der Ansicht aller in Wirklichkeit nur ein Waffenstillstand war. Der Wunsch der Eidgenossen, die Stadt Waldshut und den habsburgischen Teil des Schwarzwaldes zu erwerben, war schon in den Friedensartikeln klar ausgesprochen (bei Nichtbezahlung der 10.000 Gulden sollte dies automatisch an die Eidgenossen fallen). Aber auch die Expansion mindestens in den Sundgau hinein schien nur aufgeschoben zu sein. Im Augenblick hatten die Eidgenossen noch nicht die letzte innere Geschlossenheit, Schlagkraft und Schnelligkeit im Handeln erreicht. Wenn aber die politische Offensive der Eidgenossen in das Elsaß und auf das rechte Ufer des Rheins übergriff, war kein Ende abzusehen. Hier half nur ein starker Bundesgenosse. Der Sundgauer Adel drohte außerdem, sich einen anderen Herrn zu nehmen, der ihn gegen die Eidgenossen besser schützen könne.

Nun ist es alles außenpolitisches Prinzip, sich gegen den gefährlichen Nachbarn mit dem übernächsten Nachbarn zu verbinden und so den ersteren in die Zange zu nehmen. Der alte politische Freund Sigmunds war aber im Westen Frankreich. Zwischen den Höfen von Paris und Innsbruck bestanden seit den letzten Zeiten Friedrichs IV. rege Beziehungen. König Karl VII. hatte sich als väterlicher Freund des jungen Sigmund betrachtet, hatte ihm seine Tochter Radegundis als Gemahlin zgedacht, die vor der Hochzeit starb, hatte sich hierauf dafür eingesetzt, daß Sigmund möglichst rasch aus der Vormundschaft Friedrichs entlassen werde. Durch französische Vermittlung erhielt der junge Herzog Eleonore, eine Prinzessin des mit den königlichen Valois eng verbundenen schottischen Königshauses, als Gemahlin und wurde damit Schwager Ludwigs XI., der sich mit Eleonores Schwester Margarete vermählt hatte^{22a}. Nichts lag näher, als bei Frankreich Hilfe gegen die Eidgenossen zu suchen, wozu auch Kaiser Friedrich riet. Sigmund war schon auf der Reise zum französischen Königshof. Aber Ludwig XI., als Diplomat klug und weitsichtig, als Krieger und Feldherr vorsichtig und Kräfte sparend, erinnerte sich an St. Jakob an der Birs, scheute jeden Konflikt mit den Eidgenossen, hatte vielleicht schon damals manches mit ihnen vor. Er winkte dem bereits in Troyes eingelangten Sigmund deutlich ab²³. Hätte er den geschickten Schachzug vorausgeahnt, den sein großer Rivale Karl von Burgund nun tun könne, hätte Ludwig ihn zuerst getan, also doch mit Sigmund verhandelt. Ob man um 1474 Frankreich das Elsaß hätte entreißen können, wäre viel fraglicher gewesen als bei Burgund.

Sigmund wandte sich also nun erst an Burgund, den zweiten übernächsten

^{22a} Kunibert Z i m m e r e r, Ein Tiroler fährt in die Welt, Innsbruck 1947, S. 139, Anm., teilt mit, daß nach einer Dissertation von Baron Frankenstein Burgund die Heirat Sigmunds mit Eleonore von Schottland vermittelt haben soll. Die außenpolitische Konstellation und die Vermählung des Dauphin Ludwig mit Eleonores Schwester Margarete würde sonst viel eher auf Frankreichs Vermittlung schließen lassen. Kann jedoch schon sein, daß Herzog Philipp der Gute von Burgund, der mit Frankreich noch lange nicht so schlecht stand wie sein Sohn Karl, hier auch vermittelte.

²³ Selbst eine zweite Gesandtschaft Sigmunds zu Ludwig richtete nichts aus, dann erst fuhr Sigmund nach Burgund.

Nachbarn jenseits der Eidgenossenschaft. Manches hätte warnen sollen. Es hatte viele Mühe gebraucht, nach dem Tode Katharinas (gestorben 1426), der Witwe Herzog Leopolds IV. von Österreich, einer burgundischen Prinzessin, die Landgrafschaft im Elsaß und Sundgau, die jene Fürstin innegehabt hatte, wieder an Österreich zu bringen und nicht in den Besitz Burgunds gleiten zu lassen, wozu dieses schon starke Anstrengungen machte. Daran erinnerte sich Sigmund wohl nicht mehr. Karl der Kühne stand noch in der Periode seiner Regierung, in welcher sein Geist frisch und ungetrübt war. In der politischen Strategie hatte er weit ausholende, große Gedanken und auch Taten aufzuweisen, nur in der politischen Taktik vergriff er sich oft. Der Tiroler Herzog kam an den Hof Karls, den glänzendsten und prunkvollsten seiner Zeit. Gerade für solchen höfischen Reichtum hatte ja Sigmund viel übrig. Karl packte unter großen Ehrungen ihn an seiner schwachen Seite. Das burgundische Reich mußte Sigmund übermächtig erscheinen. Er wurde von Stadt zu Stadt geführt und kam schließlich bis S. Omer (so. Calais) ²⁴. Unter solchen Eindrücken, noch dazu von Sundgauer Adligen in seinem unmittelbaren Gefolge aufgehetzt, ließ sich nun Sigmund zur Verpfändung der Vorlande am Rheinstrome und im Elsaß (nicht im Breisgau) um relativ nicht große Summen (50.000 fl.) bereden ²⁵. Ja, er stellte sich unter den Schutz Karls und wurde sein Rat und Diener (9. 5. 1469). Mit zwei großen Hoffnungen köderte Karl Sigmund, mit der Bundesgenossenschaft und einem späteren österreich-burgundischen Kriege gegen die Eidgenossen und mit dem Plan einer Vermählung des jungen Maximilian mit der Erbtöchter Maria. In letzterem Falle wären die verpfändeten Länder ohnehin wieder an das Haus Habsburg zurückgefallen. Diese Aussichten ließ aber Karl nirgends schriftlich in den Verträgen verankern. Vorderhand interessierte Karl der schweizerische Raum noch nicht; er wünschte Frieden mit den Eidgenossen, wobei er auf der langen Freundschaft seines Vaters Philipp des Guten mit ihnen und auf dem Freundschaftsvertrag von 1467 aufbauen konnte. Mit der Aussicht auf die Vermählung seiner Tochter wollte er noch lange nach Bedarf Bundesgenossen heranziehen. Hätte Karl seine Tochter wirklich Maximilian als Gemahlin gegeben, so hätte er damals noch diese Frage von der Erfüllung seines Wunsches, deutscher König und Nachfolger Friedrichs zu werden, abhängig gemacht. Dann wäre er als deutscher Thronfolger für Habsburg und für das Reich gegen die Schweiz marschiert. Er war durch die Verpfändung des Teiles der Vorlande seinem großen Ziele, seine zwei getrennten Herrschaftsbereiche, hie Picardie,

²⁴ Sigmund war damals im Herrschaftsbereich Karls des Kühnen in Arras, Hesdin, Rue, Le Crotoy, Boulogne, Ardres und Aire en Artois. — Der kluge Ratgeber Ludwigs XI., Philipp de Commines, sprach einmal über die Schädlichkeit der Fürstenzusammenkünfte. Sie kommen als Freunde und werden Feinde. Dabei erwähnt er ausdrücklich S. Omer 1469. Karl schätzte seither Sigmund wieder zu gering ein.

²⁵ Es wurden verpfändet: Oberelsaß, Sundgau, Grafschaft Pfirt, die Städte Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg, Waldshut, Breisach, der habsburgische Schwarzwald. Einzelne Stücke waren bereits an andere verpfändet und mußten erst vom neuen Pfandherrn Karl ausgelöst werden, wozu er ausdrücklich die Berechtigung erhielt. Karl scheint sich bei einzelnen Stücken in der Auslösung nicht beeilt zu haben, ja, er scheint die Auslösung zum Teil gar nicht erreicht zu haben. Er konzentrierte seine Macht westlich des Rheins, nördlich von Basel.

Artois, das heutige Belgien, Holland und Luxemburg, hie Herzogtum und Freigrafschaft Burgund territorial zu verbinden, viel näher gekommen. Der Vertrag von S. Omer war ein Tiefpunkt in der Politik Sigmunds.

Nun stand dieser im großen burgundischen Bündnissystem, das allerdings noch nicht vollkommen gefestigt war. Es umfaßte England unter den Yorks, die Bretagne und Provence, die Wittelsbacher (Bayern, Pfalz, Köln), etliche rheinische deutsche Territorialherren, darunter besonders Trier, zeitweise Böhmen und dann Ungarn, Savoyen, Venedig, Neapel und das bald vereinigte Aragonien und Kastilien. Also eine große Zahl von europäischen Staaten. Gerade die Fäden nach Venedig und zu den Wittelsbachern konnten auch der Innsbrucker Regierung nützlich sein. Der Vertrag von S. Omer war ein Handstreich Sigmunds, der in Frankreich und besonders in der Eidgenossenschaft unangenehmst überraschen mußte. Statt der lässigen, schwachen Herrschaft Österreichs stand das starke, herrische, in seiner Kraft damals noch weit überschätzte Burgund im Nordwesten vor den Toren der Eidgenossenschaft. Dieser Staat duldete keine eidgenössische Expansion in den vorländischen Raum hinein. Wohl nicht Karl, aber sein elsässischer Statthalter Peter von Hagenbach sprach genügend oft und deutlich eher von einer burgundischen Expansion in den eidgenössischen Machtbereich hinein. Sigmund erwartete nun in den nächsten Jahren mit Spannung die Entstehung eines burgundisch-eidgenössischen Streitfalles und den daraus erwachsenden Krieg. Die verpfändeten Vorlande hätten auch eher ständig Burgund überlassen werden können, wenn durch diesen Krieg große verlorene Schweizer Gebiete an das Haus Habsburg zurückgekommen wären. Statt eines französischen Heeres, wie 1444, sollte nun ein burgundisches für die Ziele Habsburgs in der Schweiz streiten. Wohl gingen Gesandtschaften zwischen dem tirolischen und dem burgundischen Hofe hin und her, mahnend von der Seite Sigmunds, immer mehr hinhaltend und vertröstend von der Seite Karls, der jetzt lieber eine Versöhnung zwischen Habsburg und den Eidgenossen gewünscht und vermittelt hätte. Die Enttäuschung über den Bund mit Burgund stieg in Sigmunds Seele. Seit dem Mißerfolg der Zusammenkunft Karls mit Friedrich in Trier im Herbst 1473 ließ er die letzte Rücksicht fallen ²⁶.

Es ist Großmächten oft viel lieber, wenn geopolitisch wichtige Länder in der Hand einer schwachen, nur defensiv gesinnten Macht liegen. In der Eidgenossenschaft wuchs die Erkenntnis heran, wie viel günstiger die österreichische Herrschaft in den Vorlanden gewesen war, und man gab den Expansionswillen in diese Richtung auf. Die Urkantone und inneren Orte lehnten sich noch am längsten gegen die kommende Versöhnung mit Habsburg auf, die besonders von Bern ausging. Und Frankreich war der Tiroler Herzog im Elsaß weit lieber als der Burgunder, dessen Macht früher oder später zerbrochen werden mußte, sollte Frankreich wirklich zur modernen Großmacht aufsteigen. Schließlich hatte Karl mit der Person Peters von Hagenbach, der eigentlich ein Sundgauer, also

²⁶ Als Karl zu Weihnachten 1473 in Breisach Hof hielt, hütete sich Sigmund, ihn dort aufzusuchen, da er, vielleicht mit Recht, fürchtete, daß ihm Karl dasselbe Schicksal der Verhaftung bereiten könnte wie einstmals im Jahre 1468 dem König Ludwig XI. in Péronne.

ein einheimischer Ritter war, einen argen Mißgriff getan, denn, abgeschreckt durch dessen hartes und übermütiges Regiment, das allerdings mit vielem alten Schlendrian aufräumen wollte, wünschten die Bewohner der verpfändeten Gebiete selbst die Rückkehr zu Österreich. Sie verwünschten das zentralistisch-absolutistische Verwaltungsverfahren des Burgunders. Sie fürchteten schon, als militärisches Aufgebot in den ewigen Kriegen Karls ringsum verwendet zu werden. Sie fühlten sich bald moralisch von ihren Pflichten gegenüber Karl entbunden, da er seine Zusicherungen ihnen gegenüber — Wahrung aller alten Rechte und Freiheiten usw. —, seinen Eid gebrochen hatte. Und die deutschen Reichsstädte im Elsaß mit Straßburg an der Spitze verlangten erst recht die Entfernung des gefährlich drohenden neuen burgundischen Nachbars. Sigmund hatte es dem Ruf seines gutmütigen Charakters zu danken, daß alle beteiligten Mächte, die allen Grund gehabt hätten, über seinen Handstreich von S. Omer erbittert zu sein, an keine andere Lösung des Problems dachten, nur an die Rückkehr der Pfandlande unter die österreichische Herrschaft.

Im Elsaß bildete sich die sogenannte „Niedere Vereinigung“, bestehend aus den Reichsstädten Straßburg, Kolmar, Schlettstadt und Basel und aus den Bischöfen von Straßburg und Basel (dazu Mühlhausen, zeitweise Markgraf Karl von Baden und Herzog René von Lothringen). Langsam näherten sich die alten Feinde, die Eidgenossen und Sigmund, in langen Verhandlungen ^{26a}. Die Führung des diplomatischen Spieles hatte aber doch Ludwig XI. inne. Er hatte den Grundsatz, Burgund mit seinem feinen diplomatischen Netzwerk zu umgarnen, immer neue Bundesgenossen Frankreichs zu finden, zu werben und gegen Burgund aufzubieten und diese durch Versprechungen am Bündnis mit Frankreich festzuhalten. Er selbst vermied Kriege mit Burgund nach Möglichkeit, hielt mit ihm Waffenstillstand und ließ andere, besonders die bewährten Schweizer, an die er sich von St. Jakob an der Birs her wohl erinnerte, gegen Burgund Krieg führen und dieses vernichten. Kaiser Friedrich schied hier aus, denn er war wohl, wenn es gerade in sein Konzept paßte, mit Frankreich vorübergehend gegen Burgund verbündet, führte aber eine viel zu sichere und selbständige Politik, um sich von Ludwig gängeln zu lassen. Nun konnten vom französischen König drei Feinde zugleich gegen Burgund zusammengebracht werden: Sigmund, die Niedere Vereinigung und die Eidgenossen. Erstere zwei zählten wenig, gehörten aber zum politischen Spiel dazu, und gerade gegenüber Sigmund mußten die Eidgenossen in der Zukunft mindestens auf Rückenfreiheit rechnen können. Zog man aber die mit Frankreich schon seit 1452, beziehungsweise seit 1470 verbündeten Eidgenossen in die Sache der Pfandlande hinein, verfeindete man sie mit Burgund, und das war die Hauptsache. Denn niemals ließ sich Karl die geopolitisch so wichtigen Pfandlande gutwillig mit Geld ablösen und abnehmen.

So leitete Ludwig als oberster Schiedsrichter die Verhandlungen und schanzte

^{26a} Noch um 1471 beklagten sich Freiburg/Schweiz, Luzern, Unterwalden, Uri, Schwyz, Zug und Zürich gar nicht über das burgundische Regiment in den Vorlanden und lobten die dort einkehrende „Ordnung“. Nur Bern und Solothurn wandten sich nach S. Omer grundsätzlich gegen die dortige Neuordnung.

im Auswägen der Friedensbedingungen den Eidgenossen alle Vorteile zu. Auf Sigmund nahm er nur sehr wenig Rücksicht, Verwandtschaft und alte Bundesgenossenschaft von den Vätern her galten kaum mehr viel. Gefühlspolitik war nicht Ludwigs Sache. Der stärkste und bedeutendste Bundesgenosse für die Zukunft waren die Eidgenossen, diese mußten gewonnen werden. Sigmund war zur Rückerwerbung der Pfandlande entschlossen, von diesem Augenblick an mußte er sich seinen starken Partnern fügen, wollte er nicht alles aufs Spiel setzen. So kam es zum Defensivbündnis und, zum Teil unter dem Zuspruch des Klausners Nikolaus von Flüe, zur berühmten „Ewigen Richtung“ von 1474, welche die Feindschaft zwischen den Eidgenossen und Sigmund, ja dem Hause Habsburg beenden sollte (31. 3., bzw. 11. 6. 1474). Letzteres verzichtete endgültig auf die verlorenen Gebiete in der Schweiz. Es war eine große Wendung in der habsburgischen Politik. Von Seite Sigmunds war der Vertrag ehrlich gemeint und er hat durch seine ganze Regierungszeit die „Ewige Richtung“ eingehalten. Es ist eine andere Frage, ob Friedrich sie mit vollem Herzen mitmachte und innerlich die „Ewigkeit“ anerkannte. Sigmund hatte später das Bestreben, wenigstens zwischen Max und den Eidgenossen Freundschaft zu stiften. Alle späteren Bemühungen der geächteten, in die Schweiz geflüchteten Räte Sigmunds, zwischen diesem und den Eidgenossen Unfrieden zu erzeugen, blieben ziemlich erfolglos²⁷. Nun stand Sigmund im französischen Bündnisystem, das die Eidgenossen, den Bischof von Sitten und Wallis, Schottland, zum Teil Mailand²⁸, ferner Genua, Florenz und Portugal als Partner hatte. Er war nun Rat Ludwigs XI., stand unter seinem Schutz und bezog von ihm einen Jahressold.

Die Ereignisse entwickelten sich nun rasch. Die Niedere Vereinigung hinterlegte in Basel eine bestimmte Geldsumme (80.000 fl.) zur Auslösung der Pfandlande, die aber nie an Burgund ausbezahlt werden brauchte, denn die Elsässer befreiten sich selbst; zu Ostern 1474 (10. 4.) wurde Hagenbach zu Breisach verhaftet und bald hierauf, zum Teil als unbequemer Mitwisser von Staatsgeheimnissen Sigmunds, hingerichtet. Sein Blut bildete den Kitt für den neuen Bund gegen Karl. Es war neben Trier der erste Rückschlag in der Laufbahn des Burgunders. Die österreichische Herrschaft in den früheren Pfandlanden wurde wiederhergestellt; sie richtete sich mit aller Milde und viel Freiheit für die Untertanen ein²⁹. Andere Mächte hatten den Fehler von S. Omer, der sich

²⁷ Nach dem Abschluß der „Ewigen Richtung“ geschah das Unerhörte: Herzog Sigmund, der Habsburger, zog wie im Triumph als Gast in die Schweiz ein (Frühjahr 1474): In Einsiedeln brachten ihm Männer aus den früher habsburgfeindlichsten Gebieten, aus den Urkantonen, Geschenke dar. Volkslieder feierten jenen Vertrag überschwänglich, Sigmund wird bei jenem Einzug den ganzen Zauber seiner liebenswürdigen Persönlichkeit entfaltet haben. — Sigmund gewährte den Eidgenossen allerdings die eventuelle Öffnung seiner vier vorländischen Waldstätte (Rheinfelden, Säkingen, Laufenburg, Waldshut), soweit eine solche Maßnahme nicht gegen ihn selbst gerichtet sei.

²⁸ Der Herzog Galeazzo Maria Sforza von Mailand stand gezwungen auf der Seite Burgunds und eher mit dem Herzen auf der Seite Frankreichs, er war aber für beide unzuverlässig.

²⁹ Damals sangen die Vorländer, als Sigmund nach einer Trennung von fünf Jahren bei ihnen wieder einzog: Christ ist erstanden, der Landvogt (Peter von Hagenbach) ist gefangen, des sollen wir alle froh sein, Sigmund soll unser Trost sein, Kyrioleiss!

noch viel verhängnisvoller hätte auswirken können, für Sigmund wieder gutgemacht. Die Brücken zu Karl von Burgund waren abgebrochen, seine Gegenaktion war zu erwarten. Das hatte Ludwig gewollt. Karl trat in die Periode seines Lebens, in welcher Starrsinn viele vernünftige Erwägungen erstickte. Er verrannte sich monatelang in die Belagerung der doch unbedeutenden Stadt Neuß. Obwohl Kaiser Friedrich alle Kräfte des deutschen Reiches, also auch die der Niederen Vereinigung und sogar die der schon ganz reichsfremden Eidgenossen zum Kampf gegen Karl im Erzstift Köln, zum Entsatz von Neuß heranziehen wollte, eröffneten diese beiden Mächte ihren eigenen Kriegsschauplatz gegen Karl, und zwar in der dem Elsaß benachbarten Freigrafschaft Burgund, später in dem von den Burgundern besetzten Lothringen. Die Niedere Vereinigung sandte schließlich doch einige Streitkräfte zum Entsatzheer für Neuß, Bern erklärte wenigstens seine Bereitwilligkeit dazu.

Die Mitwirkung der österreichischen Vorlande am Feldzug in die Freigrafschaft war nicht groß. Trotzdem übergaben Niedere Vereinigung und Eidgenossen sogar eroberte Gebiete und Städte, wie besonders Héricourt, an Sigmund (17. 11. 1474). Vorübergehend war also an eine Ausdehnung der österreichischen Vorlande nach dem Westen gedacht. Nach dem Plane Ludwigs ging alles recht. Dieser Einfall in die Franche-Comté, bald darauf ein unter äußerster Härte geführter Eroberungszug der Eidgenossen in das wohl savoyische Waadtland, das aber als Land des besten Bundesgenossen Burgunds und als geopolitisch besonders bedeutsames Gebiet für Karl sehr wichtig war, dies alles mußte letzteren zum unversöhnlichen Todfeind der drei Verbündeten machen, deren Bund immer fester zusammenwuchs³⁰. Ludwig mußte nur von Zeit zu Zeit das Befremden der Bundesgenossen, besonders der Schweizer, beschwichtigen, daß der große Protektor und Bundesgenosse Frankreich nur hier und da in rasch wieder abgebrochenen, ziemlich wirkungslos verpuffenden Demonstrationen zum Kampf gegen Burgund antreten wollte. Sie erkannten noch immer nicht recht, daß nur sie für den französischen König die ganze Arbeit verrichten sollten. Große französische Bestechungssummen für die leitenden Männer stärkten das Unverständnis, wenn es zu schwinden begann. Karl versäumte unterdessen über dem kleinen Neuß die große Gelegenheit seines Lebens, nämlich mit dem bereits in Frankreich gelandeten englischen König Eduard IV. und seinem Heer einen großen englisch-französischen Krieg neuerdings zu schüren und sich möglichst ausweiten zu lassen. Vielleicht ließ sich jetzt noch das erstarkende Frankreich endgültig schwächen; bestimmte weitere Teile Frankreichs waren von Eduard Karl als souveräner Besitz Burgunds zugesagt. Der englische König kehrte enttäuscht über den Kanal zurück. Wohl eroberte Karl Lothringen (Okt. 1475), das viel bedeutsamere Verbindungsland zwischen seinen zwei getrennten Herrschaftsbereichen. Erstaunlicherweise ließ er noch immer die entrissenen Pfandlande im Elsaß in Ruhe³¹.

³⁰ Savoyen wurde gleichzeitig von Osten her von den Wallisern angegriffen.

³¹ Nur einzelne kleinere burgundische Truppenabteilungen hatten die Grafschaft Pfirt und das elsässische Grenzgebiet verwüstet.

Es war nun merkwürdig, wie das Schicksal Karl von Burgund in den Schweizer Krieg hineintrief. Aus verschiedenen Gründen bot einer seiner Feinde nach dem anderen ihm noch vorher Waffenstillstand an. Zum Teil aus Furcht vor seiner Macht. Dies mußte ihn mit Selbstüberschätzung erfüllen und ihm den kommenden Krieg um so leichter erscheinen lassen.

Ludwig gab im Waffenstillstand von Soleure (13. Sept. 1475)^{31a} alle seine bisherigen Verbündeten preis, um nur ja Karl von Frankreich ab- und gegen die drei Verbündeten hinzulenken, um nur ja ihm alle Wege zu seiner Niederlage zu ebnen, die er ja doch vorausahnte. Auch Friedrich gab im Vertrag mit Burgund (17. Nov. 1475) Frankreich, die Niedere Vereinigung und Sigmund Karl preis. Er hatte darin allerdings seinem Verwandten Sigmund noch eine Frist von 6 Monaten ausbedungen, sich über die früher verpfändeten Länder mit Karl zu vergleichen, was nur den Verzicht des Tirolers bedeutet hätte. Karl schwebte die Wiedererrichtung eines großen Lotharingen von der Nordsee bis zum Tyrrhenischen Meer, von der Zuydersee bis Rom vor Augen. Dabei war die Niederrichtung der Schweizer ja nur ein Glied in einer großen Kette von künftigen Aktionen. Sigmund blieb, von einem kurzen Waffenstillstand (1. Jan. bis 31. März 1476) abgesehen, seinen zwei Bundesgenossen, den Eidgenossen und der Niederen Vereinigung, treu. Noch zu Beginn des Jahres 1476 hatten selbst die Schweizer gegenüber Karl einen letzten Friedensvorschlag gemacht, der allerdings vergeblich blieb. Sigmund führte also eine ganz andere Politik als Friedrich, der nie zu einem scharfen Vorgehen gegen Karl entschlossen war, weil er ja doch trotz aller Enttäuschungen unverrückbar am großen Ziel, der Vermählung seines Sohnes mit der Erbtöchter Maria festhielt und die Länder des Schwiegervaters deswegen nicht vernichten wollte. Sigmund blieb auch fest, als während des Schweizer Krieges diese lang ersehnte Verbindung ausgemacht wurde (6. Mai 1476) und Friedrich begann, Sigmund und die Niedere Vereinigung vom Krieg gegen Burgund abziehen zu wollen. Der Tiroler Herzog forderte im Gegenteil Friedrich auf, zum Reichskrieg gegen Burgund aufzurufen. Für den Kaiser war aber der folgende Feldzug eher der Rachekrieg eines neuen mächtigen Verbündeten, Burgunds, gegen die alten Erbfeinde, die Schweizer.

So verrannte sich Karl in den Schweizer Krieg, den er jetzt doch auf sich nehmen mußte, weil seine Freigrafschaft von den Eidgenossen bedroht war, weil das eng verbündete und schwer gefährdete Savoyen um Hilfe bat und weil Mailand trügerisch von Süden aus seine volle Unterstützung versprach. In den berühmten Schlachten von Grandson, Murten und Nancy haben nach dem Willen Sigmunds auch vorländische, allerdings nicht sehr zahlreiche Kontingente (angeblich 1800 Reiter), darunter einzelne Männer in führender Stellung, mitgewirkt. Ich erinnere nur an Friedrich Kappler, den späteren Sieger von Calliano (1487), an den Ritter Wilhelm Herter und besonders an den Sundgauer Grafen Oswald von Thierstein, der später zu den besonderen Ratgebern Sigmunds

^{31a} Auch Soleuvre oder Soulevres geschrieben. Es war ein Schloß bei Luxemburg.

gehörte, mit anderen allerdings im Jahre 1487 der Acht verfiel und in die Schweiz fliehen mußte³². Ein Teil des Ruhmes des Schweizer Krieges von 1476 und 1477 fällt auch auf Sigmund und dies schweißte doch auf lange Zeit hinaus die Eidgenossen und die Niedere Vereinigung mit dem Tiroler Fürsten zusammen. Die Burgunder hatten die Österreicher so mißachtet, daß sie alle früheren Siege der Eidgenossen über sie als keinen militärischen Erfolg ansahen und auch die Schweizer geringschätzten. Die böse Enttäuschung kam dann bei Grandson und Murten.

Nach dem Tode Karls und nach der Vermählung Maximilians mit Maria hörte die unmittelbare Gefahr für die Vorlande im Westen auf. Es gelang Ludwig, der nun wegen der burgundischen Erbschaft zum Feinde des habsburgischen Hauses geworden war, nicht, die Freigrafschaft Burgund endgültig zu erobern, die ja Lehen des deutschen Reiches war^{32a}. Die Eidgenossen waren jetzt über den Vertrag von Soleure erbittert und lehnten weitere Angebote und Aufforderungen Frankreichs für die nächste Zeit ab. Nach einer schon früher zitierten Nachricht soll Sigmund im Jahre 1477 die Belehnung von „Mailand oder Burgund“ von Friedrich gefordert haben. Wollte er damit für sich den südlichen Teil des Herrschaftsbereiches Karls, also Herzogtum und Freigrafschaft Burgund erlangen, diese mit den Vorlanden verschmelzen und also einen großen Komplex im Westen zusammenfassen? Es wäre ein großzügiger Plan gewesen. Meines Wissens ist dann bis auf eine Ausnahme (Vertrag von 20. 3. 1617, nach dem spanischen Botschafter Oñate genannt) nie mehr der sonst nahe liegende Gedanke der Verwirklichung nähergerückt, etwa die benachbarten Vorlande und die Freigrafschaft Burgund zusammenzugeben. Entschied hier doch die Verschiedenheit des Volkstums? Später sprach hier die Trennung der beiden Linien Habsburgs mit. Sigmund hatte also über den burgundischen Sturm hinweg seine Vorlande nach dem Stände nach 1460 sich gerettet und dabei zwei wertvolle Bundesgenossen gewonnen³³. Von 1477/78 bis 1483 galt zwischen Sigmund und den Eidgenossen sogar eine eigene „Erbeinigung“, nach welcher unter anderem die letzteren sich verpflichteten, Sigmund Unterstützung nicht nur gegen äußere Feinde, sondern auch gegen eigene ungehorsame Untertanen in den

³² Über diesen interessanten Mann vgl. besonders Hegi S. 13 ff.

^{32a} Die Eidgenossen erhoben vollen Anspruch auf das erste Recht über die Freigrafschaft und sie ließen sich diesen Anspruch 1478/79 zuerst vom maximilianischen Burgund und, als dieses nicht zahlen konnte oder wollte, von König Ludwig XI. um 150.000 Gulden abkaufen. Dieser Anspruch wurde allerdings vornehmlich von Bern, Solothurn und Luzern, weit weniger von den anderen erhoben.

³³ Von nun an waren die Bundesgenossen der Eidgenossen, neben Sigmund, auf Dauer oder nur zeitweise: Frankreich, Mailand, Lothringen, Savoyen, die Niedere Vereinigung, die Bischöfe von Konstanz, Chur, Sitten, Grenoble, die Grafen von Württemberg, der Fürst von St. Gallen, die Reichsstadt Rottweil, bis zu einem gewissen Grade die drei Bünde im heutigen Graubünden. Am Kongreß von Freiburg/Schweiz im Juli/August 1476 wollten die Vorlande zum vorländisch-eidgenössischen Bündnissystem noch eigens Mainz, Trier und Pfalz einladen und heranziehen, allerdings vergeblich. Die ewige Richtung und die Burgunderkriege, die durch Freundschaft und durch Besiegung zwei alte Feinde, Sigmund und Karl, ausschalteten, ließen das einigende Band innerhalb der Eidgenossenschaft fallen und bald traten wieder Meinungsverschiedenheiten auch in Fragen der Außenpolitik auf.

Vorlanden und in Tirol zu gewähren. Wo lagen die Zeiten, in denen es ein Hauptprinzip der Schweizer war, die Untertanen gegen deren habsburgische Landesfürsten aufzuhetzen? Vergeblich versuchte Sigmund allerdings, es bei seinen Freunden zu erreichen, daß auch Maximilian und seine Gemahlin Maria in diese „Erbeinigung“ aufgenommen würden. Es war schon davon die Rede, daß Sigmund die Vorlande dann doch an die Wittelsbacher vorübergehend preisgab. Als das 16. Jahrhundert heraufzog, hatte das Haus Habsburg im außerschweizerischen Südwestdeutschland noch immer eine recht ansehnliche Stellung inne.

Fassen wir alles zusammen. Die Aussichten für die Außenpolitik Sigmunds schienen nicht gut zu sein: Einerseits keine ausgesprochene politische Begabung des Fürsten, weder finanziell noch militärisch große Machtmittel. Andererseits ringsum eine Reihe von klugen und tatkräftigen, zum guten Teil expansionswilligen Staatsführern. Trotzdem waren die Verluste nicht allzu groß, konnte vieles sehr gefährdete gewahrt, konnte sogar mancher neue Gewinn an Gebieten erreicht werden. Noch waren diese Jahrzehnte ja doch eine Zeit der Vorbereitung, wirkten sich wohl viele, aber nicht alle Kräfte moderner Führung der Politik aus. Man schritt erst in die Periode der Neuzeit hinein. Es war aber höchste Zeit, daß Sigmund seine Regierungsgewalt im Jahre 1490 in die Hände des jungen, frischen, wagemutigen Maximilian legte, der die Kraft des Hauses Habsburg zusammenfaßte, was gerade jetzt so nötig war, der auch schon von Burgund und (nach der Übernahme Tirols) von Ungarn her den großen und weiten Blick für die Probleme des Westens und Ostens hatte. Mit der Politik Italiens mußte er sich erst vertraut machen. Die Führung von Politik, Diplomatie und Kriegen wurde jetzt rasch immer hastiger, skrupelloser, verwickelter, undurchsichtiger. Der alte, auch in seinen Geisteskräften geschwächte Sigmund hätte nicht mehr mitmachen können. Selbst Maximilian hatte kaum ihm unterlegene, ja zum Teil ihm weit überlegene Partner und doch ist es ihm mit seinem Elan, den er vielleicht dem romanischen Blut seiner Mutter verdankte, seiner wunderbaren Unbeugsamkeit und seiner Zähigkeit, den Erbteilen seines deutschen Vaters, und mit viel Glück gelungen, sein Haus auf die Höhe der ersten Macht der Welt zu führen. Innsbruck, die alte Residenz Friedrichs IV. und Sigmunds, war aber unter seiner Regierung eine der bedeutendsten Hauptstädte seines großen Länderbereiches.

ZUR LAGE DES BÄUERLICHEN BESITZSTANDES IN SÜDTIROL UND IM TRENTINO

Ein Beitrag zur Kulturgeographie der beiden Gebiete (Mit 4 Karten und 7 Textabbildungen)*

Von Walter Schreiber

Völkerscheiden offenbaren sich nicht nur als Sprachgrenzen, sondern gewöhnlich auch als Grenzen verschiedener Kulturgebiete. Vor allem trifft dies für die besondere Ausprägung des bodenständigen bäuerlichen Rechts- und Wirtschaftslebens und des völkischen Brauchtums zu. Diese besondere Ausprägung der genannten Äußerungen völkischen Eigenlebens bildet ein kennzeichnendes Merkmal der jeweiligen Kulturlandschaft. Ein derartiger wesenhafter Unterschied zweier Kulturlandschaften zeigt sich in der für das bäuerliche Wirtschaftsleben bedeutsamen andersartigen Besitzverteilung nördlich und südlich der deutsch-italienischen Sprachgrenze zwischen Südtirol und dem Trentino.

Unter Südtirol wird hierbei das deutsch- und ladinischsprachige Etschland bis Salurn einschließlich des ehemaligen österreichisch-ungarischen Bezirkes Ampezzo mit den ladinischen Gemeinden Buchenstein, Colle Santa Lucia und Cortina sowie einschließlich der deutschen Gemeinden am Nonsberg (Laurein, Proveis, St. Felix und Unser liebe Frau im Walde) und der ins Fleimstal hineinragenden deutschen Gemeinde Altrei verstanden¹. Diese Abgrenzung entspricht

* Der Aufsatz fußt auf folgendem Quellenmaterial :

1. Catasto agrario 1929 — VIII, Compartimento della Venezia Tridentina, Provincia di Bolzano, fascicolo 20, herausgegeben vom Istituto centrale di statistica del Regno d'Italia, Roma 1934.
2. Catasto agrario 1929 — VIII, Compartimento della Venezia Tridentina, Provincia di Trento, fascicolo 21, herausgegeben vom Istituto centrale di statistica del Regno d'Italia, Roma 1934.
3. Catasto agrario 1929 — VIII, Compartimento del Veneto, Provincia di Belluno, fascicolo 22, herausgegeben vom Istituto centrale di statistica del Regno d'Italia, Roma 1935.
4. „Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Wertragsgebietes Südtirol“, 7. Teil, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Optanten für Deutschland (A. d. O.), Hauptleitung Bozen, Wirtschaftsdienst, Abtlg. Planung und Statistik, Bozen, Mai 1942. (Nur für den Dienstgebrauch herausgegebene Publikation.)
5. Gemeindelexikon von Tirol auf Grund der Volkszählung vom 31. XII. 1900.

¹ Diese einstigen österreichisch-ungarischen Gemeinden waren zur Zeit der Zusammenstellung der dieser Arbeit zugrundeliegenden italienischen Agrarkataster der Provinzen Bozen, Trient und Belluno, also im Jahre 1929, Fraktionen verschiedener italienischsprachiger Gemeinden. So gehörten Laurein und Proveis zur trentinischen Gemeinde Rumo, St. Felix und Unser liebe Frau im Walde zur trentinischen Gemeinde Fondo, und Altrei zu der im Fleimstal gelegenen italienischen Gemeinde Capriana. Durch diese Eingemeindungen lagen für die genannten deutschsprachigen Orte im Agrarkataster keine gesonderten Angaben über ihre Wirtschafts- und Besitzverhältnisse vor und es mußte zu deren Feststellung auf andere amtliche Aufzeichnungen zurückgegriffen werden. So entstammen die Angaben über Gesamtflächen- und Bodennutzung dem „Gemeindelexikon von Tirol auf Grund der Volkszählung vom 31. Dezember 1900“, die Zahlen über die Aufteilung der bäuerlichen Güter nach Besitzgrößenklassen dem 1942 von der Arbeitsgemeinschaft der Optanten für Deutschland (A. d. O.) in Bozen

sowohl dem Umfange des 1946 von Österreich geforderten Rückgliederungsgebietes, als auch dem im gleichen Jahre nach Ablehnung der Rückgliederung durch die Alliierten auf der Pariser Konferenz von der österreichischen Delegation beantragten Autonomiebereiche².

1. Vergleich der naturbedingten landwirtschaftlichen Struktur Südtirols und des Trentino

Selbstverständlich übt die natürliche Beschaffenheit des Landes einen bedeutsamen Einfluß auf die Aufteilung des Bodens in Zwerg-, Mittel- und Großbesitz aus. Tieflandsgebiete mit intensiver Acker- oder Gartenbaukultur werden im allgemeinen eine kleinere durchschnittliche Größe des bäuerlichen Besitzes aufweisen als Hochgebirgslagen mit mehr oder weniger extensiver Weidewirtschaft. Wird hierdurch die Bedeutung, welche die Flächengröße der Besitzeinheiten als Maßstab für die Beurteilung des Unterschiedes zweier völkischer Kulturgebiete besitzt, auch eingeschränkt, so fällt diese Einschränkung in dem Augenblick weg, in dem gezeigt werden kann, daß trotz gleicher oder ähnlicher natürlicher Gegebenheiten, vor allem gleicher orographischer und klimatischer Lage, Unterschiede in der Besitzverteilung auftreten. Dies ist der Fall bei Südtirol und dem Trentino. Beide sind Hochgebirgsländer, in denen die Niederschläge zwar dem jährlichen Gang und der Menge nach voneinander abweichen, jedoch grundsätzlich noch die gleichen Formen der Feld- und Weidewirtschaft bedingen. Diese naturgegebenen gleichartigen Bodennutzungsverhältnisse beider Gebiete veranschaulicht Karte Nr. 1. Sie läßt erkennen, welche Wirtschaftsart — Viehzucht, Ackerbau oder Wein- und Obstbau — den vorherrschenden Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche einer Gemeinde einnimmt. Unter der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird hierbei nur das den drei genannten Kulturarten ausschließlich dienende produktive Gebiet verstanden. Waldweiden wurden den Forstarealen zugewiesen. Diese landwirtschaftliche Nutzfläche kommt daher dem gesamten produktiven Lande einer Gemeinde ohne deren Waldfläche und ohne deren in den italienischen Agrarkatastern noch ausgeschiedene „ungenutzte Produktivfläche“ gleich. In letzterer hat man die Wüstflächen innerhalb des Kulturlandes zu sehen, die erst einer Bebauung durch Melioration erschlossen werden müssen.

nur für den Dienstgebrauch herausgegebenen 7. Bericht über die „Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Vertragsgebietes Südtirol“. Diese zuletztgenannte amtliche Veröffentlichung wurde auch zur Überprüfung der Veränderungen der Bodennutzungsverhältnisse, wie sie das Gemeindelexikon vom Jahre 1900 darlegte, herangezogen.

² Das am 29. 1. 1948 von Italien als autonom erklärte „Tiroler Etschland“ schließt den altösterreichischen Bezirk Ampezzo, der weiterhin bei der Provinz Belluno verbleibt, aus, deckt sich aber ansonst mit dem oben als „Südtirol“ umschriebenen Territorium, auf das auch die dieser Arbeit zugrundeliegenden und bereits 1946 abgeschlossenen Berechnungen und kartographischen Darstellungen bezogen worden waren. Da das Ampezzaner Gebiet geographisch, geschichtlich und sprachlich zum übrigen deutsch-ladinischen Südtirol gehört, so bestand kein Anlaß, die vorliegende Arbeit auf das „Tiroler Etschland“ einzuschränken und Karten und Diagramme einer Neuberechnung und Neuzeichnung zu unterwerfen.

Den Obstbauflächen wurden auch die Edelkastanienhaine zugezählt.

Nun wird das Flächenmaß einer Wirtschaftsart nur selten dem Wertanteil dieser Nutzungsform an der gesamten Bodenkultur vollkommen proportional sein. Immerhin ermöglicht aber diese Methode die Feststellung, welche Bodennutzungsart in der betreffenden Gemeinde vorherrscht oder, anders ausgedrückt, welche landwirtschaftlichen Möglichkeiten die Natur den Siedlern an dem betreffenden Orte bietet. Das Ziel dieser Arbeit liegt nun nicht in einem Vergleiche des Bodenertrages, sondern in einer Betrachtung der Bodenaufteilung innerhalb der beiden Länder. Deshalb interessiert uns hier nicht, in welchem Wertertragsverhältnis die drei Bodennutzungsarten zueinander stehen, sondern welche Wirtschaftsform innerhalb einer Gemeinde und innerhalb des Landes den Vorrang in flächenmäßiger Hinsicht vor den anderen hat, denn die Nutzungsart beeinflusst, wie oben bereits angedeutet wurde, vielfach auch die Größe der landwirtschaftlichen Betriebseinheiten. Es ist daher nötig, klarzustellen, ob irgendwelche Unterschiede in der Bodennutzung Südtirols und des Trentino bestehen.

In einzelnen Gemeinden sind nun die Nutzungsarten derartig verteilt, daß keine von ihnen flächenmäßig eine absolute Mehrheit aufweist, das heißt, ihre Anteile an der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen alle unter 50%. Um auch solche Verhältnisse darstellen zu können, wurden noch Anteile unter 50%, und zwar von 30 bis 40% und von 40 bis 50% berücksichtigt und damit die Möglichkeit geschaffen, das relative Größenverhältnis der einzelnen Nutzungsarten zu veranschaulichen. Wenn z. B. in der Gemeinde Neumarkt auf die Wiesen- und Weidefläche 40,7% und auf die Ackerfläche 34,4% entfallen, so wurden beide Nutzungsarten in die Gemeindefläche eingetragen, und zwar für den Ackerbau die Signatur der Größenklasse 30 bis 40%, für die Viehwirtschaft das Zeichen der Größenklasse 40 bis 50%. Als ein anderes Beispiel möge Terlan gelten. Von dessen landwirtschaftlicher Nutzfläche entfallen 39,9% auf den Obstbau und 30,8% auf Wiesen und Weiden. Die relativ dominierende Wirtschaftsform ist daher der Obstbau, der aber, da er 40% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht übersteigt, mit der Viehwirtschaft in die gleiche Größenklasse von 30 bis 40% fällt. Demgemäß sind in einem solchen Falle auf der Karte beide Nutzungsarten in den die gleiche Größenklasse versinnbildlichenden Zeichen der den beiden Kulturen entsprechenden Signaturreihen eingetragen.

Betrachtet man die Verteilung der einzelnen Nutzungsarten über beide Länder hin, so tritt sofort das Vorherrschen der Graswirtschaft hervor, die eben durch die Gebirgsnatur beider Gebiete bedingt ist.

Die absoluten Arealanteile der einzelnen Bodennutzungsarten an der produktiven Fläche (= land- und forstwirtschaftlichen Fläche) und der landwirtschaftlichen Nutzfläche beider Länder zeigen Tabelle Nr. 1 (S. 96) und Abb. Nr. 1 (S. 97). Aus ihnen geht hervor, daß sich in beiden Gebieten die Nutzflächenaufteilung ziemlich gleichartig gestaltet. Es überwiegt nur der trentinische Ackerbau jenen Südtirols und der südtirolische Obst- und Weinbau jenen des Trentino.

Tabelle Nr. 1: Gesamtflächen und Bodennutzungsflächen Südtirols und des Trentino in Hektar nach den Agrarkatastern der Provinzen Bozen, Trient und Belluno v. Jahre 1929.

Gesamtfläche	Produktivfläche	Unproduktive Fläche	Waldfläche	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Ungenutzte Produktivfläche	Wiesen und Weiden	Ackerland	Obst- u Weinbau
S ü d t i r o l (einschließlich Ampezzo)								
777.017	673.484	103.533	307.825	333.335	32.263	284.803	35.140	13.453
T r e n t i n o (ohne das Unterland und den deutschen Nonsberg)								
625.199	544.037	81.162	297.248	231.104	15.685	160.849	42.101	8.154

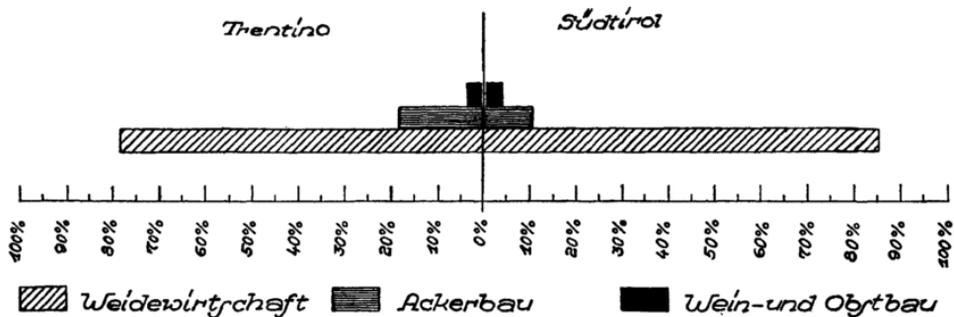
Die prozentuelle Aufteilung der landwirtschaftlichen Nutzflächen Südtirols und des Trentino auf die drei Bodenkulturen — Wiesen- und Weidewirtschaft, Ackerbau und Obst- und Weinbau — legt Abb. Nr. 2 (S. 98) dar. Sie läßt noch deutlicher als die absolute Aufgliederung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erkennen, wie sehr sich die naturgegebenen Bedingungen der Landwirtschaft beider Gebiete gleichen.

Einen bemerkenswerten Sachverhalt offenbart die in Tabelle Nr. 2 festgehaltene Aufteilung der Gemeinden beider Länder auf die in den ersteren vorherrschende Bodennutzung.

Tabelle Nr. 2: Aufgliederung der südtirolischen und trentinischen Gemeinden nach der innerhalb ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorherrschenden Bodenkulturart.

Kulturart	Südtirol		Trentino	
	Anteil der Gemeinden		Anteil der Gemeinden	
	absolut	in % der Gesamtgemeindezahl	absolut	in % der Gesamtgemeindezahl
Wiesen- und Weidewirtschaft	90	82,5 %	88	74,6 %
Ackerbau	5	4,6 %	27	22,9 %
Obst- und Weinbau-Monokultur	14	12,9 %	3	2,5 %
Gesamtgemeindezahl	109	100,0 %	118	100,0 %

Wie die Zusammenstellung zeigt, ist der prozentuelle Anteil der Gemeinden an der Viehwirtschaft in Südtirol und im Trentino ungefähr gleich, während der Anteil der Gemeinden am Ackerbau im Trentino größer ist als in Südtirol. Hingegen weist das letztere Gebiet eine größere Anzahl von Gemeinden mit überwiegendem Obst- und Weinbau auf. Diese Tatsache zeigt, daß es sich bei dem Raume von Bozen und Meran und dem Überetscher Gebiete nicht so sehr um einen klimatischen Einfluß des mittelmeeischen Südens, als vielmehr um eine durch die Bergketten vor den Winden geschützte klimatische Enklave mit erhöhter Jahreswärme handelt. Es trifft daher keineswegs zu, wenn Süd-



Abbild. 2: Die prozentuelle Aufteilung der landwirtschaftlichen Nutzflächen Südtirols und des Trentino.

tirol in klimatischer und damit pflanzengeographischer und landwirtschaftlicher Hinsicht, vor allem im Hinblick auf den Obst- und Weinbau, als ein Teil des „natürlichen“ italienischen Raumes bezeichnet wird.

Abgesehen von dieser verschiedenen Entwicklung des Obst- und Weinbaues einerseits und des Ackerbaues andererseits ist jedoch, wie die in beiden Gebieten vorherrschende Graswirtschaft veranschaulicht, die naturbedingte landwirtschaftliche Struktur Südtirols und des Trentino gleich.

II. Vergleich der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse Südtirols und des Trentino

a) Gegenüberstellung der Bodenaufteilung in den beiden Ländern als Ganzheiten und Ausgliederung einzelner Gebiete mit besonderer politischer und wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung.

Auf Grund dieser annähernd gleichartigen natürlichen Gegebenheiten wären nun gleiche oder ähnliche bäuerliche Besitzverhältnisse zu erwarten.

Der italienische Kataster bezeichnet als „landwirtschaftliche Betriebseinheit“ (Azienda agricola) „jede dem Garten- und Ackerbau sowie der forstlichen Produktion dienende Fläche, auch wenn deren Erzeugnisse nicht verkauft werden, mit Ausnahme der kleinen Hausgärtchen...“³. Dieser Definition entsprechend⁴ umfassen die landwirtschaftlichen Betriebseinheiten nicht bloß die für die Karte Nr. 1 ausgeschiedene, ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche, sondern auch das Waldland. Es muß daher dem Begriff der erstgenannten Flächenart jener des land- und forstwirtschaftlichen Nutzgebietes als Beziehungsfläche für die Besitzgrößen gegenübergestellt werden.

Wie nun die Karten Nr. 2 und Nr. 3 beweisen, hat der größte Teil der land-

³ Catasto agrario 1929 — VIII, Provincia di Bolzano. Avvertenze alle tavole, pag. 4, Abschnitt Nr. 15: „Aziende agricole“.

⁴ Catasto agrario 1929 — VIII, Provincia di Bolzano. Cenni illustrativi sui risultati del catasto agrario, pag. X, Abschnitt Nr. 8: „Aziende agricole“.

und forstwirtschaftlichen Betriebseinheiten in den trentinischen Gemeinden eine Größe unter 3 ha. Einzelne Gemeinden, wie Albiano und Baselga die Pinè, haben überhaupt keinen land- und forstwirtschaftlichen Besitz, der größer als 3 ha wäre. Es herrscht demnach im Trentino ausgesprochener Zwergbesitz. In den Gemeinden Südtirols ist dagegen diese Besitzgrößenklasse nur zu einem geringen Teil vertreten. Bloß im Vintschgau, in der Gemeinde Cortina und in einzelnen Ortschaften des Bozner Unterlandes und des Überetscher Gebietes erreicht der Zwergbesitz die Vorherrschaft gegenüber den größeren Wirtschaftseinheiten. In den zuletztgenannten Gegenden des Überetsch und des Unterlandes liegt aber nur ein scheinbarer Zwergbesitz vor. Wie in den Erläuterungen des italienischen Agrarkatasters der Provinz Bozen aus dem Jahre 1929 festgestellt wird, ist im Weinbaugebiet ein Besitz von 2 bis 3 ha nicht als Klein-, sondern als Mittelbesitz zu betrachten, da die intensive Bodennutzung auch bei dieser geringeren Ausdehnung noch genügenden Ertrag abwirft. Vor allem aber erfordert der Weinbau einen weit größeren Arbeitsaufwand als die extensive Graswirtschaft. Dieser größere Arbeitsaufwand begünstigt eine starke Parzellierung des Bodens, da größere Weinbauflächen nur unter Heranziehung einer größeren Zahl von Arbeitskräften gepflegt werden können. Zur Weinlese ist ohnehin die Aufnahme von Saisonarbeitern nötig.

Anders liegen die Verhältnisse im Vintschgau und bei Cortina. Wie die Nutzfächenskarte ausweist, handelt es sich um Gebiete mit flächenmäßig vorherrschender Graswirtschaft. Gleichzeitig sind es aber auch Landstriche, die zum Hauptsiedlungsbereich des rätoromanischen oder ladinischen Volkstums gehörten und zum Teil noch gehören. Wenn auch im Vintschgau im Gegensatz zu Cortina die ladinische Sprache schon im 17. Jahrhundert verklang, so prägt sich dieses rätoromanische Substrat doch noch in der andersartigen rassischen Erscheinung der Bevölkerung und in der Siedlungs- und Wirtschaftsart aus.

Der Vintschgau wurde in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts als ein Teil des sogenannten Churrätien, das sich vor allem über das schweizerische Rhein- und Inntal mit dem alten Bistum Chur erstreckte, dem damaligen fränkischen Reiche angegliedert und konnte unter dessen Herrschaft seine alten Einrichtungen unverändert beibehalten. Dies gilt auch für die Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert, in welcher das Gebiet dem Herzogtum Schwaben unterstand. Während der übrige Teil Südtirols nach der Zurückdrängung der Slawen aus dem östlichen Pustertal zu Ende des 6. Jahrhunderts und der Langobarden aus dem Raume von Bozen im 7. und 8. Jahrhundert der bajuwarischen Besiedlung offen stand und ein Teil des Herzogtums Bayern wurde, blieb besonders der Obervintschgau infolge der erwähnten andersartigen politischen Zugehörigkeit einer geschlossenen bayrischen Niederlassung versperrt. Nur durch jahrhundertelange, von Hof zu Hof fortschreitende friedliche Durchdringung wurde das Gebiet dem bayrischen Siedlungsbereiche angegliedert. Der rätoromanische Charakter des Vintschgaues blieb aber einerseits durch dessen kirchliche Zugehörigkeit zum Bistum Chur, andererseits durch die dem genannten Stifte bis zum Jahre 1665 gehörigen zahlreichen Besitzungen bis ins 17. Jahrhundert herein erhalten.

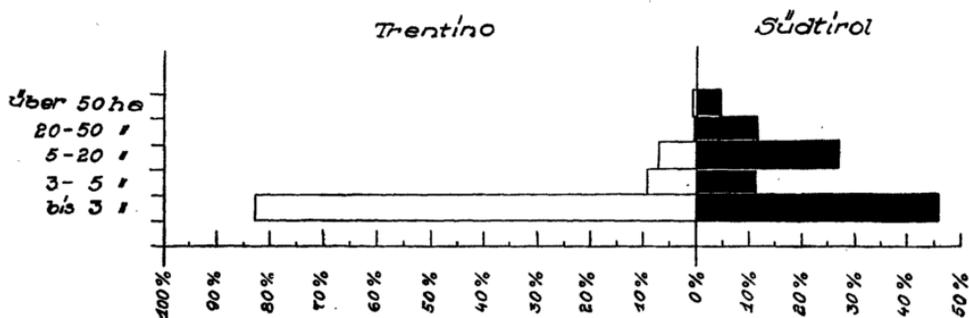
Über die auf diesen Stiftsgütern sitzenden Pächter und hörigen Bauern übte der Bischof von Chur die zivile oder niedere Gerichtsbarkeit nach dem rätoromanischen Rechte aus, das auch in den tirolischen Teilen des Vintschgaues bis ins 13. Jahrhundert in Gebrauch gestanden hatte und in verschiedenen Sitten und Anschauungen noch lange Zeit fortlebte. Desgleichen erhielt sich hier auch durch das ganze Mittelalter hindurch die romanische Wirtschaftsverfassung. Diese wurde durch das für Italien und das Trentino bezeichnende Kolonatsystem bestimmt, das in einem meist kurzfristigen Kleinpachtverhältnis und weitgehender Güterparzellierung besteht. Von ganz wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung und weitere Zersplitterung des Kleinbesitzes im Vintschgau war, daß so wie im nordtirolischen Oberinntal das bayrische Anerbenrecht keine Geltung erlangte. Die dafür übliche Realteilung führte zu noch größerer Zerstückelung des Bodens, als sie das Kolonatsystem bereits in sich schloß. Es ist auch bemerkenswert, daß die der bayerischen Besiedlungsperiode des Hochmittelalters eigentümlichen Viehzins- oder Schwaighöfe, welche einerseits die Hochweiden der Haupt- und Seitentäler, andererseits die feuchten Talauen der Niederungen besetzten, im Obervintschgau fehlen und durch eine andere Nutzungsform vertreten sind⁵. Daß die Aufteilung des Grundes dennoch nicht jenes Ausmaß wie im Trentino annahm, dürfte wohl auf die erstmalig schon in der Landesordnung von 1532 für Nord- und Südtirol erlassene und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederholte Einschränkung der Höfeteilung zurückgehen. Auch das tirolische Höfegesetz vom Jahre 1900 suchte durch möglichste Verhinderung der Besitzzersplitterung die Grundlage eines lebensfähigen Bauerntums zu erhalten.

Das dritte Gebiet mit überwiegendem Zwergbesitz innerhalb Südtirols, die Gemeinde Cortina d'Ampezzo, kam erst 1511 endgültig zu Tirol. Sie genoß innerhalb des tirolischen Landesverbandes eine weitgehende Autonomie mit kommunaler Selbstverwaltung und eigenem Gericht, dessen Amtssprache das Rätoromanische war. Diese selbständige Stellung, die Cortina veranlaßte, sich selbst als „Magnifica Communità“ zu bezeichnen, ermöglichte in ähnlicher Weise wie im Vintschgau der Einfluß Churs die Erhaltung der rätoromanischen Wirtschaftsverfassung mit dem vom Kolonat herrührenden und durch die Gepflogenheit der Erbteilung noch vermehrten Zwergbesitz. Da das 1532 ausgesprochene Verbot der Höfzersplitterung infolge der erwähnten autonomen Stellung der Gemeinde keine Gültigkeit besaß, so hat in Cortina der Kleinbesitz einen Anteil von 86 % an der Gesamtzahl aller landwirtschaftlichen Betriebseinheiten erlangt.

Trotz des Vorherrschens des Kleinbesitzes in den drei genannten Gebieten Südtirols ist der Gesamteindruck über die Besitzverteilung dennoch durch den unverkennbaren Gegensatz zwischen dem Trentino mit nahezu ausschließlichem Zwergbesitz und Südtirol mit besonders hervortretendem Mittelbesitz

⁵ Vgl. O. Stolz: Die Schwaighöfe in Tirol. Wissenschaftl. Veröff. des D. u. Oc. Alpenvereins 5, Innsbruck 1930.

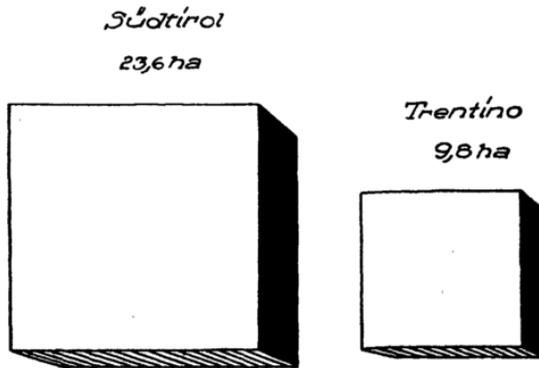
bestimmt. Wie Abb. Nr. 3 (s. unten) darlegt, entfallen von 28.213 land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinheiten Südtirols rund 46 %, im Trentino hingegen von 61.016 Betriebseinheiten 83% auf den Zwergbesitz mit einer Größe bis zu 3 ha. Andererseits beläuft sich der Anteil des Mittelbesitzes mit einer Größe von 5 bis 50 ha in Südtirol auf 38,5%, im Trentino jedoch nur auf 7,4%. Wie die Darstellung weiterhin zeigt, kommt dem Großgrundbesitz mit über 50 ha Betriebsgröße z a h l e n m ä ß i g in beiden Gebieten keine Bedeutung zu. Er beläuft sich in Südtirol auf 4,6%, im Trentino gar nur auf 0,6% aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Wohl aber ist sein f l ä c h e n m ä ß i g e r Anteil durchaus nicht unmaßgeblich. Wenngleich der Agrarkataster keine Zahlenangaben über die den einzelnen Besitzgrößenklassen zugehörigen Flächen ausweist, so tritt die Bedeutung des Großgrundbesitzes in der Anzahl der Betriebe mit über 500 ha hervor, die sich in Südtirol auf genau 100, im Trentino auf 127 belaufen. Unter diesen befinden sich in Südtirol 52, im Trentino jedoch 84 Betriebe mit über 1000 ha. Der Einfluß dieser land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebe äußert sich namentlich im Trentino auch in der durchschnittlichen Größe der Betriebseinheiten. Teilt man die land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche von 5440,37 qkm durch die 61.016 im Trentino vorhandenen Betriebe, so erhält man deren durchschnittliche Größe mit 9,8 ha. Da aber, wie oben erwähnt, 83% aller Besitzeinheiten des Trentino unter 3 ha Größe liegen, so kann die diese Grenze übersteigende durchschnittliche Betriebsgröße von 9,8 ha nur unter der Einwirkung des Großgrundbesitzes zustandekommen. Hingegen erscheint in Südtirol, das eine produktive Fläche von 6734,84 km² und 28.213 Betriebe aufweist, die durchschnittliche Größe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinheit mit rund 24 ha als ziemlich zutreffender Ausdruck für den vorherrschenden Mittelbesitz. Wenn man



Abbild. 3: Die Verteilung der land- und forstwirtschaftlichen Besitzeinheiten Südtirols und des Trentino auf die einzelnen Besitzgrößenklassen (Zwerg-, Mittel- und Großbesitz).

Im Trentino umfaßt der Zwergbesitz 83,0 % aller land- und forstwirtschaftlichen Besitzeinheiten, in Südtirol hingegen nur 46 %. Wie die Darstellung zeigt, sind für Südtirol Betriebseinheiten mit 5 bis 20 und 20 bis 50 Hektar Größe kennzeichnend, die zusammen 38,5 % aller land- und forstwirtschaftlichen Güter umschließen.

bedenkt, daß 11,2% aller Betriebseinheiten eine Größe von 3 bis 5 ha, 27% allein eine Größe von 5 bis 20 ha und 11,5% eine Größe von 20 bis 50 ha aufweisen, demnach 49,7% oder rund die Hälfte aller Betriebseinheiten über dem Zwergbesitz bis zu 3 ha und unter dem Großgrundbesitz von 50 ha aufwärts liegen, so sind die wirklichen Verhältnisse durch die angeführte Durchschnittszahl von 24 ha annähernd richtig wiedergegeben. Obwohl die für das Trentino geltende Durchschnittsgröße als zu hoch angesehen werden muß, so bringt die Gegenüberstellung beider Werte dennoch den starken Gegensatz zum Ausdruck, der zwischen den beiden Ländern in der Aufteilung des Bodens besteht (vgl. Abb. Nr. 4).



Abbild. 4: Durchschnittliche Größe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinheiten in Südtirol und im Trentino.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Südtirols sind im Durchschnitt fast $2\frac{1}{2}$ mal so groß wie jene des Trentino.

Leider scheidet der Agrarkataster keine Aufteilung der Nutzflächen nach den Eigentumsverhältnissen aus. Nun sind nach dem 1942 von der Arbeitsgemeinschaft der Optanten (A. d. O.) in Bozen herausgegebenen 7. Bericht über die „Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Vertragsgebietes Südtirol“ 30,3% der Gesamtfläche Südtirols im Besitze der öffentlichen Hand (Staat, Provinz, Gemeinden, Kirche, wohltätige Stiftungen u. s. f.), so daß über zwei Drittel des Bodens in Privatbesitz sind. Da es sich bei dem Besitz der genannten juristischen Personen zum überwiegenden Teile um ausgedehntere Ländereien handelt, so dürfen diese Besitzungen zusammen mit den Gütern einzelner Grundherrschaften wohl als der in Südtirol auftretende Großgrundbesitz und die restlichen zwei Drittel des Bodens hauptsächlich als bäuerlicher Klein- und Mittelbesitz betrachtet werden. Leider konnte für das Trentino eine ähnliche, die Eigentumsverhältnisse beleuchtende Zahlenangabe nicht ermittelt werden, so daß ein Vergleich beider Gebiete in dieser Hinsicht nicht möglich ist. Nun überragen die oben erwähnten, dem Agrarkataster entnommenen Zahlen über das Auftreten von Großbetrieben mit über 500 Hektar und besonders über 1000 Hektar im Trentino die entsprechenden Angaben

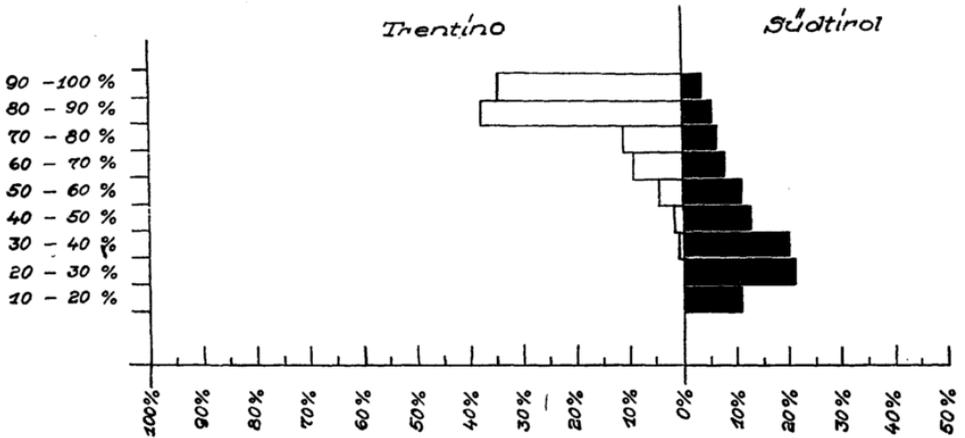
für Südtirol in so beachtenswerter Weise, daß für den Anteil des Großgrundbesitzes an der produktiven Fläche des erstgenannten Landes zweifellos ein wesentlich höherer Prozentsatz angenommen werden darf, als die für das zweite Gebiet angeführten 30,3% betragen.

b) Betrachtung der Bodenaufteilung innerhalb der Gemeinden beider Länder

Wurde bisher die Verteilung der einzelnen Besitzgrößengattungen innerhalb beider Großräume betrachtet, so soll nun der Anteil des Zwerg- und Mittelbesitzes innerhalb der Gemeinden beider Länder untersucht werden.

Wie Karte Nr. 2 und Abbildung Nr. 5 darlegen, haben von den 118 Gemeinden des Trentino 86 (= 73% aller Gemeinden) einen Zwergbesitz bis zu 3 ha, der selbst wieder 80 bis 100% aller bäuerlichen Betriebseinheiten innerhalb der betreffenden Gemeinden umfaßt. In Südtirol hingegen gibt es nur 10 Gemeinden (= 9,2% aller 109 Gemeinden), in denen der Zwergbesitz 80 bis 100% der bäuerlichen Güter beträgt.

Auffällig ist, daß die trentinischen Berggemeinden mit ihrer naturnotwendig extensiver zu betreibenden Viehzucht den gleichen hohen Zwergbesitzanteil aufweisen wie die Talgemeinden mit ihrem intensiv betriebenen Acker- und Weinbau. Man würde erwarten, daß zwischen beiden Gruppen insofern



Abbild. 5: Die Verteilung des Zwergbesitzes in den Gemeinden Südtirols und des Trentino. Die waagrechte Gliederung gibt den Prozentsatz aller durch gleichen Zwergbesitzanteil gekennzeichneten Gemeinden an der Gesamtzahl aller Gemeinden des betreffenden Landes an.

Die senkrechte Gliederung veranschaulicht, wieviel dieser Zwergbesitz vom gesamten land- und forstwirtschaftlichen Besitz innerhalb einer Gemeinde beträgt.

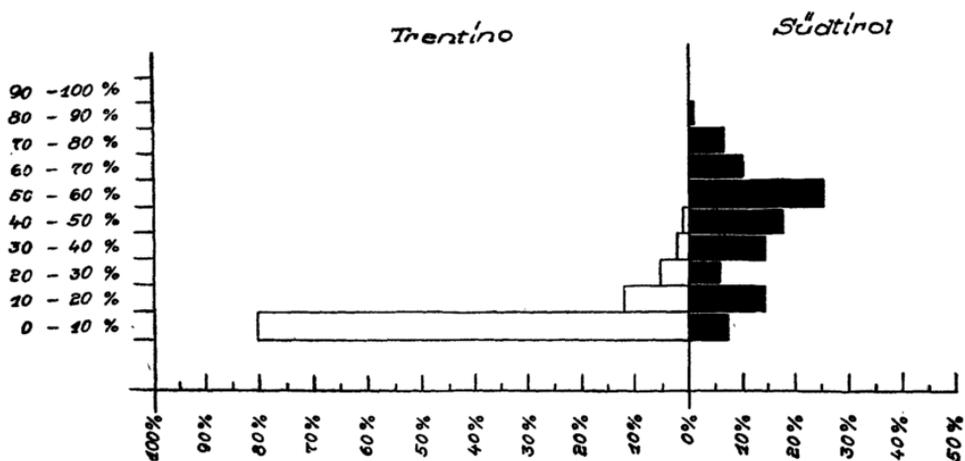
In den meisten Gemeinden des Trentino macht der Zwergbesitz 80 bis 100% aller land- und forstwirtschaftlichen Güter aus. In den Südtiroler Gemeinden hingegen umfaßt der Zwergbesitz im Höchstfall nur 20 bis 40% aller in der Gemeinde gelegenen Besitzeinheiten. Rund 60% der südtirolischen Gemeinden haben jedoch einen noch viel kleineren Zwergbesitzanteil.

ein Unterschied bestände, als die Ortschaften der Talsohle und der tieferen Talgehänge innerhalb des bis zur Grenze von 3 ha gehenden Zwergbesitzes einen höheren Anteil von Wirtschaftseinheiten unter 0,5 ha Größe besäßen als die Ortschaften der Hochflächen und der hochgelegenen Gebirgstäler⁶. Tatsächlich läßt sich aber keine derartige Gesetzmäßigkeit feststellen, wie die nachfolgenden Beispiele bezeugen mögen. Während bei vielen Nonsberger Gemeinden wie Revò, Romeno, Sanzeno, Tassullo, Tres u. s. f. der Anteil der Wirtschaftseinheiten bis 0,5 ha Größe nur 10 bis 20% am gesamten Zwergbesitz beträgt, so beläuft sich dieser Kleinstbesitz im Fleimstal bei den Gemeinden Castello di Fiemme, Predazzo und Ziano, andererseits bei den auf dem Nonsberg gelegenen Spiazzo und bei der aus einer deutschen Rodung erwachsenen und heute noch deutschsprachigen Hochflächengemeinde Lusern (Luserna) auf 60 bis 70%, bei dem im Fassatal gelegenen Moena auf 50 bis 60 Prozent des gesamten Zwergbesitzes. Andererseits haben die auf der Sohle des Etschtales liegenden Orte Trient, Rovereto, Mezzocorona und Mezzolombardo den gleichen Kleinstbesitzanteil am gesamten Zwergbesitz, nämlich 40 bis 50 Prozent, wie die entlegenen Berggemeinden Vermiglio, Ossana, Pieve di Bono und Bondo Breguzzo. Es kann deshalb von keiner Einwirkung der Wirtschaftsformen auf die Besitzverteilung gesprochen werden, wie wir dies bei den Weinbaugemeinden des Bozner Unterlandes festzustellen vermochten.

Das gleiche Ergebnis, nämlich das Vorherrschen des Zwergbesitzes im Trentino und des Mittelbesitzes in Südtirol, liefern Karte Nr. 3 und Abbildung Nr. 6. Die erstere stellt gleichsam das Negativ der Karte Nr. 2 dar und zeigt, daß in 95 trentinischen Gemeinden (= 80,5% aller 118 Gemeinden) der Mittelbesitz von 5 bis 50 Hektar nur 0 bis 10% aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinheiten umfaßt. In Südtirol treffen wir dafür 46 Gemeinden (= 42 Prozent aller 109 Gemeinden) an, in denen 50 bis 90% aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eine Größe von 5 bis 50 ha haben. Gegenüber den obengenannten 95 Gemeinden des Trentino sind in Südtirol nur 8 Gemeinden, in denen der Mittelbesitz bloß 0 bis 10% aller bäuerlichen Güter umschließt. Diese Verhältnisse veranschaulicht noch Abbildung Nr. 6.

Diese Mittelwerte lassen erkennen, daß die durchschnittliche Größe eines Hofes in der Wein- und Obstbauzone auf den Talsohlen der Haupttäler gleich der mittleren Größe der landwirtschaftlichen Betriebe im Trentino ist, das im Agrarkataster als einheitliche Gebirgsregion (Regione unica di Montagna) bezeichnet wird. Die typisch italienische Mischkultur von Feld- und Weinbau steht — wie Abbildung Nr. 1 veranschaulicht — einschließlich der wenigen Weinmonokulturen hinter dem Wein- und Obstbau Südtirols flächenmäßig zurück. Gerade angesichts dieser geringeren Verbreitung der genannten Bodennutzungsart hätte man im Trentino größere landwirtschaftliche Betriebe erwartet, als sie tatsächlich auftreten.

⁶ Diese Auffassung vertrat H. Wopfner in seinem Werke: Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. von Below, Finke und Meineke, Heft 4, Berlin und Leipzig 1908.



Abbild. 6: Die Verteilung des Mittelbesitzes in den Gemeinden Südtirols und des Trentino. Die waagrechte Gliederung gibt den Prozentsatz aller durch gleichen Mittelbesitzanteil gekennzeichneten Gemeinden an der Gesamtzahl aller Gemeinden des betreffenden Landes an.

Die senkrechte Gliederung veranschaulicht, wieviel dieser Mittelbesitz am gesamten land- und forstwirtschaftlichen Besitz innerhalb einer Gemeinde beträgt.

In den weitaus meisten Gemeinden des Trentino umfaßt der Mittelbesitz nur 0 bis 10 % aller land- und forstwirtschaftlichen Güter. Hingegen beläuft sich allein in 27 % aller Südtiroler Gemeinden der Mittelbesitz auf 50 bis 60 % der in der betreffenden Gemeinde gelegenen Besitzeinheiten.

c) Unterschied in der Viehhaltung beider Länder

Die ungünstigere Lage des trentinischen Bauernstandes gegenüber jener der Südtiroler Bauern offenbart sich nicht bloß in der wesentlich kleineren Besitzgröße, sondern auch in der viel geringeren Viehhaltung. Dies zeigt Karte Nr. 4, welche die auf eine land- und forstwirtschaftliche Betriebseinheit entfallende durchschnittliche Rinderzahl innerhalb der einzelnen Gemeinden veranschaulicht. Sie läßt abermals einen scharfen Kontrast zwischen Südtirol und dem Trentino erkennen. Das zuletztgenannte Gebiet weist nahezu ausschließlich Gemeinden mit einer Rinderdichte von 0 bis 2 Tieren pro land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinheit auf, während in Südtirol ungefähr die Hälfte aller Gemeinden eine Rinderdichte von 4 bis 6 Tieren pro Wirtschaftseinheit besitzt. Das genaue zahlenmäßige Verhältnis der verschiedenen Dichteklassen gibt Abbildung Nr. 7 (S. 106) wieder. Darnach haben von den 118 Gemeinden des Trentino 90 Orte (= 76,3% aller Gemeinden) nur eine Dichte von 0 bis 2 Rindern pro Bauernhof. Dagegen entfallen von den 109 Gemeinden Südtirols auf diese Dichteklasse nur 14 Gemeinden (= 12,9% aller Gemeinden des Landes), während 52 Gemeinden (= 47,7% aller Gemeinden Südtirols) eine Dichte von 4 bis 6 Rindern und 15 Gemeinden (= 13,76% aller Gemeinden) sogar eine durchschnittliche Dichte von 6 bis 8 Rindern pro land- und forstwirtschaftlicher Besitzeinheit zeigen.

Stellt man die durchschnittlichen Werte beider Gebiete einander gegenüber, so hat das Trentino mit 61.016 land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinheiten und 96.067 Rindern eine Dichte von 1,6 oder 1 bis 2 Tieren pro Betrieb, Südtirol dagegen mit 28.213 land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinheiten und 117.664 Rindern eine Dichte von 4 Tieren pro Betrieb. Bemerkenswert ist das Fehlen eines unmittelbaren Kausalzusammenhanges zwischen Betriebsgröße und Viehdichte. Es wäre anzunehmen, daß innerhalb der gleichen naturbedingten Nutzungsform, vor allem der Weidewirtschaft, zwischen beiden ein gerade proportionales Verhältnis bestände. Daß dem nicht so ist, beweist ein Vergleich zwischen dem Vintschgau und dem Trentino. Trotz des vorherrschenden Zwergbesitzes zeigen die Vintschgauer Gemeinden eine durchschnittliche Rinderdichte von 4 bis 6 und 6 bis 8, während nahezu alle trentinischen Gemeinden weit unterhalb dieses Wertes bleiben und nur eine Dichte von 0 bis 2 aufweisen. Andererseits hat Vallarsa, das von allen trentinischen Gemeinden den größten Mittelbesitzanteil, nämlich 40 bis 50% der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinheiten besitzt, nur eine Rinderdichte von 0 bis 2. Daß auch die Weinbaugebiete des Bozner Unterlandes und des Überetsch diese geringe Dichte zeigen, liegt in der andersartigen Bodennutzungsform begründet. Diese Gebiete können deshalb hier nicht zum Vergleich herangezogen werden. Cortina d'Ampezzo schließt sich so wie im Überwiegen des Zwergbesitzes mit der Rinderdichte von 0 bis 2 wiederum den trentinischen Verhältnissen an. Von diesem zuletztgenannten Gebiete abgesehen, ergibt sich aus dem Vergleich der Rinderdichten abermals, daß der Bauernstand Südtirols auf weit gesünderer Grundlage steht als der des Trentino.

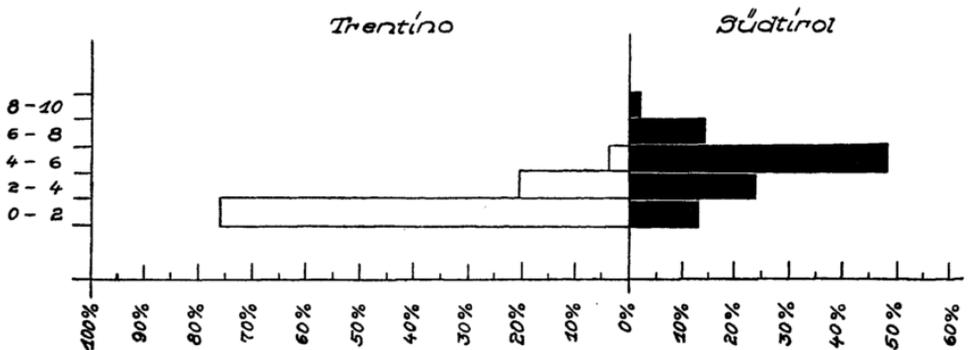


Abb. 7: Die Verteilung der Gemeinden Südtirols und des Trentino nach der auf eine land- und forstwirtschaftliche Besitzeinheit entfallenden durchschnittlichen Rinderzahl.

Die waagrechte Gliederung veranschaulicht den Prozentanteil aller Gemeinden mit gleichem durchschnittlichem, auf einen Hof entfallenden Rinderstand.

Die senkrechte Gliederung gibt die Größe dieser durchschnittlichen Rinderzahl an.

Im Trentino haben mehr als $\frac{3}{4}$ aller Gemeinden nur eine durchschnittliche Rinderzahl von 0 bis 2 Tieren pro land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinheit. Dagegen haben in annähernd der Hälfte aller Südtiroler Gemeinden die bäuerlichen Betriebe eine durchschnittliche Rinderzahl von 4 bis 6 Tieren.

Das Vorherrschen des Mittelbesitzes in Südtirol wird auch im italienischen Agrarkataster hervorgehoben und die zwischen 5 bis 50 ha gelegene Besitzgrößengattung als „l'azienda tipica bolzanese“ bezeichnet. In ihr stehe zwar zahlenmäßig die Größengattung von 5 bis 10 ha an erster Stelle, doch würden ihr die Größenordnungen von 10 bis 20 ha und 20 bis 50 ha in geringen Abständen folgen⁷. Auch Elvio Borgioli nennt in dem 1945 erschienenen Sammelbande „L'Italianità dell'Alto Adige“ Südtirol das „klassische Land der kleinen und mittleren Bauerngüter mit einem wirtschaftlich gesunden und fleißigen Bauernstande“. Dieser bäuerliche Besitz sei durch den „geschlossenen Hof“ (maso chiuso) gekennzeichnet, der auf das herrschende Anerbenrecht zurückgehe⁸. Dieser bäuerliche Erbgang bedinge zusammen mit dem Übergewicht des privaten Besitzes über den öffentlichen Besitz die geringere Gütersplitterung und bessere soziale Lage⁹.

Nun scheidet der Agrarkataster der Provinz Bozen drei Arten von landwirtschaftlichen Gebieten aus, eine Gebirgszone (Regione di Montagna), eine Hügelzone (Regione di Collina) und eine Flachlandzone (Regione di Pianura). Diese Einteilung erweckt den Eindruck, als wäre sie nach morphologischen, das heißt durch die Oberflächenformen bedingten Gesichtspunkten getroffen worden, in Wirklichkeit liegt ihr aber ein pflanzengeographisches Prinzip zugrunde. Die Gebirgsregion umschließt nämlich die Gegenden mit Feldbau und Weidewirtschaft und damit die obersten Abschnitte der Haupttäler sowie die Seitentäler und Hochflächen, die Hügelregion dagegen die mittleren Haupttalabschnitte mit zwar noch nicht dominierendem, aber doch bereits sehr bedeutendem Obst- und Weinbau, mit dessen Verbreitungsbereich sie sich auch deckt. So reicht diese „Hügelzone“ im Vintschgau bis zur Talstufe von Kortsch, im Eisacktal bis zur nördlichen Pforte des Brixner Beckens. Beide Örtlichkeiten erscheinen als Verbreitungsgrenzen des Wein- und Tafelobstbaues. Die Flachlandregion umschließt die tief gelegenen Talsohlen der Haupttäler mit nahezu ausschließlicher Wein- und Obstmonokultur. Ihr gehören deshalb das Burggrafenamt mit Meran, das Bozner Becken und das Unterland mit der Überetscher Terrasse an. Wenngleich nun die Territorien der in der Hügel- und Flachlandzone gelegenen Gemeinden auch vielfach noch die Gebirgshänge hinaufreichen und ausgesprochene Bergbauernhöfe mit vorwiegender Weidewirtschaft umschließen, so liegt doch — wie Karte Nr. 1 auch veranschaulicht — das wirtschaftliche Schwergewicht auf den genannten Bodenkulturen. Sucht man die durchschnittlichen Größen der den drei landwirtschaftlichen Zonen eigentümlichen Besitzeinheiten, so ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle 3 zusammengestellten Mittelwerte:

⁷ Catasto agrario 1929 — VIII, Cenni illustrativi, pag. X, Abschnitt Nr. 8.

⁸ Die Bedeutung und Verbreitung des Anerbenrechtes im altbayerischen Siedlungsbereich wurde bereits oben (S. 5) dargelegt.

⁹ „L'Italianità dell'Alto Adige“, herausgegeben von der Associazione amici dell'Alto Adige, Florenz 1945, Edizione d'Arte, S. 107.

Tabelle Nr. 3

Region :	Gebirgsregion, einschließlich der deutschen Gemein- den am Nonsberg, des Ampezzaner Gebietes und der Gemeinden Aldein, Altrei und Truden	Hügelregion :	Flachlandregion, einschließlich des Unterlandes, jedoch ohne die zur Gebirgsregion gezählten Gemeinden Aldein, Altrei und Truden
Land- und forstwirtschaftliche Fläche	496.881 ha	99.770 ha	76.833 ha
Zahl der landwirtschaftlichen Besitz- einheiten in der Region	15.437	4.281	8.495
Durchschnittliche Größe einer Besitz- einheit	32,2 ha	23,3 ha	9,0 ha

III. Zusammenfassung der Ergebnisse

Wenn wir all die aufgezeigten Unterschiede zwischen den beiden Ländern überschauen, so treten uns Südtirol und das Trentino als zwei Gebiete mit nahezu völlig gleichen naturgegebenen landwirtschaftlichen Bedingungen, jedoch grundsätzlich verschiedenen Besitzverhältnissen und damit wesentlich andersartiger sozialer Stellung und Lebensführung des Bauerntums entgegen. Dieser Gegensatz ist zunächst durch das verschiedene Volkstum der bäuerlichen Siedler bedingt, die mit ihren verschiedenen ursprünglichen und teilweise bis heute fortlebenden Rechtsanschauungen und Wirtschaftsverfassungen die Entwicklung der Besitzverhältnisse mitbestimmten. Dann aber nahm darauf die verschiedene Sozialpolitik der mächtigsten Grundherren, der tirolischen Landesfürsten einerseits und der Bischöfe von Trient andererseits, entscheidenden Einfluß. Während die ersteren durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen in Nord- und Südtirol für eine bessere soziale Stellung des Bauernstandes Sorge trugen, wurde im Trentino in dieser Hinsicht nichts getan. Die Dominanz des Zwergbesitzes ist in diesem Lande durch das Kolonatsystem bedingt worden, das sich hier durch das ganze Mittelalter hindurch bis in das 19. Jahrhundert erhielt. In Süd- und Nordtirol wurden bereits in den Jahren 1404 und 1502 die bis dahin bestehenden Zeitpachtverhältnisse, deren schlechtestes das nur auf ein Jahr befristete Freistiftrecht war, in Erbpachtverhältnisse, in die sogenannte freie bäuerliche Erbleihe, umgewandelt, bei der das Gut der Bauernfamilie zur ständigen Nutzung überlassen wurde und von dieser auch veräußert werden konnte. Im Trentino fand weder die Umwandlung der für den Bauern so ungünstigen kurzfristigen Teilpachtverhältnisse statt, noch wurde die meist vorherrschende gerichtliche Abhängigkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit) und die weithin geltende Hörigkeit des Bauern gegenüber seinem Grundherrn beseitigt, noch die Unteilbarkeit der Höfe verfügt. Wiewohl die Güterteilung der Zustimmung der Grundherrschaft bedurfte, so erhob diese, sofern ihr nur ihre Zinsrente ungeschmälert entrichtet wurde, fast niemals dagegen Ein-

spruch. Aus diesen Gründen konnte sich im Trentino im Gegensatz zu Süd- und Nordtirol kein gesunder Bauernstand mit eigener bäuerlicher Kultur herausbilden. Es verblieb demnach selbst nach der Bauernbefreiung durch die Grundlastenablöse im Jahre 1848 ein Kleinhäuserstand, der nicht nur durch Kleinbesitz an Grund und Boden, sondern auch durch noch geringere Viehhaltung, als sie den kleinbäuerlichen Betrieben Südtirols eigen ist, gekennzeichnet wird. So ging denn, trotzdem das geistliche Fürstentum Trient in außenpolitischer Hinsicht seit dem 13. Jahrhundert unter der Vogtei, also unter der richterlichen und militärischen Schutzhoheit der tirolischen Landesfürsten stand und seit seiner Säkularisierung im Jahre 1802 auch verwaltungsmäßig unmittelbar zu Tirol gehörte, die Innenpolitik beider Länder in der Behandlung des Bauernstandes infolge der verschiedenen grundherrlichen Besitzverhältnisse — hier vornehmlich Einfluß- und Kompetenzbereich des Landesfürsten von Tirol, dort jener des Bischofs — getrennte Wege. So stehen sich nunmehr Südtirol und das Trentino als zwei in sich geschlossene Einheiten mit grundverschiedenem Volkstum und wesensverschiedenem bäuerlich-gesellschaftlichem Gefüge gegenüber.

ANHANG ÜBER DAS TIROLER ETSCHLAND

Wie bereits in Anmerkung Nr. 2 auf Seite 1 hervorgehoben wurde, erfuhr der territoriale Begriff „Südtirol“, der dieser Arbeit zugrunde gelegt wurde, durch das von der italienischen Nationalversammlung am 29. 1. 1948 angenommene und durch die Veröffentlichung am 13. 3. 1948 in Kraft getretene Autonomiestatut eine Einschränkung auf das sogenannte „Tiroler Etschland“. Dieses ist gegenüber dem von uns abgegrenzten Südtirol um den altösterreichischen Bezirk Ampezzo kleiner. Wenngleich in der Arbeit davon Abstand genommen wurde, die Betrachtungen auf das „Tiroler Etschland“ zu beschränken, so sollen jetzt anhangsweise wenigstens die wesentlichsten Angaben über Flächennutzung und Besitzgrößenverteilung innerhalb des nunmehr autonomen Gebietes gegeben werden. Die Gegenüberstellung mit den beigefügten entsprechenden Zahlen für Südtirol unserer Abgrenzung soll darlegen, daß durch die Abtrennung des Ampezzaner Gebietes keine wesentliche Veränderung in den land- und forstwirtschaftlichen Besitzverhältnissen des Tiroler Etschlandes gegenüber jenen des in der Arbeit behandelten Gebietes eintrat.

Tabelle Nr. 1: Gesamtflächen und Bodennutzungsflächen Südtirols und des Tiroler Etschlandes in ha nach den italienischen Agrarkatastern der Provinzen Bozen und Trient vom Jahre 1929.

Gesamtfläche	Produktivfläche	Unproduktive Fläche	Waldfläche	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Ungenutzte Produktivfläche	Wiesen und Weiden	Ackerland	Obst- und Weinbau
Südtirol								
777.017	673.484	103.533	307.825	333.395	32.263	284.803	35.140	13.453
Tiroler Etschland								
740.041	645.584	94.457	296.540	325.857	23.457	277.485	34.919	13.453

Tabelle Nr. 2: Prozentueller Anteil der einzelnen Bodennutzungsarten an der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Gebiet	Kulturart					
	Wiesen- und Weidewirtschaft		Ackerbau		Obst- und Weinbau	
	absolut in ha	in % der landwirtschaftlichen Nutzfläche	absolut in ha	in % der landwirtschaftlichen Nutzfläche	absolut in ha	in % der landwirtschaftlichen Nutzfläche
Südtirol	284.803	85,4	35.140	10,6	13.452	4,0
Tiroler Etschland . .	277.485	85,2	34.919	10,7	13.452	4,1

Tabelle Nr. 3: Verteilung der land- und forstwirtschaftlichen Besitzeinheiten Südtirols und des Tiroler Etschlandes auf die einzelnen Besitzgrößenklassen (Zwerg-, Mittel- und Großbesitz).

Besitzgrößenklassen	Südtirol		Tiroler Etschland	
	Anteil der Besitzeinheiten		Anteil der Besitzeinheiten	
	absolut	in % der Zahl aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	absolut	in % der Zahl aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Bis einschließlich 3 ha .	12.846	45,7	12.259	45,3
5—20 ha	3.161	11,2	3.041	11,2
5—20 ha	7.669	27,0	7.313	27,0
20—50 ha	3.228	11,5	3.203	11,8
über 50 ha	1.309	4,6	1.281	4,7
(darunter über 500 ha) .	(100)	—	(96)	—
Summe aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	28.213	100,0	27.097	100,0

Durch den Wegfall des Ampezzanischen Zwerggebietes, das die durchschnittliche Größe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinheit Südtirols bei deren Berechnung herabdrückte, ist das Mittelmaß der Hofeinheit im Tiroler Etschland sogar etwas gestiegen. Betrug nämlich die durchschnittliche Größe der land- und forstwirtschaftlichen Besitzeinheit Südtirols 23,6 ha, so beläuft sich jene des Tiroler Etschlandes auf 23,8 ha.

Das völlig gleiche Verhältnis der einzelnen Besitzgrößengattungen an der Aufteilung des Bodens innerhalb Südtirols und des Tiroler Etschlandes rechtfertigt die Behauptung, daß die für die Gegenüberstellung des erstgenannten Gebietes mit dem Trentino hervorgehobenen Unterscheidungsmerkmale auch für eine Gegenüberstellung des Tiroler Etschlandes mit dem Trentino zutreffen.

Zu den Karten

GEMEINDEVERZEICHNIS VON SÜDTIROL nach dem Stande des Jahres 1945

Die Nummern der Gemeinden sind auf dem „Deckblatt mit den Gemeindegrenzen Südtirols und des Trentino zu den Karten über Besitzverteilung und Rinderhaltung“ eingetragen.

1. Abtei	37. Kurtatsch	73. Salurn
2. Ahrntal	38. Laas	74. Sand in Taufers
3. Aldein	39. Lajen	75. Sarntal
4. Algund	40. Lana	76. Schönna
5. Altrei	41. Latsch	77. Schlanders
6. Auer	42. Laurein	78. Schluderns
7. Barbian	43. Leifers	79. Schnals
8. Bozen	44. Lüsen	80. Sexten
9. Branzoll	45. Mals	81. Sterzing
10. Brenner	46. Margreid	82. St. Christina
11. Brixen	47. Marling	83. St. Felix
12. Bruneck	48. Martell	84. St. Leonhard i. Passeier
13. Buchenstein	49. Meran	85. St. Lorenzen
14. Burgstall	50. Mölten	86. St. Martin in Thurn
15. Colle Santa Lucia	51. Montan	87. St. Ulrich in Gröden
16. Cortina d'Ampezzo	52. Moos	88. Taufers
17. Corvara	53. Mühlbach	89. Terenten
18. Deutschnofen	54. Mühlwald	90. Terlan
19. Enneberg	55. Nals	91. Tiers
20. Eppan	56. Naturns	92. Tirol
21. Franzensfeste (Mittewald)	57. Natz-Schabs	93. Tisens
22. Freienfeld	58. Neumarkt	94. Toblach
23. Gais	59. Niederdorf	95. Tramin
24. Gargazon	60. Partschins	96. Truden
25. Glurns	61. Percha	97. Tscherms
26. Graun	62. Pfalzen	98. Ulten
27. Gsies	63. Pfatten	99. Unser Frau im Walde
28. Innichen	64. Pfitsch	100. Vahrn
29. Jenesien	65. Plaus	101. Villanders
30. Kaltern	66. Prad	102. Villnöß
31. Karneid	67. Prags	103. Vintl
32. Kastelbell-Tschars	68. Proveis	104. Völs am Schlern
33. Kastelruth	69. Rasen-Olang	105. Vöran
34. Kiens	70. Ratschings	106. Waidbruck
35. Klausen	71. Riffian	107. Welsberg
36. Kuens	72. Ritten	108. Welschnofen
		109. Wolkenstein

GEMEINDEVERZEICHNIS DES TRENTINO nach dem Stande des Jahres 1945

Die Nummern der Gemeinden sind auf dem „Deckblatt mit den Gemeindegrenzen Südtirols und des Trentino zu den Karten über Besitzverteilung und Rinderhaltung“ eingetragen.

1. Ala	9. Bezzecca	17. Canale San Bovo
2. Albiano	10. Bleggio	18. Canazei
3. Aldeno	11. Bordo Breguzzo	19. Capriana
4. Arco	12. Borgo	20. Castello di Fiemme
5. Avio	13. Brentonico	21. Castello Tesino
6. Baselga di Pinè	14. Brèz	22. Cavalese
7. Bedollo	15. Caldes	23. Cavareno
8. Beseno	16. Caldonazzo	24. Cavèdine

- | | | |
|---------------------|---------------------------|---------------------|
| 25. Cembra | 57. Mori | 89. Storo |
| 26. Civezzano | 58. Nomi | 90. Strembo |
| 27. Cles | 59. Novaledo | 91. Strigno |
| 28. Commezzadura | 60. Ossana | 92. Taio |
| 29. Condino | 61. Pannone | 93. Tassullo |
| 30. Còredo | 62. Peio | 94. Tenna |
| 31. Denno | 63. Pergine | 95. Tenno |
| 32. Dimaro | 64. Pieve di Bono | 96. Terlago |
| 33. Drò | 65. Pieve Tesino | 97. Terragnolo |
| 34. Flavon | 66. Pinzolo | 98. Tesero |
| 35. Folgaria | 67. Pomarolo | 99. Tiarno |
| 36. Fondo | 68. Predazzo | 100. Tione |
| 37. Fornace | 69. Primiero | 101. Ton |
| 38. Giovo | 70. Rabbi | 102. Trambileno |
| 39. Grigno | 71. Ràgoli | 103. Trento |
| 40. Grumes | 72. Revò | 104. Tres |
| 41. Isera | 73. Riva | 105. Tuenno |
| 42. Lavarone | 74. Romeno | 106. Valfloriana |
| 43. Lavis | 75. Roncegno | 107. Vallarsa |
| 44. Levico | 76. Roncone | 108. Valvestino |
| 45. Livo | 77. Roverè della Luna | 109. Vermiglio |
| 46. Lomaso | 78. Rovereto | 110. Vezzano |
| 47. Luserna | 79. Rumo | 111. Vigo di Fassa |
| 48. Madruzzo | 80. San Lorenzo in Banale | 112. Vigo Rendena |
| 49. Malè | 81. San Michele all'Adige | 113. Vigolo Vattaro |
| 50. Mezzana | 82. Sant'Orsola | 114. Villa Lagarina |
| 51. Mezzano-Imer | 83. Sanzeno | 115. Villa Rendena |
| 52. Mezzocorona | 84. Segonzano | 116. Volano |
| 53. Mezzolombardo | 85. Sover | 117. Zambana |
| 54. Moena | 86. Spiazzo | 118. Ziano |
| 55. Molina di Ledro | 87. Spor | |
| 56. Molveno | 88. Stenico | |

ÜBER DAS MÜNZRECHT DER ANDECHSER ZU INNSBRUCK UND SEINEN GESCHICHTLICHEN HINTERGRUND

Von Gustav Braun von Stumm

II*

UMSTRITTENE BRIXENER UND INNSBRUCKER „AUGUSTENSES“

(Mit einer Bildtafel)

Seit jener Krise, die 1180/81 zum Sturze Heinrichs des Löwen geführt hat, gibt es im Lande beiderseits des Brenners zwei münzberechtigte Fürsten, die als Urheber von Geprägten Augsburgs Art in Betracht gezogen werden können. Es handelt sich hierbei einmal um den Bischof von Brixen, der auf Grund des Privilegs Kaiser Friedrichs I. von 1179^{38a} überall in seinem Bistum Münzstätten errichten durfte, und sodann um das Haus Andechs-Meranien. Zwar ist von einer ausdrücklichen Verleihung des Münzrechtes an dieses mächtige, namentlich in Bayern, Franken und in der Windischen Mark reich begüterte Geschlecht nirgends die Rede. Doch wurde es durch seine Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand — seit 1173 als Markgrafen von Istrien, beziehungsweise 1180 als Herzöge von Dalmatien, später Meranien — geradezu automatisch des Münzrechtes teilhaftig, wie die bereits erkannten Gepräge der Andechser namentlich aus ihren südöstlichen Besitzungen zeigen. Jedenfalls ist, auch nach Auffassung K. Moesers³⁹, eine Münztätigkeit derselben an verschiedenen Orten ihres über mehrere Währungsgebiete verteilten Herrschaftsbereiches, zu dem nicht zuletzt die mittlere Inntalgrafschaft gehörte, schon im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts unbedingt vorauszusetzen.

Was die Bischöfe von Brixen anlangt, so ist die Frage umstritten geblieben, ob sie jemals von ihrem Münzrecht Gebrauch gemacht haben. Obermayr⁴⁰ verweist um 1160—1175 entstandene Pfennige bayerischer Art aus den Funden von Reichenhall und Reichenbach deshalb nach Brixen, weil das darauf ab-

* Der erste Teil dieser Abhandlung, „Territorial- und Währungspolitik im Inntal zur Stauferzeit“, ist in Band XI (1947), S. 81 ff., dieser Zeitschrift erschienen.

^{38a} Siehe I. Teil, Anm. 12.

³⁹ K. Moeser, Studien über das ältere Münzwesen Tirols, in Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs, 4. Jahrg. (1907), S. 232. Derselbe folgt hier, in Verbindung mit der Lehre Fickers (Vom Reichsfürstenstand, Kap. 137, 144, 187), im Grundsatz den Gedankengängen Fickentschers (Versuch einer Münzgeschichte der Herzöge v. Meranien, in Mitt. d. Bayer. Numism. Gesellschaft (M.B.N.G.) Bd. XIV (1895), ohne sich indes seine praktischen Zuweisungen zu eigen zu machen.

⁴⁰ J. E. Obermayr, Historische Nachricht von bayerischen Münzen (Frkft. 1763) Nr. 50—53, 107—109. — Kloster Reichenbach, von den Grafen von Cham-Vohburg gegründet, liegt nö. von Regensburg in der Oberpfalz.

gebildete Lamm auch das Emblem dieses Bistums sei⁴¹. Auch Riggauer⁴² hält Brixener Gepräge vor 1179 für durchaus möglich, wenn schon er speziell die von Obermayr nach Brixen gelegten Pfennige lieber nach Passau legen möchte. Busson⁴³ wendet sich mit eingehender Begründung ebenfalls gegen die Zuteilungen Obermayrs und hält mit Moeser⁴⁴ die Ausübung des Münzrechtes durch die Brixener Bischöfe überhaupt für unwahrscheinlich — eine Auffassung, die hingegen Luschin und Dworschak⁴⁵ zu kategorisch erscheint. Das Corpus Nummorum Italianicorum⁴⁶ registriert, von denselben Voraussetzungen wie

⁴¹ Das erste Vorkommen des Agnus Dei auf Brixener Siegeln ist an einer Urkunde Bischof Landulfs vom 1. Mai 1297 nachgewiesen. Ein entsprechendes Stadtsiegel findet sich an einer Urkunde vom 21. Mai 1304 (s. Busson, Kl. Beiträge z. ma. Münzkunde Tirols, 3. Das Bistum Brixen, in Numism. Zeitschr. Wien (W.N.Zs) Bd. 19 (1887), S. 265). — Das Lamm als Münzbild ist selbstverständlich nicht an bestimmte geistliche Prägestätten gebunden. Im Südwesten des Reiches erscheint es auf zahlreichen Pfennigen von St. Gallen, weiters von Straßburg i. E., Speyer, Trier (11. Jahrhundert) sowie von anderen, bisher nicht eindeutig bestimmten Münzstätten des alemannischen Währungsgebiets.

⁴² Riggauer, Zur fränkischen Münzkunde, in W.N.Zs. Bd. 11 (1879), S. 104. Siehe auch I. Teil, Anm. 12.

⁴³ Busson l. c. S. 287.

⁴⁴ Moeser l. c. S. 238, Anm. 3.

⁴⁵ Luschin v. Ebengreuth, Beitr. z. Mzkde. u. Mzgesch. Tirols im Ma., in W.N.Zs. Bd. 51 (1918), S. 203 f. — H. Dworschak, Innsbrucker Brakteaten der Andechs-Meranier, in M.B.N.G., 53. Jg. (1935), S. 136 f.

⁴⁶ Das Corpus Nummorum Italianicorum — C.N.I. — (Bd. VI — 1922 —, S. 29 Nr. 1—4 u. Tf. IV Fig. 1 u. 2) folgt hierbei, ohne auf die jüngere Literatur einzugehen, den Zuschreibungen J. Appels (Repertorium z. Mzkde. d. Ma. . . — 1820 —, Bd. I, S. 158 ff). Es handelt sich zunächst um den breiten Pfennig Obermayr l. c. Nr. 53 aus den Funden von Reichenhall und Reichenbach: Vs) Innerhalb eines laufend mit ∞-förmigen Ornamenten belegten — hier fälschlich als unlesbare Umschrift gedeuteten — Randes ein barhäuptiger Geistl. v. v. m. Krummstab u. Buch; Ks) kreuztragendes Lamm n. l., außen entsprechende Randornamentik. (Siehe A b b. A¹). Selbst wenn theoretisch gesehen — s. I. Teil, Anm. 12 — Brixen als Münzstätte für vor 1179 entstandene Gepräge Regensburger Art in Frage kommt, so kann unser nicht vor Mitte des 12. Jahrhunderts herausgebrachter Denar keinesfalls — wie im C.N.I. in Erwägung gezogen — für Bischof Poppo (1039—1046) in Anspruch genommen werden. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist er einem der bayerischen Hochstifte Salzburg, Regensburg oder Passau zuzuschreiben, um so mehr, als der Reichenhaller Fund 300 Exemplare dieses Typs enthielt, was durchaus gegen dessen Entstehung in einer weitab, südlich des Brenners gelegenen Münzstätte spricht. Höfken und Cahn (Verst. Kat. d. Samml. v. Höfken — 1922 — unter Nr. 545) halten, wie Riggauer, den Pfennig für ein Passauer Gepräge Bischof Konrads (1149 bis 1164). Für Regensburg könnte die Gleichförmigkeit der Randornamentik sprechen, wie sie sich auch auf den nachweisbar dort entstandenen Breitpfennigen Obermayr 64—66 u. 72 findet. Doch scheint mir auch Salzburg, das nach Regensburger Schlag münzte, nicht ausgeschlossen. Zumal es sich um einen der jüngeren Typen des kaum viel später als 1180 vergrabenen Schatzes handelt, wäre in diesem Falle, da auf Geprägten dieser Art und Zeit der Bischof sonst mitriert dargestellt ist, vielleicht an das Zwischenregiment des „Electus“ Heinrich (von Berchtesgaden), des nachmaligen Bischofs von Brixen, zu denken, der, nach Vertreibung Erzbischofs Adalberts II. im Jahre 1169, von Kaiser Friedrich I. bis zu seinem Frieden mit Papst Alexander, von 1174 bis 1177 auf den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg gesetzt worden war. — Die weiteren, vom C.N.I. für Brixen in Vorschlag gebrachten Nr. 2 u. 3 (Vs: Stehender Barhäuptiger v. v., l. Kreuz, r. Fahne haltend; unentzifferte Umschrift; Ks: n. l. gewandtes, kreuztragendes Lamm — Appel l. c. Taf. I, Fig. 1) sind bereits von Grote (Münzstudien I — 1857 —, S. 24) auf Grund richtiger Lesung der Umschrift als Gepräge des Herzogs Bernhard von Kärnten (1202—1256) erkannt worden. Siehe Luschin, Friesacher Pfennige, in W.N.Zs., Bd. 56 (1923), Tf. XIII, Nr. 207, als Gepräge von St. Veit a. d. Glan, nach 1230, bestimmt, Nr. 4 (Brakteat: Vs: n. l. gewandtes, kreuztragendes Lamm m. Heiligen-

Obermayr ausgehend, als möglicherweise zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert in Brixen entstandene Gepräge zwei Pfennigtypen bayerischer und Friesacher Prägeart mit Lammdarstellung. Buchenau⁴⁷ wirft noch einen weiteren, zu Ende des 12. Jahrhunderts geschlagenen Lammpfennig durchaus Augsburger Fabrik, aber unbekannter Provenienz (Vs: n. l. gewandtes Lamm, darüber Kreuz. Bogeneinfassung mit Lilien innen, Ringeln außen. Ks: Bischöfliches Brustbild v. v. mit Krummstab [?]). Randornamentik infolge Überprägung unkenntlich; siehe Abb. A²) in die Diskussion und stellt — m. E. mit Recht — die Frage, ob dies Stück — neben Augsburg — nicht etwa auch in Brixen entstanden sein könne. Die Tatsache allein, daß in Urkunden dieser Gegend niemals ausdrücklich Brixener Denare erwähnt werden, vielmehr darin neben „Veronenses“ (Berner) nur gelegentlich von „Augustenses“ gesprochen wird, ist für die Lösung des Problems, ob in Brixen geprägt wurde, so lange ohne entscheidende Bedeutung⁴⁸, als nicht ausgesprochene Heimatfunde eine Klärung nach der positiven oder negativen Seite hin zu bringen vermögen⁴⁹.

Immerhin erscheint die Ausfertigung des Münzprivilegs von 1179 als solche in Verbindung mit den hierfür vorliegenden politischen Motiven eher als ein Argument zugunsten der Auffassung, daß die Bischöfe von Brixen, um diese Zeit jedenfalls, von ihrer Befugnis tatsächlich Gebrauch gemacht haben, so lange wenigstens, als der Absatz von „Augustenses“, weitab von den Prägungszentren Augsburg, Schongau und Donauwörth, im „Land im Gebirg“ noch halbwegs rentabel war. In diesem Zusammenhang darf, neben den auf Augsburger Münze lautenden Währungsbestimmungen des Zollvertrages zwischen Brixen und Trient von 1202⁵⁰, auch die Verleihung des Silberschürfregals vom 29. April 1189⁵¹

schein; Ks: Durchschlag der Vs. Gew. 0,71 g, Durchm. 18 mm) vermag mangels Fund- und Literaturangabe oder genauerer Beschreibung, namentlich der Randgestaltung, mit etwa sonstwo aufgetretenen Stücken des entsprechenden Typs nicht identifiziert und daher weder örtlich noch zeitlich näher bestimmt zu werden.

⁴⁷ Buchenau, Schwäbisch-alemannische Pfennige, in Blätter für Münzfreunde (Bl. f. Mzf.), Jg. 1911, Spalte 4760, 4826, Tf. 193 Nr. 46.

⁴⁸ Siehe I. Teil, Anm. 37, sowie Dworschak l. c. S. 137. — Als „Augustenses“ galten auch die kaiserlichen Gepräge von Schongau und Donauwörth, die nur gelegentlich nach ihrem Entstehungsort gekennzeichnet werden. Das Entsprechende gilt für die Erzeugnisse der verschiedenen Bodenseemünzstätten, die als „Constantienses“, gegebenenfalls als „C. Translacenses“, geführt werden.

⁴⁹ Ob, wie Dworschak (l. c. S. 137 sowie im Anlagebericht betr. österr. Münzfunde der W.N.Zs. Jg. 1937, S. 13) meint, der Ende des 12. Jahrhunderts vergrabene Münzschatz von Naturns (westl. Meran) diese Klärung bringen wird, ist deshalb zweifelhaft, weil es sich — gerade in Bezug auf die in Brixen gebräuchlichen Geldsorten — um keinen eigentlichen Heimatfund handelt. Über ihn ist eine Untersuchung von Moeser, der 1911 die neuerlichen Grabungen veranlaßte, zu erwarten. Daher bleibt auch die Zuteilung von aus dem Naturnser Fund stammenden Pfennigen (Vs: Bischöfl. Brustb. schräg v. v.; Ks: Kreuz m. Rosetten i. d. Winkeln) der Sammlung Graf A. Enzenberg (Verk. Kat. Tiroler Münzen u. Med. 1936 — Gilhofer u. Ranschburg, Wien, und A. Heß, Luzern — Nr. 1214 u. 1215) an Bischof Heinrich III. von Brixen (1178—1196) einstweilen noch problematisch.

⁵⁰ Siehe I. Teil, Anm. 34; Busson l. c. S. 281 f.

⁵¹ Santifaller, die Urkunden der Brix. Hochstiftsarch. (Schlernschr. 13), Nr. 47; vgl. Stolz, Die Anfänge des Bergbaues und Bergrechts in Tirol, in Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. — germ. Abt. — Bd. 48 (1928), S. 214 f. Die Urkunde K. Friedrichs II. für Brixen von 1214 (Reg. Imp. VI, Nr. 738) spricht von bereits aufgedeckten Silbergruben.

nicht außer acht bleiben, das den Bischof von Brixen, wie schon vorher seinen Trientner Amtsbruder, mit der Ausbeutung der Silbervorkommen auf seinen Besitzungen auch zur Ausmünzung aus eigenem Instand setzte.

*

Anders liegen die Dinge um die Innsbrucker Münze. Daß dort tatsächlich geprägt wurde, hat Moeser⁵² für die Zeit zwischen 1230 und 1241 nachgewiesen; aber problematisch bleibt einstweilen noch der Zeitpunkt, zu dem mit einem Beginn der Prägertätigkeit zu rechnen ist. Kann angenommen werden, daß die Andechser, so wie es Heinrich der Löwe nach der Gründung von München getan hat, unmittelbar nach dem organischen Ausbau ihres auf das rechte Innufer verlegten Marktes dort eine Münzschmiede in Gang gesetzt haben? Das Verhältnis der beiden Berthold von Andechs — Vater und Sohn — zu Bischof Heinrich III. von Brixen, dessen Vögte sie waren, ist ein gutes gewesen, sonst hätte der Bischof nicht persönlich die Gründung von Innsbruck gefördert. Eben deshalb ist kaum anzunehmen, daß die Andechser, angesichts des 1179 für Brixen erteilten kaiserlichen Privilegs, im nächsten Augenblick innerhalb des gleichen geistlichen Fürstentums bereits eine eigene, neue Münzstätte errichtet haben, es sei denn, es handelte sich fürs erste um eine gemeinschaftliche⁵³. Vielmehr dürften sie für den Fall, daß die Bischöfe in Brixen selbst Münzen zu schlagen begonnen hätten, erst dann zu eigener Ausmünzung innerhalb der von Brixen zu Lehen getragenen Grafschaften geschritten sein, als sich bald nach 1200, infolge des unaufhaltsamen Vordringens des Berner, das Schlagen von „Augustenses“ südlich des Brenners ohnedies kaum mehr lohnte. Beweisen läßt sich hier infolge des Fehlens zeitgenössischer Lokalfunde einstweilen nicht viel. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß von den Andechsern entsprechende Gepräge auch in ihren nördlich anschließenden Grafschaften Diessen (Andechs) und Wolfratshausen, soweit dort Augsburger Währung galt, verwertet werden konnten.

Luschin⁵⁴ hat festgestellt, daß die Andechs-Meranier in ihren südöstlichen Marken frühzeitig über Münzschmieden, und zwar zu Stein, Guttenwörth und Windischgrätz, verfügt haben. Für Stein (Krain) sind Pfennige Friesacher Art nachgewiesen, die E. Baumgartner in die Jahre knapp vor 1195 verweist⁵⁵. Buchenau zieht schon für die früheren Dynastemünzen des Fundes von Reichenhall u. a. die Andechser als Erben der münzberechtigten Grafen von Formbach in Betracht⁵⁶. Wenn somit das Haus Andechs in seinen östlichen Besitzungen, und zwar zum Teil in nicht sonderlich bedeutsamen Handels- und Verkehrs-

⁵² Moeser l. c. S. 233 ff.; s. I. Teil, S. 81.

⁵³ Auch in Regensburg bestand um diese Zeit eine gemeinsam betriebene herzoglich-bischöfliche Münzstätte.

⁵⁴ Luschin, Friesacher Pfennige, in W.N.Zs., Bd. 56 (1923), S. 68.

⁵⁵ E. Baumgartner, Beiträge zum Friesacher Münzwesen, in W.N.Zs., Bd. 72 (1947), S. 34, Abb. 1—4, 36 f.

⁵⁶ H. Buchenau, in Bl. f. Mzf., Jg. 1909, Sp. 4203; derselbe, Pfennige der österr., steir. u. verwandten Gruppen im 12. Jahrhundert sowie Dworschak, Die Anfänge des österr.-steir. Münzwesens, beide Aufsätze in W.N.Zs., Bd. 54 (1921), S. 80 f., 91 ff.

orten, Münzen prägen ließ, so ist das gleiche erst recht an einem derart bedeutenden Straßenknotenpunkt und Übergangsort wie Innsbruck vorzusetzen, und zwar relativ frühzeitig. Trotzdem ist, auch nach Dworschak⁵⁷, mit einer ununterbrochenen und sehr regen Tätigkeit dieser Münzstätte gewiß nicht zu rechnen.

Die Schwierigkeiten für eine einigermaßen einwandfreie Feststellung von Innsbrucker Münzen ergeben sich einmal daraus, daß die in Frage kommenden weltlichen — nichtköniglichen — Gepräge des Augsburger Währungsbezirkes, soweit sie in die Zeit zwischen der Gründung Innsbrucks und dem Ende der Andechser Herzöge (1248), beziehungsweise dem Tode Alberts von Tirol (1253) dem Stil nach passen könnten, sämtlich äußerst selten sind und bisher nicht durch Heimatfunde nachgewiesen zu werden vermochten. Außerdem sind diese wenigen, im folgenden zur Diskussion gestellten Pfennige angesichts des Mangels an jeglicher schriftlicher und heraldischer Kennzeichnung⁵⁸ jeweils verschieden deutbar. So müssen für die Frühzeit als Münzherren vor allem auch noch Herzog Welf VI. († 1191) sowie die Herzöge Konrad († 1196) und Philipp von Schwaben (seit 1198 König) mit den recht aktiven Münzstätten Schongau und Donauwörth⁵⁹ in Betracht gezogen werden. Ferner ist, abgesehen von einem anderweitigen Andechser Münzbetrieb im Augsburger Währungsgebiet wie etwa in Diessen⁶⁰, mit gelegentlichen Prägungen der ostschwäbischen,

⁵⁷ Wie Anm. 45, S. 136.

⁵⁸ Moeser (l. c. S. 245 f.) weist darauf hin, daß gegebenenfalls unter anscheinend königlichen „Augustenses“ Stücke mit entsprechenden Beizeichen — wie etwa die Brücke, von ihm bereits 1267 als Wappenbild Innsbrucks nachgewiesen — als Andechser Beischläge in Betracht kommen könnten. Es würde dies dann ein Hinweis auf die mögliche Beteiligung der Stadt an der Münze („moneta civitatis“) sein. — Sowohl von den Grafen von Tirol (s. Moeser, Veröffentlich. d. Mus. Ferd., Jg. 1928, S. 480), wie auch von den Andechsern (s. Ofele, Gesch. d. Grafen v. Andechs, S. 84 f.) wird seit Ende des 12. Jahrhunderts auf Siegeln der Adler geführt. Die Wappenmehring: n. r. schreitender Löwe über l. blickend. Adler, ist — und zwar gleichzeitig mit dem Adlerwappen verwendet — erst seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar. Dies neue kombinierte Emblem erscheint zuerst auf in Windischgraz geschlagenen Münzen Markgraf Heinrichs IV. um 1215 (Luschin l. c. Nr. 131; Baumgartner l. c. S. 34, Abb. 9, S. 37), dann 1238 auf einem Figurensiegel der Andechserin Agnes III. von Österreich (Sava in Berichten u. Mitt. des Altert. Vereins zu Wien 2 (1857). Erst seit 1243 findet es sich auf einem Reiteriegel Herzog Ottos VIII. (Ofele l. c.). Moeser (wie Anm. 38, S. 232) vertritt die Auffassung, daß das kombinierte Wappenbild von den Andechsern mit Rücksicht auf die Gewinnung der Pfalzgrafschaft Burgund infolge der Heirat Herzog Ottos VII. mit der staufischen Erbin Beatrix angenommen worden sei; seine Hervorhebung durch Herzog Otto VIII. erst gegen Ende seiner Herrschaft mochte diesem in seiner Bedrängnis durch den übermächtigen Bayernherzog zur Unterstreichung seiner engen Verwandtschaft mit dem Kaiserhause gedient haben. — Die Markgrafen von Ronsberg hatten den steigenden Löwen, die Markgrafen von Burgau den sechsmal nach rechts geteilten Schild und die Grafen von Dillingen — wie Kiburg — zwei durch einen Schrägbalken getrennte, n. r. schreitende Löwen als Wappen.

⁵⁹ Schongauer und Donauwörther (Werdenses) Denare werden als besondere Münzsorte in den Reiseabrechnungen Bischof Wolfers von Passau aus den Jahren 1203/04 ausdrücklich nachgewiesen (I. V. Zingerle, Reiserrechnungen Wolfers von Ellenbrechtskirchen (Heilbr. 1877), S. 31; Gebhart, Die Münzen und Medaillen von Donauwörth (Halle 1924), S. 16 f.).

⁶⁰ Daß in Diessen Augsburger Währung galt, geht aus Mon. Boica VIII, S. 139 (s. Moeser, l. c. S. 228, Anm. 1) hervor. Auch Moeser (l. c. S. 232) rechnet mit weiteren Andechser Münzstätten in Süddeutschland.

auch im Oberinntal (als Grafen?) maßgebenden Grafen von Ronsberg⁶¹ zu rechnen. Wenn deren Erhebung zur markgräflichen Würde im Jahre 1182, unmittelbar nach dem Sturz Heinrichs des Löwen, gewiß in erster Linie die Standeserhöhung eines bewährten Gefolgsmannes bezweckte, so stand sie offenbar gleichzeitig mit der Liquidierung bisheriger welfischer Machtpositionen in Süddeutschland in Zusammenhang⁶². Ob nach dem Aussterben der Ronsberger (1212), schwerlich vorher, deren Teilerben, die nunmehrigen Markgrafen von Berg-Burgau⁶³, Münzen geschlagen haben, bleibt ebenfalls eine offene Frage. Ähnliches gilt für die Grafen von Dillingen⁶⁴; Graf Hartmann IV. hatte nach dem Erlöschen der Ronsberger vorübergehend (1214) den Markgrafentitel angenommen. Sein Sohn, Bischof Hartmann von Augsburg, verschenkte als letzter des Geschlechtes 1258 die Grafschaft an seine Kirche. Dagegen scheint mir die Möglichkeit einer Ausmünzung in Dillingen durch die Herzöge von Kärnten, wie sie Buchenau in Erwägung zieht⁶⁵, nicht in Betracht gezogen werden zu müssen, da diese dort lediglich Streubesitz hatten⁶⁶. Die Grafen von Werd (Donauwörth), denen 1030 ausdrücklich das Münzrecht verliehen worden war, sind bereits 1156 ausgestorben; ihr Besitz fiel an das Reich⁶⁷.

Eröffnet somit allein schon der Versuch, unter den Dynastengeprägten Augsburger Schläges solche für die Andechser, beziehungsweise für Innsbruck herauszufinden, die verschiedensten Deutungsmöglichkeiten, so gilt dies, wie bereits angeführt, erst recht für die Frühzeit. Während Moeser — jedenfalls in seiner ersten Publikation über das ältere Münzwesen Tirols⁶⁸ — sowie Luschin⁶⁹ und Dworschak⁷⁰ eine Ingangsetzung des Innsbrucker Münzbetriebes erst nach der Wiedergewinnung der Inntaler Gebiete durch die Andechser um 1228 vermutet

⁶¹ Stolz, Pol.-Hist. Landesbeschr. Nordtirol (Arch. f. österr. Gesch. Bd. 107/II), S. 464 ff., 695; Baumann, Gesch. d. Allgäu I, S. 294 ff.; Steichele, Bistum Augsburg VI, S. 137 ff.

⁶² Heinrich der Löwe schenkt 1166 dem Stift Wilten Besitz im Inntal bei Petersberg und im Oetzal. Siehe Ofele l. c. Reg. Nr. 181; Stolz, wie Anm. 61, S. 463; Hormayr, Vaterl. Archiv d. Vereins Hist. f. Niedersachsen (1838), S. 344—346; von Huter, Tiroler Urkundenbuch I, 1 Nr. 307 — als Fälschung dargetan. Gleicher Auffassung ist Jordan in „Die Urkunden Heinrichs des Löwen“ (Mon. Germ. Hist. C 3 — Laienfürsten- und Dynastenerkunden — 1941), S. 25. Die Möglichkeit welfischen Besitzes im Oberinntal ist damit natürlich keineswegs widerlegt.

⁶³ Steichele l. c. V, S. 15 ff.

⁶⁴ Steichele, l. c. III, S. 41 ff.; Baumann l. c. S. 296. — Die erwähnten drei Grafenhäuser waren allerdings nicht Glieder des Reichsfürstenstandes, ihnen war nicht das Münzrecht verliehen worden, und sie waren auch nicht Vögte münzberechtigter geistlicher Stifter. Ähnliches trifft aber innerhalb des Konstanzer Währungsgebietes auch auf die Grafen von Toggenburg zu, von denen um diese Zeit Münzen nachweisbar sind. Seit dem Erlaß des Mainzer Landfriedens von 1235, in dem jede nicht von Reichs wegen zugelassene Münzausübung als Münzfälschung mit schwersten Strafen bedroht wird (Mon. Germ. Hist., Sect. IV, Tom. II, S. 244, 259), ist jedenfalls in den schwäbischen Landen bis zum effektiven Beginn der Interregnumszeit mit einer offenen Münztätigkeit hierzu nicht befugter Dynasten kaum mehr zu rechnen.

⁶⁵ Bl. f. Mzf. Jg. 1909, Sp. 4281.

⁶⁶ Steichele l. c. III, S. 5 ff.

⁶⁷ Steichele l. c. III, S. 699 ff.; Bl. f. Mzf. Jg. 1911, Sp. 4761; Gebhart, Donauwörth, S. 4, 46; Mon. Boica XXXI, S. 309.

⁶⁸ Moeser l. c., S. 237.

⁶⁹ Luschin, in W.N.Zs. Bd. 51 (1918), S. 205.

⁷⁰ Dworschak, wie Anm. 45, S. 129—134.

haben, wurden von Buchenau⁷¹ und Gebhart⁷², wohl auch im Hinblick auf den analogen Vorgang in München unter Heinrich dem Löwen, einige Gepräge für den neu angelegten Markt aus der Zeit bald nach seiner Gründung in Anspruch genommen.

Es handelt sich hierbei zunächst um einen Halbbrakteaten⁷³ mit Vorderseite (abgekürzt VS): Schreitender Löwe, Kehrseite (KS): Weltlicher Herr (?), der mit Vorrang dem Herzog Welf VI. — Münzstätte Schongau — zugeschrieben werden muß. Des Weiteren stellte Buchenau einen Breitpfennig ausgesprochen bayerischer Darstellungsart, aber nicht ganz geklärter Fabrik aus dem Funde von Reichenbach⁷⁴ zur Diskussion:

VS: Barhäupt. Kopf innerhalb eines Wulstreifens; außen vier Bögen, darin Rosetten, dazwischen kleine Brustbilder.

KS: Steh. barhäupt. Geistl. von vorne (abgek. v. v.), links Krummstab. Gewicht 0,70 u. 0,75 g (siehe Abb. B).

Zunächst hatte Buchenau, unter Hinweis auf das Vorkommen solcher Stücke in mehreren Variationen auch im Schatz von Naturns⁷⁵, hier die Möglichkeit einer Andechsler Prägung zu Innsbruck ins Auge gefaßt. Er hat dann später⁷⁶ diese Zuteilung als irrig bezeichnet und wohl mit Rücksicht darauf, daß in jenem oberpfälzischen Funde sonst nur bayerische Münzen (Regensburg, Passau, Freising, Salzburg) aufgetreten sind, die Entstehung des Stückes, dessen Regensburger Art er festgestellt zu haben glaubt, in einer oberpfälzischen Münzstätte (Amberg?) gesucht⁷⁷. Obermayr dachte bei diesem Pfennig an Freising oder, da er die geistliche Kehrseite nicht zu erkennen vermochte, an den Bayernherzog⁷⁸, während Dworschak dazu neigt, das Stück, und zwar wegen seines Vorkommens im Funde von Naturns, nach Brixen zu legen⁷⁹.

Für die unmittelbar anschließende Zeitperiode, also kurz vor und um 1200, haben die beiden genannten Münchener Forscher — m. E. zu Recht — einige weitere Gepräge u. a. auch auf die Andechs-Meranier für deutbar erklärt⁸⁰. Dazu gehört zunächst ein Halbbrakteat unbekannter Herkunft:

VS: Barhäupt. Kopf v. v. innerhalb eines Wulstreifens; außen ein mit Lilien besetzter Rand.

KS: Unkenntl. Bild innerhalb eines Sternenrandes. Fundort unbekannt (siehe Abb. 1).

Etwas später entstanden ist ein weltlicher Beischlag (um 1200) zu einem bischöflich Augsburger Brakteaten des Wollishäuser Schatzes⁸¹:

Innerhalb eines mit kleinen Bögen besetzten Kreises mit Lilie bekröntes (?) Haupt. Wulstreif. Äußerer Rand: Halbmonde, Sternchen einschließend.

⁷¹ Buchenau hatte zunächst in seiner Beschreibung des Fundes von Wollishausen (15 km westl. Augsburg) — Bl. f. Mzf. Jg. 1909, Sp. 4281 — eine derart frühe Innsbrucker Prägung für unwahrscheinlich gehalten; er änderte indes bald — Bl. f. Mzf. Jg. 1911, Sp. 4839 — und endgültig seine Ansicht.

⁷² Gebhart l. c. S. 24.

⁷³ Buchenau in Bl. f. Mzf. Jg. 1911, Tf. 195 Nr. 45.

⁷⁴ Obermayr l. c. Tf. VIII, Nr. 103; Verst. Katal. Enzenberg 1936, Nr. 1213 (für Brixen beansprucht).

⁷⁵ Siehe oben Anm. 49. Einige Stücke zeigen innerhalb der vier Bogen Köpfe statt der Rosetten. Eine ähnlich angeordnete Darstellung findet sich auch auf wahrscheinlich österreichischen Halbbrakteaten (KS: Reiter) des ausgehenden 12. Jahrhunderts (M. Domanig, Einige Babenberger Münzen der Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, in W.N.Zs. Bd. 17 (1885), S. 96, Fig. 1—5; Donebauer, Fd. von Mickwitz, in W.N.Zs. Bd. 14 (1882), Tf. II, c u. d (siehe Abb. B I)). Ältere Vorbilder hierzu sind offenbar böhmische Pfennige aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts, wie sie der Rackowitzer Münzfund (Luschin, in W.N.Zs., Bd. 19, 1887), Tf. IV, 116 u. 117 (Kreuz, in den Winkeln vier Köpfe) zum Vorschein brachte. Domanig deutet die vier Köpfe in Verbindung mit ihrer kreuzweisen Anordnung als die vier Evangelisten.

⁷⁶ Buchenau, Tirol oder Kärnten-Krain (?), in Mitt. d. Num. Gesellsch. Wien (M.N.G.W.), Bd. XV (1920), Nr. 21/22, S. 90 r. Sp.

⁷⁷ Handschriftliche Aufzeichnung Buchenaus.

⁷⁸ Obermayr l. c. S. 197.

⁷⁹ Laut frdl. Mitteilung.

⁸⁰ Buchenau, in Bl. f. Mzf. Jg. 1911, Kp. 4826; ders. in M.N.G.W. I. c.; Gebhart, l. c. Nr. 36.

⁸¹ Bl. f. Mzf. Jg. 1909, Sp. 4303, Tf. 181, 11 (siehe Abb. C).

Gew.: 0,70 g. Fundort unbekannt (siehe Abb. 2)⁸².

Neben den Andechsern und den oben aufgeführten ostschwäbischen Geschlechtern wären für den erstgenannten Pfennig namentlich Herzog Welf VI. sowie die Herzöge Konrad und Philipp von Schwaben (vor 1198), für das letzterwähnte Stück insbesondere Philipp, vielleicht auch noch als König, zu berücksichtigen.

Ebenfalls weltlichen Ursprungs ist der folgende Pfennig Augsburgs Fabrik aus dem Funde von Wollishäusern:

Auf gepultertem Bogen thronender mitr. Bischof, r. Lanze, l. Buch haltend; über dem Bogen leiterartige Kreiswölbung. Wulstreifen. Außen abwechselnd durch H und o gebildetes Randornament.

Gew.: 0,70 g. Fundort unbekannt (siehe Abb. 3)⁸³.

Dieser Brakteat erscheint als ein Beischiag zu einem ebenfalls erstmalig, aber äußerst zahlreich im gleichen Schatz auftretenden, sonst völlig typengleichen bischöflichen Augsburgs Pfennig, auf dem der Bischof nur, statt der Lanze, den Krummstab hält⁸⁴. Das massenweise Auftreten dieser Münze (rund 500 Exemplare) könnte ihre Einordnung unter die jüngsten Stücke der Fundmasse nahelegen, deren Vergrabung, die Buchenau sehr bald nach der Krönung Philipps von Schwaben (1198) ansetzt, m. E. etwa ein Jahrzehnt später zu vermuten wäre. Immerhin pflegt bei einem Hortungsschatz, der teilweise seit langem aufbewahrte „Sparpfennige“ enthält, die Anzahl, ja die Erhaltung der jeweils darin auftretenden Gepräge keinen sicheren Anhaltspunkt für ihre zeitliche Reihenfolge innerhalb des gesamten Fundinhalts zu bieten. Die Ausgabe dieser Brakteaten kann daher angesichts ihres altertümlichen Stils, namentlich auch der Randornamentik, noch in die Zeit Kaiser Heinrichs VI. († 1197) fallen⁸⁵. Der Beischiag wird daher ebenfalls zeitlich während der Regierungsperiode Herzog Bertholds IV. († 1204), allenfalls auch noch seines Sohnes, Markgraf Heinrichs von Istrien, vor seiner Ächtung (1209) entstanden sein⁸⁶. Allerdings wäre, auch bei seiner Zuteilung an einen der Andechser,

⁸² Buchenau, wie Anm. 76; Gebhart, l. c. Nr. 37; Höfken, Arch. f. Brakteatenkde., Bd. I. S. 93, Tf. III, 8, hier als königliches Gepräge bezeichnet.

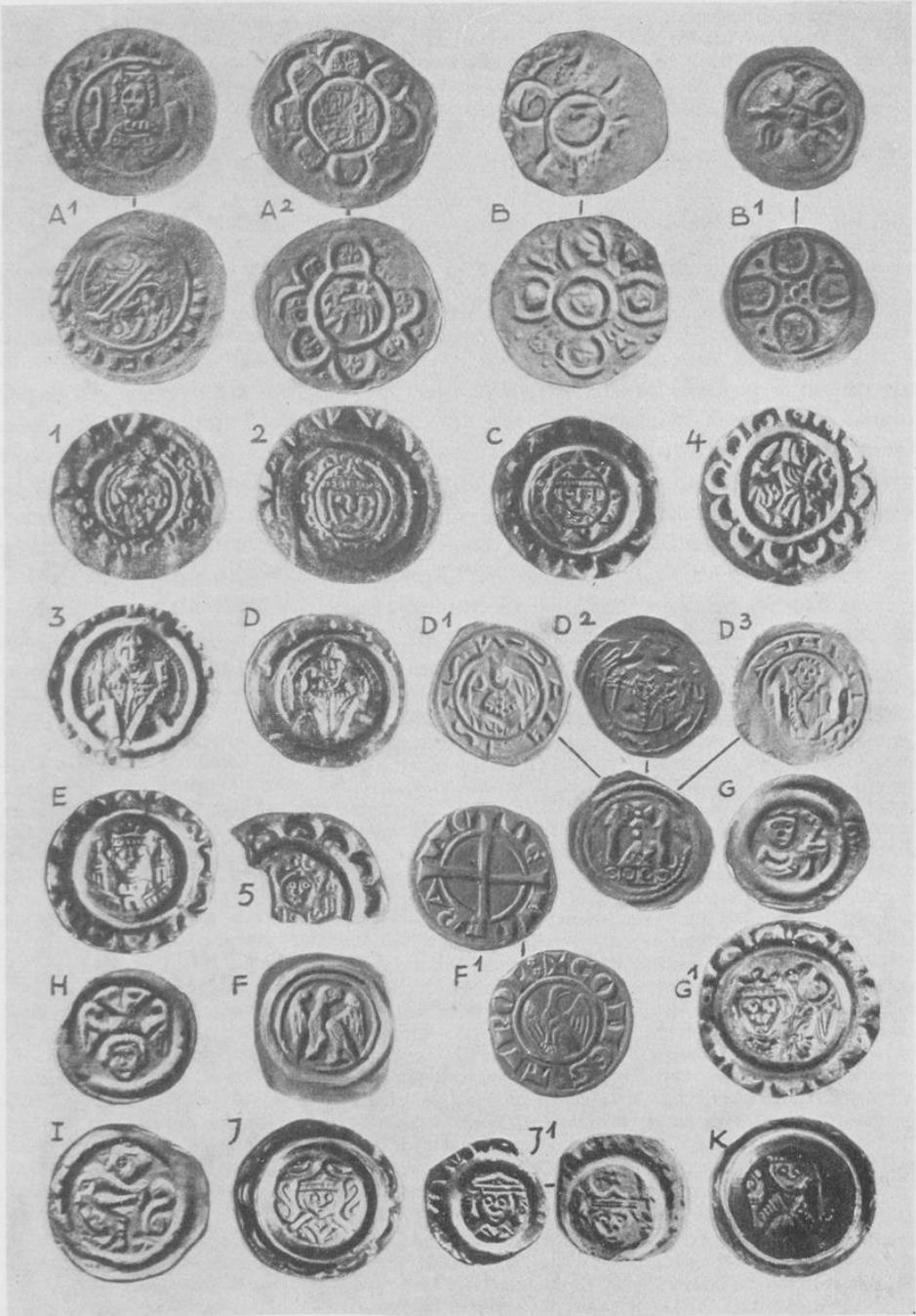
⁸³ Bl. f. Mzf. Jg. 1909, Sp. 4282, Tf. 181, Nr. 3 f. — Die Lanze kann hier nicht etwa mit der Teilnahme des Bischofs an einem Kreuzzug in Verbindung gebracht werden, da dies ebensowenig bei Udalschalk von Eschenlohe (1184—1202) wie bei Hartwig II. von Hirnheim (nur „electus“, 1202—1208) zutrifft. — S. unten Anm. 86.

⁸⁴ Wie Anm. 83, Nr. 3 a—c (siehe Abb. D).

⁸⁵ Der Wollishäuser Schatz enthält einen plastisch ähnlich ausgearbeiteten Königsbrakteaten mit Doppelkreuz, welcher auf Kaiser Heinrich VI. zu beziehen sein dürfte (l. c. Nr. 15). Auch aus dem benachbarten Konstanzer Währungsgebiet kennen wir durch Umschrift für diesen Herrscher gesicherte Brakteaten (Höfken, l. c. III, S. 186) mit gleichfalls thronender Kaisergestalt, ein Typ, der von Kaiser Friedrich I. nach einer Siegelvorlage kreiert wurde, um dann — unbeschriftet und degeneriert — von König Philipp übernommen zu werden.

Für die Übergangszeit vom Dünnpfennig (Halbbrakteaten) zum Brakteaten in mehr oder weniger plastischer Ausführung — etwa zwischen 1190 und 1200 — läßt sich durch die technische Unterscheidung allein noch nicht die zeitliche Reihenfolge festlegen. „Zwischen den Modiformen der zwei- und einseitigen Pfennige hat man in dem durch die häufige Wiederholung der Pfennige verursachten Streben nach Abwechslung in der äußeren Form unter Bischof Udalschalk mehrfach gewechselt.“ (Buchenau, in Bl. f. Mzf. Jg. 1909, Sp. 4265.)

⁸⁶ Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang ein Vorgang in dem weite Teile von Kärnten, Krain, der Untersteiermark, ja von Ungarn umfassenden Umlaufgebiet der von den Salzburger Erzbischöfen geschlagenen Friesacher Pfennige. Hier waren es nachgewiesenermaßen die Andechser, die, neben anderen geistlichen und weltlichen Machthabern, in auffallend ähnlicher Weise, wie wir dies im Augsburgs Münzgebiet feststellen konnten, jenen Geprägten nachgemünzt haben, wie sie in allergrößtem Ausmaß unter Erzbischof Adalbert während seiner beiden Regierungsperioden 1068—1177 und 1183—1200 sowie wohl zu Beginn des Episkopats Eberhards II. von Regensburg (1200—1246) nach gleichbleibendem Muster in Friesach in Verkehr gebracht worden sind: VS: Mitr. Brustb. v. v. mit Krummst. l., Buch r.; außen ERIACENSIS. KS: Tempelgiebel (Luschin, l. c. Nr. 6 u. 7); Baumgartner, Das Eriacensis-Gepräge und seine Beischiäge, in W.N.Zs., Bd. 68 — 1935 — S. 68 ff. (siehe Abb. D 1). Es handelt sich hierbei zunächst um einen äußerst primitiv gezeichneten „Friesacher“, bei dem der mit einspitziger Inful (Spitzhelm?) bedeckte Dargestellte zum Unterschied links statt des Krummstabes eine Lanze packt, während er rechts unverändert das Buch hält; auch die Umschrift ERIACENSIS ist geblieben.



Umstrittene Brixner und Innsbrucker „Augustenses“ und ihre Vorbilder

die Entstehung unseres Brakteaten mit Rücksicht auf den in unmittelbarer Nähe von Augsburg gelegenen Fundort schwerlich in Innsbruck, sondern eher in einer andechsichen Münzstätte des Voralpengebietes, also etwa in Dießen, zu suchen. Andernfalls würde vielleicht an Graf Adalbert III. von Dillingen (1170—1214) sowie an Markgraf Gottfried von Ronsberg (1191 bis 1208), beide ergebene Gefolgsmänner der Staufer, zu denken sein.

Schließlich kommt für diese Epoche noch der gleichfalls in Wollishausen gefundene Reiterbrakteat⁸⁷ in Betracht:

Schwertschwingender, n. r. sprengender Ritter. Wulstreif. Halbmondrand, innen und außen von Ringeln begleitet.

Gewicht: 0,77 g. Unikum (siehe Abb. 4).

Seinem Stil nach — Halbmondumrandung — gehört dieser Pfennig zweifellos zu den jüngsten Münzen dieses Schatzes und kommt somit, da zwischen 1200 und 1210 entstanden, als Gepräge der Staufischen Herzöge nicht mehr in Betracht. Zeitlich fällt das Stück also in die Regierungsperiode der Andechser Herzog Berthold IV. und Markgraf Heinrich vor seiner Ächtung. Allerdings hat sich um die gleiche Zeit Markgraf Gottfried von Ronsberg um die Sache König Philipps besonders verdient gemacht. Das kämpferische Münzbild könnte daher auch auf ihn bezogen werden.

Nach der Ächtung Heinrichs IV. von Andechs führte Herzog Ludwig von Bayern etwa zwischen 1209 und 1228 eine Art Regentschaft über dessen Länder im bayerischen Raum. Eine Münztätigkeit desselben ist für Innsbruck in dieser Zeit darum höchst fraglich, weil es zweifelhaft bleibt, ob der Herzog größeres Interesse daran hatte, an Ort und Stelle nach schwäbischem Schlag weiterzuprägen oder aber seinen eigenen (Münchener) Pfennigen Regensburger Art wieder Eingang in das mittlere Inntal und, wo möglich, nach dem Süden zu verschaffen. Jedenfalls zeigt die bereits behandelte Wiltener Urkunde⁸⁸, daß Herzog Ludwig an der Münzsorte, in der die Gebühren zu zahlen waren — *accepte monete* —, völlig desinteressiert gewesen ist⁸⁹.

ben (Baumgartner, l. c. Nr. 70 (siehe Abb. D 2). Dieses Stück findet seinerseits seine Bestimmung durch einen jüngeren Pfennig von feinerer Ausführung, aber gleicher Art, der sich durch seine Umschrift als Münze des Markgrafen Heinrich IV. von Andechs vorstellt. Auf diesem Leiststück ist, bei gleichbleibender Kehrseite, der Markgraf barhäuptig mit Lanze in der Linken, Lilie in der Rechten abgebildet; die Umschrift lautet HERICVS COMES (Luschin, l. c. Nr. 142; Baumgartner (1935), Nr. 73; ders. (1947), Nr. 5 b, siehe Abb. D 3). Bindeglied wiederum zwischen diesen beiden Geprägen ist ein weiterer Pfennig, der noch die stereotype Umschrift ERIACENSIS verwildert wiedergibt, sonst aber das erwähnte eigenständige Brustbild des Markgrafen (oder vielleicht noch seines Vaters, Herzog Berthold IV. (?) zeigt (Baumgartner l. c. Nr. 72, bzw. Nr. 5 a). Ältere, offensichtlich noch vor B. 70 geschlagene, ebenfalls äußerst roh geschnittene „Friesacher“, im übrigen getreue Nachbildungen der erzbischöflichen Urstücke, geben in der Umschrift → SAIN klar als Münzstätte die Feste Stein in Oberkrain zu erkennen (Baumgartner, wie Anm. 55), aus der dann in der Folgezeit zahlreiche weitere Emissionen des Markgrafen Heinrich hervorgegangen sind. Die Entstehung des speziell für unsere Untersuchung maßgebenden Pfennigs (Baumg. Nr. 70) ist wohl noch unter Herzog Berthold IV. († 1204) anzunehmen, und zwar entweder vor 1195, dem Zeitpunkt des von Erzbischof Adalbert erwirkten Reichsurteils gegen jegliche Nachprägung von Friesacher Pfennigen, oder — wahrscheinlicher — nach 1197, dem Todesjahr Kaiser Heinrichs VI. mit seinen für die Reichsautorität so verhängnisvollen Folgen. Urkundliche Nachrichten über die lediglich durch ihre Gepräge bezeugte Steiner Münzstätte liegen um diese Zeit nicht vor.

⁸⁷ Buchenau, wie Anm. 83, Nr. 23; ders. wie Anm. 76; Gebhart, l. c. Nr. 9, schwankt bei Zuteilung des Stückes zwischen Herzog Konrad (IV.) von Schwaben und Innsbruck.

⁸⁸ Gedruckt im Sammler für Tirol, IV, S. 260, Nr. 4. — s. I. Teil, Anm. 19.

⁸⁹ Als reichlich gewagt bezeichnet Buchenau selbst (MNGW. I. c.) die von ihm erwogene Deutung eines Regensburger Pfennigs um 1200—1220. — VS: In Zinnenumrahmung gestellte Rose, wie sie öfter auf Andechser Geprägen zu finden sei; KS: Herzog mit Lilienstab und Banner — als Innsbrucker Gepräge Herzog Ludwigs von Bayern (MBNG. 1912, S. 129).

Um das Jahr 1228 wurde mit Einwilligung Herzog Ludwigs, der angesichts seiner gerade damals akuten Spannungen mit dem staufischen Kaiserhause wie im Salzburger Raum, so auch dem Hause Andechs gegenüber politischen Ballast abzuwerfen für nötig befand, dem rehabilitierten, aber kurz danach verstorbenen Markgrafen Heinrich von Istrien sein alter Besitz in Oberbayern und „im Gebirg“ zurückgegeben; die Brixener Hochstiftsvogtei behielt Graf Albert von Tirol. Erst von diesem Zeitpunkt an, unter seinem Bruder und Nachfolger Herzog Otto VII. von Meranien, Pfalzgraf von Burgund, ist sicher mit Innsbrucker Geprägen der Andechser bis zu ihrem Erlöschen (1248) zu rechnen. Hatte sich während des bayrischen Interims der Berner als bevorzugte Münzgattung bis ins Inntal vorgeschoben⁹⁰, so hatte doch die Augsburger Währung ihre Bedeutung dortselbst keineswegs völlig verloren⁹¹. Jedenfalls war für die Herzöge von Andechs, neben der politischen, die materielle Erwägung maßgebend, daß Innsbruck, am Schnittpunkt der Berner und Augsburger Währungsgrenzen gelegen, sich angesichts des zunehmenden Italienverkehrs als Wechsel- wie als Münzstätte rentieren mußte. Unter ihrer Initiative ist, wie die Handfeste von 1239 zeigt, der Augsburger Währung wieder Zwangskurs, jedenfalls für den amtlichen Zahlungsverkehr, verschafft worden, so daß sich auch die Einheimischen für Abgaben an die Behörden die offizielle Landmünze besorgen mußten.

In die Zeit der (Wieder- oder Neu-?) Eröffnung der Innsbrucker Münzstätte fällt ein um 1230 entstandener Beischlag zu einem königlichen, wohl in Donauwörth geschlagenen Brakteaten⁹²:

Brustb. mit liliengeschmückter Kopfbedeckung über von zwei Türmen flankierter Stadtmauer. Wulstreif. Äußerer Rand: Halbmonde, Ringelchen einschließend.

Fragment (siehe Abb. 5)⁹³.

Der leider nur in einem Bruchstück aus dem Eßlinger Fund bekannte Pfännig zeigt einen Weltlichen mit ähnlicher Kopfbedeckung, wie sie auf dem oben unter 2) behandelten, rund drei Jahrzehnte älteren Brakteaten vorkam. Der Ursprung auch dieses Stückes ist verschieden deutbar, zumal Fundort und Vorbild eher auf eine nördliche Münzschmiede des Augsburger Währungsgebietes hinzuweisen scheinen. Als mögliche Prägeherren könnten daher, neben den Andechsern, Herzog Ludwig von Bayern als Reichsverweser (1226—1228) sowie notfalls Konrad (IV.) als Herzog von Schwaben (1235—1237), und zwar in Donauwörth selbst, in Frage kommen, außerdem noch die Grafen von Dillingen und die Markgrafen von Burgau^{93a}.

⁹⁰ Moeser (I. c., S. 226 f) führt diese Entwicklung, außer auf die wirtschaftlichen, einigermaßen auch auf politische Einflüsse von Seiten des Tiroler Grafen als „Inhaber der Brixener Hochstiftsvogtei“ zurück. Der Berner war aber bereits zur Zeit der Reisen Wolfgers von Passau (1203/04) im Inntal umlaufsfähig, was Moeser übrigens selbst anschließend (S. 227) darlegt (s. Zingerle, wie Anm. 59).

⁹¹ Luschin (W.N.Zs., Bd. 51, S. 206 f.) verweist auf ein noch zu Lebzeiten Markgraf Heinrichs IV., also nicht später als 1228 getätigtes Pfand- und Rentengeschäft des Abtes Heinrich I. (nicht II.) von Tegernsee betr. Zillertal, für das Zahlung wahlweise in Berner und in Augsburger Währung vorgesehen war (Mon. Boica, VII, 129).

⁹² Beyschlag, Versuch einer Münzgesch. Augsburgs im Ma. Tf. VI, 52; Cahn, Verst. Kat. d. Samml. R. v. Höfken (1922), Nr. 491; Gebhart, I. c. Nr. 12 (siehe Abb. E). Die zeitliche Bestimmbarkeit dieses Königsbrakteaten, der nach Gebhart sogar erst um 1240 entstanden wäre (Fd. von Weissenburg a/Sand), ergibt zwangsläufig auch die Emissionszeit des Beischlags, die von den Münchener Forschern um 1200 vermutet worden war. Bischöflich Augsburger Parallelgepräge hierzu sind nicht bekannt.

⁹³ Höfken I. c. IV, S. 195, Tf. 57, Nr. 3; Buchenau, M.N.G.W. (1920), S. 91, 1. Sp.; Cahn I. c. Nr. 517; Gebhart I. c. Nr. 38.

^{93a} vgl. Anm. 64.

Für die anschließende Zeitperiode, also über den Ausgang der Andechser hinaus bis zum mutmaßlichen Ende der Innsbrucker Münzprägung, liegen grundsätzlich entgegengesetzte Vorschläge vor. Während die „Wiener Richtung“ (Luschin, Schreiber, Dworschak) einerseits einer zeitlich engeren Begrenzung der Innsbrucker Prägertätigkeit erst nach 1228 bis zu ihrem gegen 1263 vermuteten Abschluß den Vorzug zu geben schien, andererseits die Bestimmung der Handfeste „moneta civitatis . . . sit monete similis Augustensi“ weitergefaßt auslegen möchte⁹⁴, hat Buchenau⁹⁵ diesen beiden Konzeptionen gegenüber einen völlig anderen Standpunkt eingenommen. Indem er sich hierbei Moesers Textdeutung⁹⁶, daß die typenmäßig damals feststehende Augsburger Prägeart — Brakteat mit stets von Mondsicheln umlegtem Wulstreif — auch für Innsbrucks Münzerzeugnisse maßgebend sei, uneingeschränkt anschließt, verwirft, er infolgedessen eine Reihe von Zuteilungen, die Luschin und A. M. Schreiber — lediglich mit heraldischer Begründung — für fundmäßig aus dem Ostalpengebiet stammende Hohlpfennige mit einfachem und gekerbtem Wulstrand vorgeschlagen hatten⁹⁷.

Angesichts dieser Kontroverse dürfte ein näheres Eingehen auf diese auch für

⁹⁴ Luschin in W.N.Zs., Bd. 51 (1918), S. 208, 211; Schreiber in M.N.G.W., Bd. XV (1920), S. 65; Dworschak l. c. S. 128, 132. Auch Gebhart (lt. frdl. Äußerung) neigt der Auffassung zu, daß vielleicht einmal Innsbrucker Münzen zutage treten könnten, die mit den Augsburgern bild-, aber nicht fabrikgleich wären.

⁹⁵ M.N.G.W. (1920), S. 81 ff.

⁹⁶ Moeser l. c. S. 243 f.

⁹⁷ Es handelt sich hier im wesentlichen um zwei Brakteaten, von denen der eine einen n. l. schreitenden Hirsch, der andere einen mit ausgebreiteten Schwingen zum Fluge aufsteigenden, n. r. blickenden Adler darstellt. Luschin (l. c. S. 212) — und mit ihm Schreiber — glaubte zunächst in dem erstgenannten Stück (Fund von Tschernberg und Leifling) eine Innsbrucker Münze des Grafen Gebhard von Hirschberg (1254—1263) zu erkennen, über dessen Prägertätigkeit Ausführungen dem III. Teile dieser Abhandlung vorbehalten sind; die Adlerpfennige, zwei Varianten aus den Funden von Kohlberg, Leifling und Starigrad, wurden als Gemeinschaftsmünzen der Grafen Meinhard und Albert von Görz-Tirol von 1263—1271, ebenfalls aus der Innsbrucker Münze, angesehen. Die Gegenargumente Buchenaus, insbesondere auch die Ergebnisse des Fundes von Prebl, haben indes Luschin (in Friesacher Pfennige, W.N.Zs., Bd. 55 u. 56 — 1922 u. 1923 —, § 31 u. 110, Tf. XV, 277 (siehe Abb. F), davon überzeugt, daß es sich hier um Münzen kärntnerisch-steirischer Herkunft handeln müsse. Die Adlerpfennige konnten denn auch jetzt von ihm als Völkermarkter Gepräge Meinhards II. bestimmt werden, und zwar hatte dieser auch in seinem Kärntner Wirkungskreis das Münzbild von der ältesten Ausgabe seiner so erfolgreichen Meraner Adlergroschen (Corpus Nummorum Italianorum), S. 93 ff, Nr. 1—61, Tf. VII, 9—11 (siehe Abb. F¹) übernehmen lassen, das seinerseits wiederum auf die berühmten Goldaugustalen Kaiser Friedrichs II. — mit nichtheraldischem Adler — zurückgeht. Baumgartner (l. c. — 1947 —, S. 53, 59, 65) hat dann glaubhaft gemacht, daß diese Pfennige in die Zeit der Reichsstatthalterschaft Meinhards in Kärnten (1277—1282) fallen müssen, also vor Übernahme der herzoglichen Würde, mit der Begründung, daß um diese Zeit die Brakteatenprägung in dieser Gegend bereits aufgegeben worden sei. Die These Baumgartners hinsichtlich einer Frühprägung Meinhards erscheint auch deshalb einleuchtend, weil es sich, wie erwähnt, um jenes Adlerbild handelt, wie es nur auf den ältesten, von Meinhard noch gemeinsam mit seinem (von Salzburg in Haft gehaltenen) Bruder Albert vor der Länderteilung von 1271 geschlagenen Meraner Groschen vorkommt. Denn erst anschließend wurde der heraldische („Tiroler“) Adler von Meinhard zum „type immobilisé“ der Meraner Groschen und Zwainziger geschaffen, um dann übrigens gleichfalls noch auf einem Völkermarkter Hohlpfennig (Luschin l. c. Tf. XV, 278) bildmäßig seinen Niederschlag zu finden.

künftige Münzbestimmungen grundsätzlich wesentliche Streitfrage angezeigt sein. Zunächst ist unbestritten, daß zur Zeit des Erlasses der Innsbrucker Handfeste — 1239 — die Augsburgische Münze bereits einen eindeutig festgelegten Brakteatentyp (einseitig geprägter Hohlpfennig) entwickelt hatte: Bischöfliches Bild innerhalb eines Wulstreifes, der seinerseits von einem abwechselnd mit Halbmonden und Punkten besetzten Rand umfaßt ist. Nur die in der Mitte des Wulstreifs befindliche Darstellung wechselte mit jeder Emission; zudem wurde in den königlichen Münzstätten des Augsburgischen Währungsgebietes, in Schongau und in Donauwörth, naturgemäß nicht der Bischof, sondern der Kaiser abgebildet, ohne daß damit der durch die Gestaltung des äußeren Randes gekennzeichnete Charakter des Gepräges als „Augustensis“⁹⁸ irgendwie beeinträchtigt worden wäre. Das Entsprechende galt übrigens für den benachbarten schwäbischen Münzbezirk von Konstanz, wo in sehr viel ausgedehnterem Ausmaß Geistliche und Weltliche das Münzrecht ausübten, was zu einer äußerst mannigfaltigen Verwendung von Münzbildern innerhalb des inneren Hohlringes führte. Der äußere Rand, bei den „Constantiensis“ aus Perlen, Kreuzchen oder kleinen Quadraten bestehend, war — neben dem entsprechenden Gewicht — auch hier das maßgebende Währungsmerkmal.

Wenn nun die Innsbrucker Handfeste die Währungsbestimmung enthielt: „moneta civitatis . . . sit monete similis Augustensi“, so heißt dies, volkstümlich ausgedrückt: Der Innsbrucker Pfennig muß so aussehen wie ein Augsburgischer Brakteat. Das bedeutet: Die bildmäßige Ausgestaltung des Mittelfeldes war sekundär, sofern sie sich an den üblichen Stil hielt, weil die Münzbilder ohnedies ständig wechselten. Entscheidendes Kriterium blieb, neben Gewicht und Feingehalt, die Art der Darstellung des äußeren Randes. So konnte auch die Zahlung einer Abfindungssumme für die Auflassung des Innsbrucker Münzbetriebes für den Bischof von Augsburg nur dann einen Sinn haben, sofern es sich um wirklich typengleiche Konkurrenz Münzen, nicht aber, wenn es sich um eine nach ortsfremder Art gefertigte Geldsorte handelte. Ja, der Handel um die Ausschaltung der Innsbrucker Münze beweist geradezu die strenge Anpassung ihrer Erzeugnisse an die Augsburgische Form.

⁹⁸ Siehe Moeser l. c. S. 244, der den wegweisenden Feststellungen v. Höfkens in „Die Brakteaten mit halbmondförmigen Randverzierungen“ (l. c. Bd. I, S. 82 ff.) unbedingt beipflichtet (vgl. Abb. E um 1230/40, sowie Abb. F¹ um 1240 entstanden). Durchmesser und Gewicht gingen im Laufe der folgenden zwei Jahrzehnte von etwa 2,4 mm und 0,78 g auf 22 mm und 0,75 bis 0,70 g zurück (vgl. Abb. J und K, zwischen 1252 und 1265 entstanden). „Die äußere Randverzierung war gleichsam der Ersatz für eine Aufschrift“ (Höfken l. c. S. 82). — Gleiche innere Münzbilder wie auf den Geprägten Augsburgischer Art finden wir gelegentlich auf Erzeugnissen benachbarter Münzstätten anderer Währungsgebiete. So gibt es ausgesprochene Parallelgepräge Augsburg-Konstanz und Donauwörth-Nürnberg (siehe unten Anm. 115). Sie weisen auf eine gleichzeitige — oder nahezu gleichzeitige — Emission hin, können aber dadurch niemals den Charakter einer gleichartigen und gleichwertigen Münze erlangen. Es gab um diese Zeit im Südwesten des Reiches wohl Währungsmischgebiete, in denen gleichzeitig verschiedene Münzsorten kursierten, wie in Schwaben und in Lothringen. Dagegen gehören numismatische Zwittergebilde, die keiner ein bestimmtes Währungsgebiet beherrschenden Geldsorte in ihren charakteristischen Fabrikmerkmalen oder den fabrikmäßigen Eigenschaften der Erzeugnisse gleichzeitig zweier benachbarter Währungsgebiete angepaßt waren, durchaus zu den numismatischen Seltenheiten. Siehe I. Teil, Anm. 37.

Insofern erscheinen bereits durch die früheren, dann auch Luschin überzeugenden Gegenargumente Buchenaus die späteren Vorschläge Dworschaks ebenfalls mitbetroffen; denn dieser hat für einige Fundstücke aus dem obersteirischen Funde von Mixnitz⁹⁹, deren Typ in den Ostalpenländern bis dahin nicht hatte festgestellt werden können, neuerdings Innsbruck als Münzstätte in Erwägung gezogen¹⁰⁰ — eine Hypothese, die ohne neuerlichen Stützungsversuch von L. Berg übernommen wurde¹⁰¹. Sie hat schon deswegen wenig Wahrscheinlichkeit für sich, weil um diese Zeit die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Tirol und Steiermark gering sind, der Tirol durchziehende Verkehr hauptsächlich von Norden nach Süden ausgerichtet ist und die östlichen Alpenpässe, die damals in fremden Währungsgebieten lagen und von anderen Herren beherrscht wurden, zum Brenner in Konkurrenz stehen¹⁰².

Es handelt sich hierbei im einzelnen um folgende Hohlpfennige:

- a) Königsbrustb. v., l. Rosette, r. schwingender Adler v. l.;
außen: ... IDRI ... = FRIDRICUS (? nach Friedinger)¹⁰³.
Gew.: 0,48—0,62 g. 10 Stück Fd. Mixnitz¹⁰⁴. (Siehe Abb. G.)
- b) Innerhalb eines derb gekerbten Wulstrand Kopf unter wachsendem Doppeladler.
Gew.: 0,61—0,72 g. 30 Stück Fd. Mixnitz¹⁰⁵. (Siehe Abb. H.)
- c) Samson mit Löwen ringend, n. l. gestellt; gekerbter Wulstrand.
Gew.: 0,67 g. 1 Stück Fd. Mixnitz¹⁰⁶. (Siehe Abb. I.)

Diese Pfennige waren nebst einigen weiteren Brakteaten mit Fischgrätenrand früher von Dworschak und Friedinger-Prantner für österreichische Münzstätten während des dem letzten Babenberger Herzog Friedrich dem Streitbaren folgenden Interregnums in Anspruch genommen worden¹⁰⁷. Gegenüber einem Versuch Buchenaus¹⁰⁸, diese rätselhaften Gepräge für den mährischen Raum festzulegen, hat Friedinger-Prantner noch einmal in überzeugender Weise die bisherige, gemeinsam mit Dworschak vertretene These in dem Sinne aufrecht erhalten, daß es sich beim Mixnitzer Schatz um einen Heimatfund handle und daß die darin enthaltenen Brakteaten aus der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes stammen müßten¹⁰⁹. Man wird daher um so mehr an der früheren Zuweisung Dworschaks gegenüber seiner jüngeren Deutung festhalten dürfen. Vor allem paßt der für Innsbruck beanspruchte Königspfenning (a), der sich lediglich in der Darstellung des Innenfeldes an einen Donauwörther Pfennig um 1240 anlehnt¹¹⁰, der Fabrik nach in keiner Weise in das Augsburger Währungsgebiet; auch dem Gewicht nach — etwa 0,50—0,60 g statt 0,70—0,75 g — läßt es sich im Augsburger Münzbezirk

⁹⁹ Dworschak-Friedinger, Ein Brakteatenfund aus Steiermark, W.N.Zs., Bd. 56 (1923), S. 19 ff.

¹⁰⁰ Dworschak, in M.B.N.G. (1935), S. 132 ff.

¹⁰¹ Tiroler Heimatblätter, Bd. 13 (1935), S. 376, Abb. 7.

¹⁰² Frdl. Hinweis von Prof. Hußer.

¹⁰³ Friedinger-Prantner, Eine österreichisch-mährische Streitfrage, in W.N.Zs., Bd. 59 (1926), S. 73.

¹⁰⁴ Wie Anm. 99, S. 23, Tf. VII, 7; wie Anm. 100.

¹⁰⁵ Wie Anm. 99, S. 24, Tf. VII, 8.

¹⁰⁶ Wie Anm. 99, S. 24, Tf. VII, 9; Domanig, l. c., S. 96, Fig. c u. d, hier als Brakteaten bezeichnet, „die einer südostdeutschen Prägestätte (Österreich?) entstammen“.

¹⁰⁷ Wie Anm. 99, S. 23 f.

¹⁰⁸ Buchenau, Eine österreichisch-mährische Streitfrage, in Bl. f. Mzf., Bd. 59 (1924), S. 138 u. 145 ff.

¹⁰⁹ Wie Anm. 103, S. 21 ff.

¹¹⁰ Gebhart l. c. Nr. 6; Dworschak-Friedinger l. c. Tf. VII, VIII (siehe Abb. G.). Dabei handelt es sich um eine offenbar mißverständene Nachbildung. Denn während der Augsburger Brakteat neben dem Königsbild den halben Adler in ausgesprochen heraldischer Form wiedergibt, erscheint auf dem Mixnitzer Pfennig der Adler in durchaus naturalistischer Ausführung, als ob er sich dem König, ihm zugewandt, gleich einem Jagdfalken auf die Faust niederließe (Hinweis von Dr. H. v. Wieser-Innsbruck).

nicht verwerten, so daß dem für Innsbruck aufgestellten Postulat „similis monete Augustensis“ hier von keiner Seite her entsprochen wird. Mit Recht ist daher dieser unverkennbare Königspfenning ursprünglich von Dworschak und Friedinger als Gepräge des kaiserlichen Statthalters für Österreich, Graf Otto von Eberstein — 1247 — oder des Reichsverwesers für Steiermark, Graf Meinhard von Görz (später Tirol) — 1248 — bestimmt worden¹¹¹. Entsprechendes gilt vielleicht auch für den Brakteaten b): Kopf eines Weltlichen unter Doppeladler, einem von Kaiser Friedrich II. bevorzugt verwendeten Reichssymbol. Endlich dürfte auch der Samsonbrakteat (c), von dessen Verweisung nach Schwaben (um 1170)¹¹² Cahn später entschieden wieder abgerückt ist, im Südosten des Reiches entstanden sein, zumal der angebliche Fund von Dornbirn, der ihn enthalten haben soll, nicht bestätigt ist.

Noch im Jahre 1256 wurde von Graf Meinhard und seiner Gemahlin Adelheid der Bozener Zoll für ein Pferd auf einen „denarius suevus“ festgesetzt¹¹³. Es kann aber nicht vorausgesetzt werden, daß angesichts dieses, noch bis zu dem genannten Datum südlich des Brenners bezeugten Währungsstandes in Innsbruck — der „Brücke“ nach Schwaben — um 1245/50 eine andere, vom denarius suevus deutlich abweichende Geldsorte ausgegeben worden wäre. Als denarius suevus = Augustensis kann aber keines der vorstehend von a bis c behandelten Stücke aufgefaßt werden.

Aber auch für mehrere ausgesprochene „Augustenses“ etwa aus der gleichen Periode wurde — ebenfalls schwerlich zu Recht — eine Entstehung in Innsbruck angenommen.

Eine solche Zuteilung für die Zeit um 1245 unternahm Cahn¹¹⁴ bei einem Königsbrakteaten Augsburger Schlages:

Kekröntes Brustbild v. v., l. Lilie haltend, r. Turm¹¹⁵.

Zu dieser Deutung bot die unvollkommene Ausarbeitung der Krone die Veranlassung. An dem königlichen Charakter dieses in Schongau oder Donauwörth entstandenen Stückes, zu dem ein bischöfliches Parallelgepräge vorliegt¹¹⁶, kann indes nicht gezweifelt werden.

Ein gleichartiger späterer Pfennig:

Brustbild eines Weltlichen mit Mütze zwischen zwei Ranken.

Gew.: 0,70—0,75 g. Fund von Blankenburg. (Siehe Abb. J.)

wurde von Buchenau¹¹⁷ und Gebhart¹¹⁸ gleichfalls für Innsbruck in Betracht gezogen. Wie bereits vom Verf. bei Behandlung des Fundes von Blankenburg ausgeführt¹¹⁹, bestimmt der

* ¹¹¹ Eine Beziehung zwischen dem vorliegenden Stück und der kaiserlichen Zwischenherrschaft über Österreich und Steiermark — 1236/37 — herzustellen, verbietet der auf etwas später hinweisende Prägestil.

¹¹² Cahn, Kat. d. Samml. v. Höfken, Nr. 231.

¹¹³ Busson l. c., S. 281; Moeser l. c., S. 247.

¹¹⁴ Cahn l. c., Nr. 518.

¹¹⁵ Gebhart l. c. Nr. 24; Doederlein, Commentatio de Numis Germaniae Mediae (Nürnberg 1729), Fund von Weißenburg a/Saand, Nr. 6; Beyschlag l. c., Tf. V, Nr. 15; Braun v. Stumm-Ohlenroth, Der Brakteatenschatz von Blankenburg, in „Schwäbisches Museum“, Jg. 1925, S. 56, Nr. 12.

¹¹⁶ Beyschlag l. c., Tf. V, Nr. 18; Br. v. St.-Ohl. l. c., Nr. 1; Cahn l. c., Nr. 476.

¹¹⁷ Buchenau in M. N. G. W. (1920), S. 91, 1. Sp., neben Herzog Ludwig von Bayern.

¹¹⁸ Gebhart, Der Fund von Blankenburg, im M. B. N. G. (1924), Nr. 7; ders., Donauwörth Nr. 39, neben Konrad (IV.) von Hohenstaufen als Herzog von Schwaben 1235—1237; l. c. Tf. 57, Nr. 19, hier K. Friedrich II. zugeschrieben.

¹¹⁹ Braun v. Stumm-Ohlenroth l. c. S. 57. — Die damaligen Schlußfolgerungen des Verf., die alternativ zu einer Zuweisung dieses Brakteaten an Konradin oder an seinen Vormund, Herzog Ludwig von Bayern — seit 1256 gleichzeitig Pfandinhaber der Stadt Donauwörth —, führten, haben inzwischen durch die Forschungen Gebharts (Der Fund von Herbruck, in M. B. N. G. Bd. 54 — 1936 — S. 100) eine wichtige Ergänzung erfahren. Dieser Schatz enthielt einen Nürnberger Pfennig (Nr. 35), der auf der VS eine unserem Donauwörther Brakteaten äußerst

zwischen Donauwörth und Augsburg gelegene Vergrabungsort diesen unter den weltlichen Fundstücken am zahlreichsten vertretenen Brakteaten (61 St.) sicher als Gepräge von Donauwörth, und zwar als Pfennig Konradins.

Moeser¹²⁰ endlich weist, allerdings mit allem Vorbehalt, darauf hin, daß unter den an sich als königlich anzusprechenden „Augustenses“ der mittleren Epoche, namentlich auch aus dem Fund von Füßen¹²¹, sich möglicherweise Innsbrucker Gepräge verbergen könnten; doch gelangt auch er zu dem Schluß, daß wohl erst ein glücklicher Fund in heimischer Erde den richtigen

ähnliche Darstellung eines jugendlichen Fürsten bringt, während die KS, wie Gebhart feststellte, den mit Stirnreif und Büffelhörnern geschmückten Kopf Herzog Ludwigs, wie auf seinem Siegel von 1255, abbildet (siehe A b b. J¹). Man wird schwerlich fehlgehen, die Gemeinschaftsmünze, bei der die VS niemanden anderen als Konradin darstellen kann, mit der Inbesitznahme Nürnbergs durch den letzten Staufer gemeinsam mit Herzog Ludwig im Jahre 1265 in Verbindung zu bringen und ihre Ausprägung kaum lange über den Tod Konradins (1268) hinaus anzunehmen. Laut Freiheitsbrief K. Friedrichs II. vom 8. IX. 1219 durfte der Nürnberger Münzmeister auf Donauwörther Märkten prägen (Gebhart, Donauwörth, S. 5; Jesse I. c. S. 43, Nr. 116), worauf die bisweilen auffällige Parallelität zwischen Nürnberger und Donauwörther Münzbildern zurückzuführen sein dürfte (s. o. Anm. 98). Angesichts dieses Tatbestandes erscheint die Frage, welche Persönlichkeit auf dem jenem Nürnberger Pfennig in der Darstellung entsprechenden und wohl auch als Muster dienenden Brakteaten von Donauwörth abgebildet ist, nunmehr zugunsten Konradins geklärt. Ein für seine Mutter, die Königin Elisabeth gesicherter Brakteat gleichen Schlages (Reber, I. c. Tf. IV, 9; Höfken, Fd. von Bliensbach I. c. Tf. 1. S. 152; Buchenau in M.B.N.G. 1909, S. 136; Gebhart, Donauwörth, Nr. 25; B. v. S.-Ohl. I. c. Nr. 17), aber etwas älterer Machart (siehe A b b. K) kann lediglich von ihr als Königin — Ende 1251 nach der Abreise ihres Gemahls König Konrads IV. nach Italien bis zu seinem Tode im Mai 1254 — oder vielleicht noch als Witwe — also bis zu ihrer Wiederverheiratung mit Graf Meinhard II. von Tirol im Jahre 1259 — ausgegeben worden sein. Die Entstehung des Donauwörther Brakteaten Konradins ist jedenfalls erst nach beendeter Emission der Gepräge seiner Mutter vorauszusetzen, also schwerlich vor oder lange vor 1259, zumal die Darstellung auf dem Münzbild kaum einem allzu zarten Kindesalter des Prägeherrn angepaßt erscheint.

¹²⁰ Moeser I. c. S. 246.

¹²¹ Reber I. c. Tf. IV, Fig. 5—11. — Die Vergrabungszeit des wichtigen Füssener Schatzes wird mangels anderer jüngerer, genauer datierbarer Leitstücke durch den darin enthaltenen Konstanzer Pfennig — mit r. Brustbild zw. Stern und Halbmond. Perlrand. (Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz u. d. Bodenseegebiet, Nr. 69; Höfken, Studien II, S. 131, und Tf. 13, Nr. 37) —, der seinerseits von einem etwas älteren Augsburger Vorbild (um 1275/80) diese Darstellung übernommen hat (Höfken I. c. I. Tf. 1, Fig. 4), maßgeblich mitbestimmt. Das Stück wird von Cahn (I. c. S. 159) für jenen „Ewigen Pfennig“ von Konstanz gehalten — in Geltung bis 1335 —, zu dessen unveränderter Weiterprägung sich 1295 der bereits unmittelbar nach der Regierungsübernahme stark verschuldete Bischof Heinrich II. (1293—1306) gegenüber der Stadt Konstanz, mit Verbindlichkeit auch für die anderen Bodenseemünzstätten, gegen Zahlung von 60 Mark Silber auf zunächst 10 Jahre verpflichtet hatte. Diese Deutung Cahns ist seither von der numismatischen Wissenschaft — darunter von E. Hahn, Fund von Eschikofen, in Thurgauer Beitr. Hef. 56, S. 158 — anerkannt worden. In der erwähnten Urkunde ist allerdings ausdrücklich bestimmt, daß der Bischof „keine anderen Pfennige schlagen lassen soll als solche, die an Bild, Schrot und Korn den zur Zeit umlaufenden völlig gleich sind“. Es handelte sich in diesem Falle für die Stadt darum, die vom Bischof offenbar beabsichtigte Münzverschlechterung zu verhüten und überhaupt die Verrufung der damals in Geltung befindlichen Münze zu verhindern. Hätte es sich hierbei bereits um eine Neuemission Heinrichs nach seiner Regierungsübernahme gehandelt, so würde die Stadt nicht eine so hohe Summe für die Weiterprägung des bisherigen Typs gezahlt haben. Der nunmehrige „Ewige Pfennig“ war folglich bereits einige Zeit vorher, also schon unter dem voraufgehenden Bischof Rudolf von Habsburg (1274—1293), zur Ausgabe gelangt. Der Füssener Fund, in dem wohl dieser Konstanzer Pfennig, aber noch nicht „Ewige Pfennige“ der anderen Bodenseemünzstätten vertreten waren, kann daher sehr wohl noch vor 1290 vergraben sein. Damals war in Donauwörth angesichts des Vordringens der Haller Münze in diese Gegend, wie die Rechnungsbücher Herzog Ludwigs von Bayern von 1291 zeigen (Gebhart, Donauwörth, S. 26), die Brakteatenprägung bereits aufgegeben worden. Sie wurde in Augsburg bis über die Jahrhundertwende fortgesetzt. Da der Füssener Fund wohl späte (Höfken I. c. I, Tf. IV, Nr. 15 u.

Weg weisen und das heute noch ungelöste Rätsel lösen könne, eine Auffassung, der sich Buchenau¹²² wie Gebhart¹²³ inhaltlich völlig anschließen.

Damit ist das bis heute für die Andechser (bis 1248) und die unmittelbar anschließende Zeitperiode als möglicherweise Innsbrucker Gepräge ernsthaft zur Diskussion gestellte numismatische Material erschöpft, ohne daß auch nur eine einwandfreie Bestimmung zugunsten dieser Münzstätte gesichert erscheinen könnte. Da Markgraf Heinrich von Istrien gerade auch in seinen östlichen Landen mehrere Münzstätten unterhielt und dort recht eifrig münzte, was nicht durch urkundliche Belege, sondern teilweise erst durch in den letzten Jahrzehnten gehobene Münzfunde nachgewiesen werden konnte¹²⁴, so darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß ein guter Zufall auch einmal zur Auffindung nachweislich Andechser Gepräge schwäbischer Art, insbesondere aus der Innsbrucker Münzschmiede, führen wird. Jede etwaige Entdeckung entsprechender „Blechmünzen“ auf Tiroler Boden muß daher mit größter Sorgfalt registriert werden. Einstweilen besteht unter den in diesem Aufsatz behandelten Münzen bei den unter Nr. 3 und 4 abgebildeten Brakteaten noch die relativ größte Wahrscheinlichkeit, als von Markgraf Heinrich, beziehungsweise von seinem Vater Herzog Berthold IV. ausgegebene, möglicherweise in Innsbruck geschlagene Gepräge gelten zu dürfen.

Die Grafen von Andechs und ihre unmittelbaren Erben als Herren im „Land im Gebirg“.

Berthold III., Graf von Andechs, erscheint 1122—1188
erbt die Grafschaft Wolfratshausen 1157
erwirbt die Brixener Hochstiftsvogtei um 1165
Markgraf von Istrien seit 1173
Inhaber von 7 Grafschaften.

Berthold IV., Graf von Andechs, urkundet 1172—1204
Herzog von Meranien seit 1180

Otto (VIII.), Herzog von Meranien 1204—1234
Pfalzgraf von Burgund 1208

Inhaber der andechs. Besitzungen u. Rechte in Oberbayern u. „im Gebirg“ 1228—1234

Heinrich (IV.), Markgraf von Istrien

Inhaber der andechs. Besitz. u. Rechte in Oberbayern u. „im Gebirg“ 1204—1209; 1228

17), aber nicht die letzten bischöflichen Augsburger Brakteaten enthielt, da ferner die jüngsten, überhaupt je bekannt gewordenen königlichen „Augustenses“ darin vertreten wären, so erscheint andererseits eine Vergrabung des Schatzes wesentlich früher als 1285/90 auch nicht wahrscheinlich. Dabei darf die „königliche“ Darstellung auf den jüngeren, ja selbst auf einigen der mittleren Füssener Fundstücke darüber nicht hinwegtäuschen, daß die in erster Linie hierfür in Frage kommenden Münzstätten Schongau und Donauwörth, zur Zeit der Entstehung dieser Gepräge, sich nicht mehr im Reichs- oder staufischen Besitz befanden; vielmehr gelangten sie 1266, also bereits vor dem Ende Konradins, in die Hände des Bayernherzogs. Das Königsbild wurde hier, wie gelegentlich auch anderwärts, von den Rechtsnachfolgern nicht nur als „type immobilisé“ weiterverwendet, sondern, meist unter Anpassung an den Stil der bischöflichen Augsburger Vorbilder, sogar weiterentwickelt. — Im übrigen ist hier noch zu bemerken, daß die Verwendung städtischer und weltlicher Embleme oder sonstiger Bilder, für sich allein gestellt, auf Brakteaten des Augsburger Währungsgebietes — im Gegensatz zum Konstanzer — nicht nachweisbar ist.

¹²² Buchenau, im M.N.G.W. (1920) S. 91, r. Sp.

¹²³ Gebhart, l. c. S. 19.

¹²⁴ Wie Anm. 54.

- Herzog Ludwig I. von Bayern
Reichsverweser der Gebiete des geächteten Markgrafen Heinrich (IV.) in Oberbayern
„im Gebirg“ 1209—1228
- Otto (VIII.), Herzog von Meranien 1234—1248
Erster Gemahl der Elisabeth von Tirol.
- Albert (III.), Graf von Tirol (1190)—1253
Schwiegervater Herzog Ottos (VIII.).
Inhaber der Brixener Hochstiftsvogtei seit 1210 (?)
Gemeinschaftlich mit Herzog Otto (VIII.) Lehensträger der Brixener Grafschaften 1241
Erbe der Andechser im „Land im Gebirg“ 1248

Erben Alberts von Tirol

1. Graf Gebhard VI. von Hirschberg (1245) 1253—1275
Zweiter Gemahl der Elisabeth von Tirol-Andechs († 1256)
erhält, bei Erbauseinandersetzung mit Graf Meinhard I. von Görz, Inn- und Eisacktal
bis zur „Holzbrücke“ 1254
Abtretung Innsbrucks und des Wipptales an Graf Meinhard II. von Görz-Tirol 1263
Gemeinsame Herrschaft der Grafen Gerhard u. Gebhard VII. von Hirschberg 1275—1280
Graf Gebhard VII. von Hirschberg allein 1280—1282 (1305)
Endgültiger Verzicht Gebhards VII. auf das Inntal zugunsten Graf Meinhards II. von
Tirol 1282—1284
2. Graf Meinhard I. von Görz-Tirol (1232) 1254—1258
Gemahl der Adelheid von Tirol,
erbt die Gebiete innaufwärts der Perjener Brücke (Landeck), Südtirol bis zur „Holz-
brücke“ (Franzensfeste) nebst Unterengadin.
Graf Meinhard II. von Tirol 1258 (1271)—1295
Gemahlin Elisabeth von Bayern-Hohenstaufen.
Graf Albert von Görz 1258—1271 (1304)
Landesteilung an der Mühlbacher Klause 1271

